

## **Kantone / Cantons / Cantoni**

1. Aargau
2. Appenzell Innerrhoden
3. Appenzell Ausserrhoden
4. Bern / Berne
5. Basel-Landschaft
6. Basel-Stadt
7. Freiburg / Fribourg
8. Genf / Genève
9. Glarus
10. Graubünden / Grigioni / Grischun
11. Jura / Jura
12. Luzern
13. Neuenburg / Neuchâtel
14. Nidwalden
15. Obwalden
16. St. Gallen
17. Schaffhausen
18. Solothurn
19. Schwyz
20. Thurgau
21. Tessin / Ticino
22. Uri
23. Waadt / Vaud
24. Wallis / Valais
25. Zug
26. Zürich

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Strassen  
Abteilung Strassenverkehr  
3003 Bern

20. September 2017

### Revision der Führerausweissvorschriften; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung des obengenannten Geschäfts eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Grundsätzlich halten wir dafür, dass zusätzliche Verpflichtungen und Kosten nur eingeführt werden dürfen, wenn diese im Interesse der Verkehrssicherheit unabdingbar notwendig sind. So lehnen wir Ihren Vorschlag, dass die sogenannten Alterskontrollfahrten neu nur noch von Ärztinnen und Ärzten der Stufe 4 beantragt werden dürfen und immer begleitet sein müssen, entschieden ab. Die finanziellen Folgen für die Seniorinnen und Senioren wären enorm, sie hätten Zusatzkosten von gegen zweitausend Franken zu tragen. Der Gewinn für die Verkehrssicherheit ist nicht ersichtlich. Das heutige System mit der Kontrollfahrt auf Antrag der Hausärztin oder des Hausarzts und ohne ärztliche Begleitung ist zielführend, kostengünstig und wird von der Ärzteschaft und den Betroffenen sehr geschätzt.

Zu den Themen gemäss Systematik Ihres Schreibens nehmen wir wie folgt Stellung:

- *Bessere Abstimmung der ersten und zweiten Ausbildungsphase und dadurch Reduktion der Anzahl obligatorischer Ausbildungsstunden*

Wir begrüssen den Vorschlag.

- *Zulassungsverfahren soweit als möglich elektronisch*

Wir begrüssen den Vorschlag.

- *Nothilfekursen: Neuorganisation der Anerkennung der Anbieter und der Qualitätssicherung*

Die Anerkennung der Anbietenden und die Qualitätssicherung muss beim Bund verbleiben. Eine Aufgabenübertragung an die Kantone erscheint weder notwendig noch sinnvoll. Wir lehnen deshalb die Neuorganisation ab.



- *Verkehrskunde-Unterricht neu vor der Prüfung der Basistheorie und Schaffung eines Ausbildungsheftes.*

Wir begrüssen die Vorverlegung des Verkehrskunde-Unterrichts ausdrücklich. So wird die Grundlage dafür geschaffen, dass alle gemäss Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, Anhang II (nachfolgend Richtlinie 2006/126/EG) erforderlichen Kenntnisse im Rahmen der Theorieprüfung kontrolliert werden können.

Ein Ausbildungsheft hingegen erscheint keinen Gewinn für die Verkehrssicherheit zu generieren. Es birgt zudem die Gefahr unnötiger Bürokratie. Wir lehnen deshalb die Schaffung eines Ausbildungshefts ab.

- *Die Theorieprüfung soll neu die grundlegenden Kompetenzen zum sicheren Führen eines Fahrzeugs betreffen, wobei im Vordergrund das regelkonforme, partnerschaftliche, sichere und verantwortungsvolle Fahren steht.*

Wir legen Wert darauf, dass an schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für einen Führerausweis ausschliesslich dann über das Europäische Recht hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wenn dies aufgrund spezifischer schweizerischer Eigenheiten unerlässlich ist. Wir beantragen deshalb die Überarbeitung der diesbezüglichen Vorschläge unter Beachtung der Richtlinie 2006/126/EG.

- *Zulassung von unter 25-Jährigen zur praktischen Führerprüfung für Personenwagen erst nach einjährigem Besitze des Lernfahrausweises. Damit der Führerausweis trotzdem im 18. Altersjahr erworben werden kann, darf der Lernfahrausweis bereits ab 17 Jahren erteilt werden.*

Wir halten dafür, dass alle, welche überzeugt sind, Fahrzeuge sicher führen zu können, Anspruch darauf haben, die praktische Prüfung abzulegen (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bst. b Strassenverkehrsgesetz [SVG]). Entsprechend lehnen wir eine generelle Wartefrist ab, insbesondere auch, weil sie für die Ausbildung nach schweizerischer Konzeption keinen relevanten Gewinn für die Verkehrssicherheit mit sich bringt. Anders wäre es nur, wenn in der Schweiz ein Fahrschulobligatorium eingeführt würde.

Dennoch wenden wir uns nicht gegen den Vorschlag, dass Lernfahrausweise für Personenwagen bereits ab dem 17. Altersjahr erteilt werden können. Eine Gefahr für die Verkehrssicherheit entsteht nicht, da Fahrten nur mit einer Begleitperson möglich sind. Die Neuerung hätte dann zur Folge, dass 18-Jährige an ihrem Geburtstag die praktische Prüfung absolvieren können.

- *An der praktischen Führerprüfung wird der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf der Basis der auf der Prüfungsfahrt festgestellten Handlungskompetenzen und nicht mehr aufgrund der Fehleranzahl getroffen.*

Die vorgeschlagenen Regelungen erachten wir nicht als durchwegs klar, notwendig und sinnvoll. Insbesondere abgelehnt werden die Vorschläge, dass an der praktischen Prüfung mündliche Fragen zu stellen sind und dass die Leistungen an der praktischen Prüfungen wie folgt zu bewerten sind: "ungenügend", "genügend" oder "gut" (vgl. Anhang 11 zum Entwurf der Personenzulassungsverordnung [E-PZV], Ziffer VIII).

Wir beantragen deshalb die Überarbeitung der diesbezüglichen Vorschläge unter Beachtung der Richtlinie 2006/126/EG.

- *Kürzung der zweiten Ausbildungsphase auf einen Tag und Pflicht zur Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe*

Wir begrüssen den Vorschlag.

- *Die Qualitätssicherung wird ausführlicher und konkreter geregelt (regelmässige Auditierung aller Auszubildenden und Prüfenden, Neuerungen bei der Ausbildung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, Einführung einer Weiterbildungspflicht für Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen wie sie auch in den EU-Mitgliedstaaten gilt).*

Wir legen Wert darauf, dass in diesem Sachbereich die Übernahme von EU-Recht ausschliesslich und nur insoweit erfolgt, wie dies absolut zwingend notwendig ist. Qualitätssicherungen und Anforderungen an schweizerische Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, welche über das Europäische Mindestmass hinausgehen, werden abgelehnt.

In diesem Sinne beantragen wir die Überarbeitung der diesbezüglichen Vorschläge. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen so zu wählen, dass die Kantone den Vollzug zeitgerechter Führer- und Fahrzeugprüfungen gewährleisten können.

- *Verschiedene Führerausweiskategorien und der Erwerb des Führerausweises für Motorräder werden an die EU (Richtlinie 2006/126/EG) angepasst.*

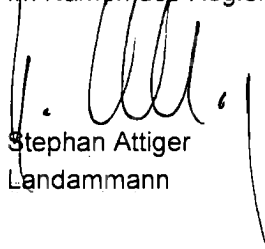
Wir begrüssen den Vorschlag.

Betreffend Details zu den gemachten Ausführungen und Anträgen sowie bezüglich weiterer Bemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger  
Landammann



Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragenkatalog

Kopie

- [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<b>Vorbemerkungen:</b> Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>

### A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 110	Wer sich um einen Lern- oder Führerausweis bewerben will, hat unbedingten Anspruch darauf, an einer Stelle in der Verordnung mit einem Blick feststellen zu können, was für obligatorische Ausbildungen zu absolvieren sind.	<p>Art. 110 Detailvorschriften</p> <p><del>Die in allen obligatorischen Ausbildungen zu vermittelnden Handlungskompetenzen, die Lerninhalte und die Durchführung werden in Anhang 9 geregelt.</del></p> <p><b>Art. 110 Gegenstand</b></p> <p>Die obligatorische Ausbildung umfasst:</p> <p>a) Nothilfekurse für Bewerberinnen und Bewerber um die Führerausweise aller Kategorien</p> <p>b) Kurs Verkehrskunde für Bewerberinnen und Bewerber um die Führerausweise aller Kategorien</p> <p>c) Fahrtechnische Grundschulung in der Personewagenausbildung für Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorien ...</p> <p>d) Mindestausbildung zum Führen von Gesellschaftswagen für ...</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 9</p>	<p>Der Anhang 9 gemäss Vorschlag umfasst und definiert alle obligatorischen Ausbildungen.</p> <p>Wir befürchten, dass der vorgeschlagene Anhang für die Rechtsunterworfenen nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p><b>Umfassende Prüfung des Anhangs 9</b></p> <p><b>Eventualiter: Ausarbeitung von separaten Anhängen für jede obligatorische Ausbildung gemäss Antrag zu Art. 110.</b></p>
<p>Art. 67</p>	<p>Wir erachten den vorgeschlagenen Text nicht als hinreichend deckungsgleich mit dem Schweizerischen und dem Europäischen Recht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Europäischen Recht: Danach muss die Prüfung bestehen aus einem „Prüfungsteil zur Kontrolle der Kenntnisse und danach aus einem Prüfungsteil zur Kontrolle der Fähigkeiten und der Verhaltensweisen“ (EG-RL Anhang II Ingress)</li> <li>• Zum Schweizerischen Recht: Gemäss Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Anlässlich der theoretischen und der praktischen Prüfung ist somit zu kontrollieren, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über Fahrkompetenz verfügen. Über Fahrkompetenz verfügt, „wer die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann“ (Art. 14 Abs. 3 SVG).</li> </ul> <p>Daraus folgt: Die theoretische Prüfung muss sich auf die Kenntnis der Verkehrsregeln beschränken.</p>	<p>2. Abschnitt: Basistheorie</p> <p>Art. 67 Ziel und Umfang der Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Mit der Prüfung der Basistheorie <b>stellt kontrolliert</b> die kantonale Behörde fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin <del>über die für Lernfahrten oder für die Erteilung eines Führerausweises der Kategorie M erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt</del> <b>die Verkehrsregeln kennt.</b></p> <p><sup>2</sup> Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie AM, F, G oder M müssen eine an die Fahrzeugart angepasste Theorieprüfung der Basistheorie ablegen.</p> <p><sup>3</sup> <b>Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der höheren Kategorien (D ...) haben zusätzlich zur Prüfung gemäss Absatz 1 eine an die Fahrzeugart angepasste Prüfung Zusatztheorie-Prüfung abzulegen.</b></p>
<p>Art. 70</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung schlagen wir die ersatzlose Streichung von Art. 70 vor.</p> <p>Es genügt, wenn der materielle Gehalt in Art. 67 als dritter Absatz integriert wird.</p>	<p>Art. 70 Prüfung der Zusatztheorie</p> <p><sup>1</sup> <del>Mit der Prüfung der Zusatztheorie stellt die kantonale Behörde fest, ob der Kandidat oder die Kandidatin um einen Führerausweis der Kategorie D, D1, P, C, C2 oder C1 über die zum Führen solcher Motorfahrzeuge notwendigen Handlungskompetenzen verfügt.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Handlungskompetenzen werden anhand der Lernziele in den Kompetenzbereichen nach Anhang 10 Ziffer III mit didaktisch geeigneten Methoden überprüft.</del></p>
<p>Art. 72</p>	<p>Wir erachten den vorgeschlagenen Text nicht als hinreichend deckungsgleich mit dem Schweizerischen und dem Europäischen Recht.</p> <p>Zur Vermeidung von Weiterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 67.</p> <p>Ergänzend sei bezüglich praktischer Prüfungen festgehalten, dass die Prüfung theoretischer Kenntnisse an der praktischen Prüfung nicht möglich ist, dies schon deshalb, weil der Amtssprache nicht Mächtige oder Taubstumme krass benachteiligt würden.</p>	<p>Art. 72 Ziel</p> <p><sup>1</sup> Mit der praktischen Führerprüfung <b>stellt kontrolliert</b> der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin fest, ob der Kandidat oder die Kandidatin <del>um einen Führerausweis über die Handlungskompetenzen nach Anhang 11 Ziffern I, II und III verfügt</del> <b>die Fähigkeiten und Verhaltensweisen hat, um Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen.</b></p> <p><sup>2</sup> <del>Ob die erforderlichen Handlungskompetenzen vorhanden sind, wird je nach der gewünschten Ausweiskategorie anhand der Erreichung der Lernziele in Anhang 11 Ziffern I, II oder III überprüft. Die Fähigkeiten, die Verhaltensweisen, die Prüfungsfahrzeuge, die Prüfzeiten und die Prüfstrecken sind in Anhang 11 definiert.</del></p>

## FRAGENKATALOG

Anh. 11	<p>Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden.</p> <p>Zudem sollen während der praktischen Prüfung Kenntnisse erfragt werden. Das ist ausgeschlossen.</p> <p>Schliesslich sollen drei Bewertungen möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungenügend</li> <li>• Genügend</li> <li>• Gut</li> </ul> <p>Das ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.</p> <p>Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.</p> <p>Im Übrigen sind im Europäischen Recht die notwendigen Fähigkeiten und Verhaltensweisen bereits detailliert geregelt.</p>	<p><b>Vollständige Überarbeitung von Anhang 11</b></p> <p>Insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kürzer</li> <li>• Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen: Fehlererkennung</li> <li>• Keine strengeren Anforderungen als im Europäischen Recht</li> </ul>
---------	--	---

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	<p>Der Vorschlag entspricht nicht Europäischem Recht (vgl. Bemerkungen zu Art. 67). Eine Schweizerische Spezialregelung erscheint nicht notwendig und nicht sinnvoll.</p> <p>Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.</p>	<b>Bst. a streichen.</b>

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 3 von 36

## FRAGENKATALOG

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 74	Als Folge unseres Antrags zu Art. 72 kann der vorgeschlagene Art. 74 ersatzlos gestrichen werden	<b>Art. 74 Prüfungsmethoden</b> <del>Ob die Handlungskompetenzen auf dem erforderlichen Niveau erreicht sind, wird auf einer Fahrt im öffentlichen Strassenverkehr mit den Methoden in Anhang 11 Ziffer VI überprüft.</del>	
Anh. 11, Grundsatz		Wir verweisen auf unseren grundsätzlichen Antrag oben unter Ziffer 1.2.	
Anh. 11, Detailbemerkungen			
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.	
Anh. 11 Ziff. VI 2 Bst. a–e	<p>Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.</p> <p>Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.</p>	<p>"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."</p> <p>Bst. a–e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.</p>	
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.	
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben zu Art. 75. Zudem ist der Verweis unrichtig. Zutreffend ist Ziff. VII statt VI von Anhang 11.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.	
Art. 76 Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.	

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Grund-satz	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde belassen werden (vgl. Ziffer 2.1.1), so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.</p> <p>Das Formular „Anmeldung“ (Ang. 1) würde damit zum heutigen Formular „Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises“ mutieren.</p>	
Anh. 1	<p>Wir begrüßen das Formular. Die Rubrik "Der Identitätsnachweis" erscheint allerdings nicht am richtigen Ort und nicht mit der zutreffenden Aufgabenzuteilung eingefügt. Der Identitätsnachweis sollte zur korrekten Umsetzung auch von E-Art. 5 im Formular nach den Personalien und der Foto und vor den Erklärungen eingefügt sein. Andernfalls besteht u.a. die Gefahr, dass die Ärztinnen und Ärzte und/oder die Optikerinnen und Optiker für „falsche Identitäten“ Zeugnisse ausstellen.</p> <p>Ferner kann es nicht Sache der Zulassungsbehörde sein, die Identität zu bestätigen. Dies können nur die Behörden, welche die Identitätskarten bzw. die Pässe ausstellen.</p> <p>Zudem haben wir folgende Detailbemerkungen "Namen der Eltern"</p>	<p>Identitätsnachweis: Nicht unter Rubrik 6, sondern als Bestandteil von Rubrik 1 und korrekte Bezeichnung der für den Identitätsnachweis zuständigen Behörde gemäss Ausweisgesetz (SR 143.1). Möglich sein muss auch die Identitätsprüfung auf dem Amt. Dazu muss aber ein Ausweisdokument gemäss Ausweisgesetz vorgelegt werden.</p>
Ziff. 1	<p>"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.</p> <p>Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.</p>	<p>Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.</p> <p>"Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"</p> <p>Streichen.</p>
Ziff. 3		
Ziff. 5.5	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4 sowie Anhang 6.</p> <p>Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass die Augenärztin oder der Augenarzt oder die Optikerin oder der Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.</p>	<p>Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich:</b>"</p> <p>Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift von <b>Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker. ...</b>"</p>

## FRAGENKATALOG

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5–8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Aufgrund von Art. 22 SVG ist der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a–c als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fällen der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a–c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Die Klarstellung, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihre Identität nachzuweisen haben, wird begrüsst.  Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es, wie heute auch, unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und der vierte Satz sind nicht vollziehbar und widersprechen auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.	



## FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Grund-satz	Bei unbeschränkt gültigen Lernfahrausweisen besteht die Gefahr von sogenannten „Karteileichen“.  Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften. Um den Aufwand zu reduzieren, macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahren Sinn.	Befristet auf 5 Jahre	
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.	
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die heutige Möglichkeit eines die Fahrreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahrreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."	
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahrreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre	

## FRAGENKATALOG

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136–140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. a	Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse</b> ;"
Abs. 2 Bst. f	Die Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden, so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."

## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Geschäftsführung;</b></li> <li>b. <b>Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li>c. <b>Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li>d. <b>Infrastruktur (Unterrichtsräumlichkeiten, Anlagen);</b></li> <li>e. <b>didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li>f. <b>Kursadministration;</b></li> <li>g. <b>Qualitätssicherung.</b></li> </ul>
<p>Art. 137– 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137–139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137–139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li>b. <b>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li>c. <b>Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li>d. <b>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li>e. <b>Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li>f. <b>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li>g. <b>Prüfungsaufsicht;</b></li> <li>h. <b>Audits bei Kursanbietenden bzw. von Kursen;</b></li> <li>i. <b>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li>j. <b>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li>k. <b>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li>l. <b>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li>m. <b>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ul> <p><sup>2</sup> <b>Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Inwieweit die Qualitätssicherungsexperten und -expertinnen unabhängig sein müssen, ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungsexperten und -expertinnen zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungsexperten und -expertinnen zu präzisieren.</p>
<p>Art. 140 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung und bringt sogar eine Qualitätssteigerung.</p>	<p>"sorgen ... tätig sind, <del>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</del> bei der Durchführung <del>einer mehrerer</del> praktischen Führerprüfungen <del>in einer Ausweiskategorie</del> von einem <del>unabhängigen</del> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <del>unabhängigen</del> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."</p>

<p>1.6</p>	<p><b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b></p>		
<p>1.6.1</p>	<p>Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen</p>		<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
<p>Art. 13 und 14 Abs. 2</p>	<p>Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67</p>		<p>"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."</p>
<p>Art. 15-17</p>	<p>Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).</p>		<p>Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.</p>

## FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.	
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen	
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaberinnen und Inhaber der Lernfahrausweise sowohl der Kat. B als auch der Kat. BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen. Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhängerkategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."	
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.	
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt die Inhaberin oder der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.	
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt die Inhaberin oder der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden unter dem Vorbehalt, dass Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises im Kreditkartenformat mit den Codes 121 und 122 dieses Dokument nicht umtauschen müssen.		

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden unter dem Vorbehalt, dass Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises im Kreditkartenformat mit den Codes 121 und 122 dieses Dokument nicht umtauschen müssen.		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127–129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118–120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen diese Neuerung ausdrücklich. Dank der Kenntnisse, welche angehende Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer anlässlich der theoretischen Prüfung haben müssen (vgl. EG-RL Anhang II Bst. A) ist es zwingend, dass der Kurs über die Verkehrskunde vor der Basistheorieprüfung zu besuchen ist.  Dank dieser Neuerung erfolgt auch eine sinnvolle Aufwertung der Theorieprüfung.	
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.  Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietenden der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.  <i>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."</i>
Anh.9 2.31  Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46  Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.  Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.  Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	"Anbietende haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> : ..."  Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.  Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, das mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.



## FRAGENKATALOG

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Es besteht kein Grund, Personen über 25 Jahren und Armeeangehörigen sowie Polizeiangehörigen den Direkteinstieg zu verweigern. Zudem muss auch Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten der Direkteinstieg ermöglicht werden.</p> <p>Zudem geht es zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll – wie an anderen Orten auch beantragt – der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p>	<p><sup>1</sup> Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche bei der Anmeldung seit mindestens vier Jahren besitzen und während dieser Zeit keine Widerhandlung begangen haben, die zum Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. <del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei:</del></p> <p><b>a. Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben;</b></p> <p><b>b. Personen in der beruflichen Grundbildung (Art. 41);</b></p> <p><b>c. Personen, die in Kursen der Armee oder der Polizei auf Motorrädern ausgebildet werden.</b></p> <p><b>d. Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten</b></p> <p>Der Lernfahrausweis ist <del>zwölf</del> <b>18</b> Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.		Mindestalter 14 Jahre wie für M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar	Präzisieren und kontrollbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz, da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den Weiterausbildungskurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebenen Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, das heisst nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter, ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Art. 134 Abs. 2 erster Satz: „Die Weiterausbildung ist innerhalb von <del>sechs</del> <b>zwölf</b> Monate ... zu besuchen“</p> <p>Art. 134 Abs. 2 zweiter Satz inkl. Aufzählung: <b>streichen</b></p> <p>Art. 134 Abs. 3: <b>streichen</b></p>
Art. 141 Abs. 3	Die zu Art. 134 gehörende Bussenbestimmung ist zu detailliert. Wir beantragen deren Vereinfachung.	<p>Art. 141 Abs. 3: Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe, die <del>nicht nachweisen können, dass sie den Weiterausbildungstag nach Artikel 134 innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht haben</del>, nicht rechtzeitig besucht haben werden, unter Vorbehalt von Absatz 4 mit einer Busse von 100 Franken bestraft. Die Busse beträgt:</p> <p>a. 20 Franken, <del>sofern der Weiterausbildungstag später als sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht wurde,</del></p> <p>b. 100 Franken, <del>sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe nicht länger als ein Jahr zurückliegt,</del></p> <p>c. 200 Franken, <del>sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe länger als ein Jahr, aber nicht</del></p>

## FRAGENKATALOG

		<p><del>länger als zwei Jahre zurückliegt,</del>  <del>d. 300 Franken, sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe länger als zwei Jahre zurückliegt.</del></p>
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Kurse müssen eine Bundesaufgabe bleiben. Eine Aufgabenübertragung an die Kantone ist ausgeschlossen.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe bei Ziff. 3.1.1	
<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbietenden durch die kantonalen Behörden müssen die Anbietenden das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbietende haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen.</b> "
Ziff. 4.41	Die Fahrlehrperson ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen.	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	<del>„Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind ist</del> von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,....“
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:  Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.
Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.

## FRAGENKATALOG

	Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrugereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativ-rechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrugereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	
<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1–3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><b>Automatikgetriebe:</b> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit der Prüfungskandidierenden und der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## FRAGENKATALOG

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <b>24. 23.</b> Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelüber tretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</b> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "

## FRAGENKATALOG

Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für die entsprechende Verkehrsexpertin oder den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Die Verkehrsexpertin resp. der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6–8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <b>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</b> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	"Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <b>zu sieben Stunden</b> weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen <b>und/oder Fahrzeugprüfungen;</b> "
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</b> "

## FRAGENKATALOG

Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <i>insbesondere</i> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantonen. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen</b> ."

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

## FRAGENKATALOG

	Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können (Nichtmitführen des Führerausweises, OBV Ziffer 100.1: 20 Franken).	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147–151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3  Bst. b          Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhaberinnen und Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <b>vierjähriger zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152–154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird der Zeitpunkt der Verkehrskunde vorverlegt, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neurechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neulenkerinnen und Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht, so genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.

## FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160–164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrpersonen ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.	
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARl wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grössteil der Fahrlehrpersonen die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."	
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrpersonen der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrpersonen der Kat. C.	Für die Inhaberinnen und Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaberinnen und Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.	

## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1.2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1.2 vollständig streichen.
----------------------------------	--	---

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 18	<p>Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.</p>	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
---------	--	---

## FRAGENKATALOG

Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 4: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Ergänzung: Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18

## FRAGENKATALOG

Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: <b>"Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</b>

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	<b>Bemerkungen</b>
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. an die kantonalen Behörden, insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei, haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Die Durchführung der Qualitätssicherung ist zu wenig konkret beschrieben. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse) gelten. Verschiedene Akteurinnen und Akteure (z.B. Kursanbietende, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>



## FRAGENKATALOG

<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete müssen in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Gemäss aktuellem Art. 9 Abs. 4 VZV gilt, dass der kantonalen Behörde ein Zeugnis einer Augenärztin oder eines Augenarztes einzureichen ist, falls die Sehschärfe bei der ersten medizinischen Gruppe nach Anhang 1 beim besseren Auge unter 0,7, beim schlechteren Auge unter 0,2 oder beim einäugigen Sehen unter 0,8 liegt.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung dieser Bestimmung sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>		

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12-37	<p>Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht unbefristet bzw. auf 5 Jahre befristet (vgl. Ziffer 1.4.4) auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.</p>	<p>Bei allen Lernfahrausweisen, welche unbefristet bzw. auf 5 Jahre befristet sind, soll die Gültigkeitsdauer 18 Monate betragen.</p>
Art. 18	<p>Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O<sub>3</sub> oder O<sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.</p>	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	<p>Sie schlagen vor, dass auf Lernfahrten mit Lastwagen die Begleitperson nicht mehr unabhängig von (prüfungsreifen) Lernfahrerinnen bzw. vom Lernfahrer bremsen können muss.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit lehnen wir den Vorschlag strikte ab.</p> <p>Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.</p>	Streichen.

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 46</p> <p>Abs. 1 und 2</p>	<p>Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschrieben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.</p>	<p>Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.</p>	<p>Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.</p>

<p>Art. 49</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Nur Kantone mit der Applikation e-medko, dazu gehört unter anderem der Kanton Aargau, können Informationen über frühere Fahrignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> der Ärztin respektive dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Es gilt, heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso gibt es noch Fälle, in denen Ärztinnen und Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärztinnen und Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 – zumindest beim 70. Altersjahr – erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Mit den Kontrollfahrten auf ärztlichen Antrag haben die Verantwortlichen des Strassenverkehrsamts und die Kundinnen und Kunden nur beste Erfahrung gemacht.</p> <p>Sie werden sowohl von der Ärzteschaft als auch von den Betroffenen sehr geschätzt: Sie können sich selbst überzeugen, ob sie noch Motorfahrzeuge lenken können.</p> <p>Sie schlagen nun eine Verschärfung vor:</p> <p>Neu sollen nur noch Ärztinnen und Ärzte mit der Anerkennung der Stufe 4 solche Kontrollfahrten beantragen können. Zudem soll die Kontrollfahrt immer ein Arzt oder eine Ärztin teilnehmen müssen.</p> <p>Damit werden insbesondere für die sogenannten Alterskontrollfahrten unsinnige, kostenintensive Hürden statuiert. Zudem würden sich die Kontrollfahrten wesentlich verteuern. Wir schätzen um rund zweitausend Franken. Der Gewinn für die Verkehrssicherheit wäre gleich Null. Der finanzielle Nachteil für unsere Seniorinnen und Senioren dagegen enorm.</p> <p>Wir beantragen deshalb Korrektur der Bestimmung.</p>	<p>Art. 50</p> <p><sup>2</sup> Um allfällige Zweifel am Untersuchungsergebnis auszuräumen, kann der Arzt oder die Ärztin mit der <del>Anerkennung der Stufe 4</del> bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen. <del>an der ein Arzt oder eine Ärztin und ein Verkehrsexperte oder eine Verkehrsexpertin teilnehmen.</del></p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del>, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79  Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a–c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>Falls Abs. 2 nicht gestrichen werden sollte, so ist er zu korrigieren: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, immer gerechnet ab dem Geburtsdatum;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen."</b></p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 89 Abs. 2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt muss ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden. Der erste Satz von Art. 89 Abs. 2 Bst. a ist entsprechend anzupassen (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>Art. 89 Abs. 2 Bst. a: "der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
<p>Art. 90 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>
<p>Art. 101, 114, 136 etc.</p>	<p>In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.</p>	<p>In allen Delegationsbestimmungen sollen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.</p>	<p>Neuer Abs.: "<b>Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden.</b>"</p>
<p>Art. 119, 125, 128, 134, etc.</p>	<p>Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.</p>	<p>Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.</p>

## FRAGENKATALOG

Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärztinnen und Ärzten verbindlich die – durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei- <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Sollten die Qualitätssicherung entgegen unserem Antrag den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Übertragung an die Kantone: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

5.		
Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängern hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänger hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asä auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>
6.		
Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüßt, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	
7.		
Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
regina.doerig@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
Mühlestrasse 2  
Ittigen  
3003 Bern



Appenzell, 26. Oktober 2017

### Revision der Führerausweissvorschriften Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.



Sehr geehrte Damen und Herren

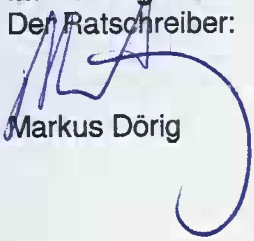
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. April 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Neuregelung der Zulassung von Personen zum Strassenverkehr ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt zu den vorgeschlagenen Revisionspunkten unterschiedlich Stellung. Es wird diesbezüglich auf den beiliegenden Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Beilage:*  
Fragebogen

#### Zur Kenntnis an:

- pzv@astra.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

# FRAGENKATALOG

## Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <b>AI</b> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Standeskommission Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 ist zu detailliert. Detailvorschriften sollen wie bisher in Asa-Richtlinien geregelt werden und so wesentlich flexibler allfälligen Veränderungen angepasst werden können.	
<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die theoretische und praktische Führerprüfung soll klar getrennt bleiben. Kandidaten und Kandidatinnen kommen oft mit sehr mangelhaften Deutschkenntnissen zur Prüfung. Eine chancengleiche Abnahme einer mündlichen Prüfung ist unmöglich und somit ungerecht.	

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51



## FRAGENKATALOG

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung bleiben. Alles andere ist wirklichkeitsfremd und nicht durchführbar.	
Art. 75	Das Protokollieren der „Kompetenzen“ ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Experte trägt die Verantwortung für die Prüfungsfahrt und soll sich somit darauf konzentrieren können und nicht auf das Ausfüllen des Prüfungsprotokolls. Es genügt wenn wie bis anhin die Fehler aufgezeigt werden.	Art. 75 ist durch Art. 12a VZV zu ersetzen.

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>	
<b>1.4.1</b>	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
<b>1.4.2</b>	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
<b>1.4.3</b>	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>

## FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrern und Fahrerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es gibt keinen plausiblen Grund, wieso ein Lernfahrausweis lebenslang gültig sein soll. Zudem sind unbefristete Ausweise im EDV-System nicht einfach zu bewirtschaften.		
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine Ausbildung, welche dann über lange Zeit nicht praktisch angewandt wird, verliert ihren Wert und die Ausbildungsinhalte gehen vergessen.		
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine Ausbildung, welche über lange Zeit nicht praktisch angewandt wird, verliert ihren Wert und die Ausbildungsinhalte gehen vergessen.		
<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>
-----------	--

<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die jetzt vorgeschlagene Regelung war bereits einmal eingeführt und hat sich nicht bewährt. Deshalb wurde auf das heutige System gewechselt. Um die Verkehrskunde zu verstehen und umsetzen zu können, ist ein Mindestmass an Erfahrung als Fahrzeuglenker erforderlich.	

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unnötiger Bürokratismus der zur Verkehrssicherheit nichts beiträgt	

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Diese Idee ist nicht nachvollziehbar und bringt lediglich administrativen Aufwand. Eine Vollbremsung kann sehr gut an der praktischen Führerprüfung geprüft werden und wird auch heute schon geprüft. Ebenso das umweltschonende Fahren.	

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Diese Regelung wird abgelehnt. Es wird nach wie vor Personen geben, welche den Lernfahrausweis nicht schon mit 17 Jahren beantragen. Es wäre absolut unverhältnismässig, wennz.B. ein 20-Jähriger zuerst ein Jahr lang im Besitze eines Lernfahrausweises sein müsste. Eine Kontrolle, ob er in dieser Zeit auch tatsächlich gefahren ist, wäre ohnehin nicht möglich.	

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
<b>2.1.6.1</b>	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die Schaffung eines weiteren Mindestalters macht keinen Sinn und würde nur der Motorradbranche etwas nützen, indem der Druck auf die Eltern steigt, mit 14 Jahren ein Mofa, mit 15 Jahren ein Fahrzeug der Kategorie AM und schliesslich mit 16 Jahren eines der Kategorie A1 anzuschaffen.</p> <p>Wenn das Mindestalter gesenkt werden soll, dann gleich auf 14 Jahre. Somit könnten die Mofas</p>	

## FRAGENKATALOG

	ersetzt werden.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2 Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs
-----	--------------

## FRAGENKATALOG

3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Da der Nutzen der Nothilfekurse umstritten ist, ist eine Streichung des Obligatoriums zu prüfen.  Sollte das Obligatorium bestehen bleiben, so ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.		
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist zu prüfen, ob der Verkehrskundeunterricht nicht vollständig durch ein E-Learningprogramm ersetzt werden könnte.		
<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen





## FRAGENKATALOG

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>
------------	---------------------------------

3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer einer Führerprüfung hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab und soll weiterhin in der Kompetenz der Kantone bleiben. Eine Dauer von 60 Minuten ist unnötig und treibt lediglich die Kosten in die Höhe.	

3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Solche Detailregelungen sollen in der Kompetenz der Kantone bleiben-	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Einschränkung, dass nach einer Führerprüfung mit einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe keine Fahrzeuge mit Schaltgetrieben gefahren werden dürfen, soll beibehalten werden.	
	Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. B müssen zwingend Doppelpedale verlangt werden.	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgesehene Weiterbildungspflicht von 15 Tagen innert fünf Jahren ist zu überprüfen. Insbesondere bei erfahrenen Experten sollten individuelle Lösungen mit weniger Weiterbildungstagen möglich sein. Hierfür soll die Zuständigkeit auf kantonaler Ebene liegen.	

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen ist weit übertrieben.	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Weiterbildung der Verkehrsexperten hat bis heute mit den Asa-Kursen sehr gut ohne Bundesvorschriften geklappt. Das soll auch weiterhin so bleiben (auch hier gilt das Subsidiaritätsprinzip).	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 4. Änderung anderer Erlasse

<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. auf die kantonalen Behörden, insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben werden. Entsprechend ist ein grosser Anpassungsbedarf erforderlich. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p>
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<b>Hinweis:</b> Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
--	--	--

<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



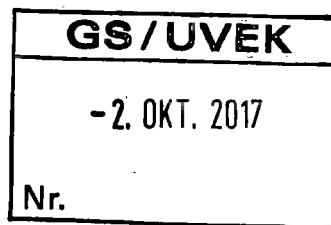
## FRAGENKATALOG

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Der Führerausweis der Kat. F berechtigt weiterhin zum Führen von geschwindigkeitsreduzierten Personenwagen, welche als Motorkarren eingelöst werden und mit ihrer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ein erhebliches Verkehrshindernis darstellen. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung ist dem ein Riegel zu schieben, indem eine entsprechende Einschränkung in die Verordnung aufgenommen wird.</p>	



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
3003 Bern



**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. September 2017

**Eidg. Vernehmlassung; Revision der Führerausweisvorschriften; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zum eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat ist mit einer Optimierung der Fahrausbildung und der Anpassung der Bestimmungen an die EU-Richtlinien grundsätzlich einverstanden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist jedoch die unbefristete Erteilung des Lernfahrausweises abzulehnen. Ein solcher soll weiterhin durch das erfolgreiche Absolvieren einer entsprechenden Prüfung innert einer festzusetzenden Frist in einen ordentlichen Führerausweis umgewandelt werden müssen.

Im Weiteren sollten Polizeiangehörige, die vor der Polizeiausbildung nicht Motorrad gefahren sind, privilegiert behandelt werden, indem sie wie bisher im Rahmen ihrer dienstbetrieblichen Ausbildung direkt die Motorradkategorie A erwerben können. Andernfalls verzögert sich die polizeiliche Einsatzbereitschaft erheblich und es werden aufwändige Zusatzausbildungen notwendig.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat auch mit der vorgesehenen Regelung, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen. Dies würde eine deutliche Erschwerung der entsprechenden polizeilichen Abklärungen bedeuten.

Für Details wird auf die Antworten im Fragebogen verwiesen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden Regierungsgebäude 9102 Herisau
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

### Vorbemerkungen:

Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein
- asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>		
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
Anh. 11	<p>Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.</p> <p>Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.</p>	<p>Anhang 11 kürzer.</p> <p>Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.</p>	

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."  Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.  Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.  Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <i>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</i> elektronisch übermittelt werden."	
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.	

## FRAGENKATALOG

	Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrern und Fahrerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften und um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausstellten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre

## FRAGENKATALOG

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p> <p>Für kleine Kantone mit eingeschränkten Personalressourcen ist eine Delegation an Dritte die einzige Möglichkeit, die Qualitätssicherung sicherzustellen. Als Grundlage für die Delegation müssen jedoch schweizweit identische spezifische Anforderungen und Vorgaben vorhanden sein.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>	
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen	
Abs. 2 Bst. a	Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse;</b> "	
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."	



## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Geschäftsführung;</b></li> <li>b. <b>Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li>c. <b>Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li>d. <b>Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></li> <li>e. <b>didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li>f. <b>Kursadministration;</b></li> <li>g. <b>Qualitätssicherung.</b></li> </ul>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li>b. <b>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li>c. <b>Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li>d. <b>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li>e. <b>Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li>f. <b>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li>g. <b>Prüfungsaufsicht;</b></li> <li>h. <b>Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></li> <li>i. <b>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li>j. <b>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li>k. <b>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li>l. <b>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li>m. <b>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ul> <p><sup>2</sup> <b>Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>

## FRAGENKATALOG

Art. 137 Abs. 1	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.</p>	<p>"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischen Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."</p>

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.	
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	

## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	<p>Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.</p> <p>Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind. Keine gewerbliche Motorkarren usw..</p>	<p>Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.</p> <p>"G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."</p>	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 1	Das Mindestalter sollte auf 16 Jahre erhöht werden. Jugendliche mit 14 Jahren verfügen in der Regel noch nicht über die Kompetenz, mit Traktoren und Anhängern schwierige Fahrmanöver durchzuführen.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist."	
Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).		
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.		
Abs. 3		Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	
<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>		

## FRAGENKATALOG

<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>		
<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung          Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.	
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.  Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.       <b>"Der-Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eine eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."</b>	
Anh.9 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> : ..."	
Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.	Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.	
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	
<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.
<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee. Der Zeitraum, bis ein Polizeiangehöriger (welcher vor der Polizeilaufbahn nicht Motorrad gefahren ist) als Motorradfahrer eingesetzt werden könnte, würde sich um 4 Jahre verlängern. Bis ein/e Polizeiangehörige/r als Motorradfahrer/in eingesetzt wird, hat er/sie mindestens 3 Jahre Polizeidienst geleistet. Anschliessend werden er/sie unter Aufsicht und Anleitung eines Fahrlehrers ausgebildet.</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.		
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar		Präzisieren und kontrollierbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiter-		Zwölf Monate



## FRAGENKATALOG

Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>ausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p> <p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)? Ist ein automatischer Datenaustausch mit den Kontrollorganen gefordert?</p> <p>Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	<p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p> <p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>
-----------------------------	---	---

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	<b>Nothilfekurs</b>		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 6	Die Qualitätssicherung ist beim Bund zu belassen.		
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:		
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen.</b> "	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. <b>Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen.</b> Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	„Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <b>sind ist</b> von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:  Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 50 % veröffentlicht werden.
Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.
<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	

## FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p>Automatikgetriebe:</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein.</p>	<p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein. Ausgenommen sind Kontrollfahrten: Umtausch Ausländischer Führerausweis sowie medizinische Kontrollfahrten.</p>
---	---

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unter Berücksichtigung der verlängerten praktischen Grundschulung ist die Befreiung von der praktischen Führerprüfung weiterhin vertretbar.	Befreiung in neuem Absatz erwähnen.

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>
------------	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> 23. Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellobertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen. Insbesondere in kleinen Kantonen würden solche Fristen zu Ressourcenproblemen führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle,	"Nach Abschluss eines Kurses, <b>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kanto-</b>

## FRAGENKATALOG

	in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist. Da die Grundschulung mit anschliessender Prüfung nur einmal jährlich angeboten werden können, kann die Frist je nach Eintrittsdatum der Verkehrsexperten nicht immer eingehalten werden.	<b>nalen-Behörde</b> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <b>zu sieben Stunden</b> weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führer <b>prüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen;</b> "
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</b>
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen.</b> "

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Die neue Regelung würde im Vollzug eine deutliche Verschlechterung bzw. Erschwerung von Abklärungen bedeuten. Detailabklärungen von Führerausweisen, zum Beispiel betreffend Gültigkeit, das Vorhandensein eines Duplikates, Einschränkungen/Auflagen der Behörden könnten nicht mehr über die CH-Systeme vorgenommen werden. Die Praxis zeigt bereits heute, dass Abklärungen bei ausländischen Führerzulassungsbehörden oftmals nur werktags zu Bürozeiten möglich sind. Die vorgeschlagene Rechtsänderung birgt auch die Gefahr für den Fahrzeuglenker, dass seine Weiterfahrt auf Grund der fehlenden Möglichkeit einen ausländischen Führerausweis zweifelsfrei abklären zu können.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "

## FRAGENKATALOG

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 147 Abs. 3  Bst. b          Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <del>vierjähriger</del> <b>zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und</p>



## FRAGENKATALOG

	im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.	zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neu-rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neuliker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar-gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkraft-treten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und be-standenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>

## FRAGENKATALOG

Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 vollständig streichen.	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh. 14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, teilweise	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2bis und Art. 3	Die neue Regelung würde im Vollzug eine deutliche Verschlechterung bzw. Erschwerung von Abklärungen bedeuten. Detailabklärungen von Führerausweisen, zum Beispiel betreffend Gültigkeit, das Vorhandensein eines Duplikates, Einschränkungen/Auflagen der Behörden könnten nicht mehr über die CH-Systeme vorgenommen	

## FRAGENKATALOG

	werden. Die Praxis zeigt bereits heute, dass Abklärungen bei ausländischen Führerzulassungsbehörden oftmals nur werktags zu Bürozeiten möglich sind. Die vorgeschlagene Rechtsänderung birgt auch die Gefahr für den Fahrzeuglenker, dass seine Weiterfahrt auf Grund der fehlenden Möglichkeit einen ausländischen Führerausweis zweifelsfrei abklären zu können.	
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 4: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die</b>

## FRAGENKATALOG

FV	zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	<b>Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat."</b>
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: <b>"Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</b>

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	<b>Bemerkungen</b>
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse) gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es</p>

## FRAGENKATALOG

	würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PZV allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.		
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>		

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<b>Hinweis:</b> Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise für Lernfahrten ohne Begleitung eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise für Lernfahrten ohne Begleitung sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 23 Abs. 4 E-PZV	Es stellt sich die Frage, ob hier die Kategorie C 2 nicht gestrichen werden müsste. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Kategorie C 1 mit einem Prüfungsfahrzeug von 4 Tonnen Gewicht und 5 Meter Länge absolviert werden kann und dadurch auch die Kat C 2 automatisch miterteilt wird, was dazu berechtigt, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge ohne Gewichts- und Längenbeschränkung zu lenken. Für diese Fälle ist u.E. eine Prüfung der Kat. C2 erfor-	

## FRAGENKATALOG

	derlich.	
Art. 42 Abs. 4	Der Artikel macht keinen Sinn, weil die Vorschrift der Erreichbarkeit der Handbremse in Art. 63 keine Erwähnung findet.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig oder anatomischen Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich!</b> "
Art. 49 Abs. 1	In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.	"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b> , welche die ..."
Abs. 3	Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.	"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".
Abs. 4	In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art.	Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.  Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.

## FRAGENKATALOG

	15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.	
Art. 50 Abs.2	Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.	"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."
Art. 62 Abs. 2	Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich Motorfahrzeugkombinationen zu weit.	"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del> , mit..."
Art. 63 Abs. 3	Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.	Streichen.
Art. 79 Abs.1 und 2	Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.  Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.  Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.  (Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)	In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.  Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.  Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b> ;  (Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.	"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."
Art. 89 Abs.2 Bst. a	Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.	"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."
Abs. 3	Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.	Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen
Art. 90 Abs. 1	Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder	"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich

## FRAGENKATALOG

<p>Abs. 2</p>	<p>Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>entzogen werden."</p>
<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafsentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafsentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>
<p>Art. 101, 114, 136 etc.</p>	<p>In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.</p>	<p>In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.</p>
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.</p>	<p>Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.</p>	<p>Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b></p>
<p>Art. 119, 125, 128, 134, etc.</p>	<p>Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.</p>	<p>Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.</p>



## FRAGENKATALOG

Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... <del>frei-</del> <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b> "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	".... und den Führerausweis..." Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.
	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	"Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Qualitätssicherung der Nothilfekurse den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

2.	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>
----	---

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 62 Abs. 2 E PZV	Im Zusammenhang mit der Überführung von Art. 27 VRV in Art. 62 Abs. 2 E PZV sollte eine Korrektur vorgenommen werden. So sollte bei Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen das Mitführen von Passagieren erlaubt sein. Beispielsweise ist es heute nicht erlaubt, auf einer Lernfahrt mit Wohnwagen oder Anhänger für Gartenbau mit der Kat. BE weitere Personen (z.B. andere Gartenbaumitarbeiter oder Ehepartner) mitzuführen.	Der Inhaber oder die Inhaberin eines Lernfahrausweise darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen oder <del>Motorfahrzeugkombinationen</del> , mit welcher er oder sie Lernfahrten ohne Begleitpersonen durchführen darf, keine Passagiere mitführen, welche nicht selber über den entsprechenden Ausweis verfügen
Art. 62 E PZV	Art. 27 Abs. 2 VRV sollte vollständig in die PZV übernommen werden. Die Hand- oder Feststellbremse ist die einzige Möglichkeit der Begleitperson, im Notfall direkt auf die Fahrzeuggeschwindigkeit Einfluss zu nehmen.	
Art. 63 Abs. 1 E- PZV Art. 141 PZV bzw. Streichung Art. 27 Abs. 1 VRV	In den Strafbestimmungen der PZV sollte analog zu Art. 96 VRV eine allgemeine Strafnorm eingeführt werden. So ist beispielsweise ein Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 E-PZV nicht mehr strafbar (Nichtanbringen L-Schild), da die PZV dazu keine Strafnorm vorsieht. Die bisherige Strafbarkeit dieser Übertretung beruht auf Art. 27 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 96 VRV. Art. 27 würde gemäss dem Vorschlag wegfallen.	Analoge Strafbestimmung von Art. 96 VRV in die PZV aufnehmen.

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.	
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86	Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.

## FRAGENKATALOG

Art. 143 Abs. 1 Bst. b	<p>Abs. 2 E-PZV zu formulieren.</p> <p>Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.</p>	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	Streichen.

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

UVEK  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
3003 Bern

Per Mail: [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

18. Oktober 2017

RRB-Nr.: 1057/2017  
Direktion Polizei- und Militärdirektion  
Unser Zeichen 2017.POM.316 / MSN8@STA.BE.CH  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



## Vernehmlassung des Bundes: Revision der Führerausweissvorschriften. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns den Entwurf zur Revision der Führerausweissvorschriften zur Vernehmlassung zukommen lassen. Dafür danken wir bestens.

### 1 Grundsätzliches

Die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr wird im Rahmen der Personenzulassungsverordnung (PZV) umfassend neu geregelt. Die heutige Verkehrszulassungsverordnung (VZV) wird dadurch in zwei selbständige Verordnungen für die Zulassung von Personen einerseits und die Zulassung von Fahrzeugen andererseits aufgeteilt. Wie Sie in Ihrem Begleitschreiben festhalten, sollen trotz des grossen Umfangs der Vorlage Erleichterungen im Vordergrund stehen. Sie verweisen auf die Reduktion des administrativen Aufwands im Bereich der Bewirtschaftung der Lernfahrausweise sowie der obligatorischen Ausbildung und der Theorieprüfung. Gleichzeitig soll die Fahrausbildung schlanker und adressatengerechter geregelt werden.

Weder aus Sicht der betroffenen Personen noch aus der Optik der Zulassungsbehörden können wir diese optimistische Beurteilung nachvollziehen.

Die in den Erläuterungen aufgeführten personellen, organisatorischen, finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen können wir zu einem grossen Teil nicht teilen.

Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen würden zum Teil deutlich höhere Aufwände in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entstehen. Entgegen den Bestrebungen im Fahrzeugbereich, die nationalen Vorschriften möglichst zu entschlacken, wird nun im Führerbereich eine deutliche Ausweitung vorgeschlagen.

Eine Zunahme der Aufwände und Kosten im administrativen und praktischen Vollzug der kantonalen Zulassungsstellen wird ohne klar ausgewiesenen Mehrwert im Bereich der Verkehrssicherheit prinzipiell abgelehnt.

Der angestrebte volkswirtschaftliche Nutzen (positive Auswirkungen auf Unfallstatistik) wird durch die vorgeschlagene Totalrevision im Rahmen der neuen PZV, welche die bestehende Rechts- und Systemsicherheit teilweise erheblich in Frage stellt, nicht augenfällig realisiert. Eine völlige Umgestaltung des bewährten Regelwerks ist nicht zwingend erforderlich. Punktuelle Anpassungen des heutigen Rechts, namentlich gezielte Anpassungen, wo die Aussicht besteht, einen starken Mehrwert hinsichtlich Effektivität und Effizienz der Führerzulassung zu realisieren, sollten im Vordergrund stehen. Insbesondere die Einführung der neuen Kategorie C2 für alle Einsatzfahrzeuge des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Polizei, Sanität usw.) wird ausdrücklich begrüsst.

In diesem Sinne kann der vorgeschlagenen Revision der Vorschriften im Rahmen der PZV nicht zugestimmt werden.

## **2 Anträge**

### **2.1 Prüfen von Handlungskompetenzen/ Praktische Führerprüfung**

#### **2.1.1 Antrag**

Verzicht auf die Prüfung von Handlungskompetenzen sowie der Themen „Fahrzeug“, „Fahrtechnik“ und „Umwelt“ mit mündlichen Fragen anlässlich der praktischen Führerprüfung; Verzicht auf das Aufsitzen anlässlich von Motorradführerprüfungen

#### **2.1.2 Begründung**

Die PZV sieht neu vor, dass anlässlich der praktischen Führerprüfung Handlungskompetenzen geprüft werden sollen. Die Komplexität sowie der inhaltliche und zeitliche Umfang der Führerprüfung würden damit für die Betroffenen und die Prüfinstanzen massiv erhöht. Grundsätzlich ist eine verbesserte Fahrausbildung zu begrüssen. Indessen ist die Annahme, die Qualität der Ausbildung über die Erhöhung der Anforderungen an die Prüfung mit Diskussionsteilen anlässlich der praktischen Führerprüfung beeinflussen zu können, nicht realistisch. Die Prüfungssituation ist bereits heute für die Betroffenen nicht einfach und erfordert ein grosses Einfühlungsvermögen. Die Beurteilung muss der Tagesform, der Nervosität, der momentanen Verkehrssituation und den äusseren Bedingungen anlässlich der Prüfungsfahrt Rechnung tragen.

Das vorgeschlagene Konzept vermag vielleicht bezüglich der Ausbildung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer zu überzeugen. Mit Blick auf die Durchführung der Führerprüfungen kann indessen die Praxisänderung keinen nachweisbaren Effekt auf die Verkehrssicherheit erbringen.

Das Aufsitzen anlässlich von Motorradführerprüfungen wurde in Fachgremien bereits mehrfach thematisiert. Die vorgeschlagene Praxisänderung lässt keine massgeblichen Vorteile erkennen. Eine Verbesserung der Beurteilungsmöglichkeiten sowie eine Qualitätsverbesserung

rung sind in keiner Weise nachgewiesen. Die Effizienz bei der Durchführung der Prüfungen wird dadurch massiv verschlechtert. Es besteht ein direkter Zusammenhang mit der zwingenden Schaffung spezieller und gesicherter Manöverplätze, welche aufgrund des notwendigen Platzbedarfs in grösseren Agglomerationen kaum realisiert werden können.

## **2.2 eGovernment (Datenaustausch, Formularverkehr)**

### **2.2.1 Antrag**

Wir erachten eine generelle Überarbeitung der Vorschriften hinsichtlich des Datenaustausches und des Formularverkehrs unter dem Aspekt der in Aussicht stehenden Möglichkeiten von eGovernment (E-ID usw.) als zwingend notwendig.

### **2.2.2 Begründung**

Die elektronische Abwicklung des Anmelde- und Bestätigungsverfahrens sollte ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen werden. Namentlich mit den aktuell zu erwartenden Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der E-ID und elektronischer oder visueller Authentifizierungen werden Vereinfachungen und Automatisierungen in der Prozessabwicklung zur Kundschaft möglich sein. Da das Inkrafttreten der PZV noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte, erachten wir eine generelle Überarbeitung der Vorschriften hinsichtlich des Datenaustausches und des Formularverkehrs unter dem Aspekt der in Aussicht stehenden Möglichkeiten von eGovernment als zwingend notwendig.

## **2.3 Lernfahrausweis Kategorie B**

### **2.3.1 Antrag**

Beibehaltung des Mindestalters von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises Kategorie B; Verzicht auf Vorgabe, dass unter 25-jährige nur zur Führerprüfung zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis mindestens ein Jahr besitzen; Verzicht auf unbeschränkte Gültigkeit des Lernfahrausweises.

### **2.3.2 Begründung**

Die vorgesehenen Neuerungen sollen die Verkehrssicherheit dadurch verbessern, dass Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit Begleitpersonen eine ausreichende Fahrpraxis sammeln sollen. Eine tatsächliche Überprüfung dieser Fahrpraxis ist nicht möglich. Es bestehen – im Gegensatz zu ausländischen Modellen – auch keine Vorgaben an die Begleitpersonen, welche die Qualität begleiteter Fahrten erhöhen könnten. Da der Führerausweis bereits in der Berufsausbildung ein entscheidender Faktor sein kann, werden Benachteiligungen zwischen Personen, die ab 18 Jahren über einen Führerausweis verfügen und solchen, welche nicht die Möglichkeit des begleiteten Fahrens ab 17 Jahren haben, bei der Anstellung geschaffen.

Die Idee, den Lernfahrausweis mit unbeschränkter Gültigkeit auszustatten, erachten wir als nicht zielführend. Es würde sich dadurch die Möglichkeit ergeben, dass Personen, welche nie an einer Führerprüfung waren, in Begleitung praktisch das ganze Leben lang Fahrzeuge führen könnten. Dies könnte vor allem für bestimmte Gruppen von Begleitpersonen interessant sein. Die Ausbildung zur Fahrzeugführerin oder zum Fahrzeugführer soll mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen. Um administrative Leerläufe zu vermeiden, kann die Befristung des Lernfahrausweises sinnvoll erweitert werden.

Die Verkehrssicherheit wird mit den neuen Anforderungen in der Praxis nicht verbessert.

## **2.4 Motorräder**

### **2.4.1 Antrag**

Die Vorschläge tragen in der gegenwärtigen Ausprägung der mit via sicura postulierten Verkehrssicherheitspolitik nicht ausreichend Rechnung und sind aus dieser Optik noch einmal einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (z.B. gemäss Antrag des Kantons Bern für das Mindestalter 18 Jahre für die Kategorie A1 und Mindestalter 20 Jahre für die Kategorie A2).

### **2.4.2 Begründung**

Die Zahl der Motorradunfälle und deren Auswirkungen gibt regelmässig zu Besorgnis Anlass. Den Zulassungsvorschriften bei den Motorradkategorien ist aus Sicht der Verkehrssicherheit deshalb besondere Beachtung zu schenken. Dabei stehen nicht primär Fragen der formalen oder praktischen Prüfungsabnahme (Aufsitzen usw.), sondern Fragen der Reife (Alter, Fahrpraxis) und der Ausbildungsqualität (Inhalte und Vertiefung der praktischen Grundschulung) im Vordergrund.

## **2.5 Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)/Zweite Ausbildungsphase**

### **2.5.1 Antrag**

Beibehaltung von zwei Kurstagen in der zweiten Ausbildungsphase; Verzicht auf die fahrtechnische Grundschulung für die Kategorie B (praktisches Teilfahrerschulobligatorium)

### **2.5.2 Begründung**

Eine Steigerung der Verkehrssicherheit bei gleichzeitiger Halbierung der Ausbildung in der 2. Phase ist nicht realisierbar. Der bfu-Report Nr. 68, Evaluation der Zweiphasenausbildung, bestätigt klar die positive Wirkung der WAB-Kurse. Der Report zeigt auf, dass eine qualitative Anpassung, nicht aber eine quantitative Anpassung angebracht ist.

Der Wegfall des zweiten Kurstages kann durch die Einführung der fahrtechnischen Grundschulung nicht kompensiert werden. Die Anforderungen an die Örtlichkeiten verunmöglicht es den Fahrlehrern, die Schulung anlässlich einer konventionellen Fahrlektion durchzuführen. Vielmehr ist dazu ein Platz nötig, wie sie nur die WAB-Anbieter besitzen. Somit können viele Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer diese fahrtechnische Grundschulung bei seriöser Inhaltsvermittlung gar nicht selber durchführen.

Finanzielle Überlegungen zur Ausbildung dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, umso mehr, als auch eine qualitativ gute fahrtechnische Grundschulung mit Kosten verbunden sein wird. Zudem ist der volkswirtschaftliche Schaden durch Unfälle und die dadurch entstehenden Staus um ein vielfaches höher als die kumulierten Kurskosten der beiden Weiterbildungskurse.

Eine inhaltliche Anpassung des 2. Kurstages ist jedoch angebracht. Mit einem 2. Tag kann eine nachhaltige Weiterentwicklung der Absolventinnen und Absolventen erreicht werden, wobei auf die praktischen Erfahrungen der Kursteilnehmenden abgestellt werden kann.

Sollte der 2. WAB Kurs gestrichen werden, beantragt der Kanton Bern, dass der Wegfall nicht lediglich durch die zwei obligatorischen Lektionen im Rahmen des Fahrunterrichts, sondern mit umfangreicheren Massnahmen kompensiert wird.

Aufgrund der Neulenkertestatistik sowie der vorhandenen Infrastrukturen und beschränkten Ausbildungsressourcen bestehen grosse Zweifel, dass der Kursbesuch innerhalb des vorge-

sehenen halben Jahres flächendeckend erfolgen kann. Wir gehen davon aus, dass diese Anforderung aus praktischer Sicht und im Interesse der Betroffenen sinnvoll zu erweitern ist. Die Befristung darf nicht aufgrund von beschränkten Kapazitäten dazu führen, dass die Betroffenen in einer grossen Zahl dem Sanktionenmodell nach Art. 141 Abs. 3 PZV unterliegen.

Die Regelung, dass die Zulassungsstellen betroffenen Personen, welche die Frist nicht einhalten können, auf Gesuch hin eine Fristerstreckung gewähren können, ist explizit abzulehnen. Die kantonalen Behörden müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, deren Beurteilung im Interesse der rechtsgleichen Vorschriftenanwendung aufwändige Abklärungen benötigten. Diese Regelung ist zwingend zu streichen. Die Fristen sind so anzusetzen, dass deren Einhaltung für die Mehrheit der Betroffenen problemlos möglich ist.

## **2.6 Nothilfekurse**

### **2.6.1 Antrag**

Beibehaltung der Nothilfekurse als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises; Belassung der Qualitätssicherung beim Bund mit Delegationsmöglichkeit an eine externe Fachstelle

### **2.6.2 Begründung**

Vor allem aus Sicht der Blaulichtorganisationen wird die Beibehaltung des Kursobligatoriums ausdrücklich begrüsst. Als erste Einsatzkräfte an Unfallstellen sind sie vielfach darauf angewiesen, dass Ersthelferinnen und Ersthelfer ihre Aufgaben – im Rahmen der effektiven Möglichkeiten – möglichst gut machen. Dementsprechend gehört die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer Unfallsituation und der dabei erforderlichen richtigen Reaktion zu den notwendigen Kompetenzen, über die eine Fahrzeugführerin oder ein Fahrzeugführer verfügen sollte. Da der Anteil von Personen, die einen Führerausweis besitzen, in der Bevölkerung sehr hoch ist, bewirkt ein Kursobligatorium, dass entsprechende Kenntnisse im Alltag breit vorhanden sind.

Die Qualitätssicherung ist beim Bund zu belassen mit der Möglichkeit, diese an eine externe Fachstelle zu delegieren (z.B. Interverband für Rettungswesen). Eine Übertragung der Aufgaben an die Kantone wird abgelehnt

## **2.7 Anforderungen an Führerprüfungen und die Verkehrsexpertinnen und -experten**

### **2.7.1 Antrag**

Es ist zu prüfen, ob nicht im Sinne einer Vereinfachung und in Analogie zur VTS im schweizerischen Recht auf die Anforderungen der RL 2006/126/EG verwiesen werden kann.

### **2.7.2 Begründung**

Die RL 2006/126/EG sollte in allen Punkten möglichst sinngemäss übernommen werden. In der vorliegenden Vernehmlassung sind in vielen Punkten massiv strengere Auflagen als in der RL 2006/126/EG vorgesehen. Eine Angleichung an die internationalen Normen würde bezüglich der Anforderungen an die Prüfungen sowie die Aus- und Weiterbildung der Expertinnen und Experten sinnvoll sein. Die Qualität sollte nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Qualitätssicherungssystem sichergestellt werden (vgl. Regelung in der VTS). Die Grundlagen dafür sind im Rahmen der Prüfungsrichtlinien sowie des erst kürzlich verabschiedeten Bildungskonzepts der Vereinigung der Strassenverkehrsämter vorhanden.



### 3 Resultat der Vernehmlassung

Die Vorlage lässt aufgrund ihres grossen Umfangs und der erheblichen Komplexität der Regelungen sowie der Vielzahl an vorgeschlagenen Praxisänderungen und Neuerungen, welche auch viele rechtliche und praktische Problemstellungen beinhalten, keine vollständige Beurteilung der Auswirkungen auf die betroffenen Bevölkerungskreise zu. Ebenso wenig ist klar, wie sich die Änderungen auf die Ausbildung und den Vollzug auswirken werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Vernehmlassung von den interessierten Kreisen eine Vielzahl von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen eingebracht werden dürften. Sollte an der Vorlage in dieser Komplexität festgehalten werden, erwarten wir, dass diese vor ihrer definitiven Verabschiedung noch einmal den für den Vollzug verantwortlichen Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet wird. Dabei muss ein besonderes Augenmerk auf die Frage der Staffelung der Einführung und die praktische Umsetzung gelegt werden.

Bei der Festlegung der Übergangsfristen müssen die kantonalen Behörden zwingend einbezogen werden. Die Vorlage kann nur mit massiven Eingriffen in die bestehenden Informatikanwendungen der Kantone, des Bundes und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter umgesetzt werden. Weder sind entsprechende Mittel in den Finanzplanungen vorgesehen, noch besteht Klarheit über den Funktionsumfang und die organisatorischen Konsequenzen. Im Massengeschäft muss ausreichend Zeit für die technische und organisatorische Umsetzung (Spezifizierung der Anforderungen, Realisierung, Tests, Einführung der Fachapplikationen und Schnittstellen, Kommunikation zu den betroffenen Stakeholdern) zur Verfügung stehen.

Wir verweisen im Übrigen auf die detaillierte Stellungnahme im Fragebogen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

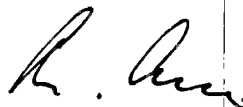
**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilagen

- Fragebogen

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern Staatskanzlei, Postgasse 68, 3000 Bern 8
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

### A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 110 i.V.m. Anh. 9	<p>Das Vermitteln von Handlungskompetenzen bei der Ausbildung und Prüfung ist grundsätzlich zu befürworten. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch den Beteiligten zu wenig Spielraum für zweckmässige individuelle Lösungen. Eine Umsetzung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, wäre einerseits extrem teuer und andererseits auch personell kaum realisierbar:</p> <p>Ein Verkehrsexperte kann eine durchgeführte Führerprüfung nur anhand der gezeigten Leistung bewerten. Ob alle nötigen Kompetenzen wirklich vorhanden sind, würde eine Begleitung über mehrere Fahrlektionen, bei unterschiedlichen Strassenverhältnissen, unterschiedlichem Verkehrsaufkommen, aber auch unterschiedlicher Verfassung des Kandidaten erfordern. Mit Sicherheit reichen dazu die festgelegten Mitfahrzeiten im Verkehr nicht aus. Die Prüfzeiten müssten massiv erhöht werden, was zu einem zusätzlichen Stellenbedarf führt. Die Kosten für die Ausbildung und die praktische Führerprüfung würden sowohl für die Betroffenen und die Fahrschulen als auch für die Zulassungsbehörden stark negativ beeinflusst.</p> <p>Der Kanton Bern unterstützt eine verbesserte Fahrausbildung. Die Annahme, dies über die Prüfungen steuern zu können ist jedoch nicht realistisch. Die Tagesform, die Nervosität der Kandidaten, die momentane Verkehrssituation und der Zeitdruck des Verkehrsexperten lassen es nicht zu, dass eine qualitativ verbesserte Fahrausbildung ausschliesslich über die Führerprüfungen gesteuert werden kann.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Bern den</p>	<p>Bisherigen Verordnungstext aus Art. 22 VZV belassen oder aber die Vorgaben aus der EU Richtlinie 2006/126/EG, Anhang II, Ziffer 9 übernehmen:</p> <p>„Die Fahrprüfer müssen so ausgebildet werden, dass sie korrekt beurteilen können, ob der Bewerber in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.“</p> <p>Diese Formulierung erlaubt den Kantonen eine individuelle Ausbildung der Verkehrsexperten, gestützt auf die qualitativen Richtlinien der asa.</p>

## FRAGENKATALOG

	Systemwechsel zu den Handlungskompetenzen ab. Dies betrifft auch alle anderen Artikel und Verordnungen, in denen neu explizit auf diese Kompetenzen verwiesen wird. Stattdessen empfiehlt der Kanton Bern, die Vorgaben analog der RL 2006/126/EG zu übernehmen. Damit erhalten die Kantone die benötigte Kompetenz und Flexibilität, um die Führerprüfung den notwendigen Gegebenheiten anzupassen. Den Interessen der Verkehrssicherheit wird dadurch ausreichend Rechnung getragen.	
Anh. 11	Die zu prüfenden Kompetenzen für Fahrschüler auf Verordnungsstufe dermassen detailliert aufzuführen ist grundsätzlich nicht zweckmässig.	Das zu prüfende Wissen ist in der asa RL 7 zu definieren.

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Anh. 10, Ziff. I	<p>Das Prüfen grundlegender (umwelt-) technischer Fragen anlässlich der theoretischen Führerprüfung ist auch weiterhin sinnvoll. Eine Reduktion ausschliesslich auf die praktische Führerprüfung führt zu einer Rechtsungleichheit für Personen mit mangelnden Sprachkenntnissen. Nicht selten ist eine Kommunikation zwischen Fahrschüler und Verkehrsexperte aufgrund der Sprachdifferenzen nur unzureichend möglich. Aus diesem Grund sind an der praktischen Führerprüfung nur grundlegende einfache Praxisanwendungen abzufragen.</p> <p>Zudem ist die Zeit, die an der praktischen Führerprüfung zur Verfügung steht, knapp bemessen und sollte nicht noch mehr durch solche Fragen und die daraus entstehenden Diskussionen beschnitten werden.</p> <p>Der Kanton Bern lehnt aus diesem Grund den vorgeschlagenen Wechsel ab. Stattdessen empfiehlt der Kanton Bern, Fragen zu den obengenannten Themen sowohl an der theoretischen wie auch an der praktischen Führerprüfung zuzulassen.</p>	<p>Beibehalten der bisherigen Anforderungen:</p> <p>Sowohl an der theoretischen wie auch an der praktischen Prüfung kann das entsprechende Wissen abgefragt werden.</p>
Anh. 11 Ziff. VI 1.a.	Die Formulierung „ der Experte muss vor der Prüfungsfahrt“ ist zu strikt formuliert. Muss der Kandidat vor Beginn der Prüfungsfahrt Fragen beantworten, kann das zu einer starken Verunsicherung und einer angespannten Atmosphäre führen.	1 a: Anlässlich der Führerprüfung muss der Experte.....
Art 64	„Die Prüfung der Basistheorie..... wird von Verkehrsexperten abgenommen..... Diese Formulierung verunmöglicht es den Kantonen, auch weiterhin die Theorieprüfung durch speziell	Art 64: Für die Prüfung der Basistheorie, ..... setzt die zuständige kantonale Behörde fachlich geeignete Personen ein.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

	<p>ausgebildete Kanzleimitarbeitende durchzuführen. Der Einsatz von Verkehrsexperten ist für die Durchführung der Basistheorie nicht notwendig. Deren Einsatz ist auf die Durchführung von praktischen Prüfungen zu fokussieren, welche eine erhöhte Qualifikation voraussetzen. Diese bestehende Praxis hat sich in den letzten Jahren bewährt und führte zu keinerlei negativen Rückmeldungen oder Benachteiligungen.</p>	
--	---	--

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 74, Anh. 11 Ziff. VI	<p>Neu wird vorgeschlagen, dass anlässlich von Motorradprüfungen mindestens 30 Minuten auf dem Sozius mitgefahren werden müsste. Dies wird mit einer differenzierteren Beurteilung der zu prüfenden Person begründet. Diese Beurteilung kann der Kanton Bern leider nicht teilen. Diverse Verkehrsexperten haben aus den Fahrlehrervorprüfungen mit dem Aufsitzen Erfahrungen gesammelt. Ebenfalls fand vor zwei Jahren ein interner Kurs zu diesem Thema statt, der aufzeigte, dass die Experten beim Aufsitzen keine massgeblichen Vorteile erkennen konnten, die eine andere Beurteilung zur Folge hätten. Eine bessere Beurteilungsmöglichkeit oder eine Qualitätsverbesserung ist durch das Aufsitzen in keiner Weise nachgewiesen. Es führt nur zu einer unnötigen Gefährdung der Verkehrsexperten. Auch unsere Nachbarländer kennen das Aufsitzen bei Motorradprüfungen – mit einer Ausnahme – nicht.</p> <p>Das Aufsitzen der Verkehrsexperten kann zudem je nach Grössen- und Gewichtsverhältnissen zwischen Kandidat und Verkehrsexperte zu einer Ungleichbehandlung an der Führerprüfung führen. Auch die Beibehaltung einer gewissen körperlichen Distanz zwischen Kandidaten und Experten spricht gegen das Aufsitzen.</p> <p>Ein Aufsitzen würde zudem bedeuten, dass sich die Manöverplätze in der Nähe der grösseren Agglomerationen befinden, die eine praktische Prüfungsabnahme ermöglichen. Der Kanton Bern sucht dazu seit mehreren Jahren vernünftige Möglichkeiten. Aufgrund des Platzbedarfes, der vielen Vorgaben aus Kanton und Gemeinden und der Kosten – Nutzenrechnung ist eine vernünftige Lösung nicht absehbar. Im ganzen Kanton Bern fallen jährlich noch rund 3'500 Motorradprüfungen (A1, A2 und A) an. Dies entspricht weniger als 1% des ganzen Prüfungsaufwandes. Die Kosten für die nötige Infrastruktur stehen daher in keinem Verhältnis mit dem Nutzen der kleinen Anzahl der anfallenden Prüfungen. Eine Umsetzung würde die Kosten für die praktische Führerprüfung extrem erhöhen.</p> <p>Der Kanton Bern lehnt darum das Aufsitzen an</p>	<p>Status Quo beibehalten, das Aufsitzen sowie die Manöverplätze als Option erwähnen.</p> <p>Anhang 11 Ziff. VI 1: Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin <del>muss</del> kann:</p> <p>Anhang 11 Ziff. VI 2: An Motorradprüfungen <del>muss</del> kann vor der.....</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 11 Ziffer IV + Anh. 12 Code 78</p> <p>Art. 75/76</p>	<p>Führerprüfungen ab. Er empfiehlt dagegen, auch hier den Kantonen die nötige Flexibilität zu gewähren und das Aufsitzen als Kann-Vorschrift aufzunehmen.</p> <p>Automatikgetriebe, Automateintrag: Der Kanton Bern befürwortet die Löschung der Beschränkung. Die technische Entwicklung macht es unabdingbar, dass in Zukunft die Ausbildung auch auf Fahrzeugen mit Elektromotor oder Hybridantrieb erfolgt. Diese Fahrzeuge sind jedoch fast ausschliesslich mit Automatikgetriebe (oder gar keinem Getriebe) ausgestattet. Wenn eine Anpassung nicht heute erfolgt, so ist sie spätestens in 10 Jahren notwendig.</p> <p>Das vorgeschlagene Kompetenzmodell wird wie oben erwähnt (Ziffer 1.1) abgelehnt. Der Protokollierungsaufwand anlässlich von praktischen Prüfungen soll generell so gering wie möglich gehalten werden. Auf die schriftliche Begründungspflicht bei positiven Prüfungen ist zwingend zu verzichten.</p>	<p>Art. 75 und 76 Abs. 1 PZV durch den heutigen Art. 12a VZV ersetzen.</p> <p>Die Bewertung der Prüfung soll im Rahmen der Richtlinien 7 der asa geregelt werden.</p>
--	---	---

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 4 Abs. 3, Anh. 1 und 2	<p>Die elektronische Abwicklung des Anmelde- und Bestätigungsverfahrens sollte ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen werden. Namentlich mit den aktuell zu erwartenden Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der E-ID und elektronischer oder visueller Authentifizierungen werden Vereinfachungen in der Prozessabwicklung zur Kundschaft möglich sein. Da das Inkrafttreten der PZV noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte, erachten wir eine generelle Überarbeitung der Vorschriften hinsichtlich des Datenaustausches und des Formularverkehrs unter dem Aspekt der in Aussicht stehenden Möglichkeiten von eGovernment als zwingend notwendig.</p> <p>Art. 4 Abs. 3 sieht vor, dass die Anmeldebestätigung den Anbietern obligatorischer Ausbildungen elektronisch zur Verfügung gestellt werden „darf“. Wir können hier den Anwendungsbereich nicht nachvollziehen. Zum einen fehlen Angaben (auch im Kommentar) über die dafür zu verwendende Plattform (SARI?), andererseits beinhalten die Anmeldebestätigungen auch Auflagen und Beschränkungen persönlicher Art, deren Weitergabe an Dritte nicht unbedingt zwingend erscheint.</p> <p>Wir gehen wie bei der VZV davon aus, dass die formale Gestaltung der Formulare nach Anhang 1 und 2 sowie deren technische Gliederung den Vollzugsbehörden überlassen werden muss (Art. 145 PZV). Die informatikunterstützten Prozesse weisen zum Teil erhebliche Abweichungen</p>	<p>Die elektronische Abwicklung des Anmelde- und Bestätigungsverfahrens sollte ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen werden (Art. 145 PZV).</p> <p>Wir erachten eine generelle Überarbeitung der Vorschriften hinsichtlich des Datenaustausches und des Formularverkehrs unter dem Aspekt der in Aussicht stehenden Möglichkeiten von eGovernment (E-ID) als zwingend notwendig.</p> <p>Dabei ist auch sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden den elektronischen Datenaustausch zu Bewerbern, Ausbildnern usw. als zwingendes Kriterium erklären können. Die elektronischen Möglichkeiten der Rationalisierung sind in der PZV ausdrücklich zu unterstützen.</p> <p>SARI bildet heute eine wichtige Plattform für den Datenaustausch mit verschiedenen Akteuren im Bereich Zulassung von Fahrzeugführern. Für den Betrieb der interkantonalen Informatikapplikation SARI der Vereinigung der Strassenverkehrsämter sowie deren Datenhaltung sind minimale gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>bezüglich Automatisierungsgrad aus. Trotzdem wäre im Interesse der Kundschaft, insbesondere der kantonsübergreifend tätigen Fahrschulen sowie der rechtlichen Vertreter, eine möglichst einheitliche Gestaltung der Formulare sinnvoll.</p> <p>Die detaillierten Angaben, insbesondere in Anhang 2 ganz unten ab „Bitte beachten:“ gehen zu weit. Die Bestätigung sollte grundsätzlich keine allgemeinen Hinweise im Sinne eines „Merkblattes“ enthalten. Dass Prüfungstermine nur online reserviert werden können, trifft nicht allgemeingültig zu. Entsprechend sind Login und Passwort fakultative Elemente des Formulars. Eventuell wäre es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Behörden neben den zwingenden Inhalten des Anhangs zur PZV zusätzliche Informationsfelder festlegen können (E-Mail, Telefonangaben, Login-Angaben usw.).</p>	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 3	Die schweizerische Wohnsitzbestimmung (Art. 23 ZGB) ist der in Abs. 1 Bst. a – c festgelegten Regelung nach Art. 12 der EG-Richtlinien voranzustellen. Durch diese kann der Wohnsitz in der Regel einfach und klar festgestellt werden. Die EG-Regel ist nur dann beizuziehen, wenn die Bestimmung nach Art. 23 ZGB nicht eindeutig möglich ist.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.
Art. 5 Abs. 3	Verweigert der gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Personen die Zustimmung zur Anmeldung und führt die Anhörung nicht zu einer Einigung, muss gemäss letztem Satz zwingend die KESB befragt werden. Dieses Vorgehen schiesst bei weitem über das Ziel hinaus. Im Gegensatz zur umfassenden Beistandschaft ist in diesen Fällen auf den Beizug der KESB zu verzichten.	Beizug der KESB nur in Fällen der umfassenden Beistandschaft.  In Ziffer 6 Anhang 1 sollten die beiden Sachverhalte „Minderjährigkeit“ und „Vormundschaft/Beistandschaft“ getrennt werden.
Art. 6	vgl. Stellungnahme unter Ziffer 3.1	Art. 6 streichen.
Art. 8 Abs. 3	Nach Artikel 8 Abs. 3 PZV ist vorgesehen, dass Bewerber, die bereits im Besitz eines Führerausweises sind, zum Erwerb einer weiteren, nicht berufsmässigen Kategorie keinen Sehtest mehr vorweisen müssen. Das Sehvermögen verändert sich aber im Laufe der Zeit. Dies ist gefährlich und führt zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit. Bsp. Herr X macht mit 18 Jahren den Ausweis B. Mit 55 Jahren entschliesst er sich, noch die Kategorie A2 zu erwerben. Er kann dies ohne Überprüfung seiner Sehschärfe oder Überprüfung der minimalen verkehrsmedizinischen Anforderungen erhalten. Dieses Vorgehen ist im Rahmen des Anmeldeverfahrens abzulehnen.	Art. 8 Abs. 3: Bei jeder Kategorie, ausgenommen berufsmässige, müssen die Anforderungen gemäss Anhang 3 nachgewiesen werden.
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	

## FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 112	<p>Damit diese Kursbestätigungen von allen Kantonen eingesehen werden können, ist es unbedingt erforderlich, dass alle Bestätigungen der obligatorischen Ausbildungen in der Informationsplattform SARI erfasst werden.</p> <p>Eine zeitnahe Erfassung in SARI ist für die Kontrollorgane der Polizei unabdingbar.</p>	Für den Betrieb der interkantonalen Informatikapplikation SARI der Vereinigung der Strassenverkehrsämter sowie deren Datenhaltung sind minimale gesetzliche Grundlagen zu schaffen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 11, Abs. 1	<p>Ein unbefristeter Lernfahrausweis läuft den Zielen der Verkehrssicherheit zu wider. Die positive Haltung gegenüber einer soliden Ausbildung wird klar geschwächt. Einzelne Personen können in Versuchung gelangen, gar keine Prüfung mehr zu absolvieren, sondern nur noch mit dem LFA und Begleiter zu fahren. Bei speziellen Paarkonstellationen (Religion, Senioren etc.) oder bei schweren Motorwagen reicht es vielfach aus, wenn der Beifahrer im Besitz des Ausweises ist. Für den Fahrer reicht ein LFA aus.</p> <p>Der unbefristete Lernfahrausweis führt zu einer Schwächung der Verkehrssicherheit. Damit jedoch unnötige bürokratische Hürden eliminiert werden können, empfiehlt der Kanton Bern, die Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten auf 4 Jahre zu beschränken.</p>	<p>Bisheriges Recht anpassen:</p> <p>Art. 11 Abs. 1: Lernfahrausweise, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen, sind <b>4 Jahre</b> gültig.</p>	
Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3	vgl. zudem „B. Übrige Bemerkungen“ zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b und Art. 11 Abs. 3 bei den	Den Schuhfriedtest beibehalten.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 113	<p>Eine unbefristete Gültigkeit der obligatorischen Ausbildung ist der Verkehrssicherheit nicht dienlich. Wer z.B. mit 18 Jahren eine Ausbildung beginnt, aus diversen Gründen wieder abbricht und erst nach mehr als 10 Jahren wieder in Angriff nimmt, hat in der Zwischenzeit jeglichen Bezug zu der bereits absolvierten Ausbildung verloren.</p> <p>In Angleichung an Frage 1.4.4 empfiehlt der Kanton Bern, die Gültigkeit der obligatorischen Ausbildungen auf 4 Jahre zu beschränken.</p>	Artikel 113 Abs. 1: Die für den Erwerb einer Ausweiskategorie obligatorische Ausbildung bleibt gültig, sofern die entsprechende Führerprüfung innerhalb von 4 Jahren positiv abgeschlossen wird.	

## FRAGENKATALOG

	Damit bei Lernfahrausweisen, die weniger als 4 Jahre gültig sind (solche, die zu unbegleiteten Lernfahrten berechtigen), unnötige bürokratische Hindernisse eliminiert werden können, empfiehlt es sich, die Gültigkeit von einem LFA auf den anderen zu übertragen.	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 66	<p>Wie unter Punkt 1.4.5 bereits erwähnt, verliert ein Kandidat jeglichen Bezug zu den erlernten theoretischen Kenntnissen, wenn die praktische Umsetzung dazu fehlt.</p> <p>Im Gegensatz zur heutigen Regelung soll die Theorieprüfung von einem LFA zum anderen (siehe Punkt 1.4.5) übertragen werden können, aber maximal 4 Jahre.</p>	Art. 66: Die theoretische Prüfung bleibt gültig, sofern die entsprechende Führerprüfung innerhalb 4 Jahren positiv abgeschlossen wird.

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 137 bis 139	Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) koordiniert bereits heute sehr viele Qualitätssicherungsmassnahmen gemeinsam mit Drittorganisationen im Auftrag der Kantone. Die vielseitigen Erfahrungen bei deren Organisation und Durchführung in den Fachgebieten müssen zwingend Berücksichtigung finden. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf die Stellungnahme der asa zu Art. 136 bis 139 PZV.	Änderungsvorschläge gemäss Stellungnahme der Vereinigung der Strassenverkehrsämter zur Qualitätssicherung.
Art. 140	<p>Eine völlig unabhängige Qualitätskontrolle für alle Verkehrsexperten - in der vorgeschlagenen Häufigkeit - könnten die Kantone untereinander nicht sicherstellen. Die Auslagerung an Dritte wäre zwar sicher möglich, würde aber massive Kosten und eine Bürokratie in nicht vertretbarer Weise auslösen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Massnahmen in Bezug auf Weiterbildung und Qualitätskontrolle der Verkehrsexperten, sind unter Berücksichtigung, was eine Führerprüfung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen kann, in keinem vernünftigen Verhältnis.</p> <p>Die Richtlinie 2006/126/EG regelt diesen Bereich offener. Der Kanton Bern befürwortet aus diesem Grund die Übernahme der RL 2006/126/EG.</p>	Übernahme der Anforderungen aus der Richtlinie 2006/126/EG.



## FRAGENKATALOG

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 12	Die Informationen zu den Kategorien sollten vollständig sein. Ein Verweis zur VTS, wo die Daten aufgeführt sind, ist für den Laien umständlich und nicht nachvollziehbar und sorgt in der Praxis für viele Anfragen.  Die Kategorie AM beinhaltet auch die Leichtmotorfahrzeuge, dies sollte auch im Kategorienbeschrieb aufgeführt werden	Art 12: AM: Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, einem Hubraum bei Verbrennungsmotoren von höchstens 50 cm3 bzw. einer Motorleistung bei anderen Motoren von höchstens 4 kW.	
Art. 12 und Anh. 11 Ziff. IV	Die detaillierten Eckdaten sollten sowohl im Artikel 12 wie auch im Anhang 11 Prüfungsfahrzeuge aufgeführt werden. Die Praxis zeigt, dass viele Fragen entstehen, da vielfach entweder nur der Artikel oder der Anhang berücksichtigt werden. Ein Wechsel zwischen beiden ist für den Laien nicht nachvollziehbar	Sowohl im Artikel 12 wie auch im Anhang 11 werden die vollumfänglichen Eckdaten (Mindest- und Maximalanforderungen aufgeführt)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 18	Die Berechtigung der Kat. BE, im Binnenverkehr Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg mitzuführen, ist für den Laien schlecht erkennbar.	Letzten Satz aus Art. 21 Abs. 3 streichen respektive in Art. 18 bei der Kat. BE als zweiten Satz hinzufügen.	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		

## FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Dadurch, dass dies neu einzelne Kategorien und nicht mehr nur „Ziffernzusätze“ sind, werden auch rechtliche Forderungen oder Massnahmen besser umsetzbar. Bisher wurde dies nicht als eigenständige Kategorie angesehen.	

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Dadurch, dass dies neu einzelne Kategorien und nicht mehr nur „Ziffern Zusätze“ sind, werden auch rechtliche Forderungen oder Massnahmen besser umsetzbar. Bisher wurde dies nicht als eigenständige Kategorie angesehen.	

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>
-----------	--

<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>
------------	-------------------------------

<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>
--------------	---------------------------

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?
---

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20	<p>Der VKU-Unterricht lebt davon, dass der Fahrlehrer mit seinen Schülern praktische Beispiele und eigene Erfahrungen diskutieren kann. Dies würde mit einem Verschieben des VKU vor die Theorieprüfung nicht mehr möglich sein. Da jedoch eine gewisse Kontrolle des Lernerfolgs nötig ist, sollte eine Abschlussprüfung am letzten Kurstag erfolgen.</p> <p>Als Variante könnte der VKU gesplittet werden. 2 Stunden vor der Theorieprüfung, die ausdrücklich zur Vermittlung der grundsätzlichen Verkehrsregeln dienen, sowie 6 Stunden nach der Theorieprüfung, die, in einem angepassten Rahmen, den Stoff des bisherigen VKU</p>	Beibehalten der heutigen Lösung.

## FRAGENKATALOG

	vermitteln. Ob der organisatorische und technische Anpassungsaufwand einer entsprechenden Variante sich aus Sicht Verkehrssicherheit, der Lernenden, der Zulassungsbehörden und der durchführenden Fahrlehrer rechtfertigt, ist indessen zu bezweifeln.	
--	---	--

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
--------------	------------------------	--

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
--	--	--

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	<p>Ein Ausbildungsheft ist im professionellen Fahrunterricht zum bereits vorhandenen Schülerblatt des Fahrlehrers unnötig und bringt keinen Mehrwert. Vor allem für private Begleitpersonen ohne entsprechende Instruktion dürfte die Anwendung schwer verständlich sein. Das Ausbildungsheft könnte sogar im Zusammenhang mit privaten Lernfahrten bei den Laienbegleitern zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen.</p> <p>Welche Rolle das Ausbildungsheft bei der Ermittlung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten durch die polizeilichen Kontrollorgane - vor allem in Bezug zu Laienbegleitungen - hätte, wäre sinnvollerweise im Voraus transparent darzustellen.</p>	Das Ausbildungsheft ist ersatzlos zu streichen.
--	---	---

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
--------------	---------------------------------	--

	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
--	--	--

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	--	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

Art. 20	<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf die Senkung des Mindestalters zum Erwerb des Lernfahrausweises zu verzichten.</p> <p>Dies Aufgrund der Tatsache, dass keinerlei flankierende Massnahmen (z.B. Mindestausbildung für Begleiter) vorgesehen sind.</p> <p>Begleiter für Lernfahrten müssen lediglich mind. 23 jährig sein und den FAK 3 Jahre besitzen. Die meisten Begleiter sind die Eltern. Zum Zeitpunkt der Ausbildung ihrer Kinder sind die Eltern somit mehr als 20 Jahre ohne eine Weiterbildung unterwegs. Unserer Meinung nach sollte für alle Begleiter von Lernfahrern eine minimale Ausbildung/Weiterbildung verlangt werden.</p> <p>Die mit der Herabsetzung verbundene Vorschrift, mindestens 1 Jahr Praxis mit dem LFA zu</p>	Art. 20: Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
---------	--	---

## FRAGENKATALOG

	<p>sammeln, bevor die praktische Führerprüfung absolviert werden kann, führt zudem für Kandidaten, die den LFA erst nach dem 18. Geburtstag beantragen zu gravierenden Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einerseits muss der Kandidat keine absolvierten Kilometer nachweisen, was dazu führen kann, dass er den LFA bestellt und nach einem Jahr aus der Schublade holt (die Theorie ist dann auch schon ein Jahr her!)</li> <li>- Andererseits ist die Tendenz vorhanden, die Führerprüfung später als bisher zu absolvieren. Diese Kandidaten werden bestraft und werden unter Umständen Probleme mit dem Arbeitsplatz erhalten, wenn sie erst noch ein Jahr mit dem Lernfahrausweis fahren müssen.</li> </ul> <p>Der Kanton Bern lehnt darum die Herabsetzung des Mindestalters ohne minimale Anforderungen an die Laienbegleiter ab. Zudem lehnen wir generell die minimale 1jährige LFA Dauer ab.</p>	
--	--	--

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Zwei Stunden fahrtechnische Grundschulung setzen ein falsches Zeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In lediglich zwei Stunden können die Themen Bremsen (auf verschiedenen Untergründen) sowie umweltbewusstes Fahren unmöglich abschliessend geschult werden.</li> <li>- Die Kandidaten könnten irrtümlich der Meinung sein, nach den zwei Stunden hätten sie die obligatorische Ausbildung gemacht und benötigen nun keine professionellen Fahrstunden mehr.</li> </ul> <p>Die Anforderungen an die Örtlichkeiten verunmöglicht es den Fahrlehrern, die Schulung anlässlich einer konventionellen Fahrlektion durchzuführen. Vielmehr ist dazu ein Platz nötig, wie sie nur die WAB-Anbieter besitzen. Somit können viele Fahrlehrer diese fahrtechnische Grundschulung bei seriöser Inhaltsvermittlung gar nicht selber durchführen.</p> <p>Gehen wir davon aus, dass einerseits mehr Zeit benötigt wird und der Ausbildungsort gewissen Standards entsprechen muss, so ist es wesentlich einfacher, die bisherige WAB-Infrastruktur, welche erst vor einigen Jahren mit erheblichem Aufwand aufgebaut wurde, beizubehalten und die Programme entsprechend anzupassen. Die Stoffvermittlung im Rahmen spezieller Kurse durch besonders geschultes Personal hat gegenüber einer Stoffvermittlung im Rahmen der Fahrstunden nur Vorteile. Die heute vorgebrachten Kostensenkungsargumente, welche für die vorgeschlagene Lösung sprechen sollen, sind bei Aufrechterhaltung eines seriösen inhaltlichen Angebots in Frage zu stellen.</p>	<p>Fahrtechnische Grundausbildung streichen, dafür 2 WAB-Kurse wie bisher vorsehen. Inhalt des 2. Kurstages überarbeiten.</p>

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Siehe Punkt 2.1.3.</p> <p>Die Vorschrift gem. Art. 20 Abs. 3 bringt unnötige bürokratische Aufwände. Wer eine gute Ausbildung machen will, kann das schon heute. Wer einfach nur schnell die praktische Prüfung absolvieren will, kann das auch im Rahmen der PZV, da ja kein Minimum an absolvierten Kilometern vorgeschrieben ist und eine wirksame Kontrolle der Fahrpraxis nicht möglich ist. Wer nach der Lehre eine Arbeitsstelle erhalten könnte mit der Auflage, Auto fahren zu können, wird aufgrund des verlangten Jahres nicht berücksichtigt und dadurch gegenüber solchen, die bereits im Besitz der Führerprüfung sind benachteiligt.</p> <p>Zudem ergeben die unterschiedlichen Anforderungen in der Berufsausbildung viele Speziallösungen, die nur schwer überwacht werden können.</p>	<p>Artikel 20 Abs. 3 streichen</p>	
<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 17	<p>Als grundsätzliche Bemerkung ist voranzustellen, dass die Zahl der Motorradunfälle und deren Auswirkungen regelmässig zu Besorgnis Anlass gibt. Der Kanton Bern ist deshalb der Ansicht, dass den Zulassungsvorschriften bei den Motorradkategorien aus Sicht der Verkehrssicherheit besondere Beachtung zu schenken ist. Dabei stehen nicht primär Fragen der formalen oder praktischen Prüfungsabnahme (Aufsitzen usw.), sondern Fragen der Reife (Alter, Fahrpraxis) und der Ausbildungsqualität (Inhalte und Vertiefung der praktischen Grundschulung) im Vordergrund. Die Vorschläge tragen in der gegenwärtigen Ausprägung der mit via sicura postulierten Verkehrssicherheitspolitik nicht ausreichend Rechnung und sind aus dieser Optik noch einmal einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.</p> <p>Grundsätzlich stimmt der Kanton Bern dem Artikel 17 zu, indem der Direkteinstieg in die Kategorie A nicht zulässig ist.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1: Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <u>zwei</u> Jahren besitzen und.....</p>	

## FRAGENKATALOG

	Jedoch ist die Bedingung, dass der Vorbesitz der Kategorie A2 (unter Anrechnung des Vorbesitzes A1 max. 2 Jahre) 4 Jahre dauern soll unrealistisch.	<del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Damit hat ein 18 Jähriger die Möglichkeit, ohne eine Instruktion durch einen Fahrlehrer oder privaten Begleiter auf ein Motorrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von weit über 150 km/h zu sitzen. Dieses Mindestalter führt zu einer Senkung der Verkehrssicherheit.	vgl. Bemerkungen zu Ziffer 2.1.6.2b
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Kanton Bern ist klar der Ansicht, dass das Mindestalter generell auf 20 Jahre festzulegen ist. Er befürwortet denn auch die Variante 2.1.6.3b.  Das Mindestalter 20 für die Kategorie A2 stellt einen klaren Beitrag zu Verkehrssicherheit dar.	Mindestalter 20 Jahre
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Dass die Senkung des Mindestalters auch Vorteile haben kann, wird nicht verkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Wegfall der (bisherigen) 50 cm<sup>3</sup> Roller fehlt die Möglichkeit, ab 16 Jahren ein Fahrzeug zu führen, das mehr als 45 km/h fahren darf. Der Schul- oder Arbeitsweg kann dadurch in Einzelfällen für die Bewohner ländlicher Gebiete zu einer gewissen Belastung führen.</li> <li>- Mit dem Mindestalter 16 kann der Lenker ein Motorrad fahren, mit dem er uneingeschränkt mit dem Verkehr mithalten kann und kein Verkehrshindernis ist.</li> <li>- Es würde zudem eine Angleichung an das EU-Recht erreicht.</li> </ul> <p>Im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit (vgl. Bemerkungen unter Ziffer 2.1.6.1) wird die Senkung des Mindestalters indessen abgelehnt. Es soll das Mindestalter für die Kategorie A1 bei</p>	Übernahme der Variante 2.1.6.3b

## FRAGENKATALOG

	18 Jahren belassen werden. Die Geschwindigkeiten, welche mit Rollern von 125 cm <sup>3</sup> erreicht werden können, sind beachtlich. Wir bezweifeln, ob mit 16 Jahren die nötige Reife für das sichere Führen solcher Motorräder erreicht wird.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da die Kategorie AM die Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h aufweist, lässt sich das Mindestalter von 15 Jahren rechtfertigen. Mit der Kategorie M hat jemand bereits ab 14 Jahren die Möglichkeit, E-Bikes bis 45 km/ zu fahren.  Der Kanton Bern würde aus obengenannten Gründen auch eine weitere Absenkung auf 14 Jahre befürworten.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
134, Abs.1	Eine Steigerung der Verkehrssicherheit bei gleichzeitiger Halbierung der Ausbildung in der 2. Phase ist nicht realisierbar. Der bfu-Report Nr. 68, Evaluation der Zweiphasenausbildung, bestätigt klar die positive Wirkung der WAB-Kurse. Der Report zeigt auf, dass eine qualitative Anpassung, nicht aber eine quantitative Anpassung angebracht ist. Der Wegfall des zweiten Kurstages kann durch die Einführung der fahrtechnischen Grundschulung nicht	Die Weiterausbildung dauert zwei Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen.

## FRAGENKATALOG

	<p>kompensiert werden. Finanzielle Überlegungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, umso mehr, als auch eine qualitativ gute fahrtechnische Grundschulung mit Kosten verbunden sein wird. Zudem ist der volkswirtschaftliche Schaden durch Unfälle und die dadurch entstehenden Staus um ein vielfaches höher als die Kurskosten der beiden Weiterbildungskurse.</p> <p>Eine inhaltliche Anpassung des zweiten Kurstages ist jedoch angebracht. Damit die in Anhang 9 Ziffer 7.2 genannten Kompetenzen und Lerninhalte vermittelt werden können, reicht ein Tag nicht aus. Mit einem zweiten Tag kann eine nachhaltige Weiterentwicklung der Absolventen erreicht werden, wobei auf die praktischen Erfahrungen der Kursteilnehmer abgestellt werden kann.</p> <p>Einer Reduktion der täglichen Kursdauer auf 7 Stunden kann zugestimmt werden.</p> <p>Sollte der zweite WAB Kurs gestrichen werden, beantragt der Kanton Bern, dass der Wegfall nicht lediglich durch die zwei obligatorischen Lektionen beim Fahrlehrer, sondern mit umfangreicheren Massnahmen kompensiert wird.</p> <p>Vgl. auch Ziffer 2.1.4</p>	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3; Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>Da der Kanton Bern weiterhin zwei Weiterbildungstage befürwortet, muss der Kursbesuch differenziert werden.</p> <p>Der erste Tag sollte idealtypisch, wie in der Vernehmlassung vorgesehen, in den ersten 6 Monaten absolviert werden müssen. Der zweite Halbtag innerhalb der restlichen Probezeit.</p> <p>Aufgrund der Neulenkerstatistik sowie der vorhandenen Infrastrukturen und beschränkten Ausbildungsressourcen bestehen grosse Zweifel, dass der Kursbesuch innerhalb des vorgesehenen halben Jahres flächendeckend erfolgen kann. Wir gehen davon aus, dass diese Anforderung aus praktischer Sicht und im Interesse der Betroffenen sinnvoll zu erweitern ist. Die Befristung darf nicht aufgrund der beschränkt vorhandenen Kapazitäten dazu führen, dass die Betroffenen in einer grossen Zahl dem Sanktionenmodell nach Art. 141 Abs. 3 unterliegen.</p> <p>Die Regelung, dass die Zulassungsstellen betroffenen Personen, welche die Frist nicht einhalten können, auf Gesuch hin beim Vorliegen der nicht abschliessend definierten Sachverhalte eine Fristerstreckung gewähren können, ist explizit abzulehnen. Die kantonalen Behörden müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, deren Beurteilung im</p>	<p>Der erste Weiterbildungstag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des ..... (allenfalls zweckmässig anpassen entsprechend Kapazitäten).</p> <p>Der zweite Weiterbildungstag muss innerhalb der Probezeit besucht werden.</p> <p>Art. 134 Abs. 2 2. Satz und Aufzählung sowie Art. 134 Abs. 3 sind zu streichen.</p>



## FRAGENKATALOG

	<p>Interesse der rechtsgleichen Vorschriftenanwendung aufwändige Abklärungen benötigten. Diese Regelung ist zwingend zu streichen. Die Fristen sind so anzusetzen, dass deren Einhaltung für die Mehrheit der Betroffenen problemlos möglich ist.</p> <p>Das Sanktionenmodell nach Art. 141 Abs. 3 setzt praktisch voraus, dass die Kontrollorgane bei allen Führerausweisen auf Probe prüfen müssen, ob der Weiterbildungskurs innert Frist besucht wurde. Dies setzt den Zugriff auf die Informationen in SARI voraus. Die Daten müssen zudem in SARI äusserst zeitnah nachgeführt werden. Wir bezweifeln die Zweckmässigkeit des vorgeschlagenen Modells. Trotz Kommentarhinweis ist nicht klar, ob die Bussen im Ordnungsbussenkatalog Aufnahme finden sollen.</p>	
--	--	--

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziffer 7.2	Um die in Anhang 9 Ziffer 7.2. aufgeführten Handlungskompetenzen zu schulen, ist ein Tag nicht ausreichend. Für eine pädagogisch, didaktisch korrekte und zielführende Ausbildung sind mindestens zwei Tage erforderlich (vgl. obenstehende Bemerkungen Ziffern 2.1.4 und 2.2.1)	

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6 Art. 136	<p>Die Beibehaltung der Nothilfekurse als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises wird namentlich von den Blaulichtorganisationen begrüsst.</p> <p>Die Qualitätssicherung ist zwingend beim Bund zu belassen oder ganz klar eine Delegation an Dritte vorzusehen (Interverband für Rettungswesen).</p> <p>In diesem Falle soll die bestehende Informationsplattform SARI für den Nachweis der Ausbildungs- und Kontrolltätigkeit genutzt werden müssen.</p>	<p>Für den Betrieb der interkantonalen Informatikapplikation SARI der Vereinigung der Strassenverkehrsämter sowie deren Datenhaltung sind minimale gesetzliche Grundlagen zu schaffen.</p>

## FRAGENKATALOG

3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.2	<b>E-Learning</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Verwendung von E-Learning setzt allerdings voraus, dass die im E-Learning erworbenen Kenntnisse vom Kursanbieter im Rahmen einer Prüfung überprüft werden können.		
3.3	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anhang 9 Ziff. 4.3	Die Kantone beaufsichtigen die Kurse heute mit elektronischen Instrumenten (VKU/PGS), wobei die Fahrlehrer und Kursanbieter verpflichtet sind, Daten zur Kursdurchführung und zu den Kursteilnehmenden elektronisch rechtzeitig zu melden. Anhang 9 Ziffer 4.3 wäre entsprechend zu formulieren.		
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

Art. 113 Abs. 1	Das Fahrverhalten der Motorräder A1 (meistens Roller) und A2 unterscheidet sich grundlegend. Auch sind die Höchstgeschwindigkeit und das Beschleunigungsverhalten sehr unterschiedlich. Aus diesen Gründen empfiehlt der Kanton Bern, dass für die Kategorie A2 eine minimale Mindestausbildung vorgeschrieben werden muss. Wenn etwas für die Verkehrssicherheit unternommen werden soll, ist dies unumgänglich.	Art. 113 Abs.1: Wer die für.....nicht wiederholen. Ausgenommen ist die praktische Grundschulung für die Kategorie A2.  Art. 16. Abs. 3: Wer bereits im Besitz des Führerausweises der Kategorie A1 ist, benötigt nur noch eine im Umfang reduzierte praktische Grundschulung.

<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>
------------	---

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?
--------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-------------	---------------------------------

Der grosse administrative Aufwand, den eine solche Sperre verursachen würde, steht in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Aus diesem Grund lehnt der Kanton Bern eine solche Wartefrist ab.	
--	--

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-------------	---------------------------------

Es wäre sinnvoll, eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen, soweit versucht wird, anlässlich von Theorieprüfungen zu betrügen. Für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien könnte eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	
---	--

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>
------------	---

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?
-------	--

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)
--------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Art.	Bemerkungen
------	-------------

Art. 43 Abs. 2	Die Bestimmung, dass der <u>Original</u> -Lehrvertrag mitgeführt werden muss, soll gestrichen werden. Der Original-Lehrvertrag ist ein mehrseitiges, wichtiges Dokument, das entsprechend
----------------	---

Änderungsantrag (Textvorschlag)	Art. 43 Abs. 2: Sie müssen eine Bestätigung des Lehrbetriebs mitführen und auf.....
---------------------------------	---

## FRAGENKATALOG

	aufbewahrt werden soll. Anstelle des Original-Lehrvertrags, der zudem aufgrund des erheblichen Umfangs nicht einfach in einem Portemonnaie mitgeführt werden kann, soll eine Bestätigung des Lehrbetriebs mitgeführt werden.	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 43 Abs. 2	Die Bestimmung, dass der Original-Lehrvertrag mitgeführt werden muss, soll gestrichen werden. Der Original-Lehrvertrag ist ein mehrseitiges, wichtiges Dokument, das entsprechend aufbewahrt werden soll. Anstelle des Original-Lehrvertrags, der zudem aufgrund des erheblichen Umfangs nicht einfach in einem Portemonnaie mitgeführt werden kann, soll eine Bestätigung des Lehrbetriebs mitgeführt werden.	Art. 43 Abs. 2: Sie müssen eine Bestätigung des Lehrbetriebs mitführen und auf.....
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Anforderungen in der Vernehmlassung gehen viel weiter als die Anforderungen der RL 2003/126/EG und geben keinen Spielraum für individuelle Lösungen. Weitere Aufwand- und Kostensteigerungen im Vollzug werden explizit abgelehnt.	Minimale Anforderungen aus der RL 2003/126/EG übernehmen.
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. V 1.1	<p>Die Anforderungen in der Vernehmlassung gehen viel weiter als die Anforderungen der RL 2003/126EG und geben keinen Spielraum für individuelle Lösungen. Weitere Aufwand- und Kostensteigerungen im Vollzug werden explizit abgelehnt.</p> <p>Der Passus „im öffentlichen Strassenverkehr“ sollte gestrichen werden. Die Armee hat bereits gute Erfahrungen mit Simulatoren in der Ausbildung gemacht und es ist anzunehmen, dass in Zukunft diese Möglichkeit auch für die Führerprüfung eingesetzt werden kann.</p>	<p>Minimale Anforderungen aus der RL 2003/126EG übernehmen.</p> <p>Anh. 11 Ziff V 1.1: .....wobei die reine Fahrzeit mind. 45 Minuten betragen soll.</p>
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 63	<p>Lernfahrten: Die bisher geltende Bestimmung, dass auf Lernfahrten mindestens die Feststellbremse vom Beifahrer aus erreichbar sein muss, wurde gestrichen. Dies soll ein mündliches Kommando ausgleichen.</p> <p>Diese Vorschriftenänderung dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit in keiner Weise. Im Gegenteil wird es dadurch zu sehr gefährlichen Situationen kommen. Der Kanton Bern empfiehlt dringendst, die Anforderung an einen möglichen Bremsengriff beizubehalten.</p> <p>Da immer mehr Fahrzeug mit elektrischen Feststellbremsen ausgerüstet werden, ist für die Sicherheit der Verkehrsexperten erforderlich, dass die Prüfungsfahrzeuge mit Doppelpedalen versehen sein müssen</p>	<p>Bisherige Bestimmung gem. VRV Art. 27 Abs. 2 unverändert beibehalten.</p> <p>Anh. 11 Ziff IV: Die Prüfungsfahrzeuge der Motorwagenkategorien, die nur begleitete Lernfahrten erlauben, müssen mit Doppelpedalen versehen sein.</p>
	<p>Der Kanton Bern befürwortet die Streichung der Beschränkung auf automatische Getriebe, wenn die Führerprüfung mit einem Fahrzeug mit automatischem Getriebe abgelegt wurde. Eine solche Regelung entspricht dem Stand der Technik und ist spätestens in 10 Jahren unumgänglich. Es ist darum angebracht, bereits jetzt diese Änderung aufzunehmen. Jedoch muss genau definiert werden, ob dies rückwirkend gilt oder nicht. Damit im grenzüberschreitenden Verkehr keine Probleme entstehen, müssen auch diese Auswirkungen auf bestehende Auflagen und Beschränkungen geregelt werden.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

--	--	--

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13	Die asa hat vor kurzem das komplett überarbeitete Ausbildungskonzept der Verkehrsexperten vorgestellt. In diesem Konzept wurden die Anforderungen an die Experten genau definiert. Es ist deshalb nicht nötig, in der PZV die Anforderungen so genau zu beschreiben. Ein Verweis auf das asa-Konzept reicht aus.	Anstelle der kompletten und sehr detaillierten Ausführungen reicht ein Hinweis auf die Konzepte der asa aus.  Vorschlag: „Die Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten muss nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Qualitätssicherungssystem (Aus- und Weiterbildungskonzept) durchgeführt werden.“  (analoge Formulierung zu Art. 33 Abs. 8 VTS)
Anh. 13.1.1	Der Kanton Bern unterstützt die Änderung auf das „Kompetenzen-Modell“ nicht, deshalb muss hier der Punkt 1.1. anders lauten.	Anh. 13 Punkt 1.1: während der Prüfungsfahrt zu beurteilen, ob der Kandidat oder die Kandidatin fähig ist, ein Motorfahrzeug der gewünschten.....

## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 13 3.1 + 3.2 sowie 5.1 und 5.2</p>	<p>Bei der Aufzählung der Kategorien der Grundberechtigung fehlt jeweils die Kategorie BE. Diverse Kantone zählen die Kategorie BE zu den Grundberechtigungen. Eine Änderung würde bedeuten, dass sich alle diese Verkehrsexperten zum Verkehrsexperten C nachqualifizieren müssten. Dies wäre ein unverhältnismässiger Aufwand.</p>	<p>Anh.13 Punkt 3.1 und 3.2: ....Kategorien B1, B, <u>BE</u>, F, P oder P1..... Anh. 13 Punkt 5.1 und 5.2: Kategorie BE streichen.</p>
<p>Anh. 13 3.13</p>	<p>Angehende Experten müssen seit 3 Jahren im Besitz des <u>unbefristeten</u> FAK sein. Diese Bestimmung macht es quasi unmöglich, dass jemand bereits mit 24 Jahren Experte werden kann und somit würde Punkt 3.11 hinfällig. Nur wenn die Führerprüfung am 18. Geburtstag absolviert wurde, kann derjenige mit 24 Jahren Verkehrsexperte werden.</p>	<p>Anh. 13 Punkt 3.13: sei mindestens drei Jahren Inhaber des Führerausweises B (FUPRO oder FAK) sein.</p>
<p>Anh. 13 4.12</p>	<p>Verkehrsexperten der Kategorie A müssen mindestens 3 Jahre im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein. Dies zählt für praktische Führerprüfungen wie auch für technische Fahrzeugprüfungen. Es ist zwingend notwendig, dass die Verkehrsexperten schon zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit auch Motorräder prüfen können. Da sie jedoch zu Beginn ihrer Anstellung häufig erst den Führerausweis der Kategorie A erwerben, könnten sie erst 3 Jahre nachher für Fahrzeugprüfungen eingesetzt werden. Somit haben gerade kleine Kantone grosse Probleme bei der Disposition.</p>	<p>4.12: im Besitz des Führerausweises der Kategorie A sein, ohne.....</p>
<p>Anh. 13 5.12</p>	<p>Verkehrsexperten der Kategorie C müssen mindestens 3 Jahre im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein. Dies zählt für praktische Führerprüfungen wie auch für technische Fahrzeugprüfungen. Viele Verkehrsexperten sind aber zu Beginn ihrer Expertentätigkeit noch nicht im Besitz des Führerausweises Kat. C. Das heisst, sie müssen die Führerprüfung Kat. C absolvieren und müssen dann drei Jahre warten, natürlich ohne die Möglichkeit Fahrpraxis zu erlangen. Sobald sie dann Führer- und Fahrzeugprüfungen Kat. C abnehmen dürfen, ist das Niveau der vor drei Jahren erlangten Kompetenzen bereits wieder sehr tief.</p> <p>Zudem sind manche Kantone, vor allem kleine Kantone darauf angewiesen, dass die Verkehrsexperten so schnell wie möglich in vielen Gebieten eingesetzt werden können.</p>	<p>5.12: im Besitz des Führerausweises der Kategorie C sein, ohne.....</p>
<p>Anh. 13 6 – 9</p>	<p>Die Anforderungen an die Ausbildung, Themenbereiche der Ausbildung und Prüfung, Prüfung und Weiterbildungspflicht sind in der RL 2006/126/EG nicht so detailliert geregelt. Eine solch detaillierte Regelung auf Verordnungsstufe verhindert auch ein schnelles Reagieren auf neue Anforderungen. Die obengenannten Punkte müssen nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Bildungskonzept geregelt werden. Dieses Konzept ist von der asa erst kürzlich komplett den neuesten Anforderungen angepasst worden.</p>	<p>Anh. 13 Ziffer 6, 7, 8, und 9: Die Anforderungen an die Ausbildung der Verkehrsexperten, die Themenbereiche der Ausbildung und Prüfung von Verkehrsexperten, die Prüfung und Weiterbildungspflicht von Verkehrsexperten richten sich nach dem Bildungskonzept der asa.</p>

## FRAGENKATALOG

Anh. 13 9.1	Eine Weiterbildungspflicht von 15 Tagen innert 5 Jahren für Verkehrsexperten für Führerprüfungen ist unrealistisch und nicht umsetzbar. Die Forderung wäre angebracht, wenn sie sowohl die Führer- als auch die Fahrzeugweiterbildung beinhalten würde.	9.1: Verkehrsexperten der Kategorie B....., die amtliche Führer- und Fahrzeugprüfungen abnehmen, müssen sich .....
Anh. 13 9.1 + 9.3	Die Weiterbildung soll gemäss 9.1 mindestens ein 7-stündiger Tageskurs sein. Gemäss 9.3 kann die Weiterbildungspflicht auch im Rahmen von Besprechungen etc. stattfinden. Die beiden Punkte widersprechen sich. Es ist wichtig, dass die Weiterbildung ab einer Dauer von 1 Stunde bereits zum erforderlichen Soll zählen soll und vor allem auch intern anlässlich von Fachrapporten und -sitzungen vermittelte Inhalte umfassen kann.	9.1: .....während insgesamt mindestens 15 Tagen weiterbilden. Eine Weiterbildung kann ab einer Mindestdauer von 1 Stunde angerechnet werden.

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146	<p>Eine Umtauschpflicht für alle Führerausweise, die noch nicht im Kreditkartenformat vorliegen, ist sehr wichtig für das systemtechnische und praktische Handling der Fahrberechtigungen.</p> <p>Jedoch müssen diverse Detailfragen noch spezifiziert werden. (Wie soll der Umtauschvorgang „erzwingbar“ sein? Welche Konsequenzen hat ein Nichtbeachten zur Folge? Bleibt die Fahrberechtigung trotzdem dauernd bestehen oder sind formelle Aberkennungen zu verfügen, namentlich bei fehlender Reaktion der Betroffenen oder Unzustellbarkeit der Aufforderung zum Austausch?)</p> <p>Der Zeitraum der Ausgabe blauer Papierführerausweise geht über die in den Erläuterungen erwähnte „uralt“ Periode hinaus. Insofern stimmt der Wortlaut von Art. 146 PZV mit demjenigen der Erläuterungen nicht überein. Es gilt zu beachten, dass das nun vorgeschlagene Verfahren bei der damaligen Umtauschaktion auch zur Anwendung gelangte, indessen nach wie vor solche Ausweise ihre Gültigkeit bewahrt</p>	



## FRAGENKATALOG

	<p>haben.</p> <p>Die oben erwähnten Detailfragen müssen zwingend geklärt werden, damit die Umtauschpflicht zielführend ist. Eventuell könnte auch die von der asa vorgeschlagene Variante zielführend sein. Demnach würde in der PZV bestimmt, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen hätten bei einer Polizeikontrolle mit einer Bussenfolge zu rechnen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können. Der Umtausch könnte im Rahmen der Kontrolle erzwungen werden.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	vgl. Bemerkungen unter Ziffer 3.1.1	streichen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

Art. 159	Der Artikel ist nicht vorhanden.	.....
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 160 - 164	Da der Kanton Bern die Prüfung nach dem Kompetenzmodell ablehnt, entfällt auch die Nachqualifizierungspflicht für Fahrlehrer.	Artikel 160 bis 164 streichen.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165	Der Artikel 165 entspricht in seinen Anforderungen nicht der RL 2006/126/EG und bietet keine Besitzstandswahrung, wie sie die RL 2006/126/EG im Anhang IV Ziffer 5.1 vorsieht. Da der Kanton Bern die Prüfung nach dem Kompetenzmodell ablehnt, entfällt auch die Nachqualifizierungspflicht für Verkehrsexperten.	Artikel 165 streichen.
Anh. 14 Ziff. I.2	Der Kanton Bern ist gegen die Einführung des Kompetenzenmodells. Dadurch entfällt auch der komplette Anhang 14. Die Anforderungen des Anhangs 14 entsprechen nicht der RL 2006/126/EG. Die in der RL 2006/126/EG vorgesehene Besitzstandswahrung wird nicht berücksichtigt.	Anhang 14 streichen.
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 166	Da der Kanton Bern die Prüfung nach dem Kompetenzmodell ablehnt, entfällt auch die Nachqualifizierungspflicht für Moderatoren.	Artikel 166 streichen.

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

Art. 3 Bst. i	<p>Mit dieser Ausnahme ist es wieder möglich, Fahrzeuge der Kategorie D1 bis 3500 kg (Schulbusse etc.) ohne Fähigkeitsausweis zu lenken. Dies ist nicht im Sinne der Verkehrssicherheit.</p> <p>Das Beibehalten des Status Quo bedeutet keine besonders harte Regelung. Für private Fahrten gibt es schon heute Ausnahmen. Gerade für Schülertransporte ist es wichtig, dass die Chauffeure (meistens Laien-Chauffeure) ein Mindestmass an Ausbildung besitzen.</p>	Art. 3 Bst.i streichen.

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 10 2bis	Fahrschulfahrzeuge der Kategorie C1 und C müssen für den Begleiter ein Kupplungspedal und ein Bremspedal vorweisen. Dies ist für viele Fahrzeuge technisch nur schwer umsetzbar. Viele Prüfungsfahrzeuge haben heute eine Handbetätigung, wie sie im gleichen Artikel für die Kategorien D1 und D vorgesehen sind. Diese Erleichterung soll auch für die Kategorien C1 und C gelten	Art. 10 2bis: In Fahrschulfahrzeugen der Kategorie C1, C, D1 und D müssen der ausbildenden Person ein zweites Brems- und ein Kupplungspedal oder als Alternative eine handbetätigte Doppelbedienung zur Verfügung stehen. Die Doppelbedienung muss so angebracht sein, dass sie von der Position der Begleitperson aus gut erreicht werden kann. Fahrzeuge mit Automatikgetriebe benötigen entsprechend nur eine Bremsgriffsmöglichkeit. Ausgenommen sind Ersatzfahrzeuge.
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Anh. 15	Es treten im Vollzug wiederkehrend Probleme mit Personen auf, welche sich im Internet anbieten, ihr Fahrzeug Fahrschülern für Begleitfahrten zur Verfügung zu stellen und Fahrschüler (ohne Ausbildungsfunktion und gegen geringes Entgelt) damit zu begleiten. Die Zulässigkeit solcher nicht berufsmässiger Angebote muss geregelt werden. Die Problematik der Abgrenzung zum berufsmässigen Fahrlehrer würde durch die Begleitfunktion bei der vorgezogenen Ausbildung	

## FRAGENKATALOG

ab 17 Jahren erheblich verschärft.	
------------------------------------	--

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>
Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen	
<p>Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob nicht im Sinne einer Vereinfachung und Analogie zur VTS, im schweizerischen Recht auf die Anforderungen von der RL 2006/126/EG verwiesen werden kann.</p> <p>Eine Anpassung an die RL 2006/126/EG macht jedoch nur Sinn, wenn diese in allen Punkten möglichst sinngemäss übernommen werden kann. In der vorliegenden Vernehmlassung sind in vielen Punkten massiv strengere Auflagen als in der RL 2006/126/EG vorgesehen.</p> <p>Die in den Erläuterungen unter der Ziffer C aufgeführten personellen, organisatorischen, finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen können wir zu einem grossen Teil nicht teilen.</p> <p>Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen würden zum Teil deutlich höhere Aufwände in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entstehen. Entgegen den Bestrebungen im Fahrzeugbereich, die nationalen Vorschriften möglichst schlanker zu machen (entschlacken), wird nun im Führerbereich eine deutliche Ausweitung vorgeschlagen.</p> <p>Wenn schon Änderungen eingeführt werden sollen, dann wären klar eine Vereinfachung und eine Angleichung an die Nachbarländer nötig. Daher sollen nicht Vorschriften eingeführt werden, die viel weiter gehen als diese in der EU Führerscheinrichtlinie beschrieben sind.</p> <p>Dass die Verkehrssicherheit unser aller oberstes Ziel ist, ist unbestritten. Die Verkehrssicherheit kann jedoch nicht ausschliesslich über die Gestaltung der Führerprüfung erhöht werden. In erster Linie sind hier die Verkehrsteilnehmer in der Pflicht. Die Vorlage sieht jedoch vor, dass der Aufwand und die Kosten für die Kandidaten abnehmen und im Gegenzug für die Ausbilder und Behörden zunehmen. Dies ist nicht vereinbar mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Eine Investition in eine gute und umfassende Fahrausbildung ist für jeden Verkehrsteilnehmer wertvoll und unverzichtbar. Die aktuell erforderlichen Investitionen des einzelnen Fahrerschülers sind nach wie vor in einem akzeptablen Rahmen und brauchen nicht gesenkt zu werden. Vor allem nicht auf Kosten der Verkehrssicherheit.</p> <p>Eine Zunahme der Aufwände und Kosten im administrativen und praktischen Vollzug der kantonalen Zulassungsstellen wird prinzipiell abgelehnt.</p> <p>Der angestrebte volkswirtschaftliche Nutzen (positive Auswirkungen auf Unfallstatistik) wird durch die vorgeschlagene Totalrevision im Rahmen der neuen PZV, welche die bestehende Rechts- und Systemsicherheit teilweise erheblich in Frage stellt, nicht augenfällig realisiert. Eine völlige Umgestaltung des heutigen Regelwerks ist nicht zwingend erforderlich. Punktuelle Anpassungen des heutigen Rechts, namentlich gezielte Anpassungen, wo die Aussicht besteht, einen starken Mehrwert hinsichtlich Effektivität und Effizienz der Führerzulassung zu realisieren, sollten im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Auswirkungen der digitalen Transformation auf die Fahrausbildung sowie die Möglichkeiten des eGovernments im Datenverkehr werden in der Vorlage kaum berücksichtigt.</p>	
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>
Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen	
Eine abschliessende Beurteilung der Realisierungsschritte ist nur möglich, wenn ein Entwurf zur stufenweisen Umsetzung vorliegt. Dies ist noch nicht der Fall.	

## FRAGENKATALOG

	<p>Bei der Festlegung der Übergangsfristen müssen die kantonalen Behörden einbezogen werden.</p> <p>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Umsetzung der Vorschriften einen massiven Eingriff in die bestehenden Informatikanwendungen der Kantone (und auch des Bundes und der asa) notwendig macht. Weder sind entsprechende Mittel in den Finanzplanungen vorgesehen, noch besteht Klarheit über den Funktionsumfang und die organisatorischen Konsequenzen. Es muss zwingend im Massengeschäft ausreichend Zeit für die technische und organisatorische Umsetzung (Spezifizierung der Anforderungen, Realisierung, Testing, Einführung für die Fachapplikation und die Schnittstellen sowie die Kommunikation zu den betroffenen Stakeholdern) zur Verfügung stehen.</p>
--	---

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die folgenden Hinweise erfolgen in Ergänzung und zum Teil als Verdeutlichung von Texthinweisen unter Kapitel A des Fragebogens.	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der Mindestanforderungen bezüglich Sehschärfe wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis gar nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Absatz 2 streichen
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Ein die Eignung bestätigender Test (wie z.B. Schuhfried) muss wie bisher als erste Wahl gelten, bevor zum verkehrspsychologischen Gutachten geschritten wird. Der Schuhfried-Test ist ein wissenschaftlich validiertes Testing, das einen einfacheren und kostengünstigeren Ablauf garantiert. Dazu kommt, dass die grosse Mehrheit der Kandidaten infolge mangelnder Ausbildung und nicht infolge kognitiver Defizite diesen Test absolvieren muss. Die Strassenverkehrsämter können diesen Sachverhalt besser beurteilen und auch entsprechend mit den Kandidaten diskutieren. Das verkehrspsychologische Gutachten soll nur als mögliche Option gehandelt werden.	Artikel 10 Abs.3 Bst b: ..... die Fahreignung aber durch einen Test oder ein verkehrspsychologisches Gutachten bestätigt wird.
Art. 11 Abs. 3	Auch hier müsste der Beweis für die Zulassung zu einem zweiten Lernfahrausweis auch über einen die Eignung bestätigenden Test (wie z.B. Schuhfried) zu führen sein.	Art. 11 Abs.3: Ein zweiter Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Fahreignung durch einen Test oder ein verkehrspsychologisches Gutachten bestätigt wird.
Art. 14, 15, 16, 17	Die Gültigkeitsdauer der Lernfahrausweise, die unbegleitete Lernfahrten ermöglichen ist auf ein Jahr beschränkt. Für die Motorradkategorien bedeutet dies aufgrund der Wintersperre von ca. 4 Monaten eine effektive Gültigkeitsdauer von 8 Monaten. Dadurch werden alle angehenden Motorradfahrer im Frühling ihren LFA beantragen und im Spätsommer resp. Herbst noch die praktische Grundschulung und die praktische Führerprüfung absolvieren wollen. Das bedeutet einen grossen Ansturm auf freie Termine. Allen Kandidaten muss ein Termin zugesichert werden	Art. 14, 15, 16, 17, 19, 21, 24, 27, 30, 32, 33, 34: Der Lernfahrausweis ist 2 Jahre gültig.  Art. 36 und 37: Der Lernfahrausweis ist 6 Monate gültig.

## FRAGENKATALOG

	<p>können. Dies ist nur mit einem grossen Aufwand durchführbar.</p> <p>Der Kanton Bern befürwortet darum für die Kategorien, die eine unbegleitete Lernfahrt erlauben, eine zweijährige Gültigkeitsdauer der Lehrfahrausweise. Ausnahmen davon sind die Kategorien G und F, die jeweils 6 Monate Gültigkeit haben sollen.</p>	
<p>Art 21</p> <p>Art. 24</p> <p>Art. 27</p> <p>Art. 30</p> <p>Art 32</p> <p>jeweils</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Lernfahrausweis Anhängerkategorien</p> <p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, die einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorie B besitzen. Personen, die einen Lernfahrausweis der Kategorie B besitzen, wird er mit unbegrenzter Gültigkeit erteilt und nach dem Erwerb der Kategorie B auf zwölf Monate beschränkt. Bei Personen, die den Führerausweis der Kategorie B besitzen, wird die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie BE auf zwölf Monate beschränkt.</p> <p>Dieses Vorgehen ist kompliziert und generiert einen Mehraufwand für die Behörde. Es wäre einfacher, den LFA Kat. BE in jedem Fall auf zwei Jahre zu befristen.</p>	<p>Art. 21 Abs. 1: Die Gültigkeit des Lernfahrausweises Kat. BE ist auf zwei Jahre beschränkt</p> <p>Entsprechend dazu die Artikel 24, 27, 30 und 32 ändern.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Definition C2: Für Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg: Dies ist ein Fehler. Richtig wäre mehr als 7'500 kg. Für Wohnmotorwagen unter 7500 kg ist die Kategorie C1 zu erlangen. Diese Unterscheidung ist wichtig, da die meisten Wohnmotorwagen ein Gesamtgewicht von weit unter 7500 kg aufweisen und die Kandidaten somit für die praktische Prüfung ein Fahrzeug mieten müssten, das mehr als 7500 kg Gesamtgewicht aufweist.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1: C2: .....Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg.</p>
<p>Art. 23</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Nach der Prüfung (der Kategorie C1) wird der Führerausweis Kategorie C1 und C2 erteilt. Dies ist ein Fehler. Es sollte nur heissen C1. Für C2 bestehen andere Anforderungen und es muss eine separate Prüfung absolviert werden.</p>	<p>Art 23. Abs. 4: .....wird der Führerausweis der Kategorie C1 erteilt.</p>
<p>Art. 29</p> <p>Abs. 5</p>	<p>Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung Kat. D1 wird ebenfalls die Kategorie C2 erteilt. Dies ist ein Fehler. Auch bisher erhielten die Besitzer der Kategorie D1 nicht automatisch den Eintrag 118. Für die Kategorie C2 benötigt es andere Fahrzeuge (grösser und schwerer) als bei der Kat. D1.</p>	<p>Art. 29 Abs. 5: .....wird der Führerausweis der Kategorien D1, C1, P und P1 erteilt.</p>
<p>Art. 35</p>	<p>Die Leichtmotorfahrzeuge sind in der Kategorie F explizit ausgenommen. Es ist jedoch unverständlich, weshalb jemand, der im Besitz der Kategorie B ist, noch zusätzlich die Prüfung der Kategorie AM ablegen muss, um ein <u>4-rädriges</u> Motorfahrzeug mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h zu fahren.</p>	<p>Art. 35 Kategorie F: Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, ausgenommen einspurige Motorräder.</p> <p>(mit dieser Lösung ist es möglich, Leichtmotorfahrzeuge auch mit der Kategorie B zu fahren, ohne dass die Kategorie AM angepasst und sie dadurch nicht mehr der RL 2006/126/EG entsprechen würde)</p>
<p>Art. 35</p>	<p>Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive Ausnahmefahrzeuge.....</p> <p>Es sollte genau definiert werden, dass hier die landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.</p>	<p>Art. 35 Kat. G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 42 Abs. 4</p>	<p>Prüfungsfahrzeuge, die eine Begleitung erfordern, sollen in jedem Fall mit einer Eingriffsmöglichkeit für die Begleitperson ausgerüstet sein. Aus Gründen der Sicherheit ist dieser Absatz zu streichen</p>	<p>Streichen</p>
<p>Art. 47</p>	<p>Widerspricht in dieser Fassung dem Artikel 8. Gemäss Artikel 8 ist ein Sehtest nur bei der Erstmaligen Anmeldung erforderlich.</p>	<p>Artikel 47 unverändert lassen. Artikel 8 abändern (siehe Vorschlag oben)</p>
<p>Art. 47 Abs. 3 / Anhang 1</p> <p>Anh. 1 Ziff. 5.55</p>	<p>Wie wird verhindert, dass der Kunde bei der Anmeldung für Kat. C nicht auch den Sehtest ausfüllt (und sich mit einem Augenuntersuch bei Augenarzt/Optiker, der ohnehin Bestandteil der Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten macht)? Warum hat Anhang 1 Ziff. 5.52 ein Feld für die med. Gruppe 2? 5.5 gilt für Anmeldung zu Gruppe-2-Kategorien nicht.</p> <p>Kunde muss wissen, dass nicht er selber, sondern Arzt oder Optiker unterzeichnen soll.</p>	<p>Das Problem muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einer Auflistung der Kategorien neben "5.5 Sehtest (gültig: 24 Monate) nur für 1 med. Gruppe (Kategorien AM, A1 A2, A, B1, B, BE, F, G, M):".</li> <li>oder</li> <li>• mit je einem separaten Anhang 1 : Anhang 1a nur für 1. Gruppe, Anhang 1b nur für 2. Gruppe (dort Sehtest weglassen).</li> </ul> <p>Am Ende unter 5.55 muss es heissen "Stempel und Unterschrift Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker).</p>
<p>Art 49 Abs. 1</p> <p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben. Aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall abgegeben werden.</p> <p>Heutige Praxisprobleme mit Ärzten, die den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, welche dann von der Verfügung der MEDKO-/ADMAS-Behörde überrascht werden, gilt es zu vermeiden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der MEDKO-Behörde einzureichen.</p> <p>Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich emedko.</p> <p>Der Bund will mit der Bestimmung in Art. 79 eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen erzwingen, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Das ist kompliziert und teuer. Der Gesetzestext ist aber nicht eindeutig. Der Sinn der Bestimmung ist erst im Kontext mit den Erläuterungen verständlich. Zusätzlicher Aufwand und Kosten im Vollzug werden explizit abgelehnt.</p> <p>Die kantonalen Applikationen müssen für die Fälligkeit nicht mehr auf das letzte Untersuchungsdatum, sondern lediglich auf das Geburtsdatum schauen. Wenn nun ein ausserordentlicher Unter-</p>	<p>Vorgesehene Regelung ersetzen durch "darf dem Arzt ....als Akten zur Verfügung stellen".</p> <p>besser wäre "... die Untersuchungsergebnisse den Untersuchten mündlich zu eröffnen und den kantonalen Behörden SCHRIFTLICH oder ELEKTRONISCH DIREKT mitzuteilen".</p> <p>Gegenvorschlag: Keine Vorinformation - Frist zur Einreichung 3 Monate statt 2 Monate.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>such notwendig war, kann dieser Untersuchung nicht mehr als neues Untersuchungsdatum mit entsprechendem neuem 2-Jahresintervall gesetzt werden. In den krassen Fällen, in welchen der Kunde vor 2 Wochen ein IRM-Gutachten eingereicht hat und nun das periodische Aufgebot erhält, kann dieses gestützt auf Art. 9 Abs. 3 auf Gesuch des Kunden (also nicht automatisiert) anerkannt werden (im Sinne der Prozessökonomie und in Relation zur vermutlich kleinen Anzahl v. Fällen manuell zu übersteuern).</p>	
Art. 50 Abs. 2	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch von einem Arzt dieser Stufe begleitet werden. Die Fallzahl ist nicht unverhältnismässig hoch.</p>	<p>"... eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 und ein Verkehrsexperte..."</p> <p>Begriff Kontrollfahrt sollte hier ersetzt werden durch "Untersuchungsfahrt zur Klärung der Fahreignung"/"Course d'evaluation pour l'aptitude de la conduite"?</p>
Art. 63	<p><u>Lernfahrten</u>: Die bisher geltende Bestimmung, dass auf Lernfahrten mindestens die Feststellbremse vom Beifahrer aus erreichbar sein muss, wurde gestrichen. Dies soll ein mündliches Kommando ausgleichen.</p> <p>Diese Vorschriftsänderung dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit in keiner Weise, im Gegenteil wird es dazu zu sehr gefährlichen Situationen kommen.</p>	<p>Bisherige Bestimmung gem. VRV Art. 27 Abs. 2 unverändert beibehalten, resp. soweit ausbauen, dass alle Prüfungsfahrzeuge, die eine Begleitperson benötigen, mit Doppelpedalen ausgerüstet sein muss. (vgl. auch Bemerkungen unter 3.6.3)</p>
Art. 67 Abs. 1	<p>Bei der Aufzählung, für welche Kategorien die Basistheorieprüfung zählt, wird ausschliesslich die Kategorie M erwähnt. Dies ist wohl ein Fehler. Hier sollten alle Prüfungen, die eine Basistheorie benötigen erwähnt werden.</p>	<p>Art. 67 Abs. 1: .....der Kategorie M, G, F, B, B1, AM, A1 oder A2 erforderlichen .....</p>
Art. 75	<p>Prüfungsprotokoll: Gemäss Art. 75 sind alle Kompetenzen der Prüfung festzuhalten, auch die positiven Kompetenzen. Diese Regelung macht es für den Verkehrsexperten noch zeitaufwendiger und komplexer. Dadurch wird die effektive Prüfungszeit gekürzt werden.</p>	<p>Art. 75, 2. Satz: Das negative Resultat ist auf dem Prüfungsprotokoll zu begründen.</p> <p>Damit wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, je nach verwendetem Einsatzmittel (z.B. CUFU) den Ablauf anzupassen.!</p>
Art. 79	<p>Sehr schwer verständlicher Gesetzestext, der für den Fachmann nur schwer, für den Laien gar nicht verständlich ist. Ohne Erläuterungen oder Zuhilfenahme von Art. 15d Abs. 2 SVG nicht verständlich. Die Bestimmung wird grundsätzlich gutgeheissen, erfordert aber zwingend Anpassungen an IVZ (FABER) und bei den Fachapplikationen der Kantone.</p> <p>Begrüsst wird, dass schweizweit geklärt ist, wann die Aufgebote zu VM Untersuchungen ergehen müssen, und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. Art. 49 Abs. 4 PZV). Dazu wäre es aber wünschenswert, wenn Art. 79 Abs., 1 lit. b etwas präziser formuliert wird ()</p> <p>Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 in Abs. 2 ist materiell falsch.</p>	<p>Absatz 1 und 2 bezüglich Vorinformation streichen (vgl. Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 4) und bezüglich Intervallen stehen lassen</p> <p>statt "alle 2 Jahre" besser "mit dem vollendeten 70. Altersjahr alle 2 Jahre, gerechnet ab dem Geburtsdatum".</p> <p>Richtigerweise muss auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.</p>
Art. 79 Abs. 1 Bst.a	<p>Bei der Aufzählung der Kategorien ist die Kategorie C2 nicht aufgeführt.</p>	<p>Art 79 Abs.1 Bst. a: ..... der Kategorie C, C1, <u>C2</u>, D, D1, P oder P1.....</p>



## FRAGENKATALOG

Art. 87 Abs. 1	In französischer Fassung falsch übersetzt.	Richtig wäre "compétence" statt "qualification".
Art. 89	<p>Muss ebenfalls systematisch gesplittet werden in Fahrkompetenz- und Fahreignungskontrollfahrt und Umtauschkontrollfahrt. Letzter Satz Abs. 1 ist zu entfernen. Wenn der Verkehrsexperte während der Kontrollfahrt im Ausnahmefall merkt, dass es z.B. mit geschaltetem Auto nicht reicht, mit Automat über reichen könnte, kann die Kontrollfahrt unterbrochen werden und später (z.B. mit Automat) weitergeführt werden.</p> <p>Die heutigen Rechtsfolgen bei Nichtbestehen einer Kontrollfahrt sind klar. Die Ausbildung muss von vorne begonnen werden „kann LFA beantragen“.</p> <p>Werden die Begrifflichkeiten im Sinne des Vorschlages differenziert, könnte die medizinisch indizierte „Fahreignungs-Kontrollfahrt“ oder eben besser „Untersuchungsfahrt“ im Gegensatz zur „Kontrollfahrt“ wiederholt werden. Die in der Regelung vorgesehene „Unterbrechung“ scheint juristisch eher konstruiert.</p>	Begriff Kontrollfahrt sollte hier ersetzt werden durch: "Untersuchungsfahrt zur Klärung der Fahreignung"/"Course d'évaluation pour l'aptitude de la conduite"
Art.89 Abs. 2 Bst. a	<p>"Darf" durch "muss" ersetzen. Bestimmung ist aber eigentlich überflüssig, denn nachdem eine Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf, ist die neue Führerprüfung als Konsequenz aus der nicht bestandenen Kontrollfahrt nur sachlogisch.</p> <p>Ausserdem kann ohne vorsorglichen Entzug (war früher auch nicht vorgesehen) direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, und es genügt der Hinweis darauf, dass die betroffene Person eine Anmeldung für einen Lernfahrausweis einreichen kann (analog der bestehenden Regelung Art. 29 Abs. 2 VZV), wenn Kontrollfahrt nicht bestanden wird, denn die mangelnde Fahrkompetenz wird durch den Verkehrsexperten abschliessend beurteilt.</p>	<p>„Darf“ durch "muss" ersetzen.</p> <p>"Besteht die betroffene Person die Kontrollfahrt nicht, wird der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. ..."</p> <p>Abs. 3 vor Abs. 2 stellen (aus Gründen der Logik)</p>
Art. 90 Abs. 1	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfah- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p>	<p>Abs. 1: "ist zu entziehen" anstatt "kann entzogen werden" (entsprechend der schon heute existierenden Rechtsprechung zum vorsorglichen Entzug).</p>
Abs. 2	<p>Abs. 2 wird begrüsst und dient der Behörde, wenn Untersuchungsergebnis nicht eingereicht wird.</p>	<p>Allerdings könnte auch gleich direkt ein Sicherungsentzug verfügt werden wegen Missachtung der Auflage "Untersuchung"</p>
Art. 91	<p>Im ganzen Artikel wird nur über die Fahreignungsmängel gesprochen. Somit entfällt die Möglichkeit, aufgrund mangelnder Fahrkompetenz eine Person zu einer Kontrollfahrt anzubieten.</p>	<p>Art. 91 Titel: Meldung von Privatpersonen über auffallende Verkehrsteilnehmer.          Art. 91 Abs. 1: Meldet..... an der Fahreignung oder Fahrkompetenz einer anderen Person.....          Art. 91 Abs. 2: Hat die.....eine Untersuchung nach Artikel 88 oder eine Kontrollfahrt nach Artikel 89 anordnen.</p>
Art. 93	<p>Im Zusammenhang mit dem Artikel 94 hat dies zur Folge, wenn jemand altershalber auf die Kategorie D verzichtet, automatisch auch alle anderen Kategorien aberkannt werden.</p>	<p>Art. 93: Wird der Führerausweis der Behörde freiwillig zurückgegeben, so hat dies die Wirkung eines Entzuges. <u>Ausgenommen davon ist die Rückgabe einzelner Kategorien.</u></p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Alles bleibt beim Alten. Aber auf "auf Verlangen im Einzelfall" sollte verzichtet werden, denn mit dem Einverlangen der Strafsentscheide ist ein ungeheurer administrativer Aufwand verbunden. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss BGer durch Strafsentscheide gedeckt sein müssen, und gestützt auf Art. 104 SVG ist deshalb folgerichtig und zu fordern, dass Strafsentscheide allesamt den ADMAS-Behörden gemeldet werden müssen.</p>	<p>Auf "auf Verlangen im Einzelfall" sollte verzichtet werden.</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Problem der derzeit noch nicht möglichen Verlängerung der Probezeit bei langem Entzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet!</p>	<p>Der Behörde die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Wiederhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen (höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs) zu verlängern.</p>
<p>Art. 101</p>	<p>Hier ergibt sich die Gelegenheit, die gesetzgeberisch sehr unschöne Regelung in Art. 25 Abs. 3 Buchstabe e SVG (wo mit einem Sternchen auf Seite 72 der "Brüstlein"-Gesetzesausgabe verwiesen und zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Regelung, die im SVG explizit gestrichen wurde, vorderhand weiter gilt) zu korrigieren und die Botschaft der ursprünglichen Fassung von Art. 25 Abs. 3 lit. e SVG in Artikel 101 PZV zu verpacken.</p>	
<p>Art. 105 Abs. 2</p>	<p>Der Hinweis, dass eine Kontrollfahrt nicht wiederholt werden kann fehlt.</p>	<p>Art. 105 Abs. 2 Ergänzung am Schluss: Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4</p>	<p>Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Rückgabe des ausländischen Führerausweises macht in der Praxis Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten.</p>	<p>Abs. 5 einfügen (und gleichzeitig Abs. 4 anpassen): Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können dem Ausstellerstaat retourniert werden.</p>
<p>Art. 141 – 144</p>	<p>Strafbestimmungen: In den Strafbestimmungen fehlen Massnahmen bei Betrug oder Betrugsversuch, z.B. bei Theorieprüfungen.</p>	<p>neu: Art 141 Abs. 5: Wer anlässlich dem Erwerb einer Führerausweiskategorie betrügt oder zu betrügen versucht wird mit xxxxx bestraft.</p>
<p>Art. 145 Abs. 1</p>	<p>Wir leben im Zeitalter der Digitalisierung und von e-government. Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die Kantone (emedko), viele weitere werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. In denjenigen Kantonen, in denen eine explizite gesetzliche Grundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare - elektronische Meldeerstattung zu verlangen (welche der Behörde den Einbau von Plausibilisierungen [→mehr Qualität] und Automatisierungen [→mehr Effizienz]) gestattet, würde ein entsprechender Passus in der PZV geradezu als Steilvorlage empfunden und begrüsst.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen mit "und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden müssen"</p>
<p>Art. 161 Abs. 2</p>	<p>vgl. Bemerkungen zur Fahrausbildner-Verordnung</p>	
<p>Anh. 1</p>		<p>Statt eines Anhangs 1 für beide medizinischen Gruppen werden als Variante Anhänge 1a und 1b gewünscht (siehe oben zu Art. 47).</p>

## FRAGENKATALOG

Anh. 7		2 Varianten: a) 1.1 streichen (wurde nur wegen Grauzone eingefügt), 1.2 als weiteres Beispiel "Einschränkungen der Sehschärfe oder des Gesichtsfeldes" erwähnen b) 1.1 streichen und bei 1.2 Beispiele streichen und dafür in Anhang 5/6 einfügen.
Anh. 11 Kap. IV	Kat. A2: hier ist nirgendwo die Rede vom maximalen Leistungsgewicht von 0.20 kW/kg. Dieses Limit ist nur via Artikel 12 nachvollziehbar. Bereits heute ergeben sich durch das Fehlen dieser Information viele unerfreuliche Diskussionen. Es ist darum empfehlenswert, wenn die 0.20 kW/kg auch in den Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge erscheinen. Zudem ist die maximale Leistung nicht angegeben. Auch dies kann zu Diskussionen führen.	Anh. 11 Kap. IV A2: Einspuriges Motorrad mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW und nicht mehr als 35 kW, einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0.20 kW/kg und zwei Sitzplätzen
Anh. 11 Kap. VI Ziff. 2	So wie hier geschrieben ist, müssen alle 8 Manöver anlässlich der Motorradprüfung überprüft werden. Das sind zu viele Manöver und ist nicht praxisgerecht.	Anh. 11 Kap. VI Ziff. 2: An Motorradprüfungen müssen mindestens 4 der untenstehenden Manöver überprüft werden.
Anh. 11 Kap VII	Bewertung. Die Prüfung sollte nur als genügend oder ungenügend bewertet werden. Die Unterteilung in die Kategorien ungenügend, genügend und gut bringt ausser einem Mehraufwand in der Schulung und Qualitätsabgleich nichts. Die Verkehrssicherheit wird dadurch nicht erhöht.	Anh. 11 Kap VII: Bewertung nur mit genügend und ungenügend definieren.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 27 Abs. 2	Die Anforderung, dass der Begleiter mindestens via Feststellbremse eine Eingriffsmöglichkeit haben muss, darf nicht gestrichen werden, sondern sollte viel mehr mit der Vorschrift von Doppelpedalen ergänzt werden. Die vorgesehene Erleichterung, dass ein Kommando zum sofortigen Anhalten ausreicht, ist unrealistisch und kann sogar zu gefährlichen Situationen führen (Art.63, Erläuterungen)	Artikel 27 VRV wird unverändert in die PZV übernommen, resp. mit der Auflage von Doppelpedalen ergänzt

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bern

Per E-Mail an: pzv@astra.admin.ch

Liestal, 26. September 2017

**Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften (Entwurf einer neuen Personenzulassungsverordnung, PZV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Meinungsäusserung und übermitteln in der Beilage wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Vize-Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter  
Landschreiber

**Beilage:** ausgefüllter Fragebogen

## FRAGENKATALOG

**Stellungnahme eingereicht durch:**

<b>Kanton:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
<b>Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft</b>
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:pzv@astra.admin.ch">pzv@astra.admin.ch</a>

<b>Vorbemerkungen:</b>  Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.  Folgende Abkürzungen werden verwendet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>
--

### A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 auf die wesentlichen Regelungen beschränken.  Den Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen bei der Fehlererkennung belassen.

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl für die Verkehrsexperten als auch für die zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und so zu Chancenungleichheit, was zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Für beide Varianten gibt es gute Argumente. Daher ist auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d streichen.
Anh. 11 Ziff. VI 2 Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <b>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</b> ein Parcours mit ...."  Bst. a-e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 2 von 28

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Befristung der Zulassungsbewilligung sollte unbedingt beibehalten werden. Zudem hat sich auch die heutige Reihenfolge bewährt (Theorie / VKU /Praktisch)		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Diese Lösung erscheint uns nicht praktikabel und könnte dazu führen, dass Führerausweise vom Ausland nicht angenommen werden (Umgehung der Zuständigkeit)		
Art. 5	Die KESB ist seit ein paar Jahren für die Beistandschaft verantwortlich und die Gemeinden können über dies nicht mehr Auskunft geben. Deshalb kann dies gar nicht mehr richtig abgeklärt werden. Mit der heutigen Handhabung müsste eine Erweiterung stattfinden, dass man auch bei der KESB eine Nachfrage tätigt. Die bessere Variante ist, dass die Gemeinden diese Auskunft wieder erteilen dürfen.		
Art. 8	Bei Fahrzeugen, welche ohne Führerausweis gefahren werden dürfen, kann dies nicht kontrolliert werden. Deshalb ist dies zu streichen.  Den Wegfall des Sehtestes bei einer Beantragung von weiteren Kategorien sehen wir als problematisch. Aus unserer Erfahrung heraus gibt es viele Personen, bei welchen dadurch festgestellt wird, dass sie nur noch mit Brille fahren dürfen. Dies würde dann erst mit der altersärztlichen Untersuchung festgestellt werden. Die Verkehrssicherheit würde so nicht erhöht werden.		
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.  Eine elektronische Übermittlung der Kursbestätigung muss explizit aufgeführt sein.  Es wäre wichtig, dass dies gesamtschweizerisch auf einer Plattform (Sari) geführt würde. Zudem muss dies mit dem Nothilfeausweis erweitert werden.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	



## FRAGENKATALOG

Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Dadurch werden die abschliessenden Prüfungen unterlaufen. Eine Teilnahme am Strassenverkehr findet gleichwohl über Jahre statt. Ein Lernfahrausweis sollte immer noch dazu sein, eine Prüfung zu absolvieren.</p> <p>Zudem wäre es mit dieser Regelung ja fast besser nach zwei negativen praktischen Prüfungen auf eine weitere Prüfung zu verzichten. Das begleitet Fahren würde dann trotzdem legal sein. Eine Überprüfung durch die zuständigen Kontrollorgane ist aus heutiger Sicht nicht gegeben.</p>		
	<p>Der Schuhfrid-Test als mögliche Abklärung sollte beibehalten werden.</p> <p>Klare Regelung mit der Anzahl Prüfungen und deren Übernahme in neue Lernfahrausweise.</p> <p>Klare Regelung, dass es einen 3. LFA nicht gibt. Ev. ist eine Ausnahme-Regelung bei einer ASTRA-Weisung zu platzieren.</p> <p>Ansonsten kann jeder Kanton wieder machen, was er will und die Kantone werden gegeneinander ausgespielt.</p>		
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist/wäre eine Vereinfachung. Jedoch muss sich dies mit dem Aspekt der Verkehrssicherheit in Einklang bringen lassen.		
	Es müsste eine neue Aufbewahrungsregelung von diesen Dokumenten geschaffen werden.		
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist/wäre eine Vereinfachung. Jedoch muss sich dies mit dem Aspekt der Verkehrssicherheit in Einklang bringen lassen.		

## FRAGENKATALOG

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse entgegen unserem Vorschlag (vgl. Bemerkungen zu 3.1.1) festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse</b> ;"
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müs-</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <p><b>a. Geschäftsführung;</b></p> <p><b>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></p>

## FRAGENKATALOG

	<p>sen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p><b>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></p> <p><b>d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></p> <p><b>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></p> <p><b>f. Kursadministration;</b></p> <p><b>g. Qualitätssicherung.</b></p>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorge-schrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Ein-führungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, sämtliche Aufgaben der Quali-tätssicherung aufzuführen und auf die Umset-zungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisun-gen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <p><b>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungs-stätten;</b></p> <p><b>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungs-angeboten;</b></p> <p><b>c. Bewilligung von Lehrkräften;</b></p> <p><b>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></p> <p><b>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</b></p> <p><b>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></p> <p><b>g. Prüfungsaufsicht;</b></p> <p><b>h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></p> <p><b>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Hand-lungskompetenzen, Lernzielen und Ausbil-dungsthemen;</b></p> <p><b>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></p> <p><b>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></p> <p><b>l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Quali-tätssicherung;</b></p> <p><b>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></p> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Ein-vernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegeben-heiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlage-nen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhän-gigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keines-wegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Perso-</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nöti-genfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

## FRAGENKATALOG

	nen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 138 Abs. 1	Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Zweiten Satz streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischen Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<b>und</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Die zusätzliche Kategorie AM ist überflüssig. Das Mindestalters für AM Fahrzeuge ist aus unserer Sicht mit der Verkehrssicherheit nicht zu vereinbaren.</p> <p>Würde die Herabsetzung des Mindestalters jedoch umgesetzt, müssten auch Motorfahrzeuge bis 45 km/h ab 16 Jahren gefahren werden dürfen.</p> <p>Aus der Praxis heraus finden viele Eltern das Fahren mit zweirädrigen Fahrzeugen gefährlicher ist als mit vier Rädern.</p>		
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67		"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Aus Gründen der Praktikabilität in der Praxis nicht umzusetzen. Die Kategorie B sollte beim Anhänger auf 750 KG beschränkt werden. Alles andere sollte über die Kategorie BE laufen.  Zudem muss der Lernfahrausweis der Kategorie BE immer befristet ausgestellt werden. Eine nachträgliche Befristung ist unpraktikabel.		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	

## FRAGENKATALOG

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	<p>Es ist prüfenswert, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.</p> <p>Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.</p>	<p>Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.</p> <p>"G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."</p>	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits vorstehend allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>		
<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	<p>Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren. Es macht aber Sinn, dass vorgeschrieben wird, dass die Verkehrskunde innert 6 Monaten nach Erwerb des Lernfahrausweises absolviert werden muss.</p> <p>Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.</p>	<p>Besuch der Verkehrskunde innert 6 Monaten nach Erwerb des Lernfahrausweises, andernfalls erlischt Gültigkeit des Lernfahrausweises.</p> <p>Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.</p>	

## FRAGENKATALOG

Art. 119 Abs. 1	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.
Abs. 2	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	<b>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, <del>bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.</del>"</b>
Anh.9 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen: ..."</b>
Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.	Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Wird der LFA erteilt, entscheidet der Kunde (ev. in Absprache mit dem Fahrlehrer), wann er prüfungsfähig ist.  Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>



## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüßt, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre genügen. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <b><del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del></b> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollte nur <i>eine</i> Altersbegrenzung geben. Alles andere ist in der Praxis mit zuviel Mehraufwand verbunden. Das Mindestalter kann auf 18 Jahre belassen werden.	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wie schon ausgeführt braucht es diese Kategorie aus unserer Sicht nicht.	

## FRAGENKATALOG

	Sollte sie doch eingeführt werden, sind wir für die Variante ab 15 Jahren.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>
------------	--------------------------------

2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

	Die Übergangsregelungen müssen klar definiert werden.	
--	---	--

Art. 134 Abs. 1	<p>Ein Weiterbildungstag anstelle der bisherigen zwei Tage erscheint genügend. U.U. könnte die Zeitdauer dieses einen Weiterbildungstages auf acht Stunden erhöht werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Feedbackfahrt weggelassen werden kann bzw. soll, da seitens der bisherigen Absolventen auffällig viele schlechte Rückmeldungen vorliegen.</p>	
-----------------	---	--

Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar.	Streichen.
-------------------	--	------------

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	<p>Eine Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren ist wirkungsvoller und anhaltender, da der/die Neulenker/in bereits Erfahrung in die Weiterbildung mitbringt. Das Verständnis, gerade bei jungen Neulenkenden, wird grösser.</p> <p>Zudem würde diese Einschränkung auch der Zulassungsbehörde einen Zusatzaufwand verursachen. Sollte sie eingeführt werden, wäre eine Befristung des Führerausweises auf ein halbes Jahr festzulegen.</p>	
--	---	--

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

## FRAGENKATALOG

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6	<p>Die Bestätigung des Besuchs eines Nothilfekurses kann als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises gestrichen werden. Heute ist die professionelle medizinische Erstversorgung viel schneller an den Unfallorten als bei Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch hat das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichtet, an Bedeutung gewonnen. Auch haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz Qualitätssicherung durch den Bund die Nothilfekurse teilweise ein schlechtes Niveau aufweisen und teilweise sogar Bestätigungen ohne Absolvierung der Kurse ausgestellt werden. Leider sind die Nothilfekurse für einen Teil der Anbieter primär ein Geschäft, das ihnen Geld einbringt und für die betroffenen Lernenden die Fahrausbildung verteuert. Schlussendlich sind die Abklärungen betreffend die beachtliche Anzahl von Personen, die gem. Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d vom Nothilfekurs befreit sind, in jedem Einzelfall für die Strassenverkehrsämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden.</p> <p>Sollte der Bundesrat an den Nothilfekursen als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises festhalten, ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p> <p>Alternative zum heutigen Nothilfekurs-Obligatorium: In die Theorieprüfungen werden zum Thema der lebensrettenden Sofortmassnahmen Wissensfragen aufgenommen, welche die Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr betreffen. Die zu Prüfenden haben sich das entsprechende Wissen wie über die Verkehrsregeln in Eigenverantwortung anzueignen.</p>	<p>Das Erfordernis des Besuchs eines Nothilfekurses als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises und damit Art. 6 und alle weiteren Bestimmungen des E-PZV zu den Nothilfekursen (insbesondere Art. 115 ff., 157 f. und Ziff. 1 in Anh. 9) sind zu <b>streichen</b>.</p> <p>Behält der Bundesrat entgegen unserem Antrag dieses Erfordernis bei, so ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p> <p>Alternativantrag: Fragen zu den Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr in die Theorieprüfungen aufnehmen; Wissensaneignung in Eigenverantwortung.</p>

3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b> <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe bei Ziff. 3.1.1	

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	

## FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b> "
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Streichen.
Ziff. 4.42	Auch die Reihenfolge der Module muss dem Fahrlehrer nicht vorgeschrieben werden.	"Die Reihenfolge der Module <b>darf nicht verändert werden ist frei wählbar.</b> " oder ganze Ziffer streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Praxis hat sich bewährt. Da die Betrugsversuche zunehmen, sollte eine gesetzliche Sanktion geschaffen werden.	
Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.
	Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrugereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrative Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrugereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	
<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. V 1	Wir beantragen, für die Festlegung der Prüfungsdauer im Anhang 11 keine schweizerische Sonderregelungen zu schaffen, sondern Ziff. 10 des Anhangs II der EG-RL vollumfänglich zu übernehmen. Die Konkretisierung der Prüfungszeiten innerhalb dieses Rahmens können die Kantone einvernehmlich selbst durchführen.		Durch Ziff. 10 von Anhang II der EG-RL ersetzen.
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. V 1	Siehe Antwort zur Frage 3.6.1		Durch Ziff. 10 von Anhang II der EG-RL ersetzen.
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden.</p> <p>Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden.</p> <p>Schliesslich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p>		<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>Automatikgetriebe: Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p>Kategorien BE und C1E: Ist der geschlossene Körper des Anhänger weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p>	<p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p>
--	---	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
-------	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
------------	--	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
-------	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
-------	---	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
-------	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
------------	---	--

	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
--	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

Anh. 13		
---------	--	--

## FRAGENKATALOG

Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> <b>23.</b> Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldeliktverletzungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <b>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</b> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vor-	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <b>zu sieben Stunden</b> weiterbil-



## FRAGENKATALOG

	<p>geschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.</p> <p>Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.</p>	<p>den. ..."</p> <p>Französischer und deutscher Wortlaut soll gleichen Inhalt wiedergeben.</p>
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen;"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</b>
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen</b> ."

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine signifikante administrative Entlastung.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Betreffend den verschiedenen Übergangsbestimmungen würde dies sicherlich eine erhebliche Erleichterung bringen. Fraglich wäre die Akzeptanz in der Bevölkerung. Würde dies umgesetzt, wäre es zwingend nötig, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, andernfalls wäre dies nicht umsetzbar.	

## FRAGENKATALOG

3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der VKU sollte innerhalb der Gültigkeit des LFA absolviert werden.		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir sind grundsätzlich gegen einen unbefristeten LFA. Sollte dies dennoch in Kraft treten, müsste das Übergangsrecht klar formuliert sein.		
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir sind grundsätzlich für die Abschaffung des Nothilfekurses. Sollte dies dennoch in Kraft treten, müsste das Übergangsrecht klar formuliert sein. Siehe auch die Antwort zur Frage 3.1.1		
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 159	Hierzu enthält der Revisionsentwurf keinen Wortlaut, so dass wir uns dazu nicht äussern können.		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art. 160	Eine Nachqualifizierung für die Fahrlehrer/-innen während sechs Tagen erscheint uns übertrieben.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder voll-	

## FRAGENKATALOG

Anh. 14 Ziff. I 1	Die jetzigen Weiterbildungskurse sollten dies abdecken. Was wird an diesen sechs Tagen vermittelt? Wer tätigt diese Nachqualifizierung? Wer prüft die Nachqualifizierer/innen?	ständig streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SA-RI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.  Dieses Thema ist den Kantonen zu überlassen. Die Verkehrsexperten absolvieren schon heute regelmässig amtsinterne und asa-Weiterbildungen, zudem bilden sie sich während der täglichen Arbeit weiter. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung detailliert vorgeschrieben werden soll. Die Verkehrsexperten werden auch ohne derartige Bundesrechtsvorgaben genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von Eco-Drive-Kursen besitzen.	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 vollständig streichen.
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

### 4. Änderung anderer Erlasse

<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Art. 2b Abs. 3 Abs. 4	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.  Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf <i>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</i></b> elektronisch übermittelt werden."  Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
-----------------------------	---	--

Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "
--	--	--

Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
-----------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
--------------------	---	--

Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) indivi-	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von</b>
---------	---	--

## FRAGENKATALOG

duell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	<b><i>einzelnen Bestimmungen bewilligen."</i></b>
--	---

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u>          Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u>          Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>	
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>	

## B. Ihre übrigen Bemerkungen

## FRAGENKATALOG

<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>		
<p><b>1. E-PZV</b></p>		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Kat. C1E/CE wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Überdenken der Regelung für die Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Kat C1E/CE.
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</b> "
Art. 49 Abs. 1   Abs. 3   Abs. 4	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantonale Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen.</p> <p>Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p> <p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden</p>	<p>"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p> <p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen</b> und den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p> <p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>

## FRAGENKATALOG

	Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.	
Art. 50 Abs.2	Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.	"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."
Art. 62 Abs. 2	Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.	"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <b>oder Motorfahrzeugkombinationen</b> , mit..."
Art. 63 Abs. 3	Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.	Streichen.
Art. 79  Abs.1 und 2	Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.  Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.  Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.  (Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)	In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.  Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.  Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b> ;  (Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.	"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."
Art. 89  Abs.2 Bst. a   Abs. 3	Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.  Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.	"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."  Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen
Art. 90 Abs. 1	Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr-	"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."

## FRAGENKATALOG

Abs. 2	<p>oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>
Art. 101, 114, 136 etc.	<p>In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.</p>	<p>In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.</p>
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.</p>	<p>Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b></p>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	<p>Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.</p>	<p>Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.</p>
Art. 145 Abs. 1	<p>Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonalen Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.</p>	<p><b>"Die kantonalen Behörden ... frei, und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden."</b></p>



## FRAGENKATALOG

Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„... und den Führerausweis...“ streichen.
<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Da in dieser Verordnung die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

An das Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
Mühlestrasse 2, Ittigen  
3003 Bern

Per Email an:  
[jeannette.soltemann@astra.admin.ch](mailto:jeannette.soltemann@astra.admin.ch)

Basel, 18. Oktober 2017

P170721

**Regierungsratsbeschluss vom 18. Oktober 2017**  
**Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Führerausweissvorschriften zukommen lassen. Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Revisionsvorlage, regt aber auch einige Änderungen an. Anbei überlassen wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen. Für Rückfragen steht Ihnen Peter Schmutz, Leiter des Dienstes für Verkehrszulassungen der Kantonspolizei Basel-Stadt, elektronisch ([peter.schmutz@jsd.bs.ch](mailto:peter.schmutz@jsd.bs.ch)) oder telefonisch (061 267 82 02) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Spiegelgasse 6 4001 Basel
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<p><b>Vorbemerkungen:</b> Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p> <p>Folgende Abkürzungen werden verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>
--

### A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>		
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11	<p>Der Inhalt von Anhang 11 ist grundsätzlich kürzer zu fassen und auf die wesentlichen Regelungen zu beschränken. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) sind flexibler und praxisnäher in den Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) zu regeln und zu vereinheitlichen.</p> <p>Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin auf die Fehlererkennung ausgerichtet sein.</p>	<p>Anhang 11 kürzer</p> <p>Das Schwergewicht bei den praktischen Führerprüfungen ist auf der Fehlererkennung zu belassen.</p>	

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <b>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</b> ein Parcours mit ...."
Bst. a - e	Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 2 von 32



## FRAGENKATALOG

1.4	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) regt sinnvollerweise an, den Besuch des Verkehrskundeunterrichts als Bestandteil der praktischen Fahrausbildung wie bisher zu belassen und so vom Besitze eines Lernfahrausweises abhängig zu machen. Sollte der heutige Zeitpunkt des Besuchs des Verkehrskundeunterrichts belassen bleiben, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und der einheitliche Vollzug über das Lernfahrausweisgesuch bleibt bestehen.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff.	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	<b>"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <i>darf</i> muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b>	

## FRAGENKATALOG

9.321		elektronisch übermittelt werden."
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften und um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre
Art. 7 Abs. 1 und	ad Abs. 1: Im Anschluss an eine Annullierung erfolgt keine Sperrfrist, sondern eine Wartefrist (siehe auch das Dokument Fallkonstellationen bezüglich FAP von der asa)	Sperrfrist durch Wartefrist ersetzen.
Abs. 2	ad Abs. 2: Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellt Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## FRAGENKATALOG

	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
<b>1.5 Qualitätssicherung</b>		
Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien über Aufsicht und Qualitätssicherung der Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse entgegen dem Antrag der asa (vgl. Bemerkungen zu 3.1.1) festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse</b> ;"
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde oder im Falle einer Delegation an eine Drittorganisation sinnvollerweise direkt durch diese. Unseres Erachtens sollte dies ausdrücklich erwähnt werden	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den</b></p>

## FRAGENKATALOG

	<p>ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p><b>Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Geschäftsführung;</b></li> <li>b. <b>Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li>c. <b>Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li>d. <b>Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></li> <li>e. <b>didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li>f. <b>Kursadministration;</b></li> <li>g. <b>Qualitätssicherung.</b></li> </ul>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li>b. <b>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li>c. <b>Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li>d. <b>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li>e. <b>Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li>f. <b>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li>g. <b>Prüfungsaufsicht;</b></li> <li>h. <b>Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></li> <li>i. <b>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li>j. <b>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li>k. <b>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li>l. <b>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li>m. <b>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ul> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern/Motorfahrzeugkontrollen müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>



## FRAGENKATALOG

	<p>von Strassenverkehrsämtern/ Motorfahrzeugkontrollen die Anbieterinnen und -anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrende Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	
Art. 138 Abs. 1	<p>Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unseren Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.</p>	Zweiten Satz streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.</p>	<p>"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischen Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."</p>

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Mit dem Erwerb von Motorradkategorien sollen keine Motorwagenkategorien mehr geschenkt werden (z.B. Kategorie F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Definition der Platzzählung ist klar und		

## FRAGENKATALOG

	bringt Rechtssicherheit.	
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kategorie B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kategorie F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kategorie B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Kategorie F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kategorie B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kategorie B den Strassenverkehrsämtern/ Motorfahrzeugkontrollen den Lernfahrausweis der Kategorie BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kategorie BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien berücksichtigt werden.	Im Lernfahrausweis der Kategorie BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kategorie B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kategorie B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kategorie BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kategorie C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kategorie C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kategorie D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzuggewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	



## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht	
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kategorie C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kategorie C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kategorie C1 darf nicht auch die Kategorie C2 erteilt werden, weil die Kategorie C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 35	<p>Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kategorie F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kategorie F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kategorie C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.</p> <p>Bei der Kategorie G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.</p>	<p>Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kategorie F.</p> <p>"G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."</p>
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist."
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.
<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung  Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.  Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.  <i>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, <del>bei Angebot eine eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.</del>"</i>
Anh.9 2.31  Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46  Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation sind bei zahlreichen Strassenverkehrsämtern /Motorfahrzeugkontrollen bereits im Einsatz. Es wäre unverständlich, wenn auch in denjenigen Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.  Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.  Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> : ..."  Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.  Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel lässt sich zwar nachvollziehen, aber in der Praxis bestehen auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.	



## FRAGENKATALOG

	sinnvoll, hier ein Obligatorium zu schaffen, welches mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kategorie B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kategorie B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kategorie B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kategorie B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Eine einjährige „Warte“-Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kategorie A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 17 Abs. 1	<p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kategorie A wird begrüsst, weil dadurch ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kategorie A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kategorie A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <b><del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del></b> Der Lernfahrausweis ist <b>zölf 18</b> Monate gültig."</p> <p>Für Angehörige der Polizei, der Armee und für Verkehrsexperten ist eine Ausnahmeregelung zu schaffen.</p>	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.	Mindestalter 14 Jahre wie für M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar	Präzisieren und kontrollierbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz. Viele Personen sind aus nachvollziehbaren Gründen (berufliche Weiterbildung, Militärdienst, Auslandsaufenthalt etc.) nicht in der Lage, innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Zwölf Monate</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p>
Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Ab-</p>	

## FRAGENKATALOG

	solvierung innerhalb der Frist)?  Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussenatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.	Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	



## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 4.3	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:  Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben zahlreiche Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen bereits im Einsatz. Es wäre daher widersinnig, wenn in den Kantonen mit elektronischer Bewirtschaftung, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen.</b> "
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu soll vorgeschrieben werden, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen ab-	„Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <del>sind</del> ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexper-

## FRAGENKATALOG

Abs. 2	<p>genommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon vor längerer Zeit bewiesen.</p> <p>Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.</p>	<p>tinnen abzunehmen,..."</p> <p>Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:</p> <p>Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.</p>
Art. 65 und 65v	<p>Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.</p>	
Art. 67 bis 71	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.</p> <p>Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.</p>	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.</p>

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden.</p> <p>Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kategorie A1, A 2 und A übernommen werden.</p> <p>Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kategorie AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p>Automatikgetriebe: Wer die praktische Führerprüfung in einem Mo-</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kategorie AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubeh-</p>

## FRAGENKATALOG

<p>torwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p>Kategorien BE und C1E: Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>halten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
---	---

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 13 Ziff. 3.1 und 3.2</p>	<p>Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.</p>	<p>Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.</p>
<p>Ziff. 3.11</p>	<p>Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.</p>	<p>"das <del>24.</del> 23. Altersjahr vollendet haben; und"</p>
<p>Ziff. 3.13</p>	<p>Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldelicten im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.</p>	<p>"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b>"</p>
<p>Ziff. 3.15</p>	<p>Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2</p>	<p>Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.</p>	<p>Alle Ziffern streichen.</p>
<p>Ziff. 5.1 und 5.2</p>	<p>Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.</p>	<p>Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.</p>
<p>Ziff. 6 - 8</p>	<p>Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.</p>	<p>Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.</p>
<p>Ziff. 8.1</p>	<p>Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.</p>	<p>"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."</p>
<p>Ziff. 9.1</p>	<p>Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexper-</p>	<p>"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbil-</p>

## FRAGENKATALOG

	ten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	den. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen;"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1</b> )"
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <i>insbesondere</i> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen</b> ."

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 105	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.  Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.  Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.



## FRAGENKATALOG

	<p>dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b	Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kategorie G die neue Kategorie G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.	Zweiter Halbsatz streichen.
Bst. i	Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.  Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kategorie A beschränkt sind.	"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <b>vierjähriger zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"  Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kategorie A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kategorie A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.  Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neurechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.	Streichen.
Art. 148	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Über-

## FRAGENKATALOG

und 154	neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	gangsrechtlich soll ein Tag genügen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kategorie C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kategorie C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C



## FRAGENKATALOG

		ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schulungstag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1 2 vollständig streichen.
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) indivi-	Neuer Abs. 4: <b>"Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</b>

## FRAGENKATALOG

	duell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheidendes 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) indivi-	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "



## FRAGENKATALOG

	duell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.
--	--

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	<b>Bemerkungen</b>		
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter/ Motorfahrzeugkontrollen und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p>		
	<p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>		
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<b>Bemerkungen</b>		
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>		

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<b>Hinweis:</b> Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kategorie B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kategorie C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kategorie C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</b> "
Art. 49 Abs. 1	In der heutigen Praxis können nur e-mediko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzel-	"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b> , welche die ..."



## FRAGENKATALOG

<p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<p>fall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko</p> <p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p> <p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <b>oder Motorfahrzeugkombinationen</b>, mit..."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79 Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer</b></p>

## FRAGENKATALOG

	(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)	<i>gerechnet ab dem Geburtsdatum.</i>  (Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)
Art. 81	Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.	<b>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</b>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.	"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."
Art. 89 Abs.2 Bst. a	Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.	"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."
Abs. 3	Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.	Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen
Art. 90 Abs. 1	Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.	"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."
Abs. 2	Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.	<b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."
Art. 96	Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.
Art. 97 Abs. 3	„... Gewähr bietet, mit Fahrzeugen der Kategorie F, G oder M keine Widerhandlungen zu begehen.“ Es ist nicht ersichtlich wie der Betroffene diese Gewähr bieten kann oder soll. Eine wortgetreue An-	Entweder konkreter formulieren was genau verlangt wird oder in dem Sinne umformulieren, dass der Betroffene diese Gewähr (automatisch) bietet, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die



## FRAGENKATALOG

	wendung dieser Bestimmung führt im Ergebnis dazu, dass in den meisten Fällen die Spezialkategorien mitannulliert werden, was nicht im Sinne der Vorschrift sein kann.	dagegen sprechen.
Art. 98	<p>Die Einjahresfrist ist eine Wartefrist und keine Sperrfrist (siehe auch die entsprechen Fallkonstellationen der asa).</p> <p>Das Vorgehen, dass das erforderliche Gutachten zusammen mit der Anmeldung nach Art. 4 eingereicht wird, ist nicht effizient und führt zu unnötigem Mehraufwand bei Betroffenen und Behörden. Zumal nicht berücksichtigt wird, dass das Gutachten von der ADMAS-Behörde und die Anmeldung von der Zulassungsbehörde bearbeitet wird und diese beiden Behörden in einigen Kantonen getrennt sind.</p> <p>Der Betroffene hat zunächst mit dem (oder mehreren!) Gutachten den Fahreignungsmangel auszuräumen (via ADMAS-Behörde). Im Anschluss Anmeldung nach Art. 4.</p>	Umformulieren. Zunächst Fahreignungsmangel ausräumen. Im Anschluss Anmeldung nach Art. 4.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	<p>ad Abs. 4 allgemein: Die Formulierung verlangt, dass z.B. auch sämtlichen befristeten Warnungsaberkennungen (1 Monat, 3 Monate etc.) zur Hinterlegung des ausl. Führerausweises führen. Dies ist unmöglich umsetzbar (und wir so auch von keinem Kanton gehandhabt). Rechtlich auch sehr problematisch, da der im Ausland wohnhafte Inhaber eines entsprechenden ausländischen Führerausweises während der Aberkennung ausserhalb der Schweiz normal fahrberechtigt bleibt.</p> <p>ad Abs. 4 Bst. b: Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.</p>	<p>Umformulieren. Eine Hinterlegung bei der Behörde macht nur Sinn, wenn der Betroffene Inhaber des ausländischen Führerausweises in der Schweiz Wohnsitz hat.</p> <p>Neuer Abs.: "<b>Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden.</b>"</p>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.

## FRAGENKATALOG

	Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3. Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen. Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei- <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b> "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„.... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.
	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	"Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelnverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## FRAGENKATALOG

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.
Art. 151i	Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Streichen.
<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

Art. 5a Abs. 3	Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.	
7.	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la communication  
Kochergasse 6  
3003 Berne

*Document PDF et Word à :*  
[pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

*Fribourg, le 19 septembre 2017*

## **Consultation fédérale - Révision des prescriptions relatives au permis de conduire OPERA-3**

Madame, Monsieur,

Nous faisons référence à la consultation mentionnée en titre, qui a retenu notre meilleure attention.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat relève que ce projet améliore la qualité de la formation à la conduite, synchronise les catégories de permis de conduire pour les motocycles à celles de l'Union européenne et simplifie les procédures administratives. Mis à part les adaptations nécessaires proposées ci-dessous, le Conseil d'Etat soutient ce projet de révision.

Ci-après, vous trouverez nos propositions d'amélioration du projet :

- > Les candidats âgés de moins de 25 ans sont astreints à un délai d'attente d'une année dès l'obtention du permis d'élève avant de pouvoir se présenter à l'examen pratique. L'objectif est que l'élève conducteur parcoure un nombre important de kilomètres en étant accompagné. Toutefois, cet élément ne pourra pas être contrôlé. En outre, un jeune qui se voit offrir un emploi nécessitant un permis de conduire sera pénalisé par cet important délai d'attente. Dès lors, il est proposé que, dès 18 ans, l'accès à l'examen pratique soit possible sans délai d'attente.
- > La responsabilité d'effectuer le cours obligatoire d'un jour, six mois après l'obtention du permis de conduire à l'essai est du ressort du conducteur. Il est proposé d'étendre ce délai à 12 mois afin de tenir compte de l'agenda des jeunes conducteurs (formation, examens, obligations militaires, échange linguistique, etc...).
- > Le projet prévoit de transférer de la Confédération aux cantons la compétence de reconnaître et de contrôler les cours de premiers secours. Ce transfert est inopportun car les autorités cantonales chargées de l'admission des conducteurs et des véhicules à la circulation routière ne disposent d'aucune connaissance dans ce domaine.

Nous constatons en outre que ces modifications légales entraîneront des charges supplémentaires au niveau de la formation des expert-e-s de la circulation et des adaptations conséquentes des systèmes informatiques.

Vous trouverez, en annexe, nos réponses exhaustives au formulaire.

En cas de questions ou de compléments, nous vous prions de contacter Madame Lorraine Ducommun ([lorraine.ducommun@fr.ch](mailto:lorraine.ducommun@fr.ch) ; 026 305 14 67).

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.



Maurice Ropraz  
Président

**Au nom du Conseil d'Etat :**



Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

Annexe

—  
mentionnée

## QUESTIONNAIRE

### Auteur de l'avis:

Canton: <input checked="" type="checkbox"/> Association: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Autre: <input type="checkbox"/>
Expéditeur: Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
<b>Important:</b> Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format <b>Word</b> d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

### Remarques préalables:

Les termes de fonction et de personne utilisés ci-après se réfèrent aux deux sexes.

Les abréviations suivantes sont utilisées :

- Dir. CE : Directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 décembre 2006 relative au permis de conduire
- asa : Association des services des automobiles
- OFROU : Office fédéral des routes
- SARI : système informatique pour l'administration, l'enregistrement et l'information de l'asa

## A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

<b>1.</b>	<b>Eléments principaux</b>	
<b>1.1</b>	<b>Compétences</b>	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
<b>Art./annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
Ann. 11	L'annexe 11 doit traiter uniquement des réglementations essentielles. Les détails concernant les examens pratiques de conduite (notamment les compétences) peuvent être réglés et harmonisés de façon plus flexible et plus proche de la pratique dans les directives asa no 7 (Tenue des examens de conduite).  En matière d'examen pratique de conduite, il faut poursuivre la pratique actuelle, à savoir l'identification d'insuffisances.	Annexe 11 plus courte.  Dans le cadre des examens pratiques de conduite, l'accent doit être mis sur l'identification d'insuffisances.

## QUESTIONNAIRE

<b>1.2</b>	<b>Examen théorique de base</b>		
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement <sup>1</sup> soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 11 ch. VI 1 lettre a	Les questions orales lors de l'examen pratique de conduite perturbent et gênent tant l'expert que le candidat. Elles conduisent à des problèmes de compréhension ainsi qu'à une inégalité des chances. Cela pourrait même conduire à des demandes d'accompagnement par des interprètes.	Supprimer la lettre a	

<b>1.3</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>		
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 11 ch. VI 1 lettre d		Il faut laisser aux cantons la possibilité de décider si, pour les examens pratiques de motocycles, l'expert doit jouer le rôle de passager. Il existe de bons arguments pour les deux variantes. Il faut donc renoncer à une obligation légale de s'asseoir à l'arrière.	Modifier la lettre d (formulation ouverte "peut").
Ann. 11 ch. VI 2		Dans la phrase d'introduction, il est exigé que le parcours soit effectué sur un terrain fermé à la circulation. Cela n'est réalisable que dans un nombre restreint de cantons sur la base de la définition des voies publiques donnée par le Tribunal fédéral.	"Lors de l'examen de conduite des motocycles, le candidat doit effectuer, <del>sur un terrain fermé à la circulation</del> et avant la course d'examen, un parcours incluant les exercices suivants..."
lettres a - e		Il est suggéré de formuler les manœuvres selon les schémas au ch. 12 des directives asa no 7.	Formuler les lettres a à e de façon analogue au ch. 12 des directives asa no 7.
Art. 75		Seules les insuffisances doivent faire l'objet d'un procès-verbal en cas d'échec à l'examen. La réalisation d'un examen et simultanément la rédaction d'un procès-verbal par l'expert de la circulation n'est pas adéquate.	Remplacer l'article 75 par l'article 12 a OAC en vigueur.
Art. 76 al. 1		Cf. ci-dessus à l'art. 75. En outre, la référence est incorrecte (ch. VII au lieu de VI de l'annexe 11).	Remplacer l'al. 1 par l'article 12a OAC en vigueur.
al. 2		La deuxième phrase comprend une réglementation trop rigide pour l'évaluation des examens. Ce point peut être réglé de façon plus pragmatique dans les directives asa no 7.	Supprimer la deuxième phrase.

<b>1.4</b>	<b>Procédure d'admission</b>
------------	------------------------------

<sup>1</sup> Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

## QUESTIONNAIRE

1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Annexe 2	<p>Dans le canton de Fribourg, il n'est pas nécessaire de prendre rendez-vous pour effectuer un examen théorique. Par conséquent, l'obligation de réserver une date d'examen par Internet n'est pas compatible.</p> <p>Pour permettre l'identification de la personne à l'examen théorique, les données personnelles doivent être complétées par une photo.</p>	<p>« Si la réservation d'une date d'examen est nécessaire, celle-ci doit se faire par Internet. »</p> <p>Compléter avec une zone photo.</p>	
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 3	La disposition suisse sur le domicile (cf. article 23 du code civil suisse) doit primer sur la reprise du règlement sur le domicile de l'article 12 de la dir. CE dans l'al. 1 lettres a à c. En effet, grâce à celle-ci, dans la plupart des cas le domicile peut être constaté simplement et clairement. Pour les cas où le domicile ne peut être déterminé clairement selon les dispositions suisses, la dir. CE est appliquée.	Il faut placer en priorité comme principe dans l'al. 1 lettres a à c que le domicile se trouve là où une personne est inscrite selon le droit sur les habitants et là où se trouve son centre de vie.	
Art. 5 al. 1	Pour l'application de l'exigence concernant l'identité incontestable, il faut, comme aujourd'hui, une concrétisation par des instructions de l'OFROU.	al. 1: concrétisation par des instructions de l'OFROU (aujourd'hui: Nouvelle version du 14 juin 2017 des instructions relatives à la vérification de l'identité avant la première délivrance d'un permis d'élève conducteur et d'un permis de conduire suisses)	
al. 3	La troisième et la quatrième phrase ne sont pas compréhensibles et elles contredisent la pratique actuelle.	al. 3: Supprimer la troisième et la quatrième phrase.	
Art. 6	Cf. question 3.1	Supprimer	
Art. 8 al. 2	Les exigences minimales en matière de facultés visuelles selon l'annexe 3 ne sont en pratique jamais contrôlées pour les véhicules automobiles pour lesquels un permis de conduire n'est pas requis. Cela ne pose pas de problème particulier.	Supprimer al. 2.	
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 9 ch. 9.321	Cette disposition sur les attestations de cours électroniques doit être formulée de manière contraignante.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale <b>peut</b> doit être transmise par voie électronique sur demande de l'autorité cantonale ».	

## QUESTIONNAIRE

Art. 112 al. 1	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation durant trois années après établissement de l'attestation.	Compléter par l'obligation de conservation du contrôle des présences durant trois années.
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La tendance européenne va plutôt vers une limitation de la durée des permis de conduire. En outre, il n'est pas souhaité de gérer des permis d'élève conducteur de durée illimitée. Afin de réduire la charge administrative, une limitation de la durée à 5 ans au lieu de 2 fait sens.	Limiter la durée à 5 ans
Art. 7 al. 2	Le libellé est difficilement compréhensible.	Formuler de façon plus compréhensible.
Art. 10 al. 3 lettre b	La possibilité d'un test confirmant l'aptitude à la conduite (par ex. Schuhfried) doit être maintenue. Le test Schuhfried est validé scientifiquement, ce qui n'est actuellement pas le cas pour tous les tests de psychologie du trafic.	« trois examens n'ont pas été réussis, mais que l'aptitude à la conduite est confirmée <b>par un test de l'autorité cantonale</b> ou par une expertise d'un psychologue du trafic ... »
Art. 11 al. 3	Cf. remarques relatives à l'article 10 al. 3 lettre b	« ... est délivré si l'aptitude à la conduite est confirmée <b>par un test de l'autorité cantonale</b> ou par une expertise d'un psychologue du trafic »
Art. 10 et 11	Il convient de préciser que, lorsqu'un deuxième permis d'élève conducteur est établi après deux examens non réussis, le premier examen effectué avec ce deuxième permis d'élève représente, d'un point de vue juridique, le troisième examen non réussi.	Clarification de la disposition du nombre d'examens en cas de deuxième permis d'élève conducteur
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Par analogie avec la limitation de durée pour les permis d'élève conducteur pour les courses devant être accompagnées.	Limiter la durée à 5 ans
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Par analogie avec la limitation de durée pour les permis d'élève conducteur pour les courses devant être accompagnées.	Limiter la durée à 5 ans



## QUESTIONNAIRE

<b>1.5</b>	<b>Assurance qualité</b>		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./Anh.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 136	<p>Il est nécessaire de définir un principe. Ces standards et l'exécution de l'assurance qualité doivent être identiques dans tous les domaines, à l'exception des exigences spécifiques, s'il y en a. Nous proposons donc un paragraphe supplémentaire correspondant.</p> <p><i>Justification:</i> De nombreuses organisations proposent des cours de formation initiale et continue dans divers domaines. Afin d'assurer la surveillance, les éléments de mise en œuvre doivent être réglés en détail (comme par ex. dans les directives de l'asa pour les formations continues obligatoires).</p> <p>Les directives édictées d'entente avec l'OFROU le 18 janvier 2013 « Surveillance et assurance qualité formation continue obligatoire », devraient être adaptées aux prescriptions de l'OAPC et être transformées en instructions OFROU. Un paragraphe supplémentaire est proposé.</p> <p><i>Justification:</i> La pratique de l'assurance qualité en matière de formations continues obligatoires montre que la formulation trop générale des exigences de la Confédération conduit à diverses interprétations et ainsi à des différences entre les parties impliquées. Dans la mesure du possible, les lacunes devraient être comblées pour empêcher des abus.</p>	<p><sup>6</sup> <b>Pour tous les domaines des formations initiales et continues en vertu de l'alinéa 2, les mêmes exigences de qualité sont valables, excepté s'il y a des différences de contenu spécifiques.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>L'OFROU édicte des instructions sur les standards et sur la mise en œuvre de l'assurance qualité.</b></p>	
al. 2 lettre f	<p>Cette tâche doit être assurée par les organisations du monde du travail, comme c'est déjà le cas actuellement, sans participation des cantons.</p>	Supprimer	
al. 2 lettre a	<p>Si on devait retenir l'obligation des cours de premiers secours contre notre proposition (cf. remarques sur 3.1.1), alors la responsabilité de l'assurance qualité de cours de premiers secours doit être laissée à la Confédération.</p>	« formations obligatoires (partie 6), <b>hormis les cours de premiers secours;</b> »	
al. 3	<p>Si l'autorité cantonale délègue des tâches d'assurance qualité à une organisation tierce, la soumission de rapports doit être assurée par cette dernière. Elle doit donc être expressément mentionnée.</p>	« L'autorité cantonale responsable de l'assurance qualité ou <b>l'organisation tierce déléguée</b> soumet... »	
Ann. 9 ch. 8.111	<p>La formulation « conduite parfaite » est trop peu spécifique pour la mise en œuvre de l'assurance qualité. Cela doit être supprimé ou reformulé.</p> <p>Les détails pourraient être réglés dans les instructions OFROU (cf. ci-dessus). Il est par ex. requis obligatoirement que l'on définisse ce que sont les compétences techniques, pédagogiques et didactiques « nécessaires » ou quels justificatifs de formation (par ex. FSEA 1) doivent être fournis.</p> <p>Nous proposons une nouvelle formulation pour le ch. 8.111 Généralités.</p>	<p>Nouveau libellé pour le ch. 8.111 « Généralités »:</p> <p><b>Les prestataires de formations initiales et continues obligatoires doivent remplir les conditions selon les instructions de l'OFROU pour une conduite parfaite de l'organisation et l'exécution du cours. Cela concerne en particulier:</b></p> <p><b>a. La direction;</b></p> <p><b>b. La qualification des enseignants;</b></p> <p><b>c. Les programmes d'enseignement précisant les objectifs et contenus d'apprentissage;</b></p>	

## QUESTIONNAIRE

		<p>d. <i>L'infrastructure (local de cours, installations);</i></p> <p>e. <i>Les outils d'aide méthodologiques et didactiques, véhicules;</i></p> <p>f. <i>L'administration du cours;</i></p> <p>g. <i>L'assurance qualité</i></p>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Comparé à la réalisation de l'obligation d'assurance qualité des cantons, les audits sont détaillés pour la mise en œuvre pratique mais pas suffisamment décrits. Notamment dans la partie Assurance qualité, il faut retenir ce qui est prescrit au niveau de l'ordonnance et ce qui est concrétisé dans les instructions.</p> <p>Sur la base des expériences faites en matière d'assurance qualité dans la formation en deux phases (depuis 2005), dans la formation continue des chauffeurs (depuis 2009) et la formation continue des moniteurs de conduite (depuis 2007). Les exigences doivent être claires et sans équivoques, indépendamment de l'approche retenue (restrictive ou libérale).</p> <p>Contrairement à la phase d'introduction, l'expérience montre que des exigences peuvent être interprétées différemment, en particulier lorsqu'il y a un risque d'abus. Une meilleure présentation des standards de qualité et des dispositions d'exécution permettrait aux autorités de surveillance de s'engager plus fortement afin d'améliorer la qualité, au lieu de combler constamment de nouvelles lacunes et de lutter contre les abus.</p> <p>Au lieu des articles 137 à 139 sur les audits, il est plus judicieux de présenter l'ensemble des tâches d'assurance qualité et de renvoyer aux dispositions de mise en œuvre (en annexe ou dans des instructions).</p> <p>Il est proposé de remplacer les articles 137 à 139 par un seul nouvel article (137).</p>	<p>Remplacer les art. 137 - 139 par un seul nouvel article.</p> <p><b>Art. 137 Exécution de l'assurance qualité</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Selon l'article 136 al. 2, l'obligation d'assurance qualité des cantons comprend les tâches suivantes:</i></p> <p>a. <i>Autorisation d'organismes de formation initiale et continue;</i></p> <p>b. <i>Reconnaissance d'offres de formation initiale et continue;</i></p> <p>c. <i>Autorisation d'enseignants;</i></p> <p>d. <i>Enregistrement de participants au cours et d'enseignants (justificatifs d'activité);</i></p> <p>e. <i>Remise d'attestations de cours;</i></p> <p>f. <i>Délivrance de certificats de capacité et d'attestations de formation ADR ;</i></p> <p>g. <i>Surveillance d'examens;</i></p> <p>h. <i>Audits auprès des prestataires de cours, ou audits de cours;</i></p> <p>i. <i>Développement de catalogues avec compétences d'action, objectifs d'apprentissage et sujets de formation;</i></p> <p>j. <i>Traitement de plaintes de participants au cours et à l'examen;</i></p> <p>k. <i>Formation initiale et continue d'expertes et d'experts en assurance qualité;</i></p> <p>l. <i>Information des divers groupes cibles sur les directives et résultats de l'assurance qualité;</i></p> <p>m. <i>Exploitation d'un système pour l'administration, l'enregistrement et l'information.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Les exigences, délais, taxes et processus spécifiques seront fixés par les cantons d'entente avec l'Office fédéral des routes.</i></p>
<p>Art. 137 al. 1</p>	<p>Si le Conseil fédéral devait retenir l'article 137 tel que proposé, les remarques suivantes s'imposent à propos de l'al. 1 :</p> <p>La condition de l'indépendance des experts en assurance qualité n'est pas claire. Il doit être possible que des collaborateurs des services des automobiles assurant un mandat pour le compte de l'asa auditent les prestataires et les enseignants des formations initiales et continues visées à l'article 136 al. 2. Même la dir. CE ne l'exclut pas, par ex. lors de la formation initiale et continue des experts de la circulation à l'annexe IV ch. 4. Sans l'intégration de ces « personnes asa », la nouvelle assurance qualité prescrite n'est pas applicable sur le plan du personnel et occasionne des coûts extrêmement élevés. Ceci</p>	<p>Les collaborateurs en provenance des services des automobiles et assurant un mandat pour le compte de l'asa doivent pouvoir auditer les prestataires et enseignants des formations initiales et continues en vertu de l'article 136 al. 2. Si besoin, l'exigence de l'indépendance des experts en assurance qualité doit être précisée.</p>

## QUESTIONNAIRE

	d'autant plus que les experts en assurance qualité doivent également remplir les exigences définies à l'article 138 al. 3.	
Art. 138 al. 1	Si l'article 138 est maintenu, la phrase sur les cours de premiers secours doit être supprimée (voir requête à la question 3.1.1).	Supprimer la deuxième phrase
Art. 140 al. 1 lettre b	La lettre b doit être limitée aux prescriptions de la dir. CE annexe IV ch. 4.1.3. La surveillance annuelle de « l'examineur de conduite » est déjà prévue à la lettre a. En plus, la dir. CE exige que chaque « examineur » soit observé au moins une fois tous les 5 ans, lors du déroulement des épreuves qu'il fait subir, pendant une période cumulée d'au moins une demi-journée, ce qui permet l'observation de « plusieurs épreuves ». La formulation proposée ci-contre donne la marge de manœuvre nécessaire pour une mise en application adéquate, tout en améliorant la qualité des prestations.	« veillent ... qui exercent ... fassent l'objet, <b>au moins une fois par an</b> tous les cinq ans d'un audit pendant une période d'au moins quatre heures lorsqu'ils procèdent à <b>un</b> plusieurs examens pratiques de conduite pour une catégorie de permis par un expert ou une experte indépendant en matière d'assurance qualité. ... »

<b>1.6</b>	<b>Modification des catégories de permis de conduire</b>		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 13 et 14 al. 2	Un examen théorique de base adapté est exigé ici. Cf. Art. 67	" Le permis de conduire est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi. ..."	
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 19 et 20	Les vélos taxis électriques appartiennent exclusivement à la catégorie B1.	Classer les vélos taxis électriques dans la catégorie B1.	
Art. 19	Ne pas offrir les catégories F et G.	Supprimer F et G	
Art. 20 al. 3	Cf. question 2.1.5	Supprimer.	
Art. 21 al. 1 2 <sup>ème</sup> phrase	Il faut éviter que le détenteur d'un permis d'élève conducteur des cat. B et BE, après la réussite de l'examen pratique de cat. B, doive présenter à nouveau son permis d'élève de cat. BE pour l'inscription de la nouvelle échéance de 18 mois (même durée de validité pour toutes les cat.). Cette échéance doit être inscrite dès le départ dans le permis d'élève conducteur de cat. BE.  Cette procédure devrait aussi être utilisée de manière analogue pour toutes les autres catégo-	Procéder à l'inscription suivante lors de l'établissement du permis d'élève conducteur de cat. BE:  "En relation avec un permis d'élève conducteur de cat. B, sans date d'échéance. Valable 18 mois à partir de la date d'examen de la cat. B"	

## QUESTIONNAIRE

	ries "remorques".	
Art. 21 al. 3	La première phrase suffit.	Supprimer les phrases 2 et 3.
Art. 24 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie BE peut être supprimée, les titulaires de la catégorie C1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer BE dans la deuxième phrase.
Art. 30 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie C1E peut être supprimée, les titulaires de la catégorie D1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer C1E dans la deuxième phrase.
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Aucune obligation d'échange.	
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Aucune obligation d'échange.	
Art. 22	Les voitures automobiles servant d'habitation n'appartiennent pas à la nouvelle catégorie C2. Les voitures automobiles servant d'habitation d'un poids total excédant 3500 kg sont à régler séparément de façon analogue au droit en vigueur.	Supprimer les voitures automobiles servant d'habitation dans la catégorie C2 et régler séparément et de façon analogue au droit en vigueur.
Art. 23 al. 4	Lors de la réussite de l'examen de conduite de la catégorie C1, la catégorie C2 ne peut pas être aussi octroyée car elle comprend les véhicules d'intervention indépendamment du poids total et du nombre de places.	« Le permis de conduire de la catégories C1 et C2 est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi... »
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 35	<p>Pour des raisons de sécurité routière, il convient de vérifier si, pour la catégorie F, une restriction pour le poids total maximal autorisé doit être introduite. Actuellement, pour la catégorie F, les véhicules automobiles avec une vitesse maximale n'excédant pas 45 km/h peuvent être conduits sans restriction spécifique en matière de poids.</p> <p>Pour la catégorie G, il faut préciser que seuls les véhicules spéciaux agricoles sont concernés.</p>	<p>Examiner l'introduction d'une limitation spécifique du poids total maximal autorisé pour la catégorie F.</p> <p>« G: véhicules automobiles agricoles, y compris véhicules spéciaux <b>agricoles</b>... »</p>
Art. 36 al. 2	Il s'agit ici de l'examen théorique de base adapté (Cf. art. 67). Le permis d'élève conducteur devrait être valable 18 mois.	« Un permis d'élève conducteur valable <b>douze mois dix-huit</b> mois est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi »
Art. 37 al. 2	Comme déjà mentionné sous la question 1.4.4, un seul permis d'élève conducteur valable pendant 18 mois doit être délivré. Il faut préciser que l'examen théorique de base est adapté (cf. art. 67).	" Un permis d'élève conducteur valable <del>six-</del> <b>dix-huit</b> mois est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi."
al. 3	Peut être supprimé en raison des développements faits à propos de l'al. 2.	Supprimer l'al. 3.

### 2. Autres propositions de modification importantes

2.1	Première phase de formation		
2.1.1	Cours de théorie de la circulation		
	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarque	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 119 al. 1	Le temps de formation effectif (sans les pauses) doit être prescrit. Cette mesure clarifie la situation pour toutes les parties prenantes.	Temps de formation net (c'est-à-dire sans les pauses).	
al. 2	Pour un cours de théorie de la circulation réussi, il suffit que les quatre modules soient répartis sur deux journées au moins. Il faut accorder davantage de liberté aux prestataires pour qu'ils organisent dans le temps le cours de théorie de la circulation.	« <b>L'enseignement en classe doit Les quatre modules doivent être répartis sur quatre au moins deux journées ou sur trois journées si un module d'apprentissage en ligne est proposé.</b> »	
Ann. 9 2.31	L'annonce et la transmission de la documentation doit se faire électroniquement si l'autorité cantonale le souhaite. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante et cela ne fait aucun sens, pour les services qui utilisent cette application, que l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.	"Les prestataires sont tenus d'annoncer <b>à l'avance</b> la date de début des cours par écrit à l'autorité cantonale ou, <b>à sa demande, de les présenter sous forme électronique</b> , et de lui fournir <b>faire parvenir</b> aussi la documentation suivante: ..."	
ch. 2.41, 2.42 et	Par rapport aux instructions de l'OFROU en vigueur concernant les cours de théorie de la circulation, les formulations proposées sont	Reprendre la réglementation selon les instructions de l'OFROU en vigueur relatives au cours de théorie de	

## QUESTIONNAIRE

2.46  ch. 2.43	<p>parfois ambivalentes. Pour ces chiffres, les formulations adéquates des instructions en vigueur doivent être reprises.</p> <p>Il faut compléter ici expressément que les cantons peuvent déléguer à des tiers l'approbation des matières enseignées.</p>	<p>la circulation du 12 décembre 2007.</p> <p>La possibilité pour les autorités cantonales de déléguer l'approbation des matières enseignées est à mentionner expressément.</p>
----------------------	---	---

<b>2.1.2</b>	<b>Livret de formation</b>	
	<p>Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23f, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
<b>Art./Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	<p>L'objectif visé avec le livret de formation est certes compréhensible, il existe toutefois en pratique déjà des outils similaires. Il est donc inutile qu'une obligation soit créée, d'autant qu'elle engendrerait un surcroît de travail considérable. Ce point contredit en outre le principe de maximiser la communication électronique qui est le but poursuivi par l'OFROU.</p>	Renoncer à un livret de formation.
Ann. 9 ch. 9.323	<p>Dans le projet de consultation, deux variantes sont proposées. Si le livret de formation devait être introduit alors que nous sommes contre, nous privilégions la variante « Supprimer ».</p>	Supprimer

<b>2.1.3</b>	<b>Permis d'élève conducteur (cat. B)</b>	
	<p>Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
<b>Art.</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	<p>Cette mesure est envisageable car l'apprentissage de la conduite n'est possible qu'avec un accompagnateur.</p>	

<b>2.1.4</b>	<b>Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)</b>	
	<p>Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
<b>Art./Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (proposition de texte)</b>

<b>2.1.5</b>	<b>Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)</b>
--------------	---

## QUESTIONNAIRE

	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 20 al. 3	Le délai d'une année n'apporte rien, car il est impossible de contrôler combien de kilomètres les élèves conducteurs parcourent dans ce laps de temps. Il représente une contrainte inutile pour les élèves conducteurs et pourrait être une entrave à la mobilité professionnelle des jeunes.	Supprimer	
<b>2.1.6</b>	<b>Motocycles</b>		
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 17 al. 1	<p>La suppression de l'entrée directe dans la catégorie A est appréciée car elle fournit ainsi une contribution à la sécurité routière.</p> <p>L'obligation d'être titulaire pendant 4 ans au minimum de la catégorie A2 va trop loin, 2 ans seraient suffisants. En revanche, la possession de la catégorie A1 n'est pas à comptabiliser. Enfin, le permis d'élève conducteur devrait être valable, comme déjà demandé précédemment, 18 mois pour toutes les catégories de motocycles.</p> <p>Exceptions pour les experts de la circulation, la police et l'armée</p>	<p>« Le permis d'élève conducteur est délivré aux personnes titulaires de la catégorie A2 depuis au moins <b>quatre deux</b> ans au moment de l'inscription et ... <b>Tout au plus deux années de possession de la catégorie A1 peuvent être comptabilisées</b>. Le permis d'élève conducteur est valable <b>douze 18</b> mois. »</p>	
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : <ul style="list-style-type: none"> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ;</li> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?</li> </ul>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>2.2</b>	<b>Deuxième phase de formation</b>	
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 9 ch. 7.44	Cette prescription n'est d'aucune utilité et n'est pas mesurable, donc pas contrôlable.	Préciser et rendre contrôlable de manière analogue aux instructions actuelles
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 134 al. 2 et 3	<p>Les six mois proposés sont insuffisants car de nombreuses personnes, pour des raisons compréhensibles (formation, obligations militaires, échange linguistique, etc.), ne seront pas en mesure de suivre ces cours dans ce délai. Le délai doit être de douze mois après l'acquisition du permis de conduire à l'essai.</p> <p>La réglementation suivante n'est pas compréhensible : dispense de l'observation du délai prévu par les services des automobiles sur demande en présence, par exemple, de faits non exhaustifs pour les services des automobiles. Les services des automobiles doivent compter chaque année avec des milliers de demandes qui nécessiteraient des traitements administratifs</p>	<p>Douze mois</p> <p>A l'al. 2, supprimer la deuxième phrase y compris l'énumération et supprimer l'al. 3.</p>



## QUESTIONNAIRE

Art. 141 al. 3 et 4	<p>coûteux. Cette réglementation est à supprimer.</p> <p>Certains motifs d'empêchement peuvent être produits par les personnes concernées dans la procédure d'amende d'ordre (Art. 141 al. 3).</p> <p>Comment les organes de contrôle peuvent-ils constater cet état de fait (retard ou cours non suivis dans le délai) ?</p> <p>La réglementation en matière d'infractions punies par des amendes d'ordre, en cas de non suivi de la journée de formation continue ou hors des délais impartis, doit être adaptée aux suppressions demandées ci-dessus pour l'article 134.</p>	Adaptation aux suppressions demandées ci-dessus pour l'article 134.
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

### 3. Autres propositions de modifications fondamentales

3.1	<b>Cours de premiers secours</b>	
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 6	<p>La confirmation du suivi d'un cours de premiers secours peut être supprimée en tant que condition pour l'acquisition du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire. A l'heure actuelle, les premiers soins médicaux professionnels interviennent beaucoup plus rapidement sur les lieux de l'accident (téléphone mobile, décentralisation des services d'urgence). Il y a un risque accru qu'une intervention d'un milicien bien intentionné soit préjudiciable, malgré le suivi du cours de premiers secours. Les expériences ont montré par le passé que, malgré l'assurance qualité par le biais de la Confédération, les cours de premiers secours pouvaient présenter un niveau insuffisant. De plus, des confirmations de suivi du cours ont été délivrées de façon frauduleuse. Malheureusement, les cours de premiers secours sont, pour une partie des prestataires, d'abord une activité lucrative. Ils entraînent une majoration des coûts de la formation pour obtenir un permis de conduire.</p> <p>Si le suivi d'un cours de premiers secours reste imposé pour l'acquisition d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire, la Confédération doit poursuivre son mandat dans le domaine de l'assurance qualité.</p> <p>Alternative à l'obligation actuelle de cours de</p>	<p><b>Supprimer</b> l'article 6 et toutes les autres dispositions sur les cours de premiers secours (notamment art. 115 ss, 157 s et Ch. 1 à l'annexe 9).</p> <p>Si les cours de premiers secours sont maintenus, la Confédération doit poursuivre son mandat dans le domaine de l'assurance qualité ou le déléguer à l'interassociation de sauvetage (IAS).</p> <p>Solution alternative: reprendre les questions sur les</p>

## QUESTIONNAIRE

	<p>premiers secours : Des questions de connaissances seront reprises dans les examens théoriques au sujet des mesures immédiates qui sauvent la vie et qui concernent les sujets clés sur les premiers secours en matière de circulation routière. Les candidats à l'examen doivent acquérir les connaissances sous leur propre responsabilité, comme pour les règles de circulation.</p>	<p>sujets clés des premiers secours en matière de circulation dans les examens théoriques ; acquisition de connaissances sous la propre responsabilité du candidat à la conduite.</p>
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cf. ch. 3.1.1	

<b>3.2</b>	<b>Apprentissage en ligne</b>	
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.3</b>	<b>Formation pratique de base à la conduite des motocycles</b>	
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 9, ch. 4.3	Pour garantir un contrôle efficace par les autorités cantonales, les prestataires doivent annoncer au préalable la date de début des cours à l'autorité cantonale. Concernant la forme de l'annonce et de la fourniture de la documentation, elle doit se faire électroniquement si l'autorité cantonale le demande. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante. Cela ne fait aucun sens que dans les cantons où celle-ci est en service, l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.	« Les prestataires sont tenus d'annoncer préalablement la date de début des cours à l'autorité cantonale, par écrit ou sur demande de cette dernière par voie électronique. Ils doivent également fournir faire parvenir la documentation suivante: »
ch. 4.41	Le moniteur de conduite est en mesure d'évaluer lui-même la matière qu'il peut et doit enseigner aux élèves conducteurs. Ce chiffre est donc superflu.	Supprimer

3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	

## QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>3.4</b>	<b>Examen théorique de base et examen complémentaire</b>	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 64 al. 1	La surveillance des examens de théorie de base et de théorie complémentaire par des experts de la circulation ne correspond pas à la pratique actuelle dans de nombreux cantons. L'expérience atteste que cette activité ne nécessite pas la présence d'un expert de la circulation.	<del>Les examens de théorie de base, de théorie complémentaire et</del> les examens pratiques doivent être surveillés par les expert(e)s de la circulation
al. 2	A l'heure actuelle, divers sujets concernant les questions de théorie telles que la publication, les droits d'auteur, etc. ne sont pas réglés, ce qui a conduit à des problèmes, des litiges et des procédures judiciaires. Une clarification est nécessaire dans le nouveau paragraphe avant l'al. 2.	Il faut pourvoir le 1 <sup>er</sup> al. d'un nouveau paragraphe avec le contenu suivant:  Les autorités cantonales élaborent les questions d'examen. Les questions d'examen y compris les images et illustrations ne sont pas publiques et sont protégées par le droit d'auteur. Les autorités cantonales peuvent transférer l'élaboration des questions d'examen et le droit d'auteur à des tiers. Seules 80% au plus des questions d'examen peuvent être publiées.
Art. 65 et 65v	En raison du nombre restreint de personnes qui se sont présentées plus de trois fois l'examen théorique, il n'est pas justifié d'introduire un système avec délais d'attente qui, en outre, ne seraient pas contrôlable en cas de changement de canton. Le nombre de tentatives pour réussir l'examen théorique n'a pas d'influence sur la sécurité routière car le permis d'élève conducteur n'est octroyé qu'après la réussite de l'examen théorique.	
Art. 67 à 71	Le terme « compétences » ne convient pas pour les examens théoriques. Les compétences ne peuvent être exigées et vérifiées que pour les examens pratiques. Dans un examen théorique, il	Le terme « compétences » doit être remplacé par « objectifs d'apprentissage ».

## QUESTIONNAIRE

	s'agit d'objectifs d'apprentissage.	
	Pour les tricheries lors des examens théoriques, une base permettant une sanction administrative doit être créée. Un délai d'attente d'une année minimum pourrait être fixé avant de pouvoir se représenter à un examen.	

<b>3.5</b>	<b>Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds</b>	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.6</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>	
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 73 al. 2	Les limitations prévues sont injustifiées.	Supprimer l'alinéa 2 de l'article 73.
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>3.7</b>	<b>Animateurs de la journée de formation complémentaire</b>	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>3.8</b>	<b>Experts de la circulation</b>	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 13		

## QUESTIONNAIRE

ch. 3.1 et 3.2	Cf. ci-dessous pour les ch. 5.1 et 5.2.	Transférer les catégories BE sous ch. 5.1 et 5.2 vers les ch. 3.1 et 3.2.
ch. 3.11	Il n'est pas justifié que l'âge minimal en Suisse soit supérieur d'une année par rapport à celui fixé par la dir. CE, en vertu de l'annexe IV ch. 2.1 lettre b.	" avoir 24 23 ans révolus, et "
ch. 3.13	Selon la dir. CE, la réputation de conduite n'est pas un critère. La formulation proposée est trop stricte car beaucoup d'infractions de faible importance sont liées à une mise en danger (abstraite accrue) dans la circulation routière. Une formulation identique à celle fixée à l'art. 8 al. 6 OAC sur la pratique de conduite devrait être utilisée.	" être titulaire (...) depuis au moins (...) et n'avoir pas <del>compris</del> <b>commis</b> , durant cette période, la <del>sécurité routière par des infractions aux règles de la</del> <b>sécurité routière par des infractions contre les dispositions du droit de la circulation routière qui conduisent ou ont conduit à un retrait du permis de conduire;</b> "
ch. 4.12, 4.2, 5.12 et 5.2	Ces exigences sont basées sur le ch. 2.2 de l'annexe IV de la dir. CE. Elles ne sont pas conciliables avec le modèle de formation initiale et continue ayant fait ses preuves pour les experts de la circulation en Suisse. Beaucoup d'experts de la circulation de catégorie B acquièrent peu de temps après l'obtention de cette qualification, les catégories A et/ou C puis la qualification supplémentaire pour les examens de conduite. Les collaborateurs sont engagés depuis de nombreuses années avec succès en tant qu'experts de catégorie A et/ou C. Les délais de carence prévus dans les chiffres cités rendraient cette pratique impossible et conduiraient à des goulots d'étranglement inutiles en matière d'examens de conduite pour ces catégories.	Supprimer les chiffres.
ch. 5.1 et 5.2	L'expert de la circulation de la catégorie B doit pouvoir exécuter des examens de conduite de la catégorie BE. Les détails relatifs à l'acquisition de la qualification correspondante peuvent être réglés via le concept de formation asa.	Transférer les catégories BE des ch. 5.1 et 5.2 vers les ch. 3.1 et 3.2.
ch 6 - 8	La formation et l'examen sont nettement moins détaillés dans les dir. CE. En Suisse, ceci est déjà réglé dans le concept de formation asa.	Indiquer les éléments essentiels et préciser que la formation doit être exécutée selon un concept fixé conjointement par les autorités cantonales.
ch. 8.1	Le délai de carence de six mois correspond à la pratique actuelle. Il existe toutefois des cas exceptionnels, dans lesquels un délai plus court est judicieux.	"Après l'achèvement d'un cours, <del>mais au plus tôt</del> <b>après six mois d'activité auprès d'une autorité cantonale</b> , le futur expert de la circulation doit ..."..."
ch. 9.1	Selon la dir CE (ch. 4.2.1 de l'annexe IV), la durée journalière n'est pas précisée. Ceci restreint inutilement la réalisation de cette formation continue.  La version française ne coïncide pas avec la version allemande.	" experts de la circulation ... doivent suivre une formation continue d'une durée minimale de quinze journées <b>de sept heures chacune</b> ..."  Les libellés français et allemand doivent avoir le même contenu.
ch. 9.13	En matière de devoir de formation continue au ch. 9, il s'agit exclusivement des experts de la circulation pour les examens de conduite.	"Garantie que les <b>examens</b> de conduite – <del>et/ou contrôles de véhicules;</del> "
ch. 9.14	La remarque entre parenthèses devrait être complétée afin de préciser qu'il s'agit d'une partie des 15 jours de formation continue.	"Maintien ... des capacités de conduite (au moins cinq jours <b>sur les quinze jours selon le ch. 9.1)</b> "
ch. 9.3	Il faut préciser que les rapports internes au service, les séances techniques etc. font partie des	Les objectifs de la formation continue peuvent être concrétisés <b>notamment</b> dans le cadre de discus-

## QUESTIONNAIRE

	manifestations de formation continue que l'on peut comptabiliser.	sions
ch. 10.2	Dans la composition des comités d'examen, il doit y avoir une certaine flexibilité pour des cas exceptionnels.	

<b>3.9</b>	<b>Permis de conduire étrangers</b>	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cette nouveauté apporte un allègement administratif clair pour les autorités cantonales d'admission.	
Art. 105	Dans l'intérêt de la sécurité du droit, il faudrait ici mettre au clair que cette course de contrôle ne peut être répétée.	Insérer avant l'avant-dernière phrase de l'alinéa 2 : <b>"La course de contrôle ne peut être répétée."</b>

<b>3.10</b>	<b>Droit transitoire</b>	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 146 al. 2	<p>Fin 2016, environ 1,2 million de permis de conduire bleus étaient encore en circulation. Une procédure d'échange plus simple et efficace doit être choisie.</p> <p>D'après l'al. 2, les autorités cantonales devront contraindre toutes les personnes qui ne l'ont pas fait à échanger leur permis de conduire pour un PCC dans le délai des trois ans selon l'al. 1. Les suites en cas de non-observation de cette contrainte doivent être définies. Une procédure de retrait n'entre pas en ligne de compte car la base légale fait ici défaut, que cela impliquerait une surcharge de travail et provoquerait fréquemment irritation et résistance chez les personnes concernées.</p> <p>Une variante possible serait que les permis bleus perdent leur validité en tant que pièce justificative de l'autorisation de conduire après expiration du délai de trois ans. Il faudrait informer très largement de cette conséquence. La conséquence juridique entrerait en vigueur automatiquement, sans correspondance individuelle de la part des autorités cantonales. L'autorisation de conduire resterait acquise. Les personnes concernées seraient soumises au paiement d'une amende</p>	Remplacer l'al. 2 par une réglementation plus simple et plus efficace.

## QUESTIONNAIRE

	lors d'un contrôle de police puisqu'elles ne pourraient pas présenter de permis de conduire valide.	
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 147 al. 3 lettre b	Il est justifié d'attribuer à tous les titulaires de l'ancienne catégorie G la nouvelle catégorie G sans qu'ils n'aient à suivre un cours de conduite de tracteur en vertu de l'article 127.	Supprimer la deuxième partie de phrase.
lettre i	Sur la base de la requête à la question 2.1.6.1, l'adaptation correspondante est proposée.  En outre, sous une autre lettre de l'alphabet, la réglementation transitoire devrait s'effectuer de façon identique pour les personnes qui, lors de l'entrée en vigueur du nouveau droit, sont en possession de l'actuelle catégorie A limitée.	« d'obtenir, après au moins <b>quatre-ans deux ans</b> de possession de la nouvelle catégorie A2 acquise à la suite de l'échange du permis de conduire... »  Réglementation transitoire séparée pour la possession de la catégorie A limitée selon l'ancien droit : garantir la possibilité d'échanger sous les conditions de l'ancien droit vers la catégorie A du nouveau droit, et ce durant deux ans à compter de l'entrée en vigueur du nouveau droit.
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 148 et 154	La disposition transitoire doit être rédigée de manière plus large. Toutes les personnes se trouvant dans l'une des phases d'obtention du permis de conduire selon l'ancien droit lors de l'entrée en vigueur du nouveau droit et dont le temps d'essai n'est pas encore échu ne devraient suivre qu'une seule journée de cours. Si les jeunes conducteurs ont déjà suivi une journée de cours, celle-ci est suffisante.	L'art. 148 doit être rédigé de manière correspondante
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 156	Afin d'assurer une pratique uniforme, il est judicieux qu'un paragraphe supplémentaire précise quel droit transitoire s'applique aux cours et examens passés selon l'ancien droit.	Paragraphe supplémentaire selon lequel en cas d'expiration d'un permis d'élève conducteur selon l'ancien droit, après entrée en vigueur du nouveau droit, les formations obligatoires suivies selon l'ancien droit et les examens réussis sont valables 5 ans d'après le nouveau droit.
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



## QUESTIONNAIRE

Art. 157 et 158	Cf. ch. 3.1.1	Supprimer
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 159	Cet article est manquant dans la procédure de consultation.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. 160 Ann. 14 ch. I 1	Une qualification subséquente de six jours pour les moniteurs de conduite est exagérée. Elle doit être réduite, voire supprimée.	Réduire considérablement le cours de qualification subséquente ou le supprimer.
Art. 160 al. 2	La formulation relative à la comptabilisation du cours de qualification subséquente dans la période de formation continue stipule un droit de choix. Sur la base des expériences (une grande partie des moniteurs de conduite termine la formation continue uniquement vers la fin de la période de formation) la période de formation en cours serait de toute façon choisie systématiquement.	"le cours ad hoc sera comptabilisé dans la période de formation continue en cours <i>ou ultérieure...</i> "
Art. 160 et 161  Ann. 14	Il n'y a aucune disposition transitoire pour les moniteurs de conduite de la catégorie C.	Il faut établir une réglementation transitoire pour les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de catégorie C.  Compléter par les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de catégorie C.
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 165 Ann. 14 ch. I 2	La dir. CE à l'article 10 et l'annexe IV ch. 5 n'exige aucune qualification subséquente pour les experts de la circulation mais garantit les droits acquis.  Puisque les experts de la circulation participent régulièrement à des formations asa et internes au service, il n'est pas compréhensible qu'une qualification subséquente soit prescrite et réglée dans les détails sur le plan du droit fédéral. Les experts de la circulation sont suffisamment qualifiés pour le nouveau droit sans qualification subséquente réglée et prescrite dans le droit fédéral.	Supprimer la qualification subséquente, à savoir l'article 165 et le ch. I 2 de l'annexe 14.
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'an-	

## QUESTIONNAIRE

	nexe 14, ch. I.3) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

### 4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs		
	Approuvez-vous les modifications ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18	Le temps de formation effectif (sans les pauses) doit être prescrit. Cette mesure clarifie la situation pour toutes les parties prenantes.	La durée effective doit être prescrite, c'est-à-dire les temps de cours et de formation à l'exclusion des pauses.
Art. 26 al. 3	Selon la décision du Tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014, l'OFROU n'est pas compétent pour décider d'exceptions individuelles, seules les autorités cantonales sont compétentes.	Nouvel al. 4: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter des situations de rigueur.</b> »

## QUESTIONNAIRE

<b>4.2</b>	<b>Ordonnance sur les moniteurs de conduite</b>	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 2b al. 3  al. 4	La transmission électronique d'attestations de cours doit être réglée de façon plus impérative.  Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation, durant trois années suivant la délivrance de l'attestation.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale peut être transmise, sur demande de l'autorité, par voie électronique. »  Compléter avec une obligation de conservation du contrôle des présences pour trois années.
Art. 5 al. 1 lettre b OMCo	Il faut adapter la condition de la pratique de conduite sans infraction, cf. remarques à la question 3.8 sur l'annexe 13 ch. 3.13.	« sont titulaires d'un (...) qui ont auparavant conduit un véhicule automobile durant deux ans <b>sans avoir compromis la sécurité routière sans avoir commis d'infraction contre les dispositions du droit de la sécurité routière qui conduit ou a conduit à un retrait du permis de conduire</b> »
Art. 22a, 23g et 23q	Cf. ch. 4.1 ci-dessus relatif à l'article 18	Cf. ch. 4.1 ci-dessus relatif à l'article 18
Art. 30	Selon la décision du Tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014, l'OFROU n'est pas compétent pour décider d'exceptions individuelles, seules les autorités cantonales sont compétentes.	Nouvel al. 2: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter des situations de rigueur.</b> »

### 5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

<b>5.1</b>	<b>Conséquences</b>	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	
	Impacts très importants pour les autorités cantonales d'admission à la circulation : formation du personnel, information de la clientèle, adaptation des logiciels informatiques et de la documentation	
<b>5.2</b>	<b>Planification de la mise en oeuvre</b>	
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	

## QUESTIONNAIRE

	<p>Un échelonnement de l'entrée en vigueur serait apprécié. Le contenu et la mise en vigueur de chaque train de mesures doivent être définis en étroite collaboration avec les cantons.</p> <p>La suppression de l'art. 9 al. 4 OAC prévue dans le projet de l'OAPC devrait être mise en œuvre le plus rapidement possible, car son exécution génère de nombreux problèmes inutiles.</p>
--	--

### B. Autres remarques de votre part

	<p>Indication :</p> <p>Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.</p>	
<b>1.</b>	<b>Projet OAPC</b>	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 12 - 37	Tous les permis d'élève conducteur à délivrer pour une durée limitée selon le nouveau droit doivent avoir une validité harmonisée de 18 mois. Cela permet d'éviter de nombreuses questions et imprécisions qui se posent à l'heure actuelle.	Tous les permis d'élève conducteur limités sont valables 18 mois.
Art. 47 al. 3 Ann. 1 ch. 5.5	La pratique a montré que la clientèle complète généralement aussi le test de la vue lors de l'inscription à la catégorie C. Cet examen des yeux auprès d'un opticien/ophtalmologue, faisant de toute manière partie intégrante de l'évaluation obligatoire de niveau 2, engendre des coûts inutiles. Le fait que l'annexe 1 ch. 5.5 comprenne des champs pour le 2 <sup>o</sup> groupe médical provoque des malentendus. Le ch. 5.5 ne fait pas sens lors de l'inscription pour les catégories du 2 <sup>o</sup> groupe médical. Cf. aussi l'article 8 al. 3 et 4.	Titre du ch. 5.5 "Test de la vue (validité: 24 mois): <b>requis uniquement pour le 1<sup>er</sup> groupe médical (catégories AM, A1, A2, A, B, B1, F, G et M):</b> "
Art. 49 al. 1 al. 3  al. 4	<p>En pratique, les documents entiers ne peuvent être mis à disposition du médecin que sur commande et dans des cas particuliers.</p> <p>Il s'agit d'éviter les problèmes pratiques rencontrés à l'heure actuelle qui apparaissent lorsque les médecins ne transmettent pas les résultats d'examen aux personnes concernées, les personnes concernées étant alors étonnées de la décision prise par l'autorité cantonale. Il arrive aussi que les médecins retournent le formulaire aux personnes concernées au lieu de le faire parvenir à l'autorité cantonale.</p> <p>A l'article 79 al. 2, une préinformation des cantons à l'attention des personnes concernées est prescrite alors que la convocation effective ne peut être envoyée qu'après que le conducteur a atteint l'âge correspondant en vertu de l'art. 49 al. 4 – au moins 70 ans révolus. Le libellé de cette disposition n'est pas tout à fait clair sans les explications et la référence à l'article 15d al. 2 LCR. La procédure résultant de ces deux dispositions est compliquée et coûteuse. En outre, le délai de deux mois pour faire parvenir les résultats d'examen après que l'âge déterminant a été atteint est trop court.</p>	<p>« L'autorité cantonale <del>met</del> <b>peut mettre</b> à la disposition du médecin (...) tous les documents qui concernent... »</p> <p>« Les médecins, ... sont tenus de communiquer les résultats de l'examen <b>aux personnes examinées par oral</b> et de les communiquer aux autorités cantonales <b>directement par écrit ou sur demande de l'autorité cantonale par voie électronique.</b> »</p> <p>Prolongation de deux à trois mois du délai ordinaire pour faire parvenir les résultats d'examen après avoir atteint l'âge déterminant selon art. 49 al. 4.</p> <p>Renoncer à la préinformation obligatoire selon art. 79 al. 2.</p>
Art. 50	Puisque seul un médecin de niveau 4 peut demander une course de contrôle accompagnée médica-	« ... peut demander à l'autorité cantonale qu'une course de contrôle soit réalisée en présence d'un

## QUESTIONNAIRE

al. 2	lement, la course devrait aussi être toujours accompagnée par un médecin de niveau 4.	médecin <b>ayant obtenu la reconnaissance de niveau 4</b> et d'un expert de la circulation... »
Art. 62 al. 2	La réglementation concernant les passagers lors des courses d'apprentissage va trop loin en matière d'ensembles de véhicules.	« Le titulaire d'un permis d'élève conducteur n'est pas autorisé à transporter sur ... ou dans d'autres véhicules automobiles <b>ou ensembles de véhicules</b> avec lesquels.. »
Art. 63 al. 3	Ne peut plus être mis en oeuvre dans des secteurs urbains pour les courses d'apprentissage.	Supprimer
Art. 79 al.1 et 2	Concernant la préinformation, voir la prise de position négative à l'article 49 al. 4.  Le moment de l'envoi des convocations aux examens de contrôle réalisés par des médecins du trafic, ainsi que des convocations subséquentes, est à déterminer de manière uniforme pour tous les détenteurs de permis (cf. aussi article 49 al. 4). Sur le plan matériel, les intervalles fixés à l'al. 1 lettres a à c sont appréciés. Le libellé pourrait être partiellement amélioré.  Les intervalles à la lettre a tiennent compte correctement de la jurisprudence du Tribunal fédéral, ils ne sont quasiment pas compréhensibles pour les profanes en terme de formulation.  L'art. 79 al. 1 lettre b est à formuler plus précisément.  (Si l'al. 2 n'est pas supprimé. L'indication concernant l'article 49 al. 3 est incorrecte.)	A l'al. 1, dans la phrase d'introduction, supprimer la préinformation et supprimer entièrement l'al. 2.  Formuler plus simplement l'al. 1 lettre a  Al. 1 lettre b: « ... catégorie de permis de conduire: tous les deux ans à partir de l'âge de 70 ans révolus, <b>toujours calculé à compter de la date de naissance</b> »  (A l'al. 2 il faut renvoyer à l'article 49 al. 4.)
Art. 81	Il est inutile que les autorités cantonales inscrivent expressément ces droits sur le permis d'élève conducteur.	« <del>L'autorité cantonale est tenue d'inscrire les droits suivants sur les permis. Les droits suivants existent:</del> »
Art. 87 al. 1	Dans la version française « Fahrkompetenz » a été mal traduit.	« compétence » au lieu de « qualification ».
Art. 88 al. 1 lettre c	Le terme « récente » conduit à des confusions. En outre, une course de contrôle ne fait sens que si elle est accompagnée par un médecin.	« en cas de perte <b>soudaine</b> de l'usage d'un oeil ..., la présentation d'un rapport ophtalmologique et une course de contrôle <b>accompagnée par un médecin</b> en présence d'un expert de la circulation »
Art. 89 al. 2 lettre a  al. 3	Après une course de contrôle non réussie, un retrait de sécurité peut être décidé, de sorte que la première phrase doit être adaptée en conséquence (cf. la formulation dans le droit en vigueur). La nouvelle deuxième phrase, qui décrit uniquement la conséquence obligatoire d'une course de contrôle non réussie, est superflue.  L'interdiction de répétition de la course de contrôle doit être indiquée avant les conséquences de la non réussite.	« le permis de conduire lui sera retiré à titre préventif pour une période indéterminée ou l'usage du permis de conduire étranger lui sera interdit. L'autorité cantonale <b>est autorisée à doit</b> subordonner la restitution du permis ... »  Modifier l'al. 3 en al. 2 et l'al. 2 en 3
Art. 90 al. 1	D'après la jurisprudence actuelle, en cas de sérieux doutes quant à l'aptitude à la conduite ou la compétence, un retrait à titre préventif du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire doit être prononcé.  L'al. 2 est salué expressément car il est très utile	« Le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire <b>peut être doit être</b> retiré à titre préventif en cas de doutes sérieux quant à l'aptitude à la conduite ou aux qualifications nécessaires à la conduite. »

## QUESTIONNAIRE

al. 2	aux autorités cantonales lorsque des résultats d'examen n'ont pas été transmis.	
Art. 101, 114, 136 etc.	Dans ces articles, il est fixé que les autorités cantonales peuvent déléguer certaines tâches. Les délégataires sont désignés sans nécessité par des termes différents comme tiers, autres organes, comité, etc. Dans toutes les dispositions de délégation, les délégataires doivent être décrits uniformément par le terme « tiers ».	Dans toutes les dispositions de délégation, les délégataires doivent être exclusivement désignés avec le terme « tiers ».
Art. 105 al. 1 lettre a	Cf. remarques à la question 1.4.2 sur l'article 3 relatif à la définition du domicile. Nous demandons par conséquent, à la lettre a, de conserver le droit en vigueur pour l'obligation d'échange du permis de conduire étranger, soit une année après la prise de domicile. La procédure proposée dans le projet de 185 jours d'abord, puis de six mois supplémentaires, n'est pas claire et reste trop compliquée dans les nouvelles dispositions.	Conserver la réglementation en vigueur selon l'article 42 al. 3bis lettre a OAC.
Art. 107 al. 4 lettre b	La jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral concernant la remise du permis de conduire étranger dont l'usage a été interdit en cas de départ de Suisse (lettre b) pose de gros problèmes en pratique et conduit fréquemment à des résultats inappropriés ou peu convaincants. Nous proposons donc un nouvel al. supplémentaire.	Nouvel al. : « <b>Les permis de conduire étrangers dont l'usage a été interdit pour une durée illimitée peuvent être renvoyés à l'autorité de délivrance.</b> »
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Comme partout dans le projet de consultation où il est question de durées de cours ou de formation, la durée prescrite est fixée avec mention « courtes pauses comprises ». Cela conduit à diverses interprétations et à des durées de cours et de formation différentes. Il faut mentionner la durée nette, c.-à-d. sans les temps de pause.	Des durées nettes (les durées de cours et de formation sans compter les pauses) doivent être prescrites.
Art. 141 al. 3 et 4	Cf. remarques à la question 2.2.2 relative à l'article 134 al. 2 et 3.	Adaptations aux suppressions demandées à l'article 134 al. 2 et 3.
Art. 145 al. 1	Certains cantons travaillent déjà avec la déclaration électronique des résultats d'examen à l'autorité cantonale (e-medko), les autres cantons viendront s'y ajouter ces prochaines années. Une base légale correspondante dans le droit fédéral serait utile aux cantons dans lesquels une base légale cantonale explicite fait défaut pour exiger des médecins la déclaration électronique.	« Les autorités cantonales ont toute latitude, et peuvent exiger que les résultats d'examen médicaux soient annoncés par voie électronique à l'autorité. »
al. 3	Dans le permis de conduire au format carte de crédit, aucune inscription n'est possible.	Supprimer la mention "...le permis de conduire..."
Ann. 1 ch. 1	« Nom des parents »	Supprimer cette information inutile.
	« Photo passeport récente »: Compléter qu'il doit s'agir d'une photo passeport couleur.	« Photo passeport <b>couleur</b> récente »
ch. 3	Il n'y a pas besoin de cette partie "pratique de la conduite".	Supprimer.
ch. 5	Cf. ci-dessus les remarques faites concernant l'article 47 al. 3	Cf. ci-dessus la requête à l'article 47 al. 3

## QUESTIONNAIRE

ch. 5.5	La formule de signature à la fin du ch. 5.5 doit être suffisamment claire. C'est l'ophtalmologue ou l'opticien, et non la personne qui s'inscrit, qui doit signer.	Formule de signature: "tampon et signature <b>du médecin/de l'opticien</b> :....."
Ann. 9 ch. 1	Si, contrairement à nos propositions, les cours de premiers secours devaient être maintenus et que l'assurance qualité devait être transférée à un tiers, il faudrait veiller à ce que l'interassociation de sauvetage (IAS) reprenne cette tâche.	En cas de maintien des cours de premiers secours: transfert de l'assurance qualité à l'IAS.
ch. 4.11	L'équipement de sécurité adéquat et spécifique aux motocycles doit être exigé comme au ch. 4.50.	« contrôlent l'état de leur motorcycle avant de prendre la route et portent des équipements de sécurité <b>adéquats et spécifiques</b> ; »
ch. 8.112	D'après notre proposition à la question 3.1.1, les cours de premiers secours doivent être supprimés.	Supprimer les dispositions concernant les cours de premiers secours.
ch. 8.321	La reconnaissance provisoire n'apporte aucune plus-value ni meilleure qualité. Ce chiffre peut être supprimé.	Supprimer

<b>2.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>4.</b>	<b>Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>5.</b>	<b>Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière</b>	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Comme en langue allemande pour « VZV », l'abréviation OAC devrait être maintenue dans les autres langues du pays, sinon, des travaux d'adaptation importants sont requis en raison de cette abréviation	Maintien de l'abréviation de cette ordonnance également dans la version française et italienne.
Art. 82 OAC	Il existe un besoin pratique pour qu'une plaque de contrôle supplémentaire soit introduite. Celle-ci doit pouvoir être installée sur des accessoires montés à l'arrière du véhicule et qui cachent la plaque de contrôle arrière. Cette nouvelle plaque de contrôle doit se distinguer clairement des autres plaques de contrôle sur le plan de l'aspect par ex. par une couleur voyante.	Introduire une nouvelle plaque de contrôle pour les accessoires à l'arrière des véhicules.
Art. 150 al. 4	L'utilisation du mot duplicata ne fait plus sens aussi bien pour le permis de conduire au format carte de crédit, que pour le permis de circulation, car lors de la	Formuler de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.

## QUESTIONNAIRE

Art. 143 al. 1 lettre b	<p>délivrance d'un nouveau permis de circulation après perte d'un permis de circulation, la date du nouveau permis de circulation est inscrite dans MOFIS. L'al. 4 doit être formulé de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.</p> <p>Cette disposition doit être adaptée sur le plan du libellé.</p>	Adaptation au nouveau libellé ci-dessus.
Art. 151i	<p>Une requête de l'asa est encore en suspens auprès de l'OFROU concernant l'adaptation de l'article 83 al. 3 lettre d OAC en vigueur. Par conséquent, cette disposition peut être supprimée. En outre, le délai pour remise des anciennes plaques de contrôle jusqu'au 31.12.2017 à l'article 151i serait dépassé, car dans les instructions OFROU du 14 juin 2017 relatives à la délivrance de nouvelles plaques d'immatriculation pour les motocycles légers et les quadricycles légers à moteur, ce délai a été prolongé jusqu'au 31 décembre 2021.</p>	Supprimer

<b>6.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 5a al. 3	<p>Dans cette disposition, les adaptations sont bienvenues. Elles complètent les bases légales pour l'accomplissement centralisé de toutes les tâches d'assurance qualité par les autorités cantonales.</p>	

<b>7.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

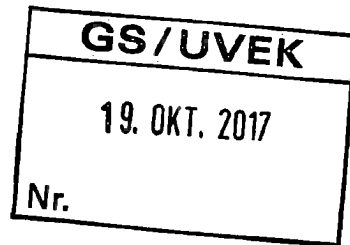




Genève, le 18 octobre 2017

**Le Conseil d'Etat**

4918-2017



Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
(DETEC)  
Madame Doris Leuthard  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral nord  
3003 Berne

**Concerne : Révision des prescriptions relatives au permis de conduire**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève a pris avec intérêt connaissance du projet de révision de l'Ordonnance susmentionnée.

Il salue la volonté des autorités fédérales d'optimisation des procédures d'admission et d'adaptation de la loi à l'évolution des technologies. L'abrogation des délais de validité du permis d'élève conducteur, ainsi que des démarches administratives électroniques privilégiant le guichet virtuel sont des avancées majeures pour les citoyens et l'administration qui voit ainsi ses tâches allégées. Il en est de même de la suppression de l'obligation pour les étrangers exerçant une activité professionnelle en Suisse d'échanger leur permis de conduire s'ils ne résident pas sur le territoire national.

De même, l'accent mis sur la formation et l'acquisition des compétences devient un élément prépondérant pour l'accession à la conduite automobile, ce qui ne peut que favoriser l'amélioration de la sécurité routière. Il est également réjouissant que les remarques concernant la durée de formation imposée au détenteur d'un permis de conduire probatoire aient été prises en compte avec la suppression d'une des deux journées de formation complémentaire. Toutefois, le délai obligatoire de 6 mois pour suivre cette formation est inutile et les sanctions pénales prévues en cas de non-respect de ce délai sont non pertinentes pour l'amélioration de la sécurité routière et n'auront pas l'impact escompté alors qu'elles alourdiront les tâches des autorités cantonales.

Notre Conseil est favorable au maintien de l'âge de 18 ans pour la catégorie motorcycle A1 compte tenu, d'une part, des risques accrus pour la sécurité routière en autorisant la conduite de motocycles biplaces en milieu urbain et sur les axes autoroutiers par des jeunes de 16 ans ainsi que, d'autre part, des nuisances environnementales (émissions polluantes et nuisances sonores).

L'accession à l'âge de 17 ans à l'apprentissage de la conduite des véhicules à moteur peut amener une meilleure formation à la conduite par l'acquisition d'expérience. En revanche, notre Conseil s'oppose, pour toute personne entre 18 ans et 25 ans, à l'obligation de posséder le permis d'élève conducteur depuis au moins un an avant l'examen pratique de

conduite, une telle mesure créant un frein disproportionné à l'accès des jeunes au monde professionnel sans qu'aucune plus-value n'existe en matière de sécurité routière.

Notre Conseil n'est également pas favorable à l'accroissement des exigences en termes de durée d'examen et de formation des experts, mesures qui généreront une augmentation importante du coût de l'examen et du nombre de ressources humaines dédiées à cette tâche au sein des autorités cantonales sans que la sécurité routière n'en soit renforcée.

Soucieuse de l'intégrité physique des membres de son personnel et au vu des situations difficiles à gérer que cette mesure pourrait provoquer, le fait que l'expert doive se trouver sur le motorcycle pendant l'examen pratique de conduite est rejeté par notre canton.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

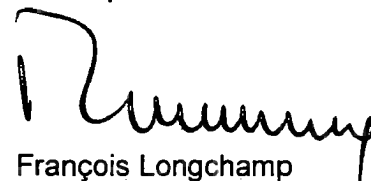
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Eidgenössisches Departement  
Für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Glarus, 3. Oktober 2017  
Unsere Ref: 2017-104

**Vernehmlassung i. S. Revision der Führerausweissvorschriften**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme.  
Dafür danken wir und lassen Ihnen im Anhang gerne den ausgefüllten Fragebogen zur  
Kenntnisnahme zukommen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,  
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Rolf Widmer  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an: pzv@astra.admin.ch

Beilage: Fragebogen

versandt am: **05. Okt. 2017**

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Glarus Rathaus 8750 Glarus
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.	
<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen zu den betreffenden Themen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden.	
<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 1 von 20

## FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.	
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <b>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</b> ein Parcours mit ...."  Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.	
Art. 75	Es müssen alle Kompetenzen protokolliert werden .	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.	
Art. 76	Letzter Satz ist zu absolut formuliert	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.	
Abs. 2		Zweiten Satz streichen.	

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen susidiär heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Der Wohnsitz richtet sich nach Art. 23 ZGB.	
Art. 5 Abs. 1	Für die zweifelsfreie Feststellung der Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017).	

## FRAGENKATALOG

Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht praktikabel und widersprechen der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.
Art. 6	siehe Anmerkung bei Frage 3.1	streichen
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen von Fahrzeugführern nach Anhang 3 wird beim Leben von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht der Trend dahin, dass alle Lernfahrausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer auf 5 anstelle von 2 Jahren macht Sinn.	
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>1.5 Qualitätssicherung</b>		
Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien „Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung“ sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen..</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse;</b> "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die mandatierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Art. 137 Abs. 1	Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die für die asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren dürfen. Auch die EG-RL dürfte dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 nicht ausschliessen. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde	

## FRAGENKATALOG

	zudem sehr hohe Kosten verursachen, dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 13 und 14 Abs. 2	Es soll nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt werden (vgl. Art. 67)	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."
Art. 15 - 17	Beim Erwerb von Motorradkategorien sollen keine Motorwagenkategorien geschenkt werden (z.B. Kat. F).	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.		
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.		"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1	<b>Kurs Verkehrskunde</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Kanton Glarus sieht keinen Sinn, den auf die Praxis bezogenen Verkehrskundeunterricht in Zusammenhang mit der Theorieprüfung zu absolvieren. Der Stoff gehört zumindest teilweise (häufig) zum praktischen Fahrunterricht!		

## FRAGENKATALOG

Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	<p>Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.</p> <p>Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.</p>	<p><i>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei Tage zu verteilen, bei Angebot eine eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."</i></p>
Anh.9 2.31   Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46   Ziff. 2.43	<p>Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.</p> <p>Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.</p>	<p>"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen: ..."</b></p> <p>Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.</p>
<b>2.1.2      Ausbildungsheft</b>		
Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>2.1.3      Lernfahrausweis (Kat. B)</b>		
Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.		

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde einen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Dieser Absatz ist zu streichen.	

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht aber zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre genügen. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Und schliesslich soll - auch hier - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Kritisch anzumerken bleibt aber trotzdem die wenig konsistente jüngere Politik des Bundes in diesen Zulassungsfragen und das planlose Hin- und Herwechseln zwischen neuen und früheren Regelungen.</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <b>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</b> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p>

## FRAGENKATALOG

2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Die Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar; sie sollte präzi-		

## FRAGENKATALOG

Ziff. 7.44	siert werden.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	Die vorgeschlagenen 6 Monate wird als zu kurz erachtet, da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Es wird vorgeschlagen, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.	Zwölf Monate
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6 Art. 117	Die Strassenverkehrsämter haben die Kompetenz zur Kontrolle dieser Aufgabe und sollen sie behalten.  Die bisherige Regelung ist beizubehalten	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:		
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> ."	
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Streichen.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 65	Wieso sollte man eine Sperre anordnen? Was möchte man damit bezwecken - Verkehrssicherheit? Der Anteil von Kandidaten, welche mehr als	streichen	

## FRAGENKATALOG

	3drei negative Theorieprüfungen ablegen, ist äusserst gering.	
	Eine Ausnahme ist vorzusehen bei nachgewiesenem Betrug beim Ablegen einer Theorieprüfung. Für Betrugereien bei Theorieprüfungen ist z.B. eine Sperrfrist von (mindestens) einem Jahr vorzusehen.	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es darf nicht bereits wieder eine neue Definition der Prüfungsfahrzeuge für die Kategorien A bzw. A2 eingeführt werden. Die mit der Weisung eingeführten Definitionen sind beizubehalten.	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die bisherige Regelung hat sich bewährt, ist problemlos in der Praxis und der Verkehrssicherheit absolut nicht abträglich.	

3.7	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>



## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe die Anmerkungen unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <b>24. 23.</b> Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle genannten Ziffern sind zu streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asabildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 ist in die Ziffern 3.1 und 3.2 zu verschieben.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, bei denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen Weiterbildung zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt. Allenfalls können die Gesamtstundenzahl in der Verordnung festgeschrieben werden.  Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - <del>und/oder Fahrzeugprüfungen;</del> "

## FRAGENKATALOG

	Führerprüfungen.	
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</b> "
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ..."

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte immerhin noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches Umtauschverfahren zur Verfügung gestellt werden.	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Bisherige Regelung (ASTRA) ist beizubehalten.		
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Eine Nachqualifizierung ist unnötig und nicht angebracht. Grundsätzlich ändert ja kaum etwas.		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das EU-Recht ist direkt zu übernehmen.		
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

### 4. Änderung anderer Erlasse

<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Regelung führte zu einer Ungleichbehandlung gegenüber in der Schweiz wohnhaften		

## FRAGENKATALOG

	Personen.	
--	-----------	--

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>
------------	-----------------------------

4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

Art. 27 und 29c	<p>Einige kantonale Beschwerdeinstanzen erachten die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.</p>	
-----------------	--	--

<b>5.</b>	<b>Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)</b>
-----------	--

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>
------------	---------------------

Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
--	-------------

	<p>In Anbetracht der Komplexität und des Anpassungsbedarfs bezüglich Ausbildungskonzepte, IT-Systeme und Prozesse sowie angesichts der kantonalen Budgetprozesse muss genügend Vorlaufzeit vorgesehen werden.</p>
--	---

<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>
------------	------------------------------

Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
--	-------------

	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete müssen in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>
--	--

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12	Das Alter für die Kat. Mofa und E-Bike soll auf 13 Jahre herabgesetzt werden.	
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn (vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4).	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich:</b> "
Art. 49 Abs. 4	In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, währenddem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.	
Art. 50 Abs.2	Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden.	"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend/sukzessive zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.	"bei neu <b>und akut</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."
Art. 90 Abs. 1	Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht	"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."

## FRAGENKATALOG

Abs. 2	ernsthaft sind. Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Administrativmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafsentscheide gedeckt sein müssen sowie gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafsentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.	<b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde mit der Angabe des Grundes zurück gesandt werden."</b>
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	<b>"Die kantonalen Behörden ... frei- und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden."</b>
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 7		2 Varianten für eine Anpassung: a) Ziff. 1.1 streichen (wurde nur wegen Grauzone eingefügt) und in Ziff. 1.2 als weiteres Beispiel "Einschränkungen der Sehschärfe oder des Gesichtsfeldes" erwähnen b) Ziff. 1.1 streichen und in Ziff. 1.2 Beispiele streichen und dafür in den Anhängen 5 und 6 einfügen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelnverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
-----------	--	--

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

<b>5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es wird begrüsst, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.	
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängern hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Neues Kontrollschild einführen für Anhänger hinten an Fahrzeugen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MO-FIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.

<b>6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Sitzung vom

24. Oktober 2017

Mitgeteilt den

24. Oktober 2017

Protokoll Nr.

924

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

## Revision der Führerausweissvorschriften

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir haben die uns zugesandte Dokumentation geprüft. Die Regierung begrüsst grundsätzlich die Revision der Führerausweissvorschriften. In verschiedenen Punkten sind jedoch noch Anpassungen oder Ergänzungen in der Vorlage vorzunehmen. Für unsere ausführlichen Bemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragekatalog.

Die Vorlage wird massive Auswirkungen auf die EDV-Applikationen von Bund und Kantonen haben. Selbiges gilt für Schulungen, das Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. Die Änderungen werden bei den kantonalen Behörden einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf notwendig machen. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf den Führerausweis im Kreditkarten-



format hinsichtlich Layout, Rohmaterial und Druckersoftware. All diese Änderungen müssen bei der Festlegung des Inkraftsetzungszeitpunkts des neuen Rechts berücksichtigt werden.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word-Dokument</b> bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:pzv@astra.admin.ch">pzv@astra.admin.ch</a>

<b>Vorbemerkungen:</b>
Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>

### A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Anh. 11	Der Anhang 11 sollte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.	

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Mit Blick auf die Verkehrssicherheit begrüssen wir ausdrücklich die Einführung einer bundesrechtlich normierten Pflicht zum Aufsitzen.	
	Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."  Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
	Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
	Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.  Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.  Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 2 von 33

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
<b>1.4.1</b>	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
<b>1.4.2</b>	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
<b>Art. 3</b>	Der vorgeschlagenen Wohnsitzregelung in Abs. 1 Bst. a - c (entsprechend Art. 12 EG-RL) ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung gemäss Art. 23 ZGB voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur dort heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
<b>Art. 5</b> <b>Abs. 1</b>	Für den Vollzug wird es auch unter neuem Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA brauchen.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
<b>Abs. 3</b>	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widersprechen auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
<b>Art. 6</b>	siehe bei Frage 3.1	streichen	
<b>Art. 8</b> <b>Abs. 2</b>	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
<b>1.4.3</b>	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
<b>Anh. 9</b> <b>Ziff. 9.321</b>	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <i>darf</i> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	
<b>Art. 112</b> <b>Abs. 1</b>	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.	

## FRAGENKATALOG

	verlangen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, alle Ausweise im Strassenverkehr befristet zu erteilen. Um den Aufwand zu reduzieren würde allerdings eine Gültigkeitsdauer von fünf anstelle von zwei Jahren Sinn machen.	Befristen auf fünf Jahre.
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) sollte bleiben, zumal sich diese Regelung bewährt hat.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <i>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</i> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <i>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</i> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Ist nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ein zweiter Lernfahrausweis ausgestellt worden, so ist klar zu regeln, dass die erste mit diesem nicht bestandene Prüfung rechtlich einer dritten nicht bestandenen Führerprüfung entspricht.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf fünf Jahre.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf fünf Jahre.

## FRAGENKATALOG

1.5	<b>Qualitätssicherung</b>		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen asa-Richtlinien "Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung" sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in Form einer Weisung des Bundesamts für Strassen erlassen werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <i>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</i></p>	
Abs. 2 Bst. f	Die Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen	
Abs. 2 Bst. a	Die Anerkennung der Anbietenden und Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen. Eine Aufgabenübertragung an die Kantone erscheint weder notwendig noch sinnvoll. Wir lehnen diese Neuorganisation deshalb ab.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <i>ausgenommen Nothilfekurse</i> ;"	
Abs. 3	Bei einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sollte sinnvollerweise durch die Drittorganisation Meldung erstattet werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <i>oder die delegierte Drittorganisation</i> erstattet ..."	
Anh. 9 Ziff. 8.111	<p>Ziff. 8.111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><i>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft</i></p>	

## FRAGENKATALOG

	<p>zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine komplett neue Formulierung von "Ziff. 8.111 Allgemein" vor.</p>	<p><i>insbesondere die:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. Geschäftsführung;</i></li> <li><i>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</i></li> <li><i>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</i></li> <li><i>d. Infrastruktur (Unterrichtsräumlichkeiten, Anlagen);</i></li> <li><i>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</i></li> <li><i>f. Kursadministration;</i></li> <li><i>g. Qualitätssicherung.</i></li> </ul>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Die Audits werden zwar ausführlich, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genau beschrieben.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: Eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, hier sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</i></li> <li><i>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</i></li> <li><i>c. Bewilligung von Lehrkräften;</i></li> <li><i>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</i></li> <li><i>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</i></li> <li><i>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</i></li> <li><i>g. Prüfungsaufsicht;</i></li> <li><i>h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</i></li> <li><i>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</i></li> <li><i>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</i></li> <li><i>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</i></li> <li><i>l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</i></li> <li><i>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</i></li> </ul> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte am vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten werden, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit von Qualitätssicherungs-Experten ist klar zu regeln, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

## FRAGENKATALOG

	gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren dürfen. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrende Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 138 Abs. 1	Sollte an Art. 138 festgehalten werden, so wäre gemäss unserem Antrag bei Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Zweiten Satz streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die von uns vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung.	"sorgen ... tätig sind, <del>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</del> bei der Durchführung <del>einer mehrerer</del> praktischen Führerprüfungen <del>in einer Ausweiskategorie</del> von einem <del>unabhängigen</del> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <del>unabhängigen</del> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 12	Es sollen alle Kategorien in Art. 12 definiert werden (u.a. Kat. M., AM und A mit Leistung, Hubraum und Höchstgeschwindigkeit). Das dient der Benutzerfreundlichkeit.	Der Verordnungstext ist analog anderer Bestimmungen anzupassen.	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.	



## FRAGENKATALOG

Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	<p>Es ist zu vermeiden, dass Inhaber von Lernfahrausweisen der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen. Diese nachträgliche Befristung ist daher schon bei Ausstellung des Lernfahrausweises Kat. BE einzutragen.</p> <p>Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhängerkategorien vorgesehen werden.</p>	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kategorie B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Kategorie B Prüfung noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wichtig für einen einheitlichen Vollzug in der ganzen Schweiz. Für die Verkehrspolizei ist es wesentlich, dass P und P1 analog der übrigen Kategorien im FAK aufgeführt werden.</p> <p>Keine Umtauschpflicht.</p>	

## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	<p>Unseres Erachtens ist im Interesse der Verkehrssicherheit mindestens prüfenswert, ob sich bei der Kat. F eine Gesamtgewichtsbeschränkung aufdrängt. Heute können nämlich Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden, und das ohne sonst notwendigen Kat. C Führerausweis (inkl. CZV-Fähigkeitsausweis).</p> <p>Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.</p>	<p>Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.</p> <p>"G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <i>landwirtschaftliche</i> Ausnahmefahrzeuge..."</p>	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>zwölf</del> 18 Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>sechs</del> 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	
<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>		
<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>		

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt, weshalb keine Änderungen angezeigt sind.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Abfolge.  Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.	
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.  Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.  <i>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."</i>	
Anh.9 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist vorzuschreiben, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	<i>"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen einzureichen: ..."</i>	
Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA zum Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.	Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA zum Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.	
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich festzuschreiben.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, hier ein Obligatorium zu schaffen, welches überdies mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir die Variante "Streichen".	Streichen.	

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.		

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren bringen kaum Nutzen. Beide Themen sind schon heute Bestandteil der praktischen Führerprüfung, weshalb diese Grundschulung bloss einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursachen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.	

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, weshalb sie ein Jahr warten müssen, zumal nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.
<b>2.1.6 Motorräder</b>		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird mit Blick auf die Hebung der Verkehrssicherheit begrüsst.  Allerdings erachten wir es als zu weit gehend, einen mindestens vierjährigen Vorbesitz der Kat. A2 zu verlangen. Zwei Jahre genügen unseres Erachtens, ohne Anrechnung des Kat. A1 Besitzes. Schliesslich ist der Einheitlichkeit halber die Gültigkeit des Lernfahrausweises bei allen Motorradkategorien auf 18 Monate festzulegen.	Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier</b> zwei Jahren besitzen und ... <b><i>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</i></b> Der Lernfahrausweis ist <b>zwei</b> 18 Monate gültig."
Art. 41 Abs. 2 oder allenfalls neuer Abs. 3	Der Ansatz, dass ein Direkteinstieg nicht mehr möglich sein soll, wird grundsätzlich begrüsst. Die Regelung, dass künftig u.a. Polizeiangehörige nicht mehr direkt in die Kategorie A einsteigen können, wird nicht unterstützt.  Sie verursacht einen unnötigen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Der Zeitraum, bis ein Polizeiangehöriger (welcher vor der Polizeiaufbahn nicht Motorrad gefahren ist) als Motorradfahrer eingesetzt werden kann, verlängert sich faktisch um vier (bzw. zwei) Jahre. Bis die auf der Verkehrspolizei tätigen Polizeiangehörigen das Motorradfahren erlernen, haben sie mindestens drei Jahre Polizeidienst absolviert. Es kann damit weitgehend ausgeschlossen werden, dass ein Direkteinstieg zu einem höheren Unfallrisiko führen wird. Es ist eine Ausnahmeregelung für Polizeiangehörige und ebenfalls für Verkehrsexperten vorzusehen.	"Lernende in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin / Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker» oder «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker» sowie Verkehrsexperten und Polizeiangehörige müssen von einem Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin der Kategorie A ausgebildet werden."
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1	

## FRAGENKATALOG

	seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar		Präzisieren und kontrollierbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die Fristbefreiungsregelung ist mit vernünftigem Aufwand nicht vollziehbar, da die erwähnten Befreiungstatbestände nur beispielhaften Charakter haben. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit tausenden solcher Gesuche rechnen, welche für die Beurteilung vielfach aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p> <p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Strafverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p>	In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.

2.2.3 Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	<b>Nothilfekurs</b>
-----	---------------------

3.1.1 Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

Art. 6 Die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.

3.1.2 Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Siehe bei Ziff. 3.1.1

3.2	<b>E-Learning</b>
-----	-------------------

Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?

## FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <i>das Datum der die</i> Kursaufnahme <i>vorzeitig</i> schriftlich <i>beziehungswise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</i> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <i>beizulegen entsprechend einzu-reichen</i> ."
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zuzumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## FRAGENKATALOG

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	<del>„Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind</del> ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,..."	
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren geführt hat. Wir beantragen deshalb eine Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:  Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.	
Art. 65 und 65v	Wegen der verhältnismässig geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, das heutige System gegen ein System mit Wartefristen zu tauschen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.		
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.	
	Betrügereien bei den Theorieprüfungen kommen leider immer mehr vor. Es ist daher eine Rechtsgrundlage für administrativrechtliche Sanktionen zu schaffen. Z.B. könnte für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.		
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden.	Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.

## FRAGENKATALOG

<p>Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden.</p> <p>Schliesslich müssen bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 auch jene gemäss Art. 73 Abs. 2 erwähnt werden.</p> <p><b>Automatikgetriebe:</b> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen. Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p>	<p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 mit Prüfungsfahrzeugen gemäss Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p>
---	---

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.7	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gemäss Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> 23. Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellobertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsfährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende-Verletzung-von-Verkehrsvorschriften</del> <i>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</i> begangen zu haben, <i>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</i> "
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt ein Assessment, was auch immer darunter zu verstehen wäre, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.

## FRAGENKATALOG

Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1 bezüglich Weiterbildung für Verkehrsexperten keine Stundenzahl pro Tag. Dies ist aus Gründen der Flexibilität zu übernehmen.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - <del>und/oder Fahrzeugprüfungen;</del> "
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <del>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</del> "
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <i>insbesondere</i> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <i>FachKader</i> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <i>müssen sollen.</i> "

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>		
Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?			
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	
<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen			
<b>Bemerkungen</b>		<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
<p>Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.</p> <p>Die neue Regelung würde im Vollzug eine deutliche Verschlechterung bzw. Erschwerung von Abklärungen bedeuten. Detailabklärungen von Führerausweisen z.B. Gültigkeit, das Vorhandensein eines Duplikates, Einschränkungen/Auflagen der Behörden könnten nicht mehr über die CH-Systeme vorgenommen werden. Die Praxis zeigt bereits heute, dass Abklärungen bei ausländischen Führerzulassungsbehörden oftmals nur werktags zu Bürozeiten möglich sind. Die vorgeschlagene Rechtsänderung birgt auch die Gefahr für den Fahrzeuglenker, dass seine Weiterfahrt auf Grund der fehlenden Möglichkeit einen aus-</p>		Die geltenden Bestimmungen sollen beibehalten werden.	

## FRAGENKATALOG

	ländischen Führerausweis zweifelsfrei abklären zu können, polizeilich verhindert wird.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: <b>"Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden."</b>

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, in der PZV zu bestimmen, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b	Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.	Zweiter Halbsatz streichen.

## FRAGENKATALOG

Bst. i	<p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die analoge Übergangsregelung für Personen erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <del>vierjähriger</del> <b>zweijähriger</b> Besitzdauer ..."</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zweier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte sich am geltenden Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag nichts ändern, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neu-rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.
Art. 148 und 154	<p>Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.</p>	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	<p>Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, klar zu regeln, welches Übergangsrecht bei den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.</p>	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass die unter alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen bis fünf Jahre ab Inkrafttreten des neuen Rechts gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	<p>Eine Nachqualifizierung für die Fahrlehrer ist nicht notwendig und übertrieben. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele Fahrlehrer Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden.</p> <p>Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ.</p>	Nachqualifizierungskurs ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	<p>Sofern die Nachqualifizierungskurse nicht gestrichen werden, ist Folgendes zu beachten: Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, besucht ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig, sodass wohl durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt wird.</p>	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	<p>Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.</p> <p>Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.</p>	<p>Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.</p> <p>Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.</p>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Die Verkehrsexperten nehmen schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teil. Es ist daher unverständlich, weshalb der Bund eine Nachqualifizierung vor-</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 in toto streichen.



## FRAGENKATALOG

	schreiben und detailliert regeln will.	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Punkt 3.10.7	

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs.2 und Art. 3	Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 3.9. oben.	Die geltenden Bestimmungen sollen beibehalten werden.
Art. 18	Auch hier werden die Kurs- bzw. Schulungszeiten "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies provoziert geradezu unterschiedliche Interpretationen, was letztlich zu unterschiedlichen effektiven Kurs- und Schulungszeiten führt. Es sollte daher immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen anderen Vorgaben zu den Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 4: <b>"Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</b>
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

4.2	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2 Abs. 1 lit. e	<p>Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Fahrlehrer und Fahrausbilder werden neu zusammen genannt. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Absatz wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? Fahrlehrer werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber grundsätzlich über deutlich schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen.</p>		
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <i>darf</i> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Die ungetrübte Fahrpraxis ist analog wie bei den Verkehrsexperten zu definieren. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrs</del> <b>vorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "	
Art. 7 Abs.1	<p>In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren:</p>	„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.	
Abs. 1bis	<p>Absatz 1bis zu korrigieren in: Solange Praktikant/innen die eidgenössische Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <b>angehende Fahrlehrer/innen</b> oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.</p>	„Die Modulanbieter müssen <b>angehende</b> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“	
Art. 10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?		
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den Fahrlehrern gleichgestellt. Fahrlehrer absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidgenössische Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Die Begrifflichkeit ist zu überdenken.		

## FRAGENKATALOG

Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.	
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheidendes 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: <i>"Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</i>

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Vorlage massive Auswirkungen auf die EDV-Applikationen von Bund und Kantonen haben wird. Selbiges gilt für Schulungen, das Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc., was bei den kantonalen Behörden einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf notwendig machen wird. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf den Führerausweis im Kreditkartenformat hinsichtlich Layout, Rohmaterial und Druckersoftware. Dies muss ganz entscheidend Einfluss auf den Inkraftsetzungszeitpunkt des neuen Rechts haben.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>
5.2	Planung der Umsetzung

## FRAGENKATALOG

	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss aber in enger Absprache mit den Kantonen erfolgen.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>		

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<b>Hinweis:</b> Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend bei einzelnen Bestimmungen bereits getan, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 23 Abs. 4	Es stellt sich die Frage, ob hier die Kategorie C 2 nicht gestrichen werden müsste. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Kategorie C 1 mit einem Prüfungsfahrzeug von 4 Tonnen Gewicht und 5 Meter Länge absolviert werden kann und dadurch auch die Kat C 2 automatisch miterteilt wird, was dazu berechtigt, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge ohne Gewichts- und Längenbeschränkung zu lenken. Für diese Fälle ist u. E. eine Prüfung der Kat. C2 erforderlich.	
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere bedürfen die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter einer genaueren Umschreibung und der Festlegung einer altersmässigen Untergrenze.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei	

## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 1 Ziff. 5.5</p>	<p>Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.</p>	<p>Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <i>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</i>"</p>
<p>Art. 49 Abs. 1  Abs. 3  Abs. 4</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben, und auch das nur in Stichworten. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu eliminieren, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen und diese dann von der behördlichen Verfügung überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p> <p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG verständlich. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <i>stellt darf</i> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <i>stellen</i>, welche die ..."</p> <p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <i>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</i> den kantonalen Behörden <i>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</i> mitzuteilen".</p> <p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden, was aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch auch umsetzbar ist.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <i>mit der Anerkennung der Stufe 4</i> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <i>oder Motorfahrzeugkombinationen</i>, mit..."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p>	

## FRAGENKATALOG

<p>Abs.1 und 2</p>	<p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, immer <b>gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</b></p>
<p>Art. 88 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p><b>"bei neu und plötzlich aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</b></p>
<p>Art. 89 Abs.2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p><b>"der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde darf muss die Wiedererteilung vom ..."</b></p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
<p>Art. 90 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p><b>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so kann muss der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</b></p>
<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Stras-</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</b></p>

## FRAGENKATALOG

	senverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.	
Art. 96	Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungszug wegen mangelnder Fahreignung, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungszugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungszugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, plädieren wir auch hier die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorzuschreiben.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3. Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen. Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1  Abs. 3	In vielen Kantonen werden die ärztlichen Untersuchungsergebnisse bereits heute in elektronischer Form übermittelt (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren folgen. Um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende - elektronische Meldung verlangen zu können, ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage angezeigt.  Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	"Die kantonalen Behörden ... frei, und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden."  ..... und den Führerausweis... " Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.



## FRAGENKATALOG

Ziff. 3	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.  Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	"Aktuelle <i>farbige</i> Passfoto"  Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift von <i>Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker</i> ....."
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Sollten entgegen unserem Antrag die Qualitätssicherung der Nothilfekurse den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass diese Aufgabe faktisch der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird. Völlig unverständlich ist aber, weshalb eine solche Ausrüstung nur für die praktische Grundschulung vorgeschrieben wird, jedoch nicht für die praktische Prüfungsfahrt und für das nachprüfliche Fahren generell.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <i>motorradspezifische</i> Sicherheitsausrüstung an;"  In Art. 3b Abs. 1 VRV eine generelle Pflicht zum Tragen einer motorradspezifischen Sicherheitsausrüstung einführen.
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

2. Änderung der Verkehrsregelverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 62 Abs. 2 E-PZV	Im Zusammenhang mit der Überführung von Art. 27 VRV in Art. 62 Abs. 2 E-PZV sollte eine Korrektur vorgenommen werden. So sollte bei Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen das Mitführen von Passagieren erlaubt sein. Beispielsweise ist es heute nicht erlaubt, auf einer Lernfahrt mit Wohnwagen oder Anhänger für Gartenbau mit der Kat. BE weitere Personen (z.B. andere Gartenbaumitarbeiter oder Ehepartner) mitzuführen.	Der Inhaber oder die Inhaberin eines Lernfahrausweise darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen oder <del>Motorfahrzeugkombinationen</del> , mit welcher er oder sie Lernfahrten ohne Begleitpersonen durchführen darf, keine Passagiere mitführen, welche nicht selber über den entsprechenden Ausweis verfügen.
Art. 62 E-PZV	Art. 27 Abs. 2 VRV sollte vollständig in die PZV übernommen werden. Die Hand- oder Feststellbremse ist die einzige Möglichkeit der Begleitperson, im Notfall direkt auf die Fahrzeuggeschwindigkeit Einfluss zu nehmen.	

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 63 Abs. 1 E-PZV</p> <p>Art. 141 PZV bzw.</p> <p>Streichung Art. 27 Abs. 1 VRV</p>	<p>In den Strafbestimmungen der PZV sollte analog zu Art. 96 VRV eine allgemeine Strafnorm eingeführt werden. So ist beispielsweise ein Verstoss gegen Art. 63 Abs. 1 E-PZV nicht mehr strafbar (Nichtanbringen L-Schild), da die PZV dazu keine Strafnorm vorsieht. Die bisherige Strafbarkeit dieser Übertretung beruht auf Art. 27 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 96 VRV. Art. 27 würde gemäss dem Vorschlag wegfallen.</p>	<p>Analoge Strafbestimmung von Art. 96 VRV in die PZV aufnehmen.</p>
---	--	--

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Da hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüssen wir, dass die bisherige Nummerierung beibehalten wird. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.	
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das hintere Anbringen an Anbauteilen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Neues Kontrollschild einführen für Anbauteile hinten an Fahrzeugen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication  
Madame la Présidente de la Confédération  
Doris Leuthard  
Palais fédéral  
Kochergasse 6  
3003 Berne

Delémont, le 26 septembre 2017

## **Consultation au sujet de la révision des prescriptions relatives au permis de conduire**

Madame la Présidente,

Le Gouvernement jurassien vous transmet, en annexe, le questionnaire rempli concernant la révision des prescriptions relatives au permis de conduire.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'État

Envoi par la poste et par courriel (en format PDF et Word) à l'adresse [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

## QUESTIONNAIRE

### Auteur de l'avis:

Canton: <input checked="" type="checkbox"/> Association: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Autre: <input type="checkbox"/>
Expéditeur: République et Canton du Jura 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont
<b>Important:</b> Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format <b>Word</b> d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

### Remarques préalables:

Les termes de fonction et de personne utilisés ci-après se réfèrent aux deux sexes.

Les abréviations suivantes sont utilisées:

- Dir. CE: Directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 décembre 2006 relative au permis de conduire
- asa: Association des services des automobiles
- SARI: système informatique pour l'administration, l'enregistrement et l'information de l'asa

## A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Eléments principaux	
1.1	<b>Compétences</b>	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
Art./annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 11	<p>L'annexe 11 pourrait être rédigée de façon plus concise et restreinte aux réglementations essentielles. Les détails concernant les examens pratiques de conduite (notamment aussi les compétences) peuvent être réglés et harmonisés de façon plus flexible et plus proche de la pratique dans les directives asa no 7 (Tenue des examens de conduite).</p> <p>En matière d'examen pratique de conduite, l'accent doit continuer d'être mis sur la détection d'erreurs.</p>	<p>L'accent doit être mis sur la détection d'erreurs dans le cadre des examens pratiques de conduite.</p>

## QUESTIONNAIRE

<b>1.2</b>	<b>Examen théorique de base</b>		
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement <sup>1</sup> soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 11 ch. VI 1 lettre a	Les questions orales perturbent et gênent les examens pratiques de conduite tant pour les experts de la circulation que pour le candidat. Elles conduisent à des problèmes linguistiques et de compréhension et ainsi à une inégalité des chances, ce qui pourrait même conduire à des demandes d'accompagnement par des interprètes.	Supprimer la lettre a.	

<b>1.3</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>		
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 11 ch. VI 1 lettre d	Il faut renoncer à une obligation de s'asseoir à l'arrière dans le droit fédéral.	Supprimer la lettre d.	
Ann. 11 ch. VI 2  lettres a - e	Il est important d'effectuer toutes les manœuvres sur un terrain fermé à la circulation (gymkhana) et ceci avant de partir en circulation avec les candidats. En effet, un candidat qui serait manifestement trop peu sûr ne doit pas être admis en circulation.  Les manœuvres mentionnées ici pour le parcours avec motocycle ne convainquent pas. Il est suggéré de formuler les manœuvres selon les schémas au ch. 12 des directives asa no 7.	" Lors de l'examen de conduite des motocycles, le candidat doit effectuer, sur un terrain fermé à la circulation et avant la course d'examen, un parcours incluant les exercices suivants..."  Formuler les lettres a à e, de façon analogue au ch. 12 des directives asa no 7.	
Art. 75	Seules les compétences non remplies doivent faire l'objet d'un procès-verbal en cas d'échec à l'examen. Sinon, les experts de la circulation ne sont plus en mesure de réaliser correctement les examens pratiques en raison de la rédaction constante de procès-verbaux durant les examens.	Remplacer l'article 75 par l'article 12a OAC en vigueur.	
Art. 76 al. 1	Cf. ci-dessus à l'art. 75. En outre, la référence ne serait pas correcte, il faudrait écrire ch. VII au lieu de VI de l'annexe 11.	Remplacer l'al. 1 par l'article 12a OAC en vigueur.	
al. 2	La deuxième phrase comprend une réglementation trop rigide pour l'évaluation des examens. Ce point doit être réglé de façon plus proche de la pratique dans les directives asa no 7.	Supprimer la deuxième phrase.	

<sup>1</sup> Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

## QUESTIONNAIRE

<b>1.4</b>	<b>Procédure d'admission</b>		
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Il faut maintenir la procédure actuelle.		
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 3	Il faut placer comme principe dans l'al. 1 lettres a à c, que le domicile se trouve là où une personne est inscrite selon le droit sur les habitants.	Maintenir art. 5k OAC.	
Art. 5 al. 1	Pour l'application de l'exigence concernant l'identité incontestable, il faut, comme aujourd'hui, une concrétisation par des instructions de l'OFROU dans le nouveau droit.	al. 1: concrétisation par des instructions de l'OFROU (aujourd'hui: Nouvelle version du 14 juin 2017 des instructions relatives à la vérification de l'identité avant la première délivrance d'un permis d'élève conducteur et d'un permis de conduire suisses).	
al. 3	La troisième et la quatrième phrases ne sont pas compréhensibles et elles contredisent la pratique actuelle.	al. 3: Supprimer la troisième et la quatrième phrases.	
Art. 8 al. 2	Les exigences minimales en matière de facultés visuelles selon l'annexe 3 ne sont en pratique jamais contrôlées pour les véhicules automobiles pour lesquels un permis de conduire n'est pas requis, et cela ne présente pas non plus de problème en pratique.	Supprimer al. 2.	
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./ Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 9 ch. 9.321	Cette disposition sur les attestations de cours électroniques doit être formulée de manière contraignante.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale <b>peut doit être transmise par voie électronique sur demande de l'autorité cantonale</b> ».	
Art. 112 al. 1	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation durant trois années après établissement de l'attestation.	Compléter par l'obligation de conservation du contrôle des présences durant trois années.	
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La tendance européenne va plutôt vers une limitation de la durée des permis de conduire. En outre, nous ne souhaitons pas gérer des permis d'élève conducteur à durée illimitée avec nos systèmes.	Limiter la durée à 2 ans.
Art. 7 al. 2	Compétence cantonale.	A supprimer.
Art. 10 al. 3 lettre b	La possibilité d'un test confirmant l'aptitude à la conduite (par ex. Schuhfried) doit rester. Le test Schuhfried est validé scientifiquement, ce qui n'est actuellement pas forcément le cas pour tous les tests de psychologie du trafic. Il a fait ses preuves dans la pratique également.	« trois examens n'ont pas été réussis, mais que l'aptitude à la conduite est confirmée par un test reconnu par l'autorité cantonale ou par une expertise d'un psychologue du trafic ... »
Art. 11 al. 3	Cf. remarques relatives à l'article 10 al. 3 lettre b.	« ... est délivré si l'aptitude à la conduite est confirmée par un test reconnu par l'autorité cantonale ou par une expertise d'un psychologue du trafic ».
Art. 10 et 11	Il convient de préciser que, lorsqu'un deuxième permis d'élève conducteur est établi après deux examens non réussis, le premier examen effectué avec ce deuxième permis d'élève représente, d'un point de vue juridique, le troisième examen non réussi.	Clarification de la disposition du nombre d'examens en cas de deuxième permis d'élève conducteur.
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La validité de la formation obligatoire doit être limitée à 2 ans sauf pour les cours de premiers secours.	
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Par analogie avec la limitation de durée pour les permis d'élève conducteur pour les courses devant être accompagnées.	Limiter la durée à 5 ans.
<b>1.5</b>	<b>Assurance qualité</b>	
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./Ann.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

## QUESTIONNAIRE

Art. 137 al. 1	Les collaborateurs en provenance des services des automobiles et exerçant dans le cadre de l'asa doivent pouvoir auditer les prestataires et enseignants des formations initiales et continues en vertu de l'article 136 al. 2. Si besoin, l'exigence de l'indépendance des experts en assurance qualité doit être précisée.	
Art. 140 al. 1	Le contrôle qualité des examens de conduite doit rester de la responsabilité des cantons, dans le cadre d'audits internes.	

<b>1.6</b>	<b>Modification des catégories de permis de conduire</b>		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 13 et 14 al. 2	Un examen théorique de base adapté est exigé ici. cf. art. 67.	" Le permis de conduire est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi. ..."	
Art. 14 al. 1		L'âge minimum est de 14 ans.	
Art. 14 al. 3	Le permis de conduire cat. AM ne devrait pas donner la cat. F avant 16 ans.		
Art. 15 al. 2	La validité du permis d'élève doit rester selon art. 16 OAC actuel.		
al. 3	Il est indispensable que le cours instruction pratique de base pour motocyclistes soit dispensé dans un délai le plus court possible.		
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 19 et 20	Les vélos taxis électriques ne sont pas au bon endroit dans la catégorie B. A l'article 36 ils apparaissent en outre dans la catégorie F. Les vélos taxis électriques appartiennent exclusivement à la catégorie B1.		
Art. 20 al. 3	Cf. question 2.1.5.	Supprimer.	
Art. 21 al. 1	Cf. question 1.4.4. S'en tenir à l'art. 16 OAC actuel.		
Art. 21 al. 3	La première phrase suffit.	Supprimer les phrases 2 et 3.	



## QUESTIONNAIRE

Art. 24 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie BE peut être supprimée, les titulaires de la catégorie C1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer BE dans la deuxième phrase.
Art. 30 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie C1E peut être supprimée, les titulaires de la catégorie D1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer C1E dans la deuxième phrase.
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cela pénalise grandement les PME et les artisans.	
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 23 al. 4	Lors de la réussite à l'examen de conduite de la catégorie C1, la catégorie C2 ne peut être aussi octroyée, car la catégorie C2 comprend les véhicules d'intervention indépendamment du poids total et du nombre de places.	« Le permis de conduire de la catégories C1 et <del>C2</del> est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi... »
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>2.</b>	<b>Autres propositions de modification importantes</b>	
<b>2.1</b>	<b>Première phase de formation</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Cours de théorie de la circulation</b>	

## QUESTIONNAIRE

	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
<b>Art.</b>	<b>Remarque</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	Conserver la pratique actuelle.	

<b>2.1.2</b>	<b>Livret de formation</b>	
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23 <sup>t</sup> , al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
<b>Art. / Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	L'objectif visé avec le livret de formation est certes compréhensible. Il existe toutefois en pratique déjà des outils similaires. Il est donc inutile et non judicieux qu'une obligation soit créée, ce qui est lié à un surcroît de travail considérable. Ce point contredit le principe de maximiser la communication électronique qui est le but poursuivi par l'OFROU. Renoncer à un livret de formation.	

<b>2.1.3</b>	<b>Permis d'élève conducteur (cat. B)</b>	
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
<b>Art.</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>

<b>2.1.4</b>	<b>Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)</b>	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
<b>Art. / Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (proposition de texte)</b>
	Les deux sujets font d'ores et déjà partie intégrante de l'examen pratique de conduite. Renoncer à cette formation de base sur la technique de conduite.	

## QUESTIONNAIRE

<b>2.1.5</b>	<b>Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)</b>	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 20 al. 3	<p>Pour les personnes concernées, ce délai d'une année est difficilement compréhensible. Des exigences différenciées dans le cadre de la formation professionnelle conduiraient à de nombreuses solutions spéciales. Le délai d'une année n'apporte rien, car il est impossible de contrôler si et combien de kms les élèves conducteurs parcourent dans ce laps de temps. Il représente une contrainte inutile pour les élèves conducteurs. Ce paragraphe est à supprimer.</p>	Supprimer.

<b>2.1.6</b>	<b>Motocycles</b>	
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 17 al. 1	<p>La suppression de l'entrée directe dans la catégorie A est appréciée car elle fournit ainsi une contribution à la sécurité routière.</p> <p>L'obligation d'être titulaire pendant 4 ans au minimum de la catégorie A2 va trop loin, deux années seraient suffisantes. En revanche, la possession de la catégorie A1 n'est pas à comptabiliser.</p> <p>Exceptions pour les experts de la circulation, la police et l'armée.</p>	<p>« Le permis d'élève conducteur est délivré aux personnes titulaires de la catégorie A2 depuis au moins <b>quatre deux</b> ans au moment de l'inscription et ... <del>Tout au plus deux années de possession de la catégorie A1 peuvent être comptabilisées.</del> Le permis d'élève conducteur est valable <b>douze 18</b> mois. »</p>
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	<p>Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ;</li> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

## QUESTIONNAIRE

2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Nous espérons que l'abaissement de l'âge minimal permettra de remplacer les cyclomoteurs par des motocycles légers plus sûrs.		Âge minimal de 14 ans comme pour la cat. M.
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
<b>2.2</b>	<b>Deuxième phase de formation</b>		
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. / Annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 134 al. 2 et 3	Nous estimons que les six mois proposés sont insuffisants car de nombreuses personnes, pour des raisons compréhensibles, ne seront pas en mesure de suivre ces cours dans ce délai. Nous sommes d'accord avec le fait que la journée de formation continue doit être suivie dans les douze mois après l'acquisition du permis de conduire à l'essai.		Douze mois.

## QUESTIONNAIRE

2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?
-------	--

OUI
  NON
  Aucun avis / non concerné

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation à une conduite respectueuse de l'environnement se fait déjà en première phase d'apprentissage et est contrôlée lors de l'examen pratique. La journée doit être essentiellement constituée d'exercices pratiques.	

### 3. Autres propositions de modifications fondamentales

<b>3.1</b>	<b>Cours de premiers secours</b>
------------	----------------------------------

3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?
-------	--

OUI
  NON
  Aucun avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?
-------	---

OUI
  NON
  Aucun avis / non concerné

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
---------------	-----------	---

<b>3.2</b>	<b>Apprentissage en ligne</b>
------------	-------------------------------

	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?
--	---

OUI
  NON
  Aucun avis / non concerné

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
---------------	-----------	---

<b>3.3</b>	<b>Formation pratique de base à la conduite des motocycles</b>
------------	--

3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?
-------	--

OUI
  NON
  Aucun avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

## QUESTIONNAIRE

ch. 4.3	<p>Pour un contrôle efficace des prestataires par les autorités cantonales, les prestataires doivent annoncer au préalable à l'autorité cantonale la date de début des cours. Concernant la forme de l'annonce et de la fourniture des documentations, il faut retenir que cela doit se faire électroniquement sur demande de l'autorité cantonale. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante. Cela ne fait aucun sens que dans les cantons où celle-ci est en service, l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.</p>	<p>« Les prestataires sont tenus d'annoncer <b>la date</b> de début des cours <b>au préalable</b> par écrit à l'autorité cantonale ou de la lui fournir <b>électroniquement sur demande de l'autorité cantonale</b>. Ils doivent <b>aussi fournir faire parvenir la documentation suivante</b>: »</p>
---------	---	---

3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.4	<b>Examen théorique de base et examen complémentaire</b>	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI <input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.5	<b>Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds</b>	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

## QUESTIONNAIRE

<b>3.5.1b</b>	<b>Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)</b>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
<b>3.5.1c</b>	<b>Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)</b>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
<b>3.5.1d</b>	<b>Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)</b>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

<b>3.6</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>		
<b>3.6.1</b>	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
<b>3.6.2</b>	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Garder le statu quo.		
<b>3.6.3</b>	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
<b>Ann. 11 ch. IV</b>	S'en tenir aux directives 7 de l'asa.		
<b>3.6.4</b>	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
<b>Art.</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>	

## QUESTIONNAIRE

<b>3.7</b>	<b>Animateurs de la journée de formation complémentaire</b>	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>3.8</b>	<b>Experts de la circulation</b>	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 13		
ch. 3.1 et 3.2	Cf. ci-dessous pour les ch. 5.1 et 5.2.	Déplacer les catégories BE à partir des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.
ch. 3.11	Il n'est pas utile que l'âge minimal en Suisse soit supérieur d'une année à celui de la dir. CE, en vertu de l'annexe IV ch. 2.1 lettre b.	" avoir <b>24 23</b> ans révolus, et "
ch. 3.13	Bien que la réputation de conduite ne soit pas un critère dans la dir. CE, nous ne rejetons pas cette condition pour le métier d'expert de la circulation. La formulation choisie ici est toutefois trop stricte, car beaucoup d'infractions de peu d'importance sont liées à une mise en danger (abstraite accrue) de la circulation routière. La même formulation que dans l'art. 8 al. 6 OAC sur la pratique de conduite devrait être utilisée. De ce fait, la pratique différenciée dans les cantons pourrait être harmonisée grâce à cette condition.	" être titulaire (...) depuis au moins (...) et n'avoir pas <del>compris</del> <b>commis</b> , durant cette période, la <del>sécurité routière par des infractions aux règles de la circulation</del> <b>d'infractions contre les dispositions du droit de la circulation routière qui conduisent ou ont conduit à un retrait du permis de conduire;</b> "
ch. 5.1 et 5.2	L'expert de la circulation de la catégorie B doit aussi pouvoir faire passer des examens de conduite de la catégorie BE. Les détails relatifs à l'acquisition de la qualification correspondante peuvent être réglés par le concept de formation	Déplacer les catégories BE des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.



## QUESTIONNAIRE

	asa.	
ch. 6 - 8	La formation et l'examen sont nettement moins détaillés dans les dir. CE. En Suisse, ceci est déjà bien réglé dans le concept de formation asa.	Réduire à l'essentiel et donc réduire précisément. Référence au fait que la formation doit être exécutée selon un concept de formation fixé ensemble par les autorités cantonales.
ch. 8.1	Le délai de carence de six mois correspond en principe à la pratique actuelle. Il existe toutefois des cas exceptionnels, dans lesquels un délai plus court est judicieux.	"Après l'achèvement d'un cours, <b>mais au plus tôt après six mois d'activité auprès d'une autorité cantonale</b> , le futur expert de la circulation doit ... "..."
ch. 9.1	La dir. CE ne comprend, à l'annexe IV au ch. 4.2.1, aucun nombre d'heures pour les 15 jours de formation continue prescrits dans les cinq ans pour les experts de la circulation, car ceci restreint inutilement la flexibilité de la composition temporelle de cette formation continue.  La version française ne coïncide pas avec la version allemande.	" experts de la circulation ... doivent suivre une formation continue d'une durée minimale de quinze journées <b>de sept heures chacune</b> ..."  Les libellés français et allemand doivent avoir le même contenu.
ch. 9.13	En matière de devoir de formation continue au ch. 9, il s'agit exclusivement des experts de la circulation pour les examens de conduite.	"Garantie que les <b>examens</b> de conduite – <b>et/ou contrôles de véhicules;</b> "
ch. 9.14	La remarque entre parenthèses devrait être précisée, mentionnant qu'il s'agit d'une partie des 15 jours de formation continue.	"Maintien ... des capacités de conduite (au moins cinq jours <b>sur les quinze jours selon le ch. 9.1)</b> "
ch. 9.3	Il faut insister ici sur le fait que les rapports internes au service, les séances techniques etc. font partie des manifestations de formation continue que l'on peut comptabiliser.	Les objectifs de la formation continue peuvent être concrétisés <b>notamment</b> dans le cadre de discussions.
ch. 10.2	Dans la composition des comités d'examen, il doit y avoir une certaine flexibilité pour des cas exceptionnels.	"La ... incombe aux cantons. Les examens sont organisés par des commissions cantonales ou inter-cantonales auxquelles <b>doivent devraient</b> appartenir les cadres <b>personnes qualifiées</b> des autorités cantonales et autres spécialistes."

<b>3.9</b>	<b>Permis de conduire étrangers</b>	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	L'autorité doit avoir un contrôle sur les chauffeurs professionnels, même étrangers.	
Art. 105	Dans l'intérêt de la sécurité du droit, il faudrait ici mettre au clair que cette course de contrôle ne peut être répétée.	Nouvel al. 6: " <b>La course de contrôle ne peut être répétée.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Droit transitoire</b>
-------------	--------------------------

## QUESTIONNAIRE

3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous soutenons le maintien des cours de premiers secours indispensables à la sécurité routière et sanitaire.	
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 159	Cet article est manquant dans la procédure de consultation.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. 160 Ann. 14 ch. I 1	Une qualification subséquente de six jours pour les moniteurs de conduite est largement exagérée. Elle doit être réduite considérablement voire supprimée totalement.	Réduire considérablement le cours de qualification subséquente ou le supprimer dans sa totalité.
Art. 160 al. 2	La formulation avec la comptabilisation du cours de qualification subséquente dans la période de formation continue en cours ou ultérieure stipule un droit	"le cours ad hoc sera comptabilisé dans la période de formation continue en cours <del>ou ultérieure</del> ..."

## QUESTIONNAIRE

	de choix. La programmation correspondante dans SARI serait plus longue et coûteuse. Sur la base des expériences faites (une grande partie des moniteurs de conduite termine la formation continue uniquement vers la fin de la période de formation) la période de formation en cours serait de toute façon choisie systématiquement.	
Art. 160 et 161	Il n'y a aucune disposition transitoire pour les moniteurs de conduite de la catégorie C.	Il faut établir une réglementation transitoire également pour les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de la catégorie C.
Ann. 14	Il manque ici aussi les moniteurs de conduite de la catégorie C.	Compléter par les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de la catégorie C.

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 165 Ann. 14 ch. I 2	La dir. CE à l'article 10 et l'annexe IV ch. 5 n'exige aucune qualification subséquente pour les experts de la circulation, mais permet la protection des droits acquis.  Puisque les experts de la circulation participent actuellement régulièrement à des formations asa et internes au service, il n'est pas compréhensible qu'une qualification subséquente soit prescrite et réglée dans les détails sur le plan du droit fédéral. Les experts de la circulation sont suffisamment qualifiés pour le nouveau droit sans qualification subséquente réglée et prescrite dans le droit fédéral. Ainsi faut-il retenir, par exemple pour la journée de formation de conduite respectueuse de l'environnement et économe en énergie prévue dans le projet de l'OAPC, que les experts possèdent d'ores et déjà ces connaissances, notamment en raison des cours Eco Drive.	Supprimer complètement la qualification subséquente, c'est-à-dire article 165 et annexe 14 ch. I 2.
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

### 4. Modification d'autres actes

4.1	<b>Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs</b>	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18	La possibilité de cours en ligne n'offre aucune garantie sur le suivi du cours et la qualité de la formation.	
Art. 26 al. 3	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, seules les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 4: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur.</b> »
Ann. ch. 2.1223	Il s'agit ici de cours d'élévateurs, qui doivent être supprimés.	Supprimer.
ch. 4.5	Il est judicieux de mentionner expressément les organismes délégués.	« Le catalogue des compétences de l'autorité cantonale <b>ou de l'organisme tierce délégué</b> est déterminant. »

<b>4.2</b>	<b>Ordonnance sur les moniteurs de conduite</b>		
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 2b al. 3	La transmission électronique d'attestations de cours doit être réglée de façon à avoir davantage force obligatoire.	« L'attestation <b>destinée à l'autorité cantonale peut être transmise doit être transmise, sur demande de l'autorité, par voie électronique.</b> »	
al. 4	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation, durant trois années suivant la délivrance de l'attestation.	Compléter avec une obligation de conservation du contrôle des présences pour trois années.	
Art. 5 al. 1 lettre b OMCo	Nous demandons d'adapter la condition de la pratique de conduite sans infraction comme pour les experts de la circulation. Cf. remarques à la question 3.8 sur l'annexe 13 ch. 3.13.	« <b>sont titulaires d'un (...) qui ont auparavant conduit un véhicule automobile durant deux ans sans avoir <del>compris la sécurité routière</del> sans avoir commis d'infraction contre les dispositions du droit de la sécurité routière qui conduit ou a conduit à un retrait du permis de conduire.</b> »	
Art. 22a, 23g et 23q	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18.	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18.	
Art. 27 et 29c	Certaines instances de recours cantonales considèrent que la base légale actuelle, au niveau de l'ordonnance, pour les retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite est insuffisante. Elles ne protègent pas les décisions correspondantes rendues par l'autorité cantonale en vertu	Création d'une base légale dans la LCR pour retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite et de formation.	

## QUESTIONNAIRE

	de l'article 26 OMCo en vigueur. La même problématique se posera pour les nouvelles autorisations de formation. Lors de la prochaine révision de la LCR, la base légale correspondante devrait être inscrite au niveau de la loi.	
Art. 30	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 2: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur.</b> »

### 5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

<b>5.1</b>	<b>Conséquences</b>	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	<b>Remarques</b>	
	<p><u>Répercussions générales:</u> Il faut faire remarquer avec insistance que ces modifications d'ordonnance ont d'énormes répercussions sur les applications informatiques des cantons et de la Confédération, sur les formations, le concept de formation pour les experts de la circulation, les rapports d'expertise, les formulaires, les aide-mémoires, les informations des autorités cantonales (en particulier les services des automobiles et la police) à la clientèle sous forme papier et sous forme électronique etc. Elles déclenchent un grand besoin d'adaptation. Il ne faut pas oublier les fortes répercussions sur le layout, le matériel vierge, le logiciel d'impression CarD etc. concernant le permis de conduire au format carte de crédit. On doit garder suffisamment de temps à disposition, avant l'entrée en vigueur du nouveau droit. Lors de l'adaptation des applications informatiques, il faut prendre en considération les cycles de release.</p> <p><u>Assurance qualité:</u> Du point de vue des cantons, l'exécution de l'assurance qualité est décrite trop peu concrètement. Sur la base des expériences faites ces 10 dernières années lors de la formation en deux phases, de la formation initiale et continue des moniteurs de conduite, ainsi que de la formation continue des chauffeurs, <i>les mêmes bases (standards de qualité, processus) devraient être valables pour toutes les tâches des cantons conformément à l'article 136 OAPC.</i> Divers acteurs (par ex. prestataire de cours, enseignants) exercent à la fois plusieurs tâches ou tentent de proposer les mêmes cours à des groupes cibles différents (par ex. moniteurs de conduite et chauffeurs). C'est pourquoi il faut s'assurer que l'on mesure partout à la même aune, bien que les contenus soient différents. Avec les « Directives relatives à la surveillance et à l'assurance qualité Formation continue obligatoire » édictées le 18.01.2013 d'entente avec l'OFROU, l'asa avait posé une première pierre importante. Elle contribuerait grandement à la réalisation des objectifs de l'OAPC, si l'importance de l'assurance qualité pour la réalisation des tâches transférées par la Confédération aux cantons était prise en compte. Cela pourrait être atteint si les tâches de l'assurance qualité étaient réécrites de manière générale dans l'OAPC (cf. art 137 nouveau) et concrétisées par des instructions. Les directives citées ci-dessus pourraient constituer la base de ces instructions. Il serait aussi possible de mentionner expressément dans l'OAPC que les cantons édictent d'entente avec l'OFROU des directives ayant force obligatoire pour la mise en œuvre de l'assurance qualité.</p>	
<b>5.2</b>	<b>Planification de la mise en œuvre</b>	
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>

## QUESTIONNAIRE

	Remarques
	<p>Dès l'acceptation par les chambres, un délai raisonnable doit être prévu (min. 12 mois) avant l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions.</p> <p>Une entrée en vigueur globale est préférable et générera moins de travail administratif, adaptation informatique et générera moins de sources d'erreur.</p>

### B. Autres remarques de votre part

	Indication :	
	Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.	
<b>1.</b>	<b>Projet OACP</b>	
Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Point 1 annexe 7 à supprimer.	
Art. 12 - 37	Comme déjà cité plus haut dans certaines dispositions, nous demandons que tous les permis d'élève conducteur à délivrer pour une durée limitée selon le nouveau droit, aient une validité harmonisée. Cela conduit à une nette simplification pour les requérants et titulaires de permis d'élève conducteur ainsi que pour les autorités cantonales. Il est ainsi possible d'éviter les nombreuses questions et imprécisions qui se posent à l'heure actuelle.	
Art. 18	Lors de la combinaison d'un véhicule tracteur de la catégorie B et remorques de la catégorie O <sub>3</sub> /O <sub>4</sub> nécessitant une autorisation de conduire de cat. C1E/CE, un certificat de capacité OACP est désormais requis pour circuler à l'étranger en raison du poids plus élevé de la remorque. Cela nécessite dans SARI d'importantes et coûteuses adaptations pour quelques rares cas.	Circulation limitée au territoire national uniquement.
Art. 42 al. 4	A supprimer pour des motifs de sécurité routière. La référence à l'article 63 al. 3 ne fait pas sens car il ne s'agit pas de freinage lors de courses d'apprentissage.	Supprimer.
Art. 49 al. 1	Dans la pratique actuelle, seuls les cantons e-medko peuvent remettre les informations sur de précédents examens d'aptitude à la conduite au médecin réalisant l'examen; ici aussi uniquement des mots clés. En pratique, les documents entiers ne peuvent être mis à disposition du médecin que sur commande dans des cas particuliers.	« L'autorité cantonale <del>met</del> <b>peut mettre</b> à la disposition du médecin (...) tous les documents qui concernent... »
al. 3	Il s'agit d'éviter les problèmes pratiques rencontrés à l'heure actuelle qui apparaissent lorsque les médecins ne transmettent pas les résultats d'examen aux personnes concernées, les personnes concernées étant alors étonnées de la décision prise par l'autorité cantonale. Il arrive aussi que les médecins retournent le formulaire aux personnes concernées au lieu de le faire parvenir à l'autorité cantonale. L'annonce des résultats d'examen s'effectue en 2017 dans une majorité de cantons par voie électronique et	« Les médecins, ... sont tenus de communiquer les résultats de l'examen <b>aux personnes examinées par oral</b> et de les communiquer aux autorités cantonales <b>directement par écrit ou sur demande de l'autorité cantonale par voie électronique.</b> »

## QUESTIONNAIRE

al. 4	<p>la voie électronique va s'étendre encore. C'est pourquoi cette possibilité ou devoir d'annonce doit être mentionné dans l'ordonnance, elle aide les cantons en matière d'acceptation du corps médical par rapport à e-medko.</p> <p>A l'article 79 al. 2, une pré information des cantons est prescrite à l'adresse des personnes concernées, alors que la convocation véritable ne peut être envoyée qu'après avoir atteint l'âge correspondant en vertu de l'art. 49 al. 4 – au moins 70 ans révolus. Le libellé de cette disposition n'est pas tout à fait clair, il ne devient plus clair qu'avec les explications et la référence à l'article 15d al. 2 LCR. La procédure qui résulte de ces deux dispositions est trop compliquée et trop coûteuse. Le délai de deux mois pour faire parvenir les résultats d'examen après que l'âge déterminant ait été atteint est calculé de façon trop juste. Par ailleurs, une harmonisation serait appréciée.</p>	<p>Prolongation de trois mois du délai ordinaire pour faire parvenir les résultats d'examen après avoir atteint l'âge déterminant selon art. 49 al. 4.</p> <p>Renoncement à la pré information obligatoire selon art. 79 al. 2.</p>
Art. 50 al. 2	A supprimer.	
Art. 51 al.1 let. A (ann. 4)	Autodéclaration actuelle suffisante.	
Art. 62 al. 2	La réglementation concernant les passagers lors des courses d'apprentissage va trop loin.	Le titulaire d'un permis d'élève conducteur n'est pas autorisé à transporter sur des motocycles, des passagers qui ne disposent pas eux-mêmes du permis de conduire correspondant.
Art. 79 al.1 et 2	<p>Concernant la préinformation, voir la prise de position négative à l'article 49 al. 4.</p> <p>Nous souhaitons que le moment de l'envoi des convocations aux examens de contrôle réalisés par des médecins du trafic, ainsi que des convocations subséquentes, soit clarifié de manière uniforme pour toute la Suisse (cf. aussi article 49 al. 4). Sur le plan matériel, les intervalles fixés à l'al. 1 lettres a à c sont appréciés. Le libellé pourrait être partiellement amélioré.</p> <p>Les intervalles à la lettre a tiennent compte correctement de la jurisprudence du tribunal fédéral. Ils ne sont quasiment pas compréhensibles pour les profanes en terme de formulation.</p> <p>L'art. 79 al. 1 lettre b devrait être formulé plus précisément.</p> <p>(Si l'al. 2 n'est pas supprimé. L'indication concernant l'article 49 al. 3 est incorrecte.)</p>	<p>A l'al. 1, dans la phrase d'introduction, supprimer la préinformation et supprimer entièrement l'al. 2.</p> <p>Formuler plus simplement l'al. 1 lettre a.</p> <p>Al. 1 lettre b: « ... catégorie de permis de conduire: tous les deux ans à partir de l'âge de 70 ans révolus, <b>toujours calculé à compter de la date d'anniversaire.</b>»</p> <p>(A l'al. 2 il faut renvoyer à l'article 49 al. 4.)</p>
Art. 88 al. 1 lettre c	A supprimer, s'en tenir au droit actuel.	
Art. 89 al. 2	Après une course de contrôle non réussie, un retrait de sécurité définitif peut être décidé sans retrait à titre	« le permis de conduire lui sera retiré à titre <del>préventif</del> pour une période indéterminée ou

## QUESTIONNAIRE

lettre a	préventif, de sorte que la première phrase doit être adaptée en conséquence (cf. la formulation dans le droit en vigueur). La nouvelle deuxième phrase, qui décrit uniquement la conséquence obligatoire d'une course de contrôle non réussie est superflue. Si elle devait être maintenue, il faut la formuler en tant que prescription obligatoire.	l'usage du permis de conduire étranger lui sera interdit. L'autorité cantonale <b>est autorisée à doit</b> subordonner la restitution du permis ... »
al. 3	L'interdiction de répétition de la course de contrôle devrait être indiquée avant les conséquences de la non réussite.	Modifier l'al. 3 en al. 2 et l'al. 2 en 3.
Art. 90 al. 1	D'après la jurisprudence actuelle, en cas de sérieux doutes quant à l'aptitude à la conduite ou la compétence, un retrait à titre préventif du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire devrait avoir lieu. Des mesures moins lourdes sont uniquement possibles lorsque les doutes ne sont pas sérieux.	« Le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire <b>peut être doit être</b> retiré à titre préventif en cas de doutes sérieux quant à l'aptitude à la conduite ou aux qualifications nécessaires à la conduite. »
al. 2	L'al. 2 est salué expressément car il est très utile aux autorités cantonales lorsque des résultats d'examen n'ont pas été transmis.	
Art. 95 al. 1 lettre b	Actuellement, comme prévu ici de façon inchangée, les autorités ADMAS doivent exiger, dans des cas d'espèce auprès des autorités pénales, des jugements de nature pénale pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière, ce qui entraîne une charge administrative démesurée. Pour que des mesures d'avertissement soient couvertes selon la jurisprudence du tribunal fédéral par des décisions pénales correspondantes, et en vertu de l'article 104 al. 1 LCR, il faut exiger que les autorités pénales déclarent spontanément aux autorités ADMAS toutes les décisions pénales pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière.	« <b>sur demande et dans des cas d'espèce</b> , les jugements pour cause d'infraction à des prescriptions en matière de circulation routière »
Art. 96	Le droit en vigueur est repris ici de façon inchangée, il n'autorise pas une prolongation de la période probatoire en cas de retrait de sécurité long pour cause de défaut d'aptitude à la conduite se terminant par exemple une semaine avant l'échéance de la période probatoire, même si la personne concernée n'a pas pu conduire pendant une grande partie de la période probatoire.	Accorder la possibilité de prolonger une période probatoire, qui, en raison d'un retrait de sécurité de longue durée pour cause de manque d'aptitude à la conduite (sans infraction), n'a pas été réalisée ou n'a pas pu être pleinement réalisée, en fonction de l'appréciation, prolongation tout au plus de la durée du retrait de sécurité.
Art. 101, 114, 136 etc.	Dans ces articles et les autres articles, il est fixé que les autorités cantonales peuvent déléguer certaines tâches. Les délégataires sont désignés sans nécessité par des termes différents comme tiers, autres organes, comité, etc. Dans toutes les dispositions de délégation, les délégataires doivent être décrits uniformément par le terme « tiers ».	Dans toutes les dispositions de délégation, veuillez désigner les délégataires exclusivement avec le terme « tiers ».
Art. 105 al. 1 lettre a	Cf. remarques à la question 1.4.2 sur l'article 3 relatif à la définition du domicile. Nous demandons par conséquent, à la lettre a, de conserver le droit en vigueur pour l'obligation d'échange du permis de conduire étranger, soit une année après la prise de domicile. La procédure proposée dans le projet de 185 jours d'abord, puis de six mois supplémentaires, n'est pas claire et reste trop compliquée dans les nouvelles dispositions.	Conserver la réglementation en vigueur selon l'article 42 al. 3bis lettre a OAC.
Art. 107 al. 4	La jurisprudence actuelle du tribunal fédéral concernant la remise du permis de conduire étranger dont	Nouvel al.: « <b>Les permis de conduire étrangers dont l'usage a été interdit pour une du-</b>



## QUESTIONNAIRE

lettre b	l'usage a été interdit en cas de départ de Suisse (lettre b) pose de gros problèmes en pratique et conduit fréquemment à des résultats inappropriés ou peu convaincants. Nous proposons donc un nouvel al. supplémentaire.	<i>rée illimitée peuvent être renvoyés à l'autorité de délivrance. »</i>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Comme partout dans le projet de consultation où il est question de durées de cours ou de formation la durée prescrite est ici aussi fixée « courtes pauses comprises ». Cela conduit à diverses interprétations et à des durées de cours et de formation différentes. Il faudrait toujours prendre en compte la durée nette, c.-à-d. sans les temps de pause.	Ici aussi comme pour toutes les durées de cours et de formation indiquées, des durées nettes (les durées de cours et de formation sans compter les pauses) doivent être prescrites.
Art. 141	Le montant des amendes ne doit pas être mentionné dans l'OAPC. Il faut laisser le soin de statuer aux autorités pénales compétentes.	
Art. 145 al. 1	De nombreux cantons travaillent d'ores et déjà avec la déclaration électronique des résultats d'examen à l'autorité cantonale (e-medko), les cantons restants viendront s'y ajouter les prochaines années. Une base légale correspondante dans le droit fédéral serait très utile aux cantons dans lesquels une base légale cantonale explicite fait défaut pour exiger des médecins la déclaration électronique. Ce qui n'est pas déraisonnable et servirait à l'assurance qualité.	« Les autorités cantonales ont toute latitude, et peuvent exiger que les résultats d'examen médicaux soient annoncés par voie électronique à l'autorité. »
Ann. 1 ch. 1	« Nom des parents »  « Photo passeport récente »: Compléter qu'il doit s'agir d'une photo passeport couleur.	Vérifier s'il y a vraiment besoin du nom des parents. Si non, supprimer ces lignes.  « Photo passeport <b>couleur</b> récente »
ch. 3	Il n'y a pas besoin de cette partie "pratique de la conduite".	Supprimer.
ch. 5	Cf. ci-dessus les remarques faites concernant l'article 47 al. 3	Cf. ci-dessus la requête à l'article 47 al. 3
ch. 5.5	La formule de signature à la fin du ch. 5.5 doit être suffisamment claire. C'est l'ophtalmologue ou l'opticien, et non la personne qui s'inscrit, qui doit signer.	Formule de signature: "tampon et signature <b>du médecin/de l'opticien</b> :....."
Ann. 2	S'il est répondu favorablement à notre requête concernant le maintien de l'ordre actuel pour le cours de théorie de la circulation, ce formulaire est supprimé.	Supprimer.
Ann. 9 ch. 4.11	A supprimer.	

<b>2.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules</b>
-----------	---

## QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

<b>4.</b>	<b>Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers</b>	
-----------	--	--

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

<b>5.</b>	<b>Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière</b>	
-----------	---	--

Art. / Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
---------------	-----------	---

	<p>Après la non modification de la plupart des articles, nous saluons le maintien des numéros d'article. Ceci épargne aux autorités d'exécution des travaux d'adaptation correspondants.</p> <p>Comme en langue allemande pour « VZV », l'abréviation OAC devrait être maintenue dans les autres langues du pays, car sinon uniquement à cause de cette abréviation, des travaux d'adaptation importants sont requis.</p>	<p>Maintien de l'abréviation de cette ordonnance également dans la version française et italienne.</p>
--	---	--

Art. 82 OAC	<p>Il existe un besoin pratique pour qu'une plaque de contrôle supplémentaire soit introduite ici. Celle-ci doit pouvoir être installée sur des accessoires montés à l'arrière du véhicule et qui cachent la plaque de contrôle arrière. Cette nouvelle plaque de contrôle doit se distinguer clairement des autres plaques de contrôle sur le plan de l'aspect par ex. par une couleur voyante.</p>	<p>Introduire une nouvelle plaque de contrôle pour les accessoires derrière les véhicules.</p>
----------------	--	--

Art. 150 al. 4	<p>L'utilisation du mot duplicata ne fait plus sens aussi bien pour le permis de conduire au format carte de crédit, que pour le permis de circulation, car lors de la délivrance d'un nouveau permis de circulation après perte d'un permis de circulation, la date du nouveau permis de circulation est inscrite dans MOFIS. L'al. 4 doit être formulé de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.</p>	<p>Formuler de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.</p>
-------------------	---	--

Art. 143 al. 1 lettre b	<p>Cette disposition doit être adaptée sur le plan du libellé.</p>	<p>Adaptation au nouveau libellé ci-dessus.</p>
-------------------------------	--	---

--	--	--

<b>6.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire</b>	
-----------	---	--

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

<b>7.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives</b>	
-----------	--	--

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---



---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Zustellung an:  
pvz@astra.admin.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA

Luzern, 17. Oktober 2017

Protokoll-Nr.: 1115

## **Revision der Führerausweissvorschriften – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Revision der Führerausweissvorschriften eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Revision begrüßen und die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich unterstützen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker  
Regierungsrat

Beilage erwähnt

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: <b>Kanton Luzern</b> Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 17 Postfach 3768 6002 Luzern
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

### A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 74 Anh. 11 Ziff. VI Abs. 2	An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs ein Parcours mit folgenden Fahrübungen absolviert werden.	An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem geeigneten Gelände ein Parcours mit folgenden Fahrübungen absolviert werden.
Art. 75	Es sollen nicht <u>alle</u> Kompetenzen protokolliert werden, sondern nur die nicht erfüllten. Auf eine umfassendere Protokollierung ist zu verzichten – Protokollierung und schriftliche Begründung gehen zulasten der Fahrzeit der praktischen Führerprüfung.	

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

Art. 76 Abs. 2	Der letzte Satz ist zu absolut formuliert. Die Prüfungsergebnisse müssen nach einer von den Kantonen gemeinsam festgelegten Richtlinie geregelt werden.	Satz "Gute Leistungen in den Kompetenzbereichen..." streichen.
Anh. 11 Kap. VI Ziff. 1a	"Vor der Prüfungsfahrt..." ist eine zu enge Formulierung.	"Kann"-Formulierung wählen und somit und "Bei der Prüfung..." vorsehen.
Anh. 11 Kap. I Ziff. 2	Gute deutsche Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für mündliche Prüfungen. Deutschsprachige Kandidaten werden demnach geprüft, fremdsprachige Kandidaten nicht. Mündliche Fragen an der praktischen Prüfung könnten bei Sprach- und Verständnisproblemen Begehrlichkeiten nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern wecken.	

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anh. 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
Art.7 Abs. 1	Die Bestimmung ist unvollständig.	Vor oder während eines befristeten Entzuges [...] einer befristeten Aberkennung, einer befristeten Verweigerung [...]	
Art. 3	Artikel 3 ist zu kompliziert formuliert.	Formulierung sollte sich nur auf Wohnsitz, Zweitwohnsitz und Wochenaufenthalt beziehen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf elektronisch übermittelt werden.	Die Bestätigung für die kantonale Behörde <u>muss</u> elektronisch übermittelt werden. Die Zulassungsbehörde kann Ausnahmen zulassen/bewilligen.	
	Aufbewahrungsfristen der Kursbestätigungen etc. sollten nur über SARI (resp. über ein System) geregelt werden.		

## FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was vom heute üblichen, verkehrspsychologischen Testing nicht uneingeschränkt gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis sehr bewährt.		Vorschlag: "drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b		"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	Mit dieser Bestimmung wird den Kantonen und der asa im Bereiche der Qualitätssicherung umfangreiche und anspruchsvolle neue Aufgaben zugewiesen werden.		
Art. 137 Abs. 1	Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten in Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieses asa-Personals ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und verur-		Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Artikel 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.

## FRAGENKATALOG

	sacht horrendo Kosten. Umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 140	Wird im EU-Recht offener geregelt (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 4.1.3)	Es soll die gleiche Regelung wie in der EU gelten.  Als wirtschaftlich unabhängige Organisation muss die Auditbehörde nicht eine externe sein. Mindestens muss ein dokumentiertes QSS vorliegen. Orts- und Prozesskenntnisse sind für eine wirkungsvolle QS grundsätzlich nötig.  Das Vorhandensein einer internationalen Zertifizierung (z.B. ISO) ist mitzuberücksichtigen und dadurch Erleichterungen vorgesehen werden.
Art. 140 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt. Eine jährliche Überprüfung der Fahrexperten ist bereits in Bst. a vorgesehen. Eine Kontrolle während Prüfungsfahrten ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden dürfen, welche die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen.	Die Kantone müssen gewährleisten, dass die Qualität der praktischen Führerprüfungen kontrolliert wird. Zu diesem Zweck  b. sorgen sie dafür, dass die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten einmal alle fünf Jahre für einen Zeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung mehrerer praktischer Führerprüfungen von einem Qualitätssicherungs-Experten oder einer Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird.

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die europäischen Führerausweiskategorien sind unverändert zu übernehmen.		
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 23 Abs. 2 Art. 25 Abs. 2	Die Gültigkeit der Lernfahrausweise soll analog Art. 33 zeitlich beschränkt werden.	Der Lernfahrausweis ist 12 Monate lang gültig.	

1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Aus Gründen der Verkehrssicherheit – Missverhältnis Zugfahrzeug zum Anhänger möglich – muss dieser Punkt nochmals überdacht werden.		
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist unverständlich, warum C1E erforderlich sein sollte. Mit BE wird C1E ja erteilt, wenn C1 vorhanden ist. Für die Führerprüfung C1E müsste C1 vorab erworben werden. Die Bestimmung ist unverändert zu übernehmen.		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 33-34	Erfordernisse Kat. P/P1 äusserst fraglich. Im EU-Recht ist diesbezüglich nichts vorgesehen.	<p>Die Codes 121/122 sollten belassen werden, wenn keine materiellen Gründe vorliegen.</p> <p>Wenn P/P1, Ersatz Code 121/122 eingeführt werden, müssten alle als Codes abgebildeten Berechtigungen neu als Kategorie ausgestaltet werden (z.B. Trolleybus).</p> <p>Eventualiter sollen die Codes 121/122 im Zusammenhang mit Administrativmassnahmen explizit den Kategorien gleichgestellt werden.</p>	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 23 Abs. 4	Erfordernisse Kat. C2 ist fraglich. Im EU-Recht ist diesbezüglich nichts vorgesehen.	Bisherige Regelung mit Codes 109/118 beibehalten	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Traktorfahrkurse gemäss Anh. 9 sind sinnvoll.	

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

##### 2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA
  NEIN
  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

Auf die Praxis bezogener Verkehrskundeunterricht sollte nicht in Zusammenhang mit der Theorieprüfung absolviert werden.

Es könnten je 2 Doppellektionen vor der Theorieprüfung und 2 Doppellektionen vor der praktischen Führerprüfung vorgesehen werden. Der Stoffinhalt ist entsprechend aufzugliedern.

##### 2.1.2 Ausbildungsheft

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?

JA
  NEIN
  keine Stellungnahme / nicht betroffen

##### 2.1.3 Lernfahrausweis (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?

JA
  NEIN
  keine Stellungnahme / nicht betroffen

##### 2.1.4 Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?

JA
  NEIN
  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 20  
Abs. 2

Einzelne Lektionen Bremsen und ökologisches Fahren ergibt keinen Sinn. Notbremsung ist jetzt schon ein fester Bestandteil der Führerprüfung und energieeffiziente Fahrweise ist nicht zu Ausbildungsbeginn in einer Stunde vermittelbar.

Der Lernfahrausweis soll nur befristet gültig sein.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das ist nicht nötig. Letztlich ist nur massgebend, ob jemand die erforderlichen Fahrkompetenzen hat oder nicht.	

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine aussagekräftige, nachvollziehbare Überprüfung der erforderlichen Fahrpraxis ist auch bei Besitz eines Führerausweises Kat. A1 nicht möglich.	
	Mindestens den Angehörigen der Armee und der Polizei sowie den Verkehrsexperten ist der Direkteinstieg weiterhin zu ermöglichen.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Schaffen neuer Kategorien innerhalb kurzer Zeit macht wenig Sinn und erschwert die Umsetzung.		
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 7.12 Ziff. 7.23	Der Schwerpunkt ist falsch gesetzt und nicht das Problem bei der Analyse von Verkehrsunfällen: energieeffiziente und umweltschonende Fahrweise ist eine Lebenseinstellung und technische Lösungen sind anzustreben. Die Thematisierung an einem Weiterbildungstag bringt sehr wenig.	Der Schwerpunkt sollte auf partnerschaftliche und rücksichtsvolle Fahrweise gelegt und die Konsequenzen von Drängen, Verminderung der Fahrfähigkeit und Ablenkung aufgezeigt werden.	

## FRAGENKATALOG

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6 Art. 117	Die bisherige Zuständigkeit ist beizubehalten.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Auszubildende muss über die fachlichen und methodischen Kompetenzen verfügen. Es nützt nichts, wenn eine Person der entsprechenden Organisation darüber verfügt.	

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja mit Vorbehalt: Der Hauptteil der Nothilfe-Ausbildung soll aus praktischen Übungen bestehen. E-Learning kann hier höchstens ergänzend eingesetzt werden. Bei der Verkehrskunde hingegen ist der Einsatz von E-Learning sicher angebracht (Verkehrsschilder erkennen, Verkehrssituationen beurteilen).	

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 4.3	Es macht keinen Sinn, eine Anmeldung schriftlich einzureichen, wenn dafür ein EDV-Tool wie SARI zur Verfügung steht. Die Anmeldung sollte deshalb elektronisch erfolgen.	Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme mittels eines Administrationstools der Zulassungsbehörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen:
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65	Es ist nicht klar, was mit dieser Sperrfrist erreicht werden soll. Zudem ist der Anteil von Kandidaten, welche mehr als drei negative Theorieprüfungen ablegen, äusserst gering. Der administrative Aufwand wäre hier unverhältnismässig hoch.  Hingegen wäre eine Sperrfrist denkbar, wenn bei Theorieprüfungen betrogen wird. Dafür müsste eine Grundlage für administrativrechtliche Sanktionierungen geschaffen werden.	streichen
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	

## FRAGENKATALOG

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Kap. V Ziff. 1.1	Anforderung (Prüfungsdauer) entspricht nicht der EU-Richtlinie (RL 2006/126/EG, Anh. 2, Ziff. 10).  Die Prüfungsdauern sollten nach einer von den Kantonen gemeinsam festgelegten Richtlinie geregelt werden oder es werden die minimalen Fahrzeiten nach EU-Recht übernommen.		
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Kap. V Ziff. 1.1	Anforderung (Prüfungsdauer) entspricht nicht der EU-Richtlinie (RL 2006/126/EG, Anh. 2, Ziff. 10).  Die Prüfungsdauern sollten nach einer von den Kantonen gemeinsam festgelegten Richtlinie geregelt werden oder es werden die minimalen Fahrzeiten nach EU-Recht übernommen.		

## FRAGENKATALOG

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es sollen nicht wieder neue Definitionen der Prüfungsfahrzeuge für Kategorie A bzw. A2 eingeführt werden. Die mit der Weisung eingeführten Definitionen sind beizubehalten.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die bisherige Regelung hat sich bewährt und ist der Verkehrssicherheit nicht abträglich.		
<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu prüfen, ob nicht im schweizerischen Recht auf die Anforderungen von Anh. 4 der RL 2006/126/ EG direkt und unverändert verwiesen wird anstelle einer Speziallösung für die Schweiz.	
Art. 64 Abs. 1	Die Abnahme der Theorieprüfung durch einen Verkehrsexperten soll nicht zwingend sein, das macht keinen Sinn.  Falls am Art. 64 festgehalten würde, müssten die Handlungskompetenzen im Anh. 13 beschrieben werden.	Art. 13 und 21 VZV beibehalten
Art. 165	Die Nachqualifizierung ist im EU-Recht nicht vorgesehen und unseres Erachtens unverhältnismässig.	Besitzstandwahrung (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 5.1)
Anh. 13 Ziff. 3.1	Kat. BE integrieren	
Anh. 13 Ziff. 3.11	Mindestalter ist ein anderes als im EU-Recht vorgesehen.	Gleiches Mindestalter wie EU
Anh. 13 Ziff. 3.13	Verkehrsleumund in EU-Recht ist nicht vorgeschrieben	Formulierung anpassen auf "schwere Widerhandlungen"
Anh. 13 Ziff. 3.15	Anforderung (Assessment) nicht gemäss EU. Die heutigen Anforderungen (VPG für VE) entsprechen bereits einem Assessment	VPG für VE belassen
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziff.n orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperte Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziff.n vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziff.n streichen.
Ziff. 5.1	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziff.n 5.1 und 5.2 in die Ziff.n 3.1 und 3.2 verschieben.
Anh. 13 Ziff. 6-8	Wird im EU-Recht nicht so detailliert geregelt (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 3)  Ist im Bildungskonzept der asa geregelt.	Die Ausbildung muss nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchgeführt werden.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <b>in der Regel</b> frühestens nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde, hat der angehende Verkehrsexperte ..."



## FRAGENKATALOG

Anh. 13 Ziff. 9	Wird im EU-Recht offener geregelt (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 4.2.3)	Die Weiterbildung muss nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchgeführt werden.
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anh. IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.  Zudem entspricht die französische Fassung nicht der deutschen Fassung.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterzubilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führer <b>prüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen</b> ;"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1</b> )"
Anh. 13 Ziff. 9.3	Auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. gehören zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen.	
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>Fachka-</b> <del>der</del> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören. <b>müssen</b> ."
Anh. 14 Ziff. 2	Die Anforderung (Nachqualifizierung) entspricht nicht dem EU-Recht. Eine Nachqualifizierung ist nicht verhältnismässig. Mit der heutigen asa-Weiterbildung erfüllen die VE die Voraussetzungen für die Nachqualifizierung.	Ziff. 2 komplett streichen
4.12	Die vorgesehene und die zusätzliche dreijährige Fahrpraxis verunmöglichen eine bedarfsgerechte Weiterausbildung von neuen Experten. Sie widerspricht auch der Tatsache, dass nach der Grundausbildung B Kategorie B oft zeitnah erworben wird.	Ausnahmen analog Armee und Polizei sind für Verkehrsexperten ebenfalls vorzusehen.

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ergibt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber in der Schweiz wohnhaften Personen bezüglich Führerscheinkategorien (med. Kontrolle, Auflagen usw.).	

## FRAGENKATALOG

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bisherige Regelung ist beizubehalten.	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Nachqualifizierung ist unnötig.	

## FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir schlagen vor, EU-Recht zu übernehmen.		
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

### 4. Änderung anderer Erlasse

<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Auch hier ergibt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber in der Schweiz wohnhaften Personen bezüglich Führerscheinkategorien (med. Kontrolle, Auflagen usw.).		

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 27 und 29c	Einige kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an. Sie schützen keine Verfügungen der kantonalen Behörde, die sich auf den geltenden Art. 26 FV stützen. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.	

## FRAGENKATALOG

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	In Anbetracht der Komplexität und des Anpassungsbedarfs an Ausbildungskonzept, IT-System und an Bedarf der finanziellen Planung sowie an den Prozessanpassungen muss genügend Vorlaufzeit vorgesehen und mit den Beteiligten abgesprochen werden.		
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme möglich
	Bemerkungen		
	Die geplanten Änderungen sind sehr umfangreich und der vorliegende Entwurf ist keine Vereinfachung. Der Aufwand für die Umsetzung darf nicht unterschätzt werden. Es ist deshalb für die Umsetzung genügend Zeit einzurechnen. Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Bei der Festlegung der Übergangsfristen müssen die kantonalen Behörden zwingend einbezogen werden.		

## B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<b>Hinweis:</b> Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Bst.e A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Allgemein	Es sind mobile Lösungen für die Kontrollorgane zu schaffen, welche schon im Rahmen der Einführung des Führerausweises im Kreditkartenformat (2003) zurückgestellt wurden. Mit Inkrafttreten der PZV soll das Thema Kartenleser wieder aufgenommen werden.	
Art. 12	Das Alter für die Kategorie Mofa (E-Bike) sollte auf 13 Jahre herabgesetzt werden. Die Schulentlassung erfolgt heute bereits oft mit 15 Jahren und an vielen Orten werden die Oberstufen-Schulen zusammengelegt, d.h. die Schulwege werden länger.	Mindestalter für Kat. M überprüfen, evtl. senken.
Art. 212	Die beiden Fahrstunden (Ökofahren und Bremsen) sind unseres Erachtens unnötig.	Ersatzlos streichen.
Art. 10	Der Schuhfried-Test sollte beibehalten werden.	

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 105</p>	<p>Kontrollfahrt für Ausländer</p> <p>Es fehlen Strafbestimmungen z.B. beim Versuch zu betrügen etc.</p> <p>Die Einschränkung auf Fahrzeuge mit Schalterleichterungen (Automaten) ist ernsthaft in Frage zu stellen.</p>	<p>Abs. 6 (neu): Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden</p>
<p>Art. 47 Abs. 3</p> <p>Anh. 1 Ziff. 5.5</p> <p>Anh. 1 Ziff. 5.55</p>	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anh. 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthält. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn.</p> <p>Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.</p>	<p>Lösungsvarianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Anh. 1 eine Auflistung der Kategorien im Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</b>"</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Aufteilung von Anh. 1 in einen Anh. 1a nur für 1. medizinische Gruppe und Anh. 1b nur für 2. medizinische Gruppe (dort Sehtest weglassen).</li> </ul> <p>Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker</b>....."</p>
<p>Art. 49</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzten den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der MEDKO-/ADMAS-Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der MEDKO-Behörde einzureichen.</p> <p>Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p> <p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 – zumindest beim 70. Altersjahr – erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p> <p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>schriftlich oder elektronisch direkt</b> mitzuteilen".</p> <p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 50 Abs. 2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies ist aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar. Weiter scheinen uns hier der Begriff und damit die Regelungen der Kontrollfahrt nicht angemessen.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine <b>Kontrollfahrt Untersuchungsfahrt zur Klärung der Fahreignung</b> beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 79 Abs. 1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a–c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert. Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
<p>Art. 87 Abs. 1</p>	<p>In französischer Fassung ist "Fahrkompetenz" falsch übersetzt.</p>	<p>"compétence" statt "qualification"</p>
<p>Art. 88 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt (Untersuchungsfahrt) mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
<p>Art. 89 Abs. 1</p> <p>Abs. 2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Aufgrund unserer Bemerkungen zu Art. 50 Abs. 2 ist die ärztlich begleitete Untersuchungsfahrt nicht den Regelungen der Kontrollfahrt zu unterstellen.</p> <p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>In Abs. 1 den zweiten Satz streichen.</p> <p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
<p>Art. 90 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Heute müssen – wie hier unverändert vorgesehen – die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während eines grossen Teils der Probezeit gar nicht fahren durfte.</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Abs. vor.</p>	<p>Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b></p>
<p>Art. 141 - Art. 144</p>	<p>Die in der PZV vorgesehenen, inkl. die Anpassungen der Strafbestimmungen in der zu ändernden VZV, basieren auf dem Bisherigen, sind nachvollziehbar und geben zu keinen Bedenken Anlass.</p> <p>Die neuen Bestimmungen gemäss Art. 141 Abs. 3 und 4 PZV wären nicht wegzulassen, sofern das Ordnungsbussenverfahren hierfür vorgesehen würde. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Anh. 1 Ziff. 501 OBV entsprechend textlich anzupassen.</p> <p>Das neue Konzept der zweiten Ausbildungsphase gemäss Art. 78 und 133ff. PZV sieht ein System vor, welches künftig nicht mehr zu solchen Problemen führen sollte. Neulenker haben nun innerhalb der ersten sechs Monate der dreijährigen Probezeit den Weiterbildungskurs zu besuchen und es wird ihnen inskünftig automatisch der definitive Führerausweis ausgestellt. Wer dies versäumt, was das Strassenverkehrsamt offensichtlich kontrolliert, wird mit abgestuften Bussenstrafen (Art. 141 Abs. 3 PZV) sanktioniert und damit zum Nachholen des Kurses aufgerufen. Wer trotzdem die Kurse nicht besucht, dem läuft der Führerausweis auf Probe dann nach drei Jahren ab und er wird bei Fahrten mit abgelaufenem bzw. verfallenem Führerausweis zu Recht nach Art. 95 SVG mit einer Geldstrafe bestraft. Es fragt sich allerdings, welche der fast gleichlautenden Strafbestimmungen von Art. 95 SVG, Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 zum Zuge kommt. Wir werden uns dafür aussprechen, dass nach dem Inkrafttreten der PZV in solchen Fällen nur noch die strengere Bestimmung von Art. 95 Abs. 1 lit. c SVG angewendet wird, weil dem Neulenker nach mehreren Mahnungen klar sein muss, dass er bei Nichtabsolvierung des Ausbildungskurses nach drei Jahren keinen definitiven Führerausweis erhält und über keinen Führerausweis mehr verfügt. Sein</p>	

## FRAGENKATALOG

	Fehlverhalten ist diesfalls auf dieselbe Stufe zu stellen wie die übrigen Fallkonstellationen von Art. 95 Abs. 1 SVG. Für eine privilegierte Behandlung im Sinne von Art. 95 Abs. 2 SVG wird es keinen vernünftigen Grund mehr geben. Somit könnte die ohnehin verunglückte und nach Inkrafttreten der PZV sinnentleerte Strafbestimmung von Art. 95 Abs. 2 SVG aufgehoben werden.	
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die – durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende – elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	<b>"Die kantonalen Behörden ... frei- und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden müssen."</b>
Anh. 1	Vgl. Bemerkungen zu Art. 47	
Anh. 7	2 Varianten:	a) Ziff. 1.1 streichen (wurde nur wegen Grauzone eingefügt) und in Ziff. 1.2 als weiteres Beispiel "Einschränkungen der Sehschärfe oder des Gesichtsfeldes" erwähnen b) Ziff. 1.1 streichen und in Ziff. 1.2 Beispiele streichen und dafür in den Anhängen 5 und 6 einfügen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
	Keine Bemerkungen	

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
	Keine Bemerkungen	

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
	Keine Bemerkungen	

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
	Keine Bemerkungen	

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
	Keine Bemerkungen	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
	Keine Bemerkungen	



B/p



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL



Office fédéral des routes OFROU  
Weltpoststrasse 5  
3015 Berne

### Révision des prescriptions relatives au permis de conduire : procédure de consultation

Monsieur le directeur,

Le Conseil d'État a pris connaissance de la documentation relative à la procédure de consultation précitée et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Nous saluons la volonté d'améliorer la qualité de la formation à la conduite et de simplifier certaines procédures. Ainsi, nous sommes favorable aux grandes lignes du projet mais restons défavorable à certains éléments contraires à la volonté initiale de simplification ou qui paraissent avoir un effet négatif sur la qualité de la formation.

Pour le détail de nos positions, nous vous renvoyons aux remarques formulées dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le directeur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 18 octobre 2017



Au nom du Conseil d'État :

Le président,  
L. FAVRE

La chancelière,  
S. DESPLAND

Annexe mentionnée

NE

## QUESTIONNAIRE

### Auteur de l'avis:

Canton: <input checked="" type="checkbox"/> Association: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Autre: <input type="checkbox"/>
Expéditeur: République et Canton de Neuchâtel
<b>Important:</b> Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format <b>Word</b> d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

### Remarques préalables:

Les termes de fonction et de personne utilisés ci-après se réfèrent aux deux sexes.

Les abréviations suivantes sont utilisées:

- Dir. CE: Directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 décembre 2006 relative au permis de conduire
- asa: Association des services des automobiles
- SARI: système informatique pour l'administration, l'enregistrement et l'information de l'asa

## A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

<b>1.</b>	<b>Eléments principaux</b>	
<b>1.1</b>	<b>Compétences</b>	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
Art./ annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Annexe 9 chiffre 2.31	Obligation d'annoncer par SARI	Les prestataires sont tenus d'annoncer la date de début des cours, <b>avec l'application informatique correspondante</b> , à l'autorité cantonale et de lui fournir aussi la documentation suivante :
Ann. 11	L'annexe 11 pourrait être rédigée de façon plus concise et restreinte aux réglementations essentielles. Les détails concernant les examens pratiques de conduite (notamment aussi les compétences) peuvent être réglés et harmonisés de façon plus flexible et plus proche de la pratique dans les directives asa no 7 (Tenue des examens de conduite).	Annexe 11 plus courte.

## QUESTIONNAIRE

En matière d'examen pratique de conduite, l'accent doit continuer d'être mis sur la détection d'erreurs.	L'accent doit être mis sur la détection d'erreurs dans le cadre des examens pratiques de conduite.
--	--

<b>1.2</b>	<b>Examen théorique de base</b>
------------	---------------------------------

Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement <sup>1</sup> soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
---	--

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
--	-----------	---

Ann. 11 ch. VI 1 lettre a	Les questions orales perturbent et gênent les examens pratiques de conduite tant pour les experts de la circulation que pour le candidat. Elles conduisent à des problèmes linguistiques et de compréhension et ainsi à une inégalité des chances, ce qui pourrait même conduire à des demandes d'accompagnement par des interprètes.	Supprimer la lettre a
---------------------------------	---	-----------------------

<b>1.3</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>
------------	------------------------------------

Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
---	--

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
------------------------------	---	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

Ann. 11 ch. VI 1 lettre d	<p>Nous sommes contre l'accompagnement sur le motorcycle par l'expert pour différentes raisons :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Le rapport de poids et de tailles entre le candidat et l'expert a beaucoup d'influence sur le comportement du motorcycle</li> <li>• Contact physique inévitable qui peut engendrer des quiproquos, voir plaintes</li> <li>• Configuration du motorcycle en particulier les sportives (siège en position surélevée)</li> <li>• Risque d'accident plus important, les interventions de sécurités sont très difficiles. Cela peut atteindre l'intégrité physique de l'expert et du candidat et peut poser des problèmes de responsabilité</li> <li>• La simplification des exigences pour les véhicules d'examens de la catégorie A et A2 permettent de se présenter à l'examen avec le motorcycle utilisé pendant l'apprentissage de la conduite. Exiger un motorcycle biplace adapté pour l'examen va à nouveau inciter les candidats à louer un motorcycle pour l'examen et va à l'encontre de la mesure ci-dessus.</li> </ul> <p>Il faut laisser aux cantons la possibilité de décider si, pour les examens pratiques de motorcycles,</p>	Modifier la lettre d (formulation ouverte "peut").
---------------------------------	--	--

<sup>1</sup> Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

## QUESTIONNAIRE

	l'expert doit jouer le rôle de passager. Il faut donc renoncer à une obligation de s'asseoir à l'arrière dans le droit fédéral.	
Ann. 11 ch. VI 2	Dans la phrase d'introduction il est exigé que le parcours doit avoir lieu sur un terrain fermé à la circulation. C'est réalisable dans un nombre très restreint de cantons sur la base de la définition des voies publiques donnée par le tribunal fédéral.	" Lors de l'examen de conduite des motocycles, le candidat doit effectuer, <del>sur un terrain fermé à la circulation et</del> avant la course d'examen, un parcours incluant les exercices suivants..."
lettres a - e	Les manœuvres mentionnées ici pour le parcours avec motocycle ne convainquent pas. Il est suggéré de formuler les manœuvres selon les schémas au ch. 12 des directives asa no 7.	Formuler les lettres a à e, de façon analogue au ch. 12 des directives asa no 7.
Annexe 11 Chiffre VII	Il doit y avoir uniquement 2 niveaux d'exigence, insuffisant et suffisant.  Il faut faire référence aux exigences des directives 7 de l'asa ou éventuellement à une instruction de l'OFROU qui reprend les directives 7 de l'asa. Il est nécessaire que les exigences soient plus détaillées et précises.	Par ailleurs, l'expert de la circulation devra évaluer les prestations sur la base des directives de l'association des services des automobiles décrétoées d'entente avec l'OFROU.
Art. 75	Seules les compétences non remplies doivent faire l'objet d'un procès-verbal en cas d'échec à l'examen. Sinon, les experts de la circulation ne sont plus en mesure de réaliser correctement les examens pratiques en raison de la rédaction constante de procès-verbaux durant les examens.	Remplacer l'article 75 par l'article 12 a OAC en vigueur.
Art. 76 al. 1	Cf. ci-dessus à l'art. 75. En outre, la référence ne serait pas correcte, il faudrait écrire ch. VII au lieu de VI de l'annexe 11.	Remplacer l'al. 1 par l'article 12a OAC en vigueur.
al. 2	La deuxième phrase comprend une réglementation trop rigide pour l'évaluation des examens. Ce point peut être réglé de façon plus proche de la pratique dans les directives asa no 7.	Supprimer la deuxième phrase.

<b>1.4</b>	<b>Procédure d'admission</b>	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 4, al. 1	Nous sommes d'accord si la modification que nous proposons est intégrée.  Le canton de Neuchâtel a un guichet internet sécurisé pour toutes les prestations publiques, y compris les votations. Pour obtenir des accès, les usagers doivent déjà être physiquement authentifiés. Nous pensons que cette étape permet de ne plus authentifier une deuxième fois la personne lors du dépôt de sa première demande de permis.	Compléter l'alinéa 1 avec la phrase suivante: Le formulaire d'inscription peut être mis à disposition par voie électronique dans les guichets internet des cantons qui ont préalablement authentifiés les personnes lors de l'obtention de l'accès Internet.
Annexe 2	"La date de l'examen ne peut être réservée que par Internet". Cette phrase doit être supprimée	Supprimer la phrase: " La date de l'examen ne peut être réservée que par Internet".

## QUESTIONNAIRE

	<p>afin de continuer de permettre les examens théoriques en accès libre.</p> <p>Il est idéal d'avoir la photo, en couleur, sur l'attestation d'inscription pour l'authentification.</p>	<p>Ajouter la notion suivante:</p> <p>Une photo en couleurs du candidat figurera sur l'attestation d'inscription.</p>
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 3	La disposition suisse sur le domicile (cf. article 23 du code civil suisse) doit primer sur la reprise du règlement sur le domicile de l'article 12 de la dir. CE dans l'al. 1 lettres a à c. En effet, grâce à celle-ci, dans la plupart des cas le domicile peut être constaté simplement et clairement. La définition de la dir. CE est régulièrement mise en échec dans des cas souvent clairs et ne doit être mise à contribution que dans les cas où le domicile ne peut être déterminé clairement par la règle de principe suisse.	Il faut placer en priorité comme principe dans l'al. 1 lettres a à c, que le domicile se trouve là où une personne est inscrite selon le droit sur les habitants et là où se trouve son centre de vie.
Art. 5 al. 1	Pour l'application de l'exigence concernant l'identité incontestable, il faut, comme aujourd'hui, une concrétisation par des instructions de l'OFROU dans le nouveau droit.	al. 1: concrétisation par des instructions de l'OFROU (aujourd'hui: Nouvelle version du 14 juin 2017 des instructions relatives à la vérification de l'identité avant la première délivrance d'un permis d'élève conducteur et d'un permis de conduire suisses)
al. 3	La troisième et la quatrième phrase ne sont pas compréhensibles et elles contredisent la pratique actuelle.	al. 3: Supprimer la troisième et la quatrième phrase.
Art. 6	Cf. question 3.1	Supprimer
Art. 8 al. 2	Les exigences minimales en matière de facultés visuelles selon l'annexe 3 ne sont en pratique jamais contrôlées pour les véhicules automobiles pour lesquels un permis de conduire n'est pas requis, et cela ne présente pas non plus de problème en pratique.	Supprimer al. 2.
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 9 ch. 9.321	Cette disposition sur les attestations de cours électroniques doit être formulée de manière contraignante.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale <b>peut</b> <b>doit être transmise par voie électronique sur demande de l'autorité cantonale</b> ».
Art. 112 al. 1	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation durant trois années après établissement de l'attestation.	Compléter par l'obligation de conservation du contrôle des présences durant trois années.
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

## QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La tendance européenne va plutôt vers une limitation de la durée des permis de conduire. En outre, nous ne souhaitons pas gérer des permis d'élève conducteur à durée illimitée avec nos systèmes. Afin de réduire le travail administratif, une limitation de la durée à 5 ans au lieu de 2 fait sens.	Limiter la durée à 5 ans
Art. 7 al. 2	Le libellé est difficilement compréhensible.	Formuler de façon plus compréhensible.
Art. 10 al. 3 lettre b	La possibilité d'un test confirmant l'aptitude à la conduite (par ex. Schuhfried) doit rester. Le test Schuhfried est validé scientifiquement, ce qui n'est actuellement pas forcément le cas pour tous les tests de psychologie du trafic. Il a fait ses preuves dans la pratique également.	« trois examens n'ont pas été réussis, mais que l'aptitude à la conduite est confirmée <b>par un test de l'autorité cantonale</b> ou par une expertise d'un psychologue du trafic ... »
Art. 11 al. 3	Cf. remarques relatives à l'article 10 al. 3 lettre b	« ... est délivré si l'aptitude à la conduite est confirmée <b>par un test de l'autorité cantonale</b> ou par une expertise d'un psychologue du trafic »
Art. 10 et 11	Il convient de préciser que, lorsqu'un deuxième permis d'élève conducteur est établi après deux examens non réussis, le premier examen effectué avec ce deuxième permis d'élève représente, d'un point de vue juridique, le troisième examen non réussi.	Clarification de la disposition du nombre d'examens en cas de deuxième permis d'élève conducteur
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	A la longue les acquits se perdent.  Par analogie avec la limitation de durée pour les permis d'élève conducteur pour les courses devant être accompagnées.	Limiter la durée à 5 ans
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	A la longue les acquits se perdent.  Par analogie avec la limitation de durée pour les permis d'élève conducteur pour les courses devant être accompagnées.	Limiter la durée à 5 ans

## QUESTIONNAIRE

<b>1.5</b>	<b>Assurance qualité</b>	
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./Anh.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 136	<p>Il manque à cet endroit des déclarations sur les standards de qualité. Ces standards et l'exécution de l'assurance qualité doivent être identiques dans tous les domaines, à l'exception des exigences spécifiques, s'il y en a. Nous proposons donc un paragraphe supplémentaire correspondant.</p> <p><i>Justification:</i> De nombreuses organisations proposent en même temps des cours de formation initiale et continue dans divers domaines. Pour la perception de l'obligation de surveillance, les éléments de mise en œuvre doivent être réglés en détail (comme par ex. dans les directives de l'asa pour les formations continues obligatoires).</p> <p>Les directives édictées d'entente avec l'Office fédéral des routes le 18 janvier 2013 Surveillance et assurance qualité Formation continue obligatoire, devraient être adaptées aux prescriptions de l'OAPC et être transformées en instructions OFROU. Nous proposons donc un paragraphe supplémentaire correspondant.</p> <p><i>Justification:</i> La pratique de l'assurance qualité en matière de formations continues obligatoires montre que la formulation trop générale des exigences de la Confédération conduit à diverses interprétations et ainsi à des différences entre les parties impliquées. Dans la mesure du possible, les lacunes devraient être comblées pour empêcher des abus.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Pour tous les domaines des formations initiales et continues en vertu de l'alinéa 2, les mêmes exigences de qualité sont valables, excepté s'il y a des différences de contenu spécifiques.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>L'OFROU édicte des instructions sur les standards et sur la mise en œuvre de l'assurance qualité.</b></p>
al. 2 lettre f	Cette tâche doit être assurée par les organisations du monde du travail, comme c'est déjà le cas actuellement, sans participation des cantons.	Supprimer
al. 2 lettre a	La responsabilité de l'assurance qualité de cours de premiers secours doit être laissée à la Confédération.	« formations obligatoires (partie 6), <b>hormis les cours de premiers secours;</b> »
al. 3	Après une délégation de tâches d'assurance qualité par l'autorité cantonale à une organisation tierce, la soumission de rapports s'effectue plus judicieusement par l'organisation tierce. Celle-ci devrait donc être expressément mentionnée.	« L'autorité cantonale responsable de l'assurance qualité ou <b>l'organisation tierce déléguée</b> soumet... »
Ann. 9 ch. 8.111	<p>Ch. 8.111: La formulation utilisée aujourd'hui « conduite parfaite » est trop peu spécifique pour la mise en œuvre de l'assurance qualité. Ce message devrait être soit supprimé soit réformulé.</p> <p>Les détails pourraient être réglés dans les instructions OFROU (cf. ci-dessus). Il est par ex. requis obligatoirement que l'on définisse ce que sont les compétences techniques, pédagogiques et didactiques « nécessaires » ou quels justificatifs de</p>	<p>Nouveau libellé pour le ch. 8.111 « Généralités »:</p> <p><b>Les prestataires de formations initiales et continues obligatoires doivent remplir les conditions selon les instructions de l'OFROU pour une conduite parfaite de l'organisation et l'exécution du cours. Cela concerne en particulier:</b></p> <p><b>a. La direction;</b></p>

## QUESTIONNAIRE

	<p>formation (par ex. FSEA 1) doivent être fournis.</p> <p>Nous proposons donc une formulation complètement nouvelle pour le ch. 8.111 Généralités.</p>	<p><b>b. La qualification des enseignants;</b></p> <p><b>c. Les programmes d'enseignement précisant les objectifs et contenus d'apprentissage;</b></p> <p><b>d. L'infrastructure (local de cours, installations);</b></p> <p><b>e. Les outils d'aide méthodologiques et didactiques, véhicules;</b></p> <p><b>f. L'administration du cours;</b></p> <p><b>g. L'assurance qualité</b></p>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Comparé à la réalisation de l'obligation d'assurance qualité des cantons, les audits sont détaillés pour la mise en œuvre pratique mais pas suffisamment décrits. Notamment dans la partie Assurance qualité, il faut retenir ce qui est prescrit au niveau de l'ordonnance et ce qui est concrétisé dans les instructions.</p> <p>Sur la base des expériences faites en matière d'assurance qualité dans la formation en deux phases (depuis 2005), dans la formation continue des chauffeurs (depuis 2009) et la formation continue des moniteurs de conduite (depuis 2007) une demande passe au premier plan: que les exigences soient restrictives ou libérales, elles doivent être claires et sans équivoque.</p> <p>Contrairement à la phase d'introduction, on sait que des exigences peuvent être interprétées différemment partout où il y a un risque d'abus. Avec une meilleure présentation des standards de qualité et des dispositions d'exécution, les autorités de surveillance pourraient s'engager plus fortement dans une amélioration de la qualité, au lieu de combler constamment de nouvelles lacunes et de lutter contre les abus.</p> <p>Au lieu des articles 137 à 139 sur les audits, il serait plus judicieux, de présenter l'ensemble des tâches d'assurance qualité et de renvoyer aux dispositions de mise en œuvre (en annexe ou dans des instructions).</p> <p>Nous demandons donc de remplacer les articles 137 à 139 proposés par un seul nouvel article (137).</p>	<p>Remplacer les art. 137 - 139 par un seul nouvel article.</p> <p><b>Art. 137 Exécution de l'assurance qualité</b></p> <p><b><sup>1</sup> D'après l'article 136 al. 2, l'obligation d'assurance qualité des cantons comprend les tâches suivantes:</b></p> <p><b>a. Autorisation d'organismes de formation initiale et continue;</b></p> <p><b>b. Reconnaissance d'offres de formation initiale et continue;</b></p> <p><b>c. Autorisation d'enseignants;</b></p> <p><b>d. Enregistrement de participants au cours et d'enseignants (justificatifs d'activité);</b></p> <p><b>e. Remise d'attestations de cours;</b></p> <p><b>f. Délivrance de certificats de capacité et d'attestations de formation ADR ;</b></p> <p><b>g. Surveillance d'examens;</b></p> <p><b>h. Audits auprès des prestataires de cours, ou audits de cours;</b></p> <p><b>i. Développement de catalogues avec compétences d'action, objectifs d'apprentissage et sujets de formation;</b></p> <p><b>j. Traitement de plaintes de participants au cours et à l'examen;</b></p> <p><b>k. Formation initiale et continue d'expertes et d'experts en assurance qualité;</b></p> <p><b>l. Information des divers groupes cibles sur les directives et résultats de l'assurance qualité;</b></p> <p><b>m. Exploitation d'un système pour l'administration, l'enregistrement et l'information (SARI).</b></p> <p><b><sup>2</sup> Les exigences, délais, taxes et processus spécifiques seront fixés par les cantons d'entente avec l'Office fédéral des routes OFROU et peuvent être adaptés aux circonstances actuelles.</b></p>
<p>Art. 137 al. 1</p>	<p>Si le conseil fédéral devait retenir l'article 137 tel que proposé dans le projet OAPC, les remarques suivantes s'imposent à propos de l'al. 1:</p> <p>La condition de l'indépendance des experts en assurance qualité n'est pas claire. Il doit être possible et rester admissible que des collaborateurs en provenance des services des automobiles et exerçant dans le cadre de l'asa, audient les prestataires et les enseignants des formations initiales et continues visées à l'article 136 al. 2. Même la dir. CE ne l'exclue pas, par ex. lors de la</p>	<p>Les collaborateurs en provenance des services des automobiles et exerçant dans le cadre de l'asa doivent pouvoir auditer les prestataires et enseignants des formations initiales et continues en vertu de l'article 136 al. 2. Si besoin, l'exigence de l'indépendance des experts en assurance qualité doit être précisée.</p>



## QUESTIONNAIRE

	formation initiale et continue des experts de la circulation à l'annexe IV ch. 4. Sans l'inclusion de ces « personnes asa » la nouvelle assurance qualité prescrite n'est pas applicable sur le plan du personnel et occasionnerait des coûts extrêmement élevés. Ceci d'autant plus que les experts en assurance qualité doivent en plus remplir les exigences visées à l'article 138 al. 3.	
Art. 138 al. 1	Si l'article 138 est maintenu, alors d'après notre requête à la question 3.1.1, la phrase sur les cours de premiers secours serait à supprimer.	Supprimer la deuxième phrase
Art. 140 al. 1 lettre b	Nous demandons que la lettre b se limite aux prescriptions de la dir. CE annexe IV ch. 4.1.3 et ne l'accentue pas. La surveillance annuelle de « l'examinateur de conduite » est déjà prévue à la lettre a. En plus, la dir. CE exige que chaque « examinateur » soit observé au moins une fois tous les 5 ans, lors du déroulement des épreuves qu'il fait subir, pendant une période cumulée d'au moins une demi-journée, ce qui permet l'observation de « plusieurs épreuves ». Ce contrôle n'est applicable que dans les cantons où il est aussi exécuté par les experts de la circulation du service des automobiles, qui remplissent les conditions visées à l'article 138 al. 3. La formulation proposée ci-contre donne la marge de manœuvre nécessaire pour une mise en application juste, elle apporte même une amélioration de la qualité.	« veillent ... qui exercent ... fassent l'objet, <b>au moins une fois par an tous les cinq ans d'un audit pendant une période d'au moins quatre heures lorsqu'ils procèdent à un plusieurs examens pratiques de conduite pour une catégorie de permis par un expert indépendant en matière d'assurance qualité ou une experte indépendante en matière d'assurance qualité. ... »</b>

<b>1.6</b>	<b>Modification des catégories de permis de conduire</b>		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 13 et 14 al. 2	Un examen théorique de base adapté est exigé ici. Cf. Art. 67	" Le permis de conduire est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi. ..."	
Art. 15 - 17	En cas d'obtention de catégories motocycles, aucune catégorie voitures automobiles ne devrait être offerte (par ex. catégorie F).	L'obtention de catégories motocycles ne permet pas l'obtention de catégories voitures automobiles	
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Le nouveau décompte de places est clair et apporte la sécurité du droit.		
Art. 19 et 20	Les vélos taxis électriques ne sont pas au bon endroit dans la catégorie B. A l'article 36 ils apparaissent en outre dans la catégorie F. Les vélos taxis électriques appartiennent exclusivement à la catégorie B1.	Classer les vélos taxis électriques dans la catégorie B1.	

## QUESTIONNAIRE

Art. 19	Ne pas offrir les catégories F et G.	Supprimer F et G
Art. 20 al. 3	Cf. question 2.1.5	Supprimer.
Art. 21 al. 1 2 <sup>ème</sup> phrase	<p>Il faudrait éviter que le détenteur d'un permis d'élève conducteur des cat. B et BE, après la réussite de l'examen pratique de cat. B, doivent présenter à nouveau son permis d'élève de cat. BE pour l'inscription de la nouvelle échéance de 18 mois (même durée de validité pour toutes les catégories). Cette échéance devrait être inscrite dès le départ dans le permis d'élève conducteur de cat. BE.</p> <p>Cette procédure devrait aussi être utilisée de manière analogue pour toutes les autres catégories "remorques"</p>	<p>Il faudrait effectuer l'inscription suivante lors de l'établissement du permis d'élève conducteur de cat. BE:</p> <p>"En relation avec un permis d'élève conducteur de cat. B, sans date d'échéance. Valable 18 mois à partir de la date d'examen de la cat. B"</p>
Art. 21 al. 3	<p>La première phrase suffit.</p> <p>Il ne faut pas de dérogation pour le territoire national.</p>	Supprimer les phrases 2 et 3.
Art. 24 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie BE peut être supprimée, les titulaires de la catégorie C1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer BE dans la deuxième phrase.
Art. 30 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie C1E peut être supprimée, les titulaires de la catégorie D1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer C1E dans la deuxième phrase.
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Aucune obligation d'échange.	
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Aucune obligation d'échange.	

## QUESTIONNAIRE

Art. 23 al. 4	Lors de la réussite à l'examen de conduite de la catégorie C1, la catégorie C2 ne peut être aussi octroyée, car la catégorie C2 comprend les véhicules d'intervention indépendamment du poids total et du nombre de places.	« Le permis de conduire de la catégories C1 <b>et C2</b> est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi... »
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 35	<p>Pour des raisons de sécurité routière, il convient de vérifier si pour la catégorie F, une restriction pour le poids total maximal autorisé doit être introduite, alors qu'aujourd'hui pour la catégorie F les véhicules automobiles avec une vitesse maximale n'excédant pas 45 km/h peuvent être conduits sans restriction spécifique en matière de poids et ainsi sans catégorie C et sans certificat de capacité OACP</p> <p>Il faut mettre au clair pour la catégorie G que seuls les véhicules spéciaux agricoles sont concernés.</p>	<p>Examen de l'introduction d'une limitation spécifique du poids total maximal et du poids d'ensemble autorisé pour la catégorie F.</p> <p>« G: véhicules automobiles agricoles, y compris véhicules spéciaux <b>agricoles</b>... »</p>
Art. 36 al. 2	Il s'agit ici de l'examen théorique de base adapté (Cf. art. 67). Le permis d'élève conducteur devrait être valable 18 mois.	« Un permis d'élève conducteur valable <b>deux mois dix-huit</b> mois est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi »
Art. 37 al. 2	Comme nous l'avons déjà exposé de façon générale sous la question 1.4.4, un seul permis d'élève conducteur valable pendant 18 mois doit être délivré. Il faut écrire ici aussi que l'examen théorique de base est adapté (cf. art. 67).	" Un permis d'élève conducteur valable <del>six</del> <b>dix-huit</b> mois est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi."
al. 3	Peut être supprimé en raison des développements faits à propos de l'al. 2.	Supprimer l'al. 3. L'al. 4 devient l'al. 3.

### 2. Autres propositions de modification importantes

#### 2.1 Première phase de formation

##### 2.1.1 Cours de théorie de la circulation

Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?

OUI  NON  Aucun avis / non concerné

Art.	Remarque	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15, 16, 19 et 20 à chaque fois al. 2	Le système actuel avec la visite d'un cours de théorie de la circulation après l'acquisition du permis d'élève conducteur a fait ses preuves et devrait donc être maintenu. En outre, le changement du déroulement dans le temps compliquerait considérablement la saisie dans SARI (aucune identification précise via FABER).	Conserver la pratique actuelle
	Par ailleurs, le contenu des cours de théorie de	Remaniement du contenu des cours de théorie de la

## QUESTIONNAIRE

	la circulation devrait être remanié.	circulation.
Art. 119 al. 1	Le temps de formation effectif (sans les pauses) devrait être prescrit. Il n'y a ainsi aucune discussion possible sur la durée de petites pauses comprises dans le temps brut de formation etc.	Temps de formation net (c'est-à-dire sans les pauses).
al. 2	Pour un cours de théorie de la circulation réussi il suffit que les quatre modules soient répartis sur deux journées au moins. Il faut accorder davantage de liberté aux prestataires pour qu'ils organisent dans le temps le cours de théorie de la circulation.	« <b>L'enseignement en classe doit Les quatre modules doivent être réparti sur quatre au moins deux journées ou sur trois journées si un module d'apprentissage en ligne est proposé.</b> »
Ann. 9 2.31	Concernant la forme de l'annonce et de la fourniture des documentations, il faut retenir que cela doit se faire électroniquement sur demande de l'autorité cantonale. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante. Cela ne fait aucun sens que dans les cantons où celle-ci est en service, l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.	"Les prestataires sont tenus d'annoncer à l'avance la date de début des cours par écrit à l'autorité cantonale ou, à sa demande, de les présenter sous forme électronique, et de lui fournir faire parvenir aussi la documentation suivante: ..."
ch. 2.41, 2.42 et 2.46	Par rapport aux instructions OFROU en vigueur concernant les cours de théorie de la circulation, des réglementations partiellement peu claires ou des nouveautés non convaincantes sont apparues. Pour ces chiffres, les formulations adéquates des instructions en vigueur devraient être reprises.	Reprendre la réglementation adéquate à partir des instructions OFROU en vigueur relatives au cours de théorie de la circulation du 12 décembre 2007.
ch. 2.43	Il faut compléter ici expressément la possibilité de délégation pour l'approbation des matières enseignées par les cantons.	La possibilité de délégation des autorités cantonales concernant l'approbation des matières enseignées est à mentionner expressément.

<b>2.1.2</b>	<b>Livret de formation</b>		
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23f, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis /non concerné
<b>Art./Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>	
Art. 111	<p>Pour nous actuellement il doit être possible d'avoir le choix entre un livret et une application smartphone.</p> <p>Le BPA recommande 3000 km avant de se présenter à l'examen de conduite. En conséquence, il faut exiger un minimum de kilomètre parcourus avant de se présenter à l'examen, le contrôle pourra être fait par ce livret ou l'application.</p>	Ajouter la notion de livret de formation électronique.	
Ann. 9 ch. 9.323	La formation par un accompagnateur privé doit être notifié systématiquement dans le livret (ou l'application), quel que soit l'âge du candidat.	L'accompagnateur privé d'élèves conducteurs ayant obtenu le permis d'élève conducteur de la catégorie B avant l'âge de 18 ans révolus (à l'exception des personnes définies aux art. 39, al. 1, et 46, al. 1, let. a) atteste, dans l'application informatique correspondante ou le livret de formation, les compétences acquises lors des courses d'apprentissage.	

## QUESTIONNAIRE

<b>2.1.3</b>	<b>Permis d'élève conducteur (cat. B)</b>	
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
<b>Art.</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	Cela reste acceptable dans la mesure où la conduite n'est possible qu'accompagnée.	

<b>2.1.4</b>	<b>Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)</b>	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
<b>Art./Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (proposition de texte)</b>
Art. 121	<p>Nous sommes pour des heures de conduite obligatoires (au minimum 7 heures, idéalement plus). Mais, il faut laisser aux moniteurs de conduite la compétence d'enseigner ce qui est nécessaire à l'élève lorsqu'il vient faire ces heures obligatoire de conduite idem art. 124.</p> <p>Nous avons l'expérience que depuis l'introduction des cours d'instruction pratique de base pour la cat. A, le niveau de formation s'est grandement amélioré.</p>	Lors de la formation pratique de base, les élèves conducteurs doivent acquérir les connaissances de base de la dynamique de la conduite et de la technique d'observation requises pour conduire dans la circulation, et apprendre à manier correctement leur véhicule. La formation de base a en outre pour but de les sensibiliser à une conduite préventive, responsable, efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement.
Art. 122	Voir ci-dessus.	Mentionner une durée minimale de 7 h, idéalement plus.

<b>2.1.5</b>	<b>Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)</b>	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
Art. 20 al. 3	<p>En accord avec le BPA, nous pensons qu'il est plus important d'exiger ou de recommander un nombre de kilomètres parcourus plutôt qu'un délai pour se présenter à l'examen. Ceci serait contrôlé par le livret de formation.</p> <p>Nous sommes persuadés qu'une grande part des échecs à l'examen pratique sont dus principalement au manque d'expérience de conduite. Parcourir un nombre minimum de 2000 kilomètres en conduite accompagnée est fondamental pour assurer la sécurité routière.</p>	<p>Nouvel alinéa 3:</p> <p>Les élèves-conducteurs peuvent être admis à l'examen pratique s'ils sont en mesure de prouver par leur livret de formation qu'ils ont parcouru au minimum 2000 km.</p>

## QUESTIONNAIRE

<b>2.1.6</b>	<b>Motocycles</b>		
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 17 al. 1	<p><b>Attention, la traduction française de la question ne correspond pas à la version allemande!</b></p> <p>La suppression de l'entrée directe dans la catégorie A, sans passer par le A2, est appréciée car elle fournit ainsi une contribution à la sécurité routière.</p> <p>L'obligation d'être titulaire pendant 4 ans au minimum de la catégorie A2 va trop loin, deux années seraient suffisantes. En revanche, la possession de la catégorie A1 n'est pas à comptabiliser. En fin de compte, le permis d'élève conducteur devrait être valable, comme déjà demandé dans d'autres endroits, 18 mois pour toutes les catégories de motocycles.</p> <p>Exceptions pour les experts de la circulation, la police et l'armée</p> <p>Après deux ans de possession de la catégorie A2, nous pensons qu'un accès direct à la catégorie A doit rester possible.</p>	<p>Nouvel art. 17, al. 1:</p> <p>« Le permis de conduire de la catégorie A est délivré aux personnes titulaires de la catégorie A2 depuis au moins <b>quatre deux</b> ans au moment de la demande et qui n'ont commis durant cette période aucune infraction entraînant ou ayant entraîné le retrait du permis de conduire »</p> <p>Suppression de l'al. 2.</p>	
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée :		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ;</li> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?</li> </ul>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous espérons que l'abaissement de l'âge minimal permettra de remplacer les cyclomoteurs par des motocycles légers plus sûrs	Âge minimal de 14 ans comme pour la cat. M
Art. 14, al. 3	<p>Nous proposons de renoncer à l'examen pratique pour la catégorie AM (idem idem dir. 2006/126/CE art. 4 chiffre 6 let. a). Ceci par analogie à la catégorie M qui permet d'utiliser des cyclomoteurs avec assistance au pédalage jusqu'à 45 km/h.</p> <p>Mais, nous proposons qu'il soit obligatoire de suivre un cours d'instruction pratique de base spécifique pour l'obtention du permis AM.</p> <p>Avant 2003, nous avions déjà des examens de conduite pour les motocycles légers (anciennement cat. F). Cela nous posait des problèmes d'organisation, de mise en œuvre des examens et de cohérence d'évaluation en raison de la différence de vitesse et d'accélération des véhicules en présence.</p> <p>Nous proposons l'âge de 16 ans pour les quadricycles légers à moteur (idem dir. 2006/126/CE art. 4 chiffre 2)</p> <p>Selon notre interprétation de OAPC, il nous semble pas possible d'obtenir un permis d'élève qui permet de circuler uniquement avec un quadricycle léger à moteur</p>	Le permis de conduire des catégories AM est délivré une fois le cours d'instruction pratique de base suivi. La catégorie AM donne également le droit de conduire des quadricycles légers à moteur dès l'âge de 16 ans révolus.
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.2	Deuxième phase de formation	
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Nous acceptons la suppression pour autant que ces 7 heures deviennent des heures obligatoires de la première phase (voir pt. 2.1.4).	
Ann. 9 ch. 7.44	Cette prescription n'est d'aucune utilité et n'est pas mesurable, donc pas contrôlable.	Préciser et rendre contrôlable de manière analogue aux instructions actuelles

## QUESTIONNAIRE

2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Notre canton valorise déjà actuellement cette pratique en établissant gratuitement le permis définitif des conducteurs à l'essai qui ont fait le premier jour de cours dans les 6 mois.		
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

### 3. Autres propositions de modifications fondamentales

<b>3.1</b>	<b>Cours de premiers secours</b>		
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 6	L'assurance qualité doit rester auprès de la Confédération		
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Cf. ch. 3.1.1		

<b>3.2</b>	<b>Apprentissage en ligne</b>		
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

### 3.3 Formation pratique de base à la conduite des motocycles



## QUESTIONNAIRE

3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 9	Sur les réglementations de détail de la formation pratique de base à la conduite de motocycles à l'annexe 9, nous avons les remarques et demandes suivantes :	
ch. 4.3	Pour un contrôle efficace des prestataires par les autorités cantonales, les prestataires doivent annoncer au préalable à l'autorité cantonale la date de début des cours. Concernant la forme de l'annonce et de la fourniture des documentations, il faut retenir que cela doit se faire électroniquement sur demande de l'autorité cantonale. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante. Cela ne fait aucun sens que dans les cantons où celle-ci est en service, l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.	« Les prestataires sont tenus d'annoncer <b>la date</b> de début des cours <b>au préalable</b> par écrit à l'autorité cantonale ou de la lui fournir <b>électroniquement sur demande de l'autorité cantonale</b> . Ils doivent <b>aussi fournir faire parvenir la documentation suivante</b> : »
ch. 4.41	Le moniteur de conduite est en mesure d'évaluer lui-même la quantité de formation qu'il peut et doit enseigner aux élèves conducteurs. Ce chiffre est donc superflu.	Supprimer

3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.4</b>	<b>Examen théorique de base et examen complémentaire</b>	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	

## QUESTIONNAIRE

	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	<b>Remarques</b>		<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
Art. 64 al. 2	A l'heure actuelle divers sujets concernant les questions de théorie telles que la publication, les droits d'auteur, etc. ne sont pas réglés, ce qui a conduit par le passé à des problèmes et des litiges juridiques allant jusqu'à des procédures judiciaires. Nous demandons donc la clarification suivante dans le nouveau paragraphe avant l'al. 2.		Il faut pourvoir le 1 <sup>er</sup> al. d'un nouveau paragraphe avec le contenu suivant:  Les autorités cantonales élaborent les questions d'examen. Les questions d'examen y compris les images et illustrations ne sont pas publiques et sont protégées par le droit d'auteur. Les autorités cantonales peuvent transférer l'élaboration des questions d'examen et le droit d'auteur à des tiers. Seules 80% au plus des questions d'examen peuvent être publiées.
Art. 65	En raison du nombre relativement restreint de personnes ayant passé plus de trois fois l'examen théorique par rapport au nombre total, il n'est pas justifié que le système actuel soit remplacé par un système avec délais d'attente qui, en outre, ne seraient pas contrôlables en cas de changement de canton. Par ailleurs, le nombre d'examens théoriques passés n'a pas d'influence sur la sécurité routière car le permis d'élève conducteur n'est octroyé qu'après réussite à l'examen théorique.  Le blocage est difficilement applicable pour les examens théoriques dans rendez-vous.		Supprimer
Art. 67 à 71	Le terme « compétences » ne convient pas pour les examens théoriques. Les compétences ne peuvent être exigées et vérifiées que pour les examens pratiques. Dans un examen théorique, il s'agit d'objectifs d'apprentissage.		Le terme « compétences » doit être remplacé partout par « objectifs d'apprentissage ».
	Pour les tricheries lors des examens théoriques, dont le nombre n'est malheureusement pas négligeable, une base permettant une sanction de droit administratif doit être créée. Par exemple, dans cette ordonnance, on pourrait fixer un délai d'attente d'une année minimum avant de pouvoir repasser un examen en cas de tentatives de tricheries ou de tricheries avérées.		

<b>3.5</b>	<b>Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds</b>		
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?		
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	<b>Remarques</b>		<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 42, al. 2	Pour une raison d'équité, il faut autoriser pour les élèves conducteurs de la cat. B avant 18 ans, aussi d'autres accompagnants privés comme prévu pour ceux qui ne suivent pas la formation en titre.	Nouvelle formulation: L'accompagnement par un moniteur de conduite ou par un formateur agréé n'est pas nécessaire pour les courses d'apprentissage effectuées avec un véhicule automobile de la catégorie B en dehors de la formation en entreprise.
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>3.6</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>	
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 11 ch. IV	Motocycles: Tous les véhicules d'examens de motocycles doivent concorder avec les dir. CE annexe II ch. 5.2. Par ailleurs, les concrétisations concernant les roues jumelées doivent être reprises des directives asa no 7 en rapport avec les véhicules d'examen des catégories A1, A2 et A. En conclusion, pour les véhicules d'examen des	Véhicules d'examens de motocycles identiques à ceux de la dir. CE annexe II ch. 5.2.  Reprise des concrétisations au sujet des roues jumelées à partir des directives asa no 7  Pour les véhicules d'examen des catégories AM et

## QUESTIONNAIRE

	<p>catégories AM et A1, les véhicules d'examen doivent être complétés selon l'article 73 al. 2.</p> <p>Changement de vitesses automatique: Quiconque a passé l'examen pratique de conduite avec un véhicule à moteur équipé d'une boîte de vitesse automatique, doit continuer de ne conduire que les véhicules à moteur avec boîte automatique.</p> <p>Catégories BE et C1E:</p> <p>Si la caisse fermée de la remorque est moins large que le véhicule tracteur, la visibilité vers l'arrière est toujours assurée par les rétroviseurs extérieurs du véhicule tracteur. La présente prescription est donc superflue.</p> <p>Pour assurer la sécurité des candidats et des experts de la circulation lors des examens de cat. B, les véhicules d'examen doivent être équipés de doubles commandes, en particulier parce que de plus en plus de voitures de tourisme sont équipés de frein de stationnement électrique.</p>	<p>A1, compléter les véhicules d'examen selon l'article 73 al. 2.</p> <p>Après examen pratique de conduite avec boîte de vitesse automatique, les restrictions actuelles doivent être maintenues.</p> <p>Pour les catégories BE et C1E, veuillez supprimer à chaque fois l'avant dernière phrase.</p> <p>Le véhicule d'examen pour la cat. B doit être équipé de doubles commandes</p>
3.6.4	<p>Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

## QUESTIONNAIRE

<b>3.7</b>	<b>Animateurs de la journée de formation complémentaire</b>	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.8</b>	<b>Experts de la circulation</b>	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 13		
ch. 3.1 et 3.2	Cf. ci-dessous pour les ch. 5.1 et 5.2.	Déplacer les catégories BE à partir des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.
Ch. 3.2	Ne pas utiliser des catégories de permis de conduire pour classer des véhicules.  Utiliser la classification de l'OETV. Actuellement le cours de base permet de contrôler les voitures automobiles légères et remorques de transports légères	Quiconque veut procéder au contrôle officiel des voitures automobiles légères et remorques de transports légères, doit.
ch. 3.11	Il n'est pas utile que l'âge minimal en Suisse soit supérieur d'une année à celui de la dir. CE, en vertu de l'annexe IV ch. 2.1 lettre b.	" avoir 24 23 ans révolus, et "
ch. 3.13	Bien que la réputation de conduite ne soit pas un critère dans la dir. CE, nous ne rejetons pas cette condition pour le métier d'expert de la circulation. La formulation choisie ici est toutefois trop stricte, car beaucoup d'infractions de peu d'importance sont liées à une mise en danger (abstraite accrue) de la circulation routière. La même formulation que dans l'art. 8 al. 6 OAC sur la pratique de conduite devrait être utilisée. De ce fait, la pratique différenciée dans les cantons pourrait être	" être titulaire (...) depuis au moins (...) et n'avoir pas <del>compromis</del> <b>commis</b> , durant cette période, la <del>sécurité routière par des infractions aux règles de la circulation</del> <b>d'infractions contre les dispositions du droit de la circulation routière qui conduisent ou ont conduit à un retrait du permis de conduire;</b> "

## QUESTIONNAIRE

	harmonisée grâce à cette condition.	
ch. 3.15	Sur la base de longues expériences en matière d'examen de psychologie de la circulation dans le cadre de la procédure de sélection des experts de la circulation, une évaluation n'apporte aucune plus-value. Les autres exigences au ch. 3 suffisent. La dir. CE ne connaît pas non plus de telles conditions.	Supprimer
ch. 4.12, 4.2, 5.12 et 5.2	Ces chiffres prennent comme modèle le ch. 2.2 de l'annexe IV de la dir. CE. Ils ne sont pas conciliables avec le modèle de formation initiale et continue ayant fait ses preuves pour les experts de la circulation en Suisse. Le modèle suisse se construit sur le fait que beaucoup d'experts de la circulation de catégorie B acquièrent peu de temps après l'acquisition de cette qualification, les catégories A et/ou C et ensuite aussi la qualification supplémentaire pour les examens de conduite. Ceux-ci sont engagés depuis de nombreuses années avec succès sans délai de carence en tant qu'experts de catégorie A et/ou C. Les délais de carence prévus dans les chiffres cités rendraient cette pratique impossible et conduiraient à des goulots d'étranglement inutiles en matière d'examens de conduite pour ces catégories.	Supprimer tous les chiffres
ch. 5.1 et 5.2	L'expert de la circulation de la catégorie B doit aussi pouvoir faire passer des examens de conduite de la catégorie BE. Les détails relatifs à l'acquisition de la qualification correspondante peuvent être réglés par le concept de formation asa.	Déplacer les catégories BE des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.
ch 6 - 8	La formation et l'examen sont nettement moins détaillés dans les dir. CE. En Suisse, ceci est déjà bien réglé dans le concept de formation asa.	Réduire à l'essentiel et donc réduire précisément. Référence au fait que la formation doit être exécutée selon un concept de formation fixé ensemble par les autorités cantonales.
ch. 8.1	Le délai de carence de six mois correspond en principe à la pratique actuelle. Il existe toutefois des cas exceptionnels, dans lesquels un délai plus court est judicieux.	"Après l'achèvement d'un cours, <del>mais au plus tôt après six mois d'activité auprès d'une autorité cantonale</del> , le futur expert de la circulation doit ..." "
ch. 9.1	La dir CE ne comprend, à l'annexe IV au ch. 4.2.1, aucun nombre d'heures pour les 15 jours de formation continue prescrits dans les cinq ans pour les experts de la circulation, car ceci restreint inutilement la flexibilité de la composition temporelle de cette formation continue.  La version française ne coïncide pas avec la version allemande.	" experts de la circulation ... doivent suivre une formation continue d'une durée minimale de quinze journées <del>de sept heures chacune</del> ..."  Les libellés français et allemand doivent avoir le même contenu.
ch. 9.13	En matière de devoir de formation continue au ch. 9, il s'agit exclusivement des experts de la circulation pour les examens de conduite.	"Garantie que les <i>examens</i> de conduite – <del>et/ou contrôles de véhicules</del> ;"
ch. 9.14	La remarque entre parenthèses devrait être précisée, mentionnant qu'il s'agit d'une partie des 15 jours de formation continue.	"Maintien ... des capacités de conduite (au moins cinq jours <i>sur les quinze jours selon le ch. 9.1</i> )"

## QUESTIONNAIRE

ch. 9.3	Il faut insister ici sur le fait que les rapports internes au service, les séances techniques etc. font partie des manifestations de formation continue que l'on peut comptabiliser.	Les objectifs de la formation continue peuvent être concrétisés <b>notamment</b> dans le cadre de discussions
ch. 10.2	Dans la composition des comités d'examen, il doit y avoir une certaine flexibilité pour des cas exceptionnels.	"La ... incombe aux cantons. Les examens sont organisés par des commissions cantonales ou inter-cantonales auxquelles <b>doivent devraient</b> appartenir les cadres <b>personnes qualifiées</b> des autorités cantonales et autres spécialistes."

<b>3.9</b>	<b>Permis de conduire étrangers</b>	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cette nouveauté apporte un allègement administratif clair pour les autorités cantonales d'admission.	
Art. 105	Dans l'intérêt de la sécurité du droit, il faudrait ici mettre au clair que cette course de contrôle ne peut être répétée.	Nouvel al. 6: " <b>La course de contrôle ne peut être répétée.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Droit transitoire</b>	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 146 al. 2	<p>Fin 2016, environ 1,2 millions de permis de conduire bleus étaient encore en circulation. Pour ce chiffre très élevé, une procédure d'échange plus simple et efficace devait être choisie.</p> <p>D'après l'al. 2, les autorités cantonales devront contraindre à l'échange toutes les personnes qui n'ont pas échangé leur permis de conduire pour un PCC dans le délai des trois ans selon l'al. 1. Ce qui se passera quand ces personnes n'observeront pas cette contrainte n'est pas réglé. Une procédure de retrait n'entre pas en ligne de compte car la base légale fait ici défaut et cela impliquerait une surcharge de travail et provoquerait fréquemment irritation et résistance chez les personnes concernées.</p> <p>Il faut trouver une procédure plus simple et plus efficace. Une variante possible serait que soit déterminé dans le projet de l'OAPC, que les permis bleus perdent leur validité en tant que pièce justificative de l'autorisation de conduire après expiration du délai de trois ans. Il faudrait informer très largement de cette conséquence. La conséquence juridique entrerait en vigueur auto-</p>	Remplacer l'al. 2 par une réglementation plus simple et plus efficace.

## QUESTIONNAIRE

	matiquement, sans correspondance individuelle de la part des autorités cantonales. L'autorisation de conduire resterait acquise. Les personnes concernées seraient simplement soumises au paiement d'une amende lors d'un contrôle de police puisqu'elles ne pourraient pas présenter de permis de conduire valide.	
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 147	<p>Sur la base de notre demande à la question 2.1.6.1, nous proposons l'adaptation correspondante.</p> <p>En outre, sous une autre lettre de l'alphabet, la réglementation transitoire devrait s'effectuer de façon identique pour les personnes qui, lors de l'entrée en vigueur du nouveau droit, sont en possession de l'actuelle catégorie A limitée.</p>	<p>« d'obtenir, après au moins <del>quatre ans</del> <b>deux ans</b> de possession de la nouvelle catégorie A2 acquise à la suite de l'échange du permis de conduire... »</p> <p>Réglementation transitoire séparée pour la possession de la catégorie A limitée selon l'ancien droit : garantie de la possibilité d'échanger sous les conditions de l'ancien droit vers la catégorie A du nouveau droit, et ce durant deux ans après l'entrée en vigueur du nouveau droit.</p>
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 152 et 153	<p>Si le moment défini pour la théorie de la circulation devait rester selon notre demande, alors les deux articles peuvent être supprimés.</p> <p>Si l'on ne donne pas suite à notre demande, alors l'article 152 doit être simplement aménagé. Dans les cas qui y sont réglés, un permis d'élève conducteur selon le nouveau droit est délivré sans façon, ce qui simplifie considérablement la procédure pour l'autorité cantonale.</p>	Supprimer
Art. 148 et 154	La disposition transitoire devrait être rédigée de manière plus large. Toutes les personnes se trouvant dans l'une des phases d'obtention du permis de conduire selon l'ancien droit lors de l'entrée en vigueur du nouveau droit et dont le temps d'essai n'est pas encore échu ne devraient suivre qu'une seule journée de cours. Si les jeunes conducteurs ont déjà suivi une journée de cours, celle-ci est suffisante.	L'art. 148 doit être rédigé de manière correspondante
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 156	Pour clarifier les choses et veiller à une pratique uniforme, il serait bon qu'un paragraphe supplémentaire mette au clair quel droit transitoire s'applique aux cours et examens passés selon l'an-	Paragraphe supplémentaire selon lequel en cas d'expiration d'un permis d'élève conducteur selon l'ancien droit, après entrée en vigueur du nouveau droit, les formations obligatoires suivies selon l'an-



## QUESTIONNAIRE

	cien droit.	cien droit et les examens réussis sont valables 5 ans d'après le nouveau droit.
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 157 et 158	Cf. ch. 3.1.1	Supprimer
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 159	Cet article est manquant dans la procédure de consultation.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. 160 Ann. 14 ch. I 1	Une qualification subséquente de six jours pour les moniteurs de conduite est largement exagérée. Elle doit être réduite considérablement voir supprimée totalement.	Réduire considérablement le cours de qualification subséquente ou le supprimer dans sa totalité.
Art. 160 al. 2	La formulation avec la comptabilisation du cours de qualification subséquente dans la période de formation continue en cours ou ultérieure stipule un droit de choix. La programmation correspondante dans SARI serait plus longue et coûteuse. Sur la base des expériences faites (une grande partie des moniteurs de conduite termine la formation continue uniquement vers la fin de la période de formation) la période de formation en cours serait de toute façon choisie systématiquement.	"le cours ad hoc sera comptabilisé dans la période de formation continue en cours <del>ou ultérieure</del> ..."
Art. 160 et 161  Ann. 14	Il n'y a aucune disposition transitoire pour les moniteurs de conduite de la catégorie C.  Il manque ici aussi les moniteurs de conduite de la catégorie C.	Il faut établir une réglementation transitoire également pour les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de catégorie C.  Compléter par les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de catégorie C.
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 165 Ann. 14	La dir. CE à l'article 10 et l'annexe IV ch. 5 n'exige aucune qualification subséquente pour les experts de la circulation, mais permet la protec-	Supprimer complètement la qualification subséquente, c'est-à-dire article 165 et annexe 14 ch. I 2.

## QUESTIONNAIRE

ch. 1.2	<p>tion des droits acquis.</p> <p>Puisque les experts de la circulation participent actuellement régulièrement à des formations asa et internes au service, il n'est pas compréhensible qu'une qualification subséquente soit prescrite et réglée dans les détails sur le plan du droit fédéral. Les experts de la circulation sont suffisamment qualifiés pour le nouveau droit sans qualification subséquente réglée et prescrite dans le droit fédéral. Ainsi faut-il retenir, par exemple pour la journée de formation de conduite respectueuse de l'environnement et économe en énergie prévue dans le projet de l'OAPC, que les experts possèdent d'ores et déjà ces connaissances, notamment en raison des cours Eco Drive</p>	
---------	---	--

3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. 1.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI <input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	

Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
-------------	-----------	---

### 4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	

Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18	Comme partout ailleurs dans le projet de consultation où des temps de cours ou de formation sont fixés, ici aussi la durée prescrite est fixée « y compris les courtes pauses ». Cela donne des interprétations diverses et des temps de cours et de formation effectifs différents. Il faudrait prescrire toujours les temps net, c'est-à-dire à l'exclusion des temps de pause.	Ici, comme pour tous les temps de cours et de formation fixés, les durées nettes doivent toujours être prescrites c'est-à-dire les temps de cours et de formation à l'exclusion des pauses.
Art. 26 al. 3	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, seules les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 4: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur.</b> »
Ann. ch. 2.1223	Il s'agit ici de cours d'élévateurs, qui doivent être supprimés.	Supprimer
ch. 4.5	Il est judicieux de mentionner expressément les organismes délégués.	« Le catalogue des compétences de l'autorité cantonale <b>ou de l'organisme tierce délégué</b> est déterminant. »

## QUESTIONNAIRE

<b>4.2</b>	<b>Ordonnance sur les moniteurs de conduite</b>	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 2b al. 3	La transmission électronique d'attestations de cours doit être réglée de façon à avoir davantage force obligatoire.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale peut être transmise doit être transmise, sur demande de l'autorité, par voie électronique. »
al. 4	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation, durant trois années suivant la délivrance de l'attestation.	Compléter avec une obligation de conservation du contrôle des présences pour trois années.
Art. 5 al. 1 lettre b OMCo	Nous demandons d'adapter la condition de la pratique de conduite sans infraction comme pour les experts de la circulation. Cf. remarques à la question 3.8 sur l'annexe 13 ch. 3.13.	« sont titulaires d'un (...) qui ont auparavant conduit un véhicule automobile durant deux ans <b>sans avoir compromis la sécurité routière sans avoir commis d'infraction contre les dispositions du droit de la sécurité routière qui conduit ou a conduit à un retrait du permis de conduire</b> »
Art. 22a, 23g et 23q	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18
Art. 27 et 29c	Certaines instances de recours cantonales considèrent que la base légale actuelle, au niveau de l'ordonnance, pour les retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite est insuffisante. Elles ne protègent pas les décisions correspondantes rendues par l'autorité cantonale en vertu de l'article 26 OMCo en vigueur. La même problématique se posera pour les nouvelles autorisations de formation. Lors de la prochaine révision de la LCR, la base légale correspondante devrait être inscrite au niveau de la loi.	Création d'une base légale dans la LCR pour retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite et de formation.
Art. 30	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 2: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur.</b> »

### 5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

<b>5.1</b>	<b>Conséquences</b>	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

	<p>Remarques</p> <p><u>Répercussions générales:</u> Il faut faire remarquer avec insistance que ces modifications d'ordonnance ont d'énormes répercussions sur les applications informatiques des cantons et de la confédération, sur les formations, le concept de formation pour les experts de la circulation, les rapports d'expertise, les formulaires, les aides-mémoire, les informations des autorités cantonales (en particulier les services des automobiles et la police) à la clientèle sous forme papier et sous forme électronique etc. Elles déclenchent un grand besoin d'adaptation. Il ne faut pas oublier les fortes répercussions sur le layout, le matériel vierge, le logiciel d'impression CarD etc. concernant le permis de conduire au format carte de crédit. On doit garder suffisamment de temps à disposition, avant l'entrée en vigueur du nouveau droit. Lors de l'adaptation des applications informatiques, il faut prendre en considération les cycles de release.</p> <p><u>Assurance qualité:</u> Du point de vue des cantons, l'exécution de l'assurance qualité est décrite trop peu concrètement. Sur la base des expériences faites ces 10 dernières années lors de la formation en deux phases, de la formation initiale et continue des moniteurs de conduite, ainsi que de la formation continue des chauffeurs, <i>les mêmes bases (standards de qualité, processus) devraient être valables pour toutes les tâches des cantons conformément à l'article 136 OAPC.</i> Divers acteurs (par ex. prestataire de cours, enseignants) exercent à la fois plusieurs tâches ou tentent de proposer les mêmes cours à des groupes cibles différents (par ex. moniteurs de conduite et chauffeurs). C'est pourquoi il faut s'assurer que l'on mesure partout à la même aune, bien que les contenus soient différents.</p> <p>Avec les « Directives relatives à la surveillance et à l'assurance qualité Formation continue obligatoire » édictées le 18.01.2013 d'entente avec l'OFROU, l'asa avait posé une première pierre importante. Elle contribuerait grandement à la réalisation des objectifs de l'OAPC, si importance de l'assurance qualité pour la réalisation des tâches transférées par la Confédération aux cantons était prise en compte. Cela pourrait être atteint si les tâches de l'assurance qualité étaient réécrites de manière générale dans l'OAPC (cf. art 137 nouveau) et concrétisées par des instructions. Les directives citées ci-dessus pourraient constituer la base de ces instructions. Il serait aussi possible de mentionner expressément dans l'OAPC que les cantons édictent d'entente avec l'OFROU des directives ayant force obligatoire pour la mise en œuvre de l'assurance qualité.</p>
<b>5.2</b>	<b>Planification de la mise en oeuvre</b>
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques
	<p>Un échelonnement de l'entrée en vigueur serait apprécié. Le contenu et la mise en vigueur de chaque train de mesure doivent être définis en étroite collaboration avec les cantons.</p> <p>La suppression de l'art. 9 al. 4 OAC prévue dans le projet de l'OAPC devrait être mise en œuvre le plus rapidement possible, car son exécution génère de gros problèmes inutiles.</p>

### B. Autres remarques de votre part

	<p>Indication :</p> <p>Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.</p>	
<b>1.</b>	<b>Projet OAPC</b>	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 12 - 37	Nous proposons deux durées de validité des permis d'élève conducteur:	Les permis d'élève conducteur ne devant pas être accompagnés lors de courses d'apprentissage sont

## QUESTIONNAIRE

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ne devant pas être accompagnés lors de courses d'apprentissage: 18 mois.</li> <li>• devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage: 5 ans.</li> </ul> <p>Cela conduit à une nette simplification pour les requérants et titulaires de permis d'élève conducteur ainsi que pour les autorités cantonales. Il est ainsi possible d'éviter les nombreuses questions et imprécisions qui se posent à l'heure actuelle.</p>	<p>valables 18 mois.</p> <p>Les permis d'élève conducteur devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage sont valables 5 ans.</p>
Art. 18	Lors de la combinaison d'un véhicule tracteur de la catégorie B et remorques de la catégorie O <sub>3</sub> /O <sub>4</sub> nécessitant une autorisation de conduire de cat. C1E/CE, un certificat de capacité OACP est désormais requis pour circuler à l'étranger en raison du poids plus élevé de la remorque. Cela nécessite dans SARI d'importantes et coûteuses adaptations pour quelques rares cas.	Circulation limitée au territoire national uniquement
Art. 12, 14 et 35	Autoriser les quadricycles légers à moteur dans la catégorie F (ou éventuellement dans la cat. AM) pour qu'une personne qui à un tel véhicule puisse apprendre et passer l'examen pratique avec ce véhicule car sinon il n'y a pas de catégorie de permis qui le permettra.	Selon remarque
Art. 42 al. 4	A supprimer pour des motifs de sécurité routière. La référence à l'article 63 al. 3 ne fait pas sens car il ne s'agit pas de freinage lors de courses d'apprentissage.	Supprimer
Art. 46 al. 1 et 2	Lors de l'utilisation de la disposition formulée de manière très ouverte pour la délivrance du permis à des personnes n'ayant pas atteint l'âge minimum, il y a déjà aujourd'hui constamment des difficultés. En tant que disposition exceptionnelle, les deux alinéas devraient être rédigés de façon plus restrictive; en particulier les conditions pour les personnes n'ayant pas atteint l'âge minimum devraient être rédigées plus précisément, et des limites inférieures absolues en terme d'âge devraient être fixées.	Réécriture plus précise des conditions pour la délivrance du permis à des personnes n'ayant pas atteint l'âge minimum ainsi que fixation de limites inférieures absolues en termes d'âge.
al. 3	La réglementation pour la conduite de véhicules vides est inadéquate et doit être réglée séparément dans un autre article.	L'al. 3 doit être transféré dans un article qui corresponde mieux.
Art. 47 al. 3 Ann. 1 ch. 5.5	La pratique a montré que la clientèle complète généralement aussi le test de la vue lors de l'inscription à la catégorie C. Cet examen des yeux auprès d'un opticien/ophtalmologue, faisant de toute manière partie intégrante de l'évaluation obligatoire de niveau 2, engendre des coûts inutiles. Le fait que l'annexe 1 ch. 5.5 comprenne des champs pour le 2 <sup>e</sup> groupe médical provoque des malentendus. Le ch. 5.5 ne fait pas sens lors de l'inscription pour les catégories du 2 <sup>e</sup> groupe médical. Cf. aussi l'article 8 al. 3 et 4.	Titre du ch. 5.5 "Test de la vue (validité: 24 mois): <b>requis uniquement pour le 1<sup>er</sup> groupe médical (catégories AM, A1, A2, A, B, B1, F, G et M):</b> "
Art. 49 al. 1	Dans la pratique actuelle, seuls les cantons e-medko peuvent remettre les informations sur de précédents examens d'aptitude à la conduite au médecin réalisant l'examen; ici aussi uniquement des mots clés. En pratique, les documents entiers ne peuvent être mis à disposition du médecin que sur commande dans des cas particuliers.	« L'autorité cantonale <del>met</del> <b>peut mettre</b> à la disposition du médecin (...) tous les documents qui concernent... »

## QUESTIONNAIRE

<p>al. 3</p> <p>al. 4</p>	<p>Il s'agit d'éviter les problèmes pratiques rencontrés à l'heure actuelle qui apparaissent lorsque les médecins ne transmettent pas les résultats d'examen aux personnes concernées, les personnes concernées étant alors étonnées de la décision prise par l'autorité cantonale. Il arrive aussi que les médecins retournent le formulaire aux personnes concernées au lieu de le faire parvenir à l'autorité cantonale. L'annonce des résultats d'examen s'effectue en 2017 dans une majorité de cantons par voie électronique et la voie électronique va s'étendre encore. C'est pourquoi cette possibilité ou devoir d'annonce doit être mentionné dans l'ordonnance, elle aide les cantons en matière d'acceptation du corps médical par rapport à e-medko.</p> <p>A l'article 79 al. 2, une préinformation des cantons est prescrite à l'adresse des personnes concernées, alors que la convocation véritable ne peut être envoyée qu'après avoir atteint l'âge correspondant en vertu de l'art. 49 al. 4 – au moins 70 ans révolus. Le libellé de cette disposition n'est pas tout à fait clair, il ne devient plus clair qu'avec les explications et la référence à l'article 15d al. 2 LCR. La procédure qui résulte de ces deux dispositions est trop compliquée et trop coûteuse. Le délai de deux mois pour faire parvenir les résultats d'examen après que l'âge déterminant ait été atteint est calculé de façon trop juste. Par ailleurs, une harmonisation serait appréciée.</p>	<p>« Les médecins, ... sont tenus de communiquer les résultats de l'examen <b>aux personnes examinées par oral</b> et de les communiquer aux autorités cantonales <b>directement par écrit ou sur demande de l'autorité cantonale par voie électronique.</b> »</p> <p>Prolongation de deux à trois mois du délai ordinaire pour faire parvenir les résultats d'examen après avoir atteint l'âge déterminant selon art. 49 al. 4.</p> <p>Renoncement à la préinformation obligatoire selon art. 79 al. 2.</p>
<p>Art. 50 al. 2</p>	<p>Le médecin de niveau 4 peut déterminer s'il veut participer à la course de contrôle.</p>	<p>Nouvel alinéa 2:</p> <p>Pour lever les doutes éventuels sur les résultats d'examen, le médecin ayant obtenu la reconnaissance de niveau 4 peut demander à l'autorité cantonale qu'une course de contrôle soit réalisée avec un expert de la circulation. Il peut déterminer s'il veut accompagner la course de contrôle.</p>
<p>Art. 62 al. 2</p>	<p>La réglementation concernant les passagers lors des courses d'apprentissage va trop loin en matière d'ensembles de véhicules.</p>	<p>« Le titulaire d'un permis d'élève conducteur n'est pas autorisé à transporter sur ... ou dans d'autres véhicules automobiles <b>ou ensembles de véhicules</b> avec lesquels.. »</p>
<p>Art. 62 al. 3</p>	<p>La dernière phrase de l'al. 3 ne nous paraît pas pertinente.</p>	<p>Supprimer la phrase: "Le conducteur du véhicule doit emporter l'attestation d'inscription prescrite."</p>
<p>Art. 63 al. 2</p>	<p>Avec l'expérience acquise lors des examens de conduite, il est nécessaire de garder l'obligation d'avoir accès à un système de frein par l'accompagnant. Il serait aussi acceptable, dans les cas où cela est nécessaire, qu'un système soit installé sur le principe des doubles commandes pour que l'accompagnant puisse actionner le frein de service.</p>	<p>Ajouter à l'al. 2 la phrase suivante:</p> <p>"La personne accompagnant l'élève devra pouvoir facilement atteindre un système de frein modérable."</p>
<p>Art. 63 al. 3</p>	<p>Ne peut plus être mis en oeuvre dans des secteurs urbains pour les courses d'apprentissage.</p>	<p>Supprimer</p>
<p>Art. 73 al. 2</p>	<p>La formulation motorcycle léger à trois ou quatre roues est erronée.</p> <p>Il nous semble qu'il y a aussi contradiction avec l'art. 12.</p>	<p>Corriger.</p>
<p>Art. 73 al. 3</p>	<p>Boite à vitesse automatique</p> <p>Reprendre droit UE Dir. 2006/126/CE.</p>	<p>Ajouter :</p> <p>Lorsque l'examen pratique est passé sur une voi-</p>

## QUESTIONNAIRE

	<p>Notre parc de véhicule de voiture de tourisme est composé de plus de 65 % de voiture avec boîte à vitesse manuelle, donc il est impératif de continuer d'apprendre à manipuler une pédale d'embrayage et un levier de vitesse. Il y a aussi toute la problématique liée au choix du rapport de vitesse correct.</p> <p>Autre gros problème, avec un permis de la catégorie B, il est possible de rouler des voitures de livraison (poids total 3500 kg) qui sont rarement équipées de boîte à vitesse automatique et pour lesquelles il est nécessaire d'adapter le bon rapport de vitesse en particuliers en descente (surchauffe des freins) ou lors de dépassement et autres situations.</p> <p>Pour nous c'est un grand pas en arrière pour la sécurité et l'écologie.</p> <p>Aussi il faut être conscient, notre expérience le démontre, actuellement les personnes qui se rabattent pour l'examen pratique sur voiture à boîte à vitesse automatique, ce sont celles qui n'ont pas la compétence de manipuler un véhicule avec boîte à vitesse manuelle.</p>	<p>ture automobile munie de dispositifs propres à faciliter le changement de vitesses ou dont l'énergie est fournie par une batterie électrique, le candidat n'a le droit de conduire que les véhicules correspondants</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Nous proposons que le PV des exercices spécifique moto puisse être directement sur le PV d'examen sans être séparé.</p> <p>Dans le futur, les systèmes de rapport d'examen électronique seront de plus en plus utilisés et ne généreront qu'un rapport avec les erreurs commises.</p>	<p>Dans le cadre des examens pratiques de conduite en vue de l'obtention d'un permis de conduire pour motocycles, le parcours avec exercices de conduite (annexe 11, ch. VI.2) devra être notifié sur le procès-verbal.</p>
<p>Art. 79 al.1 et 2</p>	<p>Concernant la préinformation, voir la prise de position négative à l'article 49 al. 4.</p> <p>Nous souhaitons que le moment de l'envoi des convocations aux examens de contrôle réalisés par des médecins du trafic, ainsi que des convocations subséquentes, soit clarifié de manière uniforme pour toute la Suisse (cf. aussi article 49 al. 4). Sur le plan matériel, les intervalles fixés à l'al. 1 lettres a à c sont appréciés. Le libellé pourrait être partiellement amélioré.</p> <p>Les intervalles à la lettre a tiennent compte correctement de la jurisprudence du tribunal fédéral, ils ne sont quasiment pas compréhensibles pour les profanes en terme de formulation.</p> <p>L'art. 79 al. 1 lettre b devrait être formulée plus précisément.</p> <p>(Si l'al. 2 n'est pas supprimé. L'indication concernant l'article 49 al. 3 est incorrecte.)</p> <p>A l'al. 1 lettre a, il nous semble qu'il manque la catégorie C2</p>	<p>A l'al. 1, dans la phrase d'introduction, supprimer la préinformation et supprimer entièrement l'al. 2.</p> <p>Formuler plus simplement l'al. 1 lettre a</p> <p>Al. 1 lettre b: « ... catégorie de permis de conduire: tous les deux ans à partir de l'âge de 70 ans révolus, <b>toujours calculé à compter de la date d'anniversaire</b> »</p> <p>(A l'al. 2 il faut renvoyer à l'article 49 al. 4.)</p> <p>Ajouter la catégorie C2 à l'al. 1, lettre a.</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Il est inutile que les autorités cantonales inscrivent expressément ces droits sur le permis d'élève conducteur. Il suffit que ces droits existent.</p>	<p><del>« L'autorité cantonale est tenue d'inscrire les droits suivants sur les permis. Les droits suivants existent: »</del></p>

## QUESTIONNAIRE

Art. 87 al. 1	Dans la version française « Fahrkompetenz » a été mal traduit.	« compétence » au lieu de « qualification ».
Art. 89 al. 2 lettre a       al. 3	Après une course de contrôle non réussie, un retrait de sécurité définitif peut être décidé sans retrait à titre préventif, de sorte que la première phrase doit être adaptée en conséquence (cf. la formulation dans le droit en vigueur). La nouvelle deuxième phrase, qui décrit uniquement la conséquence obligatoire d'une course de contrôle non réussie est superflue. Si elle devait être maintenue, il faut la formuler en tant que prescription obligatoire.  L'interdiction de répétition de la course de contrôle devrait être indiquée avant les conséquences de la non réussite.	« le permis de conduire lui sera retiré à titre préventif pour une période indéterminée ou l'usage du permis de conduire étranger lui sera interdit. L'autorité cantonale <del>est autorisée à doit</del> subordonner la restitution du permis ... »  Modifier l'al. 3 en al. 2 et l'al. 2 en 3
Art. 90 al. 1    al. 2	D'après la jurisprudence actuelle, en cas de sérieux doutes quant à l'aptitude à la conduite ou la compétence, un retrait à titre préventif du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire devrait avoir lieu. Des mesures moins lourdes sont uniquement possibles lorsque les doutes ne sont pas sérieux.  L'al. 2 est salué expressément car il est très utile aux autorités cantonales lorsque des résultats d'examen n'ont pas été transmis.	« Le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire <del>peut être doit être</del> retiré à titre préventif en cas de doutes sérieux quant à l'aptitude à la conduite ou aux qualifications nécessaires à la conduite. »
Art. 95 al. 1 lettre b	Actuellement, comme prévu ici de façon inchangée, les autorités ADMAS doivent exiger, dans des cas d'espèce auprès des autorités pénales, des jugements de nature pénale pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière, ce qui entraîne une charge administrative démesurée. Pour que des mesures d'avertissement soient couvertes selon la jurisprudence du tribunal fédéral par des décisions pénales correspondantes, et en vertu de l'article 104 al. 1 LCR, il faut exiger que les autorités pénales déclarent spontanément aux autorités ADMAS toutes les décisions pénales pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière.	« <del>sur demande et dans des cas d'espèce</del> , les jugements pour cause d'infraction à des prescriptions en matière de circulation routière »
Art. 96	Le droit en vigueur est repris ici de façon inchangé, il n'autorise pas une prolongation de la période probatoire en cas de retrait de sécurité long pour cause de défaut d'aptitude à la conduite se terminant par exemple une semaine avant l'échéance de la période probatoire, même si la personne concernée n'a pas pu conduire pendant une grande partie de la période probatoire.	Accorder la possibilité de prolonger une période probatoire, qui, en raison d'un retrait de sécurité de longue durée pour cause de manque d'aptitude à la conduite (sans infraction), n'a pas été réalisée ou n'a pas pu être pleinement réalisée, en fonction de l'appréciation, prolongation tout au plus de la durée du retrait de sécurité.
Art. 101, 114, 136 etc.	Dans ces articles et les autres articles, il est fixé que les autorités cantonales peuvent déléguer certaines tâches. Les délégués sont désignés sans nécessité par des termes différents comme tiers, autres organes, comité, etc. Dans toutes les dispositions de délégation, les délégués doivent être décrits uniformément par le terme « tiers ».	Dans toutes les dispositions de délégation, veuillez désigner les délégués exclusivement avec le terme « tiers ».
Art. 105 al. 1 lettre a	Cf. remarques à la question 1.4.2 sur l'article 3 relatif à la définition du domicile. Nous demandons par conséquent, à la lettre a, de conserver le droit en vigueur pour l'obligation d'échange du permis de conduire étranger, soit une année après la prise de domicile. La procédure proposée dans le projet de	Conserver la réglementation en vigueur selon l'article 42 al. 3bis lettre a OAC.



## QUESTIONNAIRE

	185 jours d'abord, puis de six mois supplémentaires, n'est pas claire et reste trop compliquée dans les nouvelles dispositions.	
Art. 107 al. 4 lettre b	La jurisprudence actuelle du tribunal fédéral concernant la remise du permis de conduire étranger dont l'usage a été interdit en cas de départ de Suisse (lettre b) pose de gros problèmes en pratique et conduit fréquemment à des résultats inappropriés ou peu convaincants. Nous proposons donc un nouvel al. supplémentaire.	Nouvel al.: « <b>Les permis de conduire étrangers dont l'usage a été interdit pour une durée illimitée peuvent être renvoyés à l'autorité de délivrance.</b> »
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Comme partout dans le projet de consultation où il est question de durées de cours ou de formation la durée prescrite est ici aussi fixée « courtes pauses comprises ». Cela conduit à diverses interprétations et à des durées de cours et de formation différentes. Il faudrait toujours prendre en compte la durée nette, c.-à-d. sans les temps de pause.	Ici aussi comme pour toutes les durées de cours et de formation indiquées, des durées nettes (les durées de cours et de formation sans compter les pauses) doivent être prescrites.
Art. 141 al. 3 et 4	Cf. remarques à la question 2.2.2 relative à l'article 134 al. 2 et 3.  Les niveaux des amendes sont trop bas pour avoir un effet préventif.	Adaptations aux suppressions demandées à l'article 134 al. 2 et 3.  Augmentation des montants des amendes.
Art. 145 al. 1	De nombreux cantons travaillent d'ores et déjà avec la déclaration électronique des résultats d'examen à l'autorité cantonale (e-medko), les cantons restants viendront s'y ajouter les prochaines années. Une base légale correspondante dans le droit fédéral serait très utile aux cantons dans lesquels une base légale cantonale explicite fait défaut pour exiger des médecins la déclaration électronique. Ce qui n'est pas déraisonnable et servirait à l'assurance qualité.	« Les autorités cantonales ont toute latitude. <b>et peuvent exiger que les résultats d'examen médicaux soient annoncés par voie électronique à l'autorité.</b> »
al. 3	Dans le permis de conduire au format carte de crédit, aucune inscription n'est possible.	Supprimer la mention "...le permis de conduire..."
Ann. 1 ch. 1	« Nom des parents »	Vérifier s'il y a vraiment besoin du nom des parents. Si non, supprimer ces lignes.
	« Photo passeport récente »: Compléter qu'il doit s'agir d'une photo passeport couleur.	« Photo passeport <b>couleur</b> récente »
ch. 3	Il n'y a pas besoin de cette partie "pratique de la conduite".	Supprimer.
ch. 5	Cf. ci-dessus les remarques faites concernant l'article 47 al. 3	Cf. ci-dessus la requête à l'article 47 al. 3
ch. 5.5	La formule de signature à la fin du ch. 5.5 doit être suffisamment claire. C'est l'ophtalmologue ou l'opticien, et non la personne qui s'inscrit, qui doit signer.	Formule de signature: "tampon et signature <b>du médecin/de l'opticien</b> :....."
Ann. 2	S'il est répondu favorablement à notre requête concernant le maintien de l'ordre actuel pour le cours de théorie de la circulation, ce formulaire est supprimé.	Supprimer
Ann. 9		« contrôlent l'état de leur motorcycle avant de pren-

## QUESTIONNAIRE

ch. 4.11	Le bon équipement de sécurité spécifique aux motocycles doit être exigé comme au ch. 4.50.	dre la route et portent des équipements de sécurité <b>spécifiques aux motocycles</b> adaptés et de qualité; »
ch. 8.321	La reconnaissance provisoire est bureaucratique et n'apporte aucune plus valeur ni meilleure qualité. Ce chiffre peut être supprimé.	Supprimer

<b>2.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>4.</b>	<b>Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>5.</b>	<b>Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière</b>	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Après la non modification de la plupart des articles, nous saluons le maintien des numéros d'article. Ceci épargne aux autorités d'exécution des travaux d'adaptation correspondants.  Comme en langue allemande pour « VZV », l'abréviation OAC devrait être maintenue dans les autres langues du pays, car sinon uniquement à cause de cette abréviation, des travaux d'adaptation importants sont requis.	Maintien de l'abréviation de cette ordonnance également dans la version française et italienne.
Art. 150 al. 4	L'utilisation du mot duplicata ne fait plus sens aussi bien pour le permis de conduire au format carte de crédit, que pour le permis de circulation, car lors de la délivrance d'un nouveau permis de circulation après perte d'un permis de circulation, la date du nouveau permis de circulation est inscrite dans MOFIS. L'al. 4 doit être formulé de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.	Formuler de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.
Art. 143 al. 1 lettre b	Cette disposition doit être adaptée sur le plan du libellé.	Adaptation au nouveau libellé ci-dessus.
Art. 151i	Une requête de l'asa est encore en suspens après de l'OFROU pour adaptation de l'article 83 al. 3 lettre d OAC en vigueur. Par conséquent, cette disposition peut être supprimée. En outre, le délai pour remise des anciennes plaques de contrôle jusqu'au 31.12.2017 à l'article 151i serait dépassé, car dans les instructions OFROU du 14 juin 2017 relatives à la délivrance de nouvelles plaques d'immatriculation pour les motocycles légers et les quadricycles légers à moteur ce	Supprimer

## QUESTIONNAIRE

	délai a été prolongé jusqu'au 31 décembre 2021.	
--	---	--

<b>6. Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire</b>		
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 5a al. 3	Dans cette disposition, les adaptations sont bienvenues car elles complètent les bases légales pour l'accomplissement centralisé de toutes les tâches d'assurance qualité par les autorités cantonales via SARI.	

<b>7. Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives</b>		
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Nidwalden, Regierungsrat Staatskanzlei, 6371 Stans
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<b>Vorbemerkungen:</b>
Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>		
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.	

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2 Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."  Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	
Art. 112	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei	

## FRAGENKATALOG

Abs. 1	Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften und um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre

## FRAGENKATALOG

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse entgegen unserem Vorschlag (vgl. Bemerkungen zu 3.1.1) festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse;</b> "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.	Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":  <b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des</b>



## FRAGENKATALOG

	<p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p><b>Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Geschäftsführung;</b></li> <li>b. <b>Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li>c. <b>Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li>d. <b>Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></li> <li>e. <b>didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li>f. <b>Kursadministration;</b></li> <li>g. <b>Qualitätssicherung.</b></li> </ol>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li>b. <b>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li>c. <b>Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li>d. <b>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li>e. <b>Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li>f. <b>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li>g. <b>Prüfungsaufsicht;</b></li> <li>h. <b>Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></li> <li>i. <b>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li>j. <b>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li>k. <b>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li>l. <b>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li>m. <b>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ol> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

## FRAGENKATALOG

	die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrende Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 138 Abs. 1	Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Zweiten Satz streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischen Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt		

## FRAGENKATALOG

	Rechtssicherheit.	
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	

## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien <del>C1 und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>zwölf</del> <b>18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>sechs</del> <b>18</b> Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung      Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.  Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.      <b>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, <del>bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.</del>"</b>
Anh.9 2.31  Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46  Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.  Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.  Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b> ..."  Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.  Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, das mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Die bisherige Alterslimite soll beibehalten werden.	

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	

## FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Achtung die französische Fragestellung ist umgekehrt formuliert.</p> <p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.		Mindestalter 14 Jahre wie für M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar		Präzisieren und kontrollbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Vorab halten wir fest, dass Weiterbildungskurse nur für die Neuliker obligatorisch sein sollten, welche in der Probezeit eine schwere Verkehrs-		



## FRAGENKATALOG

Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>regelverletzung begangen haben. Für alle anderen ist der effektive Nutzen eines solchen Tages kaum messbar und rechtfertigt die für die Neulenker entstehenden Kosten nicht.</p> <p>Analog ist zu prüfen, ob ab einem bestimmten Alter auch für gewisse "Altlenker" ein obligatorischer Weiterbildungstag eingeführt werden sollte, da sich die Bedingungen im Strassenverkehr ja über die Jahre stark ändern.</p> <p>Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Zwölf Monate</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p>
Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?</p> <p>Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbusentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	<p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>
2.2.3	<p>Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	<p>Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?</p>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

Art. 6	<p>Die Bestätigung des Besuchs eines Nothilfekurses kann als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises gestrichen werden. Heute ist die professionelle medizinische Erstversorgung viel schneller an den Unfallorten als bei Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch hat das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichtet, an Bedeutung gewonnen. Auch haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz Qualitätssicherung durch den Bund die Nothilfekurse teilweise ein schlechtes Niveau aufweisen und teilweise sogar Bestätigungen ohne Absolvierung der Kurse ausgestellt werden. Leider sind die Nothilfekurse für einen Teil der Anbieter primär ein Geschäft, das ihnen Geld einbringt und für die betroffenen Lernenden die Fahrausbildung verteuert. Schlussendlich sind die Abklärungen betreffend die beachtliche Anzahl von Personen, die gem. Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d vom Nothilfekurs befreit sind, in jedem Einzelfall für die Strassenverkehrsämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden.</p> <p>Sollte der Bundesrat an den Nothilfekursen als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises festhalten, ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p> <p>Alternative zum heutigen Nothilfekurs-Obligatorium: In die Theorieprüfungen werden zum Thema der lebensrettenden Sofortmassnahmen Wissensfragen aufgenommen, welche die Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr betreffen. Die zu Prüfenden haben sich das entsprechende Wissen wie über die Verkehrsregeln in Eigenverantwortung anzueignen.</p>	<p>Das Erfordernis des Besuchs eines Nothilfekurses als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises und damit Art. 6 und alle weiteren Bestimmungen des E-PZV zu den Nothilfekursen (insbesondere Art. 115 ff., 157 f. und Ziff. 1 in Anh. 9) sind zu <b>streichen</b>.</p> <p>Behält der Bundesrat entgegen unserem Antrag dieses Erfordernis bei, so ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p> <p>Alternativantrag: Fragen zu den Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr in die Theorieprüfungen aufnehmen; Wissensaneignung in Eigenverantwortung.</p>
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe bei Ziff. 3.1.1	
<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> :"
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zuzumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der	„Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <b>sind ist</b> von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“

## FRAGENKATALOG

Abs. 2	<p>heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.</p> <p>Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.</p>	<p>Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:</p> <p>Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.</p>
Art. 65 und 65v	<p>Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.</p>	
Art. 67 bis 71	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.</p>	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.</p>
	<p>Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.</p>	

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

## FRAGENKATALOG

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p>Automatikgetriebe: Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p>Kategorien BE und C1E: Ist der geschlossene Körper des Anhängers we-</p>		<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>niger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
--	---	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
------------	--	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
------------	---	--

	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?
--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

Anh. 13	
---------	--

Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
-------------------	------------------------------------	--

## FRAGENKATALOG

Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> <b>23.</b> Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldelicten im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsfährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsfährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."

## FRAGENKATALOG

	<p>Weiterbildung unnötig einschränkt.</p> <p>Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.</p>	<p>Französischer und deutscher Wortlaut soll gleichen Inhalt wiedergeben.</p>
Ziff. 9.13	<p>Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.</p>	<p>"Gewährleistung von ... Führer<b>prüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen</b>;"</p>
Ziff. 9.14	<p>In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.</p>	<p>"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1</b>)"</p>
Ziff. 9.3	<p>Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.</p>	<p>"Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ..."</p>
Ziff. 10.2	<p>Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.</p>	<p>"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b>personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen</b>."</p>

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	<p>Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.</p>	
Art. 105	<p>Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.</p>	<p>Neuer Abs. 6: "<b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b>"</p>

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	<p>Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern.</p>	<p>Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.</p>



## FRAGENKATALOG

	<p>Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksames Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3  Bst. b         Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <del>vierjähriger</del> <b>zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neurechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.

## FRAGENKATALOG

Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neuliker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."

## FRAGENKATALOG

Art. 160 und 161	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.
Anh. 14	Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1.2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schulungstag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1.2 vollständig streichen.

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist	Neuer Abs. 4: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "

## FRAGENKATALOG

	auch hier aufzunehmen.	
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <del>darf</del> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "

## FRAGENKATALOG

darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	
--	--

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u>          Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u>          Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>

<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Grund-sätzliches	<p>Wir beantragen, dass 1.) die Kategorie D1 zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (unter 3,5 Tonnen), die mehr als 16 Sitzplätze haben, berechtigt. Ausserdem soll 2.) die Ausrüstungspflicht mit Fahrtenschreibern für Schulbusse wird aufgehoben werden und 3.) für Transporte mit Schulbussen der Kategorie B soll keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mehr notwendig sein.</p> <p>Heute stehen viele Kleinbusse mit mehr als 16 Sitzplätzen, welche dem Art. 123a WS entsprechen (Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht) im Gebrauch. Solche Fahrzeuge dürfen nur Personen lenken, die vor 2003 bereits die Kategorie D1 besaßen und (gemäss Übergangsrecht) im Führerausweis den Code 106 eingetragen haben (Im Binnenverkehr zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3500 kg). Alle übrigen Personen, die seit 2003 neu mit solchen Schulbussen fahren wollten, mussten die Kategorie D erwerben.</p> <p>Aufgrund dieser Verschärfung des Fahrausweisregimes nahm die Zahl der Schulbusfahrer seit 2003 ständig ab. Zurückzuführen ist dies darauf, dass kaum jemand die (teure) Kategorie D erwirbt, um damit lediglich ein 30 bis 50%-Arbeitspensum als Schulbusfahrer zu leisten, und andererseits, weil viele altrechtliche D1/Code 106-Inhaber nicht mehr berufstätig sind. Es fehlen somit immer mehr nachrückende Fahrer für die entsprechenden Schülertransporte. Als Alternative haben die Schulen die Transportleistungen extern einzukaufen, was sich kostenmässig niederschlägt und Synergien mit anderen Tätigkeiten im Schulbetrieb (Hauswarte, usw.) verunmöglicht.</p> <p>Eine weitere Folge der stark zunehmenden Verknappung des Schulbusfahrpersonals ist, dass zunehmend nur noch Kleinbusse bis 16 Plätzen beschafft werden. Damit kommt rund die doppelte Anzahl Fahrzeuge für dieselbe Schüleranzahl zum Einsatz. Bei einer durchschnittlichen Klassengrösse von 20 Personen bedarf es zweier Fahrzeuge, wo zuvor eines genügte. Entsprechend steigen die Kosten für die Fahrzeughalter bzw. Transportunternehmen genauso wie für die Auftraggeber (Schulen/Gemeinden/Kantone). Zudem nehmen die Kilometerleistungen der Fahrzeuge zu, was den Treibstoffverbrauch erhöht. Als Folge davon wird die Umwelt stärker mit CO2-Immissionen belastet.</p> <p>Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass Kleinbusse (über 16 Plätze) gemäss Art. 100 Abs. 1 Bst. d VTS einen Fahrtenschreiber benötigen, obwohl sie von der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 2) ausgenommen sind. Dies ergibt unserer Meinung nach keinen Sinn, weshalb die Ausrüstungspflicht aufzuheben ist.</p> <p>Schulbusfahrer der Kategorie B, die direkt bei einer Schule angestellt sind (z.B. ein Hauswart), benötigen keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Ausnahmebestimmung von Art 25 Abs. 2 Bst. b VZV). Dies im Gegensatz zu privaten Transportunternehmen (oder Privatpersonen, z. B. Hausfrau/-mann), die im Auftrag der Schule die Schülertransporte durchführen und eine Bewilligung gemäss Art.25 VZV besitzen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist stossend, weil im Ergebnis die gleichen Personenbeförderungen durchgeführt werden.</p>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	<p>Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.</p>	<p>Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.</p>

## FRAGENKATALOG

Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen.  Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46  Abs. 1 und 2         Abs. 3	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.  Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.  Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3  Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich:</b> "



## FRAGENKATALOG

<p>Art. 49 Abs. 1</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.  Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del>, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79  Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b><del>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</del></b></p>
Art. 87 Abs. 1	<p>In französischer Fassung ist "Fahrkompetenz" falsch übersetzt.</p>	<p>"compétence" statt "qualification".</p>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
Art. 89 Abs. 2 Bst. a	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p>	<p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p>
Abs. 3	<p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
Art. 90 Abs. 1	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
Abs. 2	<p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs</p>

## FRAGENKATALOG

	bei langem Sicherungszug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungszugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei- <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b> "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich

## FRAGENKATALOG

	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es ein farbiges Passfoto sein muss.	braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen. "Aktuelles <b>farbiges</b> Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9		
Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Arti-	

## FRAGENKATALOG

	<p>kelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänger hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 150 Abs. 4	<p>Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.</p>	<p>Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.</p>
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.</p>	<p>Anpassung an obigen neuen Wortlaut.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion

E-Mail: [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

Signatur: OWFD.543

Sarnen, 25. Oktober 2017

### **Neue Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulas- sungsverordnung, PZV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die vorliegende neue Personenzulassungsverordnung teilweise. Eine Überregulierung lehnen wir grundsätzlich ab. Hauptsächlich sind wir bei den folgenden Punkten mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht Einverstanden:

#### **Unbeschränkte Gültigkeit der Ausweise und Ausbildungen**

Europaweit besteht die Tendenz, dass Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Zudem führt eine befristete Gültigkeit zum zeitnahen Abschluss der Fahrausbildung und erleichtert die Bewirtung der Lernfahrausweise in den Systemen der Kantone. Die Lernfahrausweise und Ausbildungen sollen deshalb nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer von 5 Jahren haben.

#### **Mindestdauer der Fahrpraxis mit Lernfahrausweis**

Gemäss der neuen Verordnung hat jeder unter 25 Jahren mindestens 12 Monate mit dem Lernfahrausweis Fahrpraxis zu sammeln. Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten sollen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar.

### **Vorgeschriebene Lektionen**

Wer die praktische Führerprüfung machen will, müsste neu zwei Einzellektionen bei einem Fahrlehrer absolviert haben (Dauer je 1 Stunde): eine Lektion zum Bremsverhalten und eine Lektion zum umwelt- und energieeffizienten Fahren. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der nicht im Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.

### **Gleichsetzung von Schalt- und Automatikgetriebe**

Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen. Einen Grund für die Lockerung dieser Vorgabe ist nicht ersichtlich und es würde zu Fehlanreizen bei der Wahl des Prüffahrzeuges führen.

### **Zeitpunkt Weiterbildungskurs**

Innerhalb der ersten sechs Monate der dreijährigen Probezeit muss ein Weiterbildungskurs besucht werden (Dauer 7 Stunden). Die vorgeschlagenen sechs Monate erachten wir als zu kurz, da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den Weiterbildungskurs zu absolvieren. Wir beantragen, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss. Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebenen Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.

### **Sonderregelung "Schulbusfahrer und Schülertransporte"**

Die geltende Gesetzgebung sieht vor, dass Personen, die den Führerausweis vor 2003 erworben haben, mit der Kategorie D1 (mit Eintrag Code 16) Kleinbusse mit mehr als 16 Personen lenken dürfen. Seit 2003 müssen Lenker von Kleinbussen mit mehr als 16 Personen zusätzlich die Kategorie D erwerben. Für die Zukunft sollten keine gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Durchführung von Schülertransporten zunehmend vor grosse Hindernisse stellen. Wir erachten deshalb die vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG mit Schreiben vom 17. August 2017 vorgeschlagene Vereinfachung der Vorschriften zum Führen von Kleinbussen als zweckmässig und unterstützen folgenden Vorschlag:

- Die Kategorie D berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (<3.5t), die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen
- Die Fahrtenschreiberausrüstungspflicht für Schulbusse wird generell aufgehoben
- Für Transporte mit Schulbussen der Kat. B (< 9 Sitzplätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich

### **Umtausch Papierführerausweis in Plastikkarten im Kreditkartenformat**

Der geplante Umtausch der Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat innert drei Jahren verursacht unnötige Kosten und es gibt keine zwingenden Gründe, die einen solchen Umtausch notwendig machen. Es ist vertretbar, die Papierführerausweise auslaufen zu lassen und wir lehnen den Umtausch daher ab.

### **Weitere Bemerkungen und Anträge**

Die Übrigen Bemerkungen und Anträge entnehmen Sie bitte dem beigefügten Fragekatalog.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MBK' with a stylized flourish.

Maya Büchi-Kaiser  
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dillier' with a stylized flourish.

Dr. Notker Dillier  
Landschreiber-Stellvertreter



## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Obwalden
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<b>Vorbemerkungen:</b>
Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.		Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.		Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.		"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."  Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.		Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.  Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.		Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.  Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fällen der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.	

## FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften und um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre	
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.	
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."	
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."	
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre	

## FRAGENKATALOG

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse;</b> "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft</b></p>

## FRAGENKATALOG

	<p>zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p><i>insbesondere die:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. Geschäftsführung;</b></li> <li><b>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li><b>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li><b>d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></li> <li><b>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li><b>f. Kursadministration;</b></li> <li><b>g. Qualitätssicherung.</b></li> </ul>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li><b>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li><b>c. Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li><b>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li><b>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li><b>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li><b>g. Prüfungsaufsicht;</b></li> <li><b>h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></li> <li><b>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li><b>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li><b>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li><b>l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li><b>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ul> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

## FRAGENKATALOG

	Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischen Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.	
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen	

## FRAGENKATALOG

Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.	
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhängerarten vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."	
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.	
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.	
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		



## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.1</b>		<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung  Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.	
Art. 119 Abs. 1	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.	
Abs. 2	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	<b>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, <del>bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.</del>"</b>	
Anh.9 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b> ..."	
Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.	Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.	
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.	

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.		

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.	

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen		

## FRAGENKATALOG

	werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Achtung die französische Fragestellung ist umgekehrt formuliert.</p> <p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <b><del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del></b> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.		Mindestalter 14 Jahre wie für M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar		Präzisieren und kontrollbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden in-		Zwölf Monate

## FRAGENKATALOG

Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>nerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p> <p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?</p> <p>Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	<p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p> <p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>
-----------------------------	--	---

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6	Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass trotz Qualitätssicherung durch den Bund die Nothilfekurse teilweise ein schlechtes Niveau aufweisen und teilweise sogar Bestätigungen ohne Absolvierung der Kurse ausgestellt werden. Leider sind die Nothilfekurse für einen Teil der Anbieter primär ein Geschäft, das ihnen Geld einbringt und für die betroffenen Lernenden die Fahrausbildung verteuert. Schlussendlich sind die Abklärungen betreffend die beachtliche Anzahl von Personen, die gem. Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d vom Nothilfekurs befreit sind, in jedem Einzelfall für die Strassenverkehrsämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden.	Die Qualitätssicherung ist beim Bund zu belassen.

## FRAGENKATALOG

3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe bei Ziff. 3.1.1	

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b> "
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zuzumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3,	

## FRAGENKATALOG

	16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	„Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <del>sind ist</del> von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:  Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.
Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.
	Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl	



## FRAGENKATALOG

	vorkommenden Betrugereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrugereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	
--	---	--

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><b>Automatikgetriebe:</b> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh.	

## FRAGENKATALOG

	1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> 23. Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellübertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche	Alle Ziffern streichen.

## FRAGENKATALOG

	Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.  Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."  Französischer und deutscher Wortlaut soll gleichen Inhalt wiedergeben.
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führer <b>prüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen</b> ;"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1</b> )"
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen</b> ."

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	Der geplante Umtausch innert drei Jahren verursacht unnötige Kosten und es gibt keine zwingenden Gründe, die einen solchen Umtausch notwendig machen. Es ist vertretbar, die Papierfahrausweise auslaufen zu lassen.	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b  Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <del>vierjähriger</del> <b>zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 148	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Über-

## FRAGENKATALOG

und 154	neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neuliker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	gangsrechtlich soll ein Tag genügen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.

## FRAGENKATALOG

---

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

## FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schulungstag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von Eco-Drive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1 2 vollständig streichen.	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<b>4. Änderung anderer Erlasse</b>			
<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Unterstellung der Führer von schweren Anhängern an Fahrzeugen der Kat. B unter die Chauffeurzulassungsverordnung ist unverhältnismässig. Insbesondere auch, da ja das Führen mit einer Prüfung verbunden ist.		
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.	
Art. 26	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesge-	Neuer Abs. 4: " <b>Die kantonalen Behörden können</b>	



## FRAGENKATALOG

Abs. 3	richtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	<b>zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</b>
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <del>darf</del> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrs</del> <b>verkehrsregeln</b> <del>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</del> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage ge-	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.

## FRAGENKATALOG

	schaffen werden.	
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>

<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
--	-------------

## FRAGENKATALOG

---

	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p>
--	--

	<p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>
--	---

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</b> "

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 49 Abs. 1</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <del>stellt</del> darf dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.  Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del>, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79  Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b><del>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</del></b></p>
Art. 87 Abs. 1	<p>In französischer Fassung ist "Fahrkompetenz" falsch übersetzt.</p>	<p>"compétence" statt "qualification".</p>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
Art. 89 Abs. 2 Bst. a	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p>	<p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p>
Abs. 3	<p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
Art. 90 Abs. 1	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
Abs. 2	<p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs</p>

## FRAGENKATALOG

	bei langem Sicherungszug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungszugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei- <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b> "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich

## FRAGENKATALOG

	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen. "Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9		
Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpas-	



## FRAGENKATALOG

	<p>sungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 150 Abs. 4	<p>Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.</p>	<p>Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.</p>
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.</p>	<p>Anpassung an obigen neuen Wortlaut.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. September 2017

### Revision der Führerausweissvorschriften; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 26. April 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage. Für unsere Anmerkungen verweisen wir auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Freddy Fässler  
Präsident



Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Fragenkatalog

**Zustellung mit Beilage auch per E-Mail (beides in pdf- und Word-Version) an:**  
pzv@astra.admin.ch

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

### Vorbemerkungen:

Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein
- asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bei der praktischen Führerprüfung sollte das Schwergewicht u.E. weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	
<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 1 von 27

## FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der Kandidaten. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen, was im Extremfall gar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte. Dies ist zu vermeiden.	Bst. a streichen.
<b>1.3 Praktische Führerprüfung</b>		
1.3 Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen bei Motorradprüfungen sollte verzichtet werden. Es sollte den Kantonen freistehen zu entscheiden, ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgegessen wird oder nicht.	Bst. d als «Kann-Vorschrift» formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Es wird angeregt, die Manöver für den Motorradparcours analog asa-Richtlinie Nr. 7 Ziff. 12 zu formulieren.	«An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <b>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</b> ein Parcours mit ...:«
<b>1.4 Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1 Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2 Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5 Abs. 1	Für die Feststellung der Identität braucht es u.E. eine Konkretisierung im Anhang. (Heute: Weisung des ASTRA betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	

## FRAGENKATALOG

Art. 6	Wir beantragen, die Qualitätssicherung der Nothilfeurse beim Bund zu belassen.	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt kein Problem dar. Abs. 2 ist somit nicht erforderlich.	Abs. 2 streichen.
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 112 Abs. 1	Die Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter sollte u.E. auf drei Jahre nach Ausstellung der Bestätigung festgesetzt werden.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1	Europaweit besteht die Tendenz, alle Ausweise im Strassenverkehr befristet zu erteilen. Gerade beim Lernfahrausweis bestünde ohne Befristung die Gefahr, dass eine Person ihr ganzes Leben lang mit einem Lernfahrausweis fährt, ohne je die Prüfung abzulegen. Eine befristete Gültigkeitsdauer wäre zudem mit Blick auf den Aufwand der Strassenverkehrsämter bei der Bewirtschaftung der elektronischen Systeme sinnvoll.	Abs. 1: Gültigkeitsdauer befristen (z.B. 5 Jahre)
Abs. 3 (ebenso Art. 10 Abs. 3 Bst. b)	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (z.B. Schuhfried-Test) sollte weiterhin möglich sein. Im Gegensatz zu einzelnen heute eingesetzten verkehrspsychologischen Tests ist der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert und hat sich in der Praxis bewährt.	Abs. 3: «(...) die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen (...)»
Art. 10 und 11	Im zweiten Lernfahrausweis sollte die Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen ausgewiesen werden.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Gültigkeitsdauer befristen (z.B. 5 Jahre)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	

## FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Analog Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Gültigkeitsdauer befristen (z.B. 5 Jahre)	

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136 Anh. 9 Ziff. 8	<p>Grundsätzlich sind wir mit den Kriterien einverstanden, doch sollten diese – entweder mittels konkretisierender Vorgaben in Anhang 9 oder mittels verbindlicher Weisungen des ASTRA (vgl. Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung vom 18. Januar 2013) – genauer definiert werden, um kantonale Unterschiede und damit Ungleichbehandlungen zu vermeiden.</p> <p>Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen hat gezeigt, dass zu ungenau formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen können. In den Kantonen steht deshalb v.a. ein Anliegen im Vordergrund: Eindeutige und unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und Ausführungsbestimmungen könnte den Aufsichtsbehörden viel Aufwand (Lückenschliessung, Missbrauchsbekämpfung) erspart werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang 9 Ziff. 8.1111: Die bereits heute verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch.</li> <li>- Anhang 9 Ziff. 8.1112: Definition notwendig, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise hierzu erbracht werden müssen.</li> </ul>	
Art. 137 - 139	<p>Auch die Voraussetzungen der Audits sind u.E. zu wenig konkret beschrieben um die praktische Umsetzung zu gewährleisten. Allenfalls wäre zu überlegen, anstelle der Artikel 137-139 sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung in einem einzigen Artikel aufzuführen und darin auf die Ausführungsbestimmungen (im Anhang oder in verbindlichen Weisungen des ASTRA) zu verweisen.</p> <p>Hält der Bundesrat an Art. 137 fest, wäre die Tragweite der erforderlichen Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu definieren. Insbesondere sollte möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeiten-</p>	<p>Vorschlag: Ersatz von Art. 137 - 139 durch einen einzigen Artikel:</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li><b>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> </ul>

## FRAGENKATALOG

<p>den von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EGR schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anhang IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser «asa-Personen» ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell kaum umsetzbar und würde zudem hohe Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	<p><b>c. Bewilligung von Lehrkräften;</b>  <b>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b>  <b>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</b>  <b>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b>  <b>g. Prüfungsaufsicht;</b>  <b>h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b>  <b>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b>  <b>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b>  <b>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b>  <b>l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b>  <b>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
---	--

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 22	Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sollten anstatt in der neuen Kat. C2 in einer separaten Kategorie analog zum geltenden Recht geregelt werden.		
Zusätzlich: Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch Kat. C2 erteilt werden, da die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.		
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Grundsätzlich einverstanden.  Nach geltendem Recht ist jedoch ein zusätzlicher Kurs erforderlich, um ausgehend von Kat. G die Zulassung für Kat. G40 zu erhalten. Diese Voraussetzung schafft Sicherheit, da Fahrzeuge der Kat. G40 aufgrund ihrer Grösse immer anspruchsvoller werden und dem Fahrer viel abfordern. Ein zusätzlicher Kurs zum Erhalt der Kat. G40 wäre deshalb auch nach neuem Recht sinnvoll.  Bei der Kat. G sollte zudem klargestellt werden,	«G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive	



## FRAGENKATALOG

	<p>dass auch bei den Ausnahmefahrzeugen nur solche landwirtschaftlicher Natur gemeint sind.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen sollte geprüft werden, ob bei der Kat. F eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden sollte. Mit der heute geltenden Kat. F können Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis geführt werden.</p>	<i>landwirtschaftliche</i> Ausnahmefahrzeuge...»
--	--	--

<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>
-----------	--

<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>
------------	-------------------------------

<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>
--------------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Grundsätzliches	Das heutige System mit dem Besuch der Verkehrskunde <i>nach</i> dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich zwar bewährt, doch spricht grundsätzlich nichts gegen eine Umkehr der Reihenfolge. Der Nachteil ist, dass die Erfassung in SARI erschwert wird (keine eindeutige Identifizierung über FABER möglich).	
Art. 119 Abs. 2 und 3	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde sollte für die zeitliche Gestaltung und Struktur der Verkehrskunde ausreichend Freiheit gewährt werden.	
Anh.9 Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Zum besseren Verständnis könnte man hier vermehrt die Formulierungen aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 verwenden.	
Ziff. 2.43	Hier sollte eine Delegationsmöglichkeit für die Kantone betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien aufgenommen werden.	

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>
--------------	------------------------

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Grundsätzlich einverstanden, allerdings sollte nach einer möglichst umfassenden elektronischen Lösung gesucht werden.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Wir bevorzugen hier die Variante «Streichen».	

<b>2.1.3 Lernfahrausweis (Kat. B)</b>		
Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

<b>2.1.4 Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>		
Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.1.5 Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Es kann für die Betroffenen sehr mühsam sein ein Jahr zuwarten zu müssen, bevor sie die praktische Prüfung ablegen können. Unterschiedliche Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung dürften zudem zu vielen Ausnahmefällen und Speziallösungen führen. Im Übrigen kann nicht kontrolliert werden, ob und wie oft die Fahrschüler in diesem Jahr tatsächlich fahren, weshalb die Wartefrist letztlich auch nicht der Erhöhung der Sicherheit dient.</p> <p>Hingegen müsste die Pflicht zum Besuch von Fahrstunden bei einem Fahrlehrer und allenfalls die Pflicht zur Registrierung von Stunden, die man mit einer Begleitperson unterwegs war, statuiert werden. Die entsprechenden Stunden</p>	

## FRAGENKATALOG

	sind im Ausbildungsheft einzutragen.	
<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	Einverstanden, wobei zwei Jahre Vorbesitz der Kat. A2 u.E. ausreichen. Der Besitz der Kat. A1 sollte nicht anrechenbar sein.  Zudem ist an eine Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee zu denken.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Allenfalls wäre sogar ein Mindestalter von 14 Jahren wie für Kat. M überlegenswert.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	Die vorgeschlagenen sechs Monate erachten wir als zu kurz, da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden, den WAB-Kurs innerhalb dieser Zeit zu absolvieren (z.B. Durchdiener im Militär).  Vorschlag: Erhöhung auf 12 (oder mehr) Monate, dafür Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 streichen, da die Strassenverkehrsämter jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen müssten, die teilweise aufwändige Abklärungen erfordern würden. Tatsächliche Verhinderungsgründe können immer noch im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.	
Art. 141	Anpassung an die oben beantragten Streichun-	

## FRAGENKATALOG

Abs. 3 und 4	gen in Art. 134. Die Bussenhöhe ist u.E. tendenziell zu tief um eine präventive Wirkung zu erzielen.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Notbremsung sollte ebenfalls erneut thematisiert und praktisch geübt werden.	

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir beantragen, die Qualitätssicherung der Nothilfekurse beim Bund zu belassen.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe 3.4.1b	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Wegen der im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszutauschen. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.</p> <p>Hingegen wäre es wünschenswert, für die leider in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden «Schummeleien» bei den Theorieprüfungen eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen, z.B. die Ansetzung einer einjährigen Sperrfrist für weitere Prüfungen o.Ä.</p>	

## FRAGENKATALOG

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b></p> <p>Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden.</p> <p>Die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus der asa-Richtlinie Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A2 und A sollten übernommen werden.</p> <p>Bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 sollten die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b></p> <p>Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist daher überflüssig.</p> <p><b>Kategorie B:</b></p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



## FRAGENKATALOG

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Ziff. 3.1 und 3.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B sollte auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Kategorie BE sollte deshalb von den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschoben werden. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt oder aus diesem übernommen werden.	

Ziff. 3.11	Das Mindestalter sollte gleich hoch sein wie in der EG-RL (Vollendung 23. Altersjahr gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b).	
------------	--	--

Ziff. 3.13	Die hier gewählte Formulierung ist u.E. zu streng, da viele Bagatellobertretungen im Strassenverkehr mit einer (abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV betreffend Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	«(...) , ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> »
------------	---	---

Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten ist kein Nutzen in der Vorgabe erkennbar, dass neu Assessments durchgeführt werden sollen. Dies umso mehr, als die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen und auch die EG-RL keine solche Voraussetzung kennt.	Streichen.
------------	--	------------

## FRAGENKATALOG

Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an EG-RL Anh. IV Ziff. 2.2. U.E. ist zu prüfen, ob nicht zusätzlich das bewährte Schweizer Modell weitergeführt werden könnte. Dieses baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 3.1 und 3.2.	
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber auch Fälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist. Die Karenzfrist sollte daher gestrichen werden.	«Nach Abschluss eines Kurses, <b>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</b> hat der angehende Verkehrsexperte (...)»
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält in Anhang IV Ziff. 4.2.1 bei den zu absolvierenden Weiterbildungstagen von Verkehrsexperten zu Recht keine Stundenzahl, da dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränken würde. Wir beantragen deshalb die Streichung der im Entwurf vorgesehenen sieben Stunden.	
Ziff. 9.3	Hier sollte sichergestellt werden, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen usw. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	Vorschlag: «Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, (...)»
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien sollte eine gewisse Flexibilität zugestanden werden.	Satz 2: «Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören müssen.»

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch rund 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was mit den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt mangels gesetzlicher Grundlage nicht infrage.</p> <p>Eine sinnvolle Alternative wäre, in der PZV zu bestimmen, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Die Rechtsfolge würde automatisch und ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse erhalten, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können. Bei einem solchen Vorgehen müsste allerdings vorgängig breitflächig informiert werden.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b  Bst. i	<p>Es wäre vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und den Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu erteilen, ohne dass sie einen Traktorfahrkurs besuchen müssen.</p> <p>Besitzdauer auf zwei Jahre festlegen (analog Antrag bei Frage 2.1.6.1).</p> <p>Separater Buchstabe: Übergangsregelung für Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitz der jetzigen Kat. A beschränkt sind. Gewährung der Möglichkeit, den Ausweis unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neu-rechtliche Kat. A umzutauschen, etwa während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt würde, welches Übergangsrecht bezüglich der unter altem Recht absolvierten Kurse und Prüfungen gilt.	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Dieser Artikel fehlt im Entwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist zu viel. Die Frist sollte deutlich gekürzt oder ganz gestrichen werden.	
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung der Anrechnung des Nachqualifizierungskurses «an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode» stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARL wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen Ende der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl mehrheitlich die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden. Wir beantragen deshalb die Streichung der Alternative.	«(...) der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ...»
Art. 160 und 161 Anh. 14	Hinweis: Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C fehlt eine Übergangsbestimmung.	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14	Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen	Streichung von Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2.

## FRAGENKATALOG

Ziff. 12	Rechte zu. Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen (z.B. EcoDrive-Kurse) und damit ausreichend qualifiziert sind, sollte auf eine gesetzliche Nachqualifizierungspflicht verzichtet werden.	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, sollte immer die Nettozeit, d.h. die Kurzzeit exklusive Pausenzeiten, vorgeschrieben werden (vgl. Bemerkung zu B. Ziff. 1, zweite Tabellenzeile).	
Art. 26	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden die kantonalen Behörden in Art. 145 Abs. 5 PZV (gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG) hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch in die geänderte CZV aufzunehmen.	Neuer Abs. 4: <b>«Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.»</b>
Anh. Ziff. 2.1223	Die Staplerkurse sollten gestrichen werden.	
Ziff. 4.5	Sinnvoll wäre, auch die delegierten Drittorganisationen ausdrücklich zu erwähnen.	«(...) der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich.»

4.2	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle sollte wie in unserem Antrag zu Art. 112 Abs. 1 PZV auf drei Jahre festgesetzt werden (vgl. Bemerkung zu Frage 1.4.3).	
Art. 5 Abs. 1 Bst. b (geltende FV)	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis analog PZV Anh. 13 Ziff. 3.13 anzupassen. Siehe Bemerkungen zu Frage 3.8.	«(...), ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.</b> »
Art. 22a, 23g und 23q	Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, sollte immer die Nettozeit, d.h. die Kurzzeit exklusive Pausenzeiten, vorgeschrieben werden (vgl. Bemerkung zu B. Ziff. 1, zweite Tabellenzeile).	
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden die kantonalen Behörden in Art. 145 Abs. 5 PZV (gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG) hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch in die FV aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: <b>«Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.»</b>

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen
<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Die vorgesehenen Ordnungsänderungen werden einen grossen Anpassungsbedarf bei EDV-Applikationen, Schulungen, Bildungskonzepten, Prüfungsberichten, Formularen und Merkblättern, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form, Druckersoftware usw. zur Folge haben. Davon werden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei betroffen sein. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Rechts muss für diese Anpassungen die nötige Zeit zur Verfügung gestellt werden. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen der kantonalen Behörden zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben und definiert. Auf Grund der Erfahrungen bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung in den letzten Jahren sollten für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>die gleichen Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse) gelten.</p> <p>So sind etwa verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten, was erfordert, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18. Januar 2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Diese Richtung sollte weiterverfolgt werden; etwa dadurch, dass die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (z.B. wie von uns vorgeschlagen in Art. 137 [vgl. Frage 1.5] und im Anhang oder in verbindlichen ASTRA-Weisungen konkretisiert würden, bestenfalls analog der oben erwähnten Richtlinien). Möglich wäre auch, dass in der PVZ ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>	
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete sollten in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die in der PVZ vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>	

### B. übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Allgemein	<p>Aufgrund der technischen Entwicklung besteht die Tendenz, administrative Aufgaben vermehrt auf elektronischem Weg abzuwickeln. Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischen Meldesystemen in unterschiedlichen Bereichen (z.B. e-medko für die Meldung von ärztlichen Untersuchungsergebnissen oder EDV-Applikation für die Einreichung von Dokumentationen der Kursanbieter). Die übrigen Kantone werden diese Systeme in den nächsten Jahren ebenfalls einführen.</p> <p>Aus diesem Grund wäre es hilfreich, wenn in der PVZ eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen würde, die es den kantonalen Behörden erlaubt, die in der Verordnung vorgesehenen Gesuche, Eingaben und Meldungen von allen beteiligten Drittpersonen (Ärzte, Kursanbieter usw.) auf elektronischem Weg einzufordern (betrifft z.B. Art. 49 Abs. 3; Art. 145 Abs. 1; Anh. 9 Ziff. 2.31 und 4.3).</p> <p>Die Bestimmung sollte zudem verbindlicher formuliert werden als etwa in Anhang 9 Ziff. 9.321 und im gesamten Anwendungsbereich der PVZ gelten.</p>	

## FRAGENKATALOG

Allgemein	Überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, ist die Bruttozeit («einschliesslich kurzer Pausen») festgelegt (z.B. Art. 116, 119, 125, 128, 134). Dies kann zu unterschiedlichen Interpretationen und unterschiedlichen effektiven Kurs- und Schulungszeiten führen. Daher sollte immer die Nettozeit der Kurszeiten, d.h. exklusive Pausenzeiten, vorgeschrieben werden. So entstehen keine Diskussionen darüber, wie lange die Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit dauern dürfen.	
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> , wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für nur wenige Fälle. Die Vorgabe sollte deshalb auf den Binnenverkehr beschränkt werden.	
Art. 19, 20, 36	Elektro-Rikschas sollten in Kat. B1 eingeteilt werden und im Gesetzestext einheitlich als solche aufgeführt werden.	
Art. 21 Abs. 1 Satz 2	Zwecks Vermeidung unnötigen Aufwands sollte die Vorgabe gestrichen werden, dass der Lernfahrausweis nach Bestehen der Führerprüfung der jeweiligen Grundkategorie erneut den Strassenverkehrsämtern zum Eintrag der neuen zwölfmonatigen Frist zur Erlangung der höheren Kategorie vorgelegt werden muss. Alle Befristungen sollten von Anfang an im Lernfahrausweis eingetragen werden können.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger-kategorien gelten (Art. 24 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1).	Bei der Ausstellung eines Lernfahrausweises der Kat. BE sollte sinngemäss folgender Eintrag erfolgen: «Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 12 Monate gültig.»
Art. 42 Abs. 4	Sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit gestrichen werden. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer beschrieben und absolute Altersuntergrenzen festgelegt werden.	
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen sollte aufgrund des fehlenden Zusammenhangs mit dem übrigen Inhalt der Bestimmung in einem separaten Artikel geregelt werden.	



## FRAGENKATALOG

<p>Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5</p>	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C (2. medizinische Gruppe) vielfach unnötigerweise auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Die Felder in Anhang 1 in Ziff. 5.5 für die 2. medizinische Gruppe sollten deshalb entfernt werden.</p>	
<p>Art. 49 Abs. 3  Abs. 4</p>	<p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass die Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen in der Folge von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Eine entsprechende Informationspflicht der Ärzte sollte statuiert werden.</p> <p>Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist sehr kurz bemessen. Diese sollte auf drei Monate verlängert werden.</p>	
<p>Art. 50 Abs. 2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies ist aufgrund der relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>«(...) bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte (...)»</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht u.E. bezüglich Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>«Der Inhaber (...) oder in anderen Motorfahrzeugen <b>oder Motorfahrzeugkombinationen</b>, mit (...)»</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Diese Vorgaben sind in städtischen Gebieten bei Lernfahrten kaum umsetzbar, weshalb der Artikel u.E. gestrichen werden sollte.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 1  Abs. 2</p>	<p>Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Zudem erfordert die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung nicht zwingend den Einsatz von (teuren) Verkehrsexperten.</p> <p>Heute sind verschiedene Fragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte usw. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb eine Klarstellung in einem separaten Absatz.</p>	<p>Vorschlag Abs. 1: «Die <b>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind</b> ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen, (...)»</p> <p>Einfügen eines neuen Absatzes mit folgendem Inhalt (sinngemäss): Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 Prozent veröffentlicht werden.</p>
<p>Art. 67 bis 71</p>	<p>Der Begriff «Handlungskompetenzen» ist bei Theorieprüfungen nicht passend, da solche nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden können. Der Begriff sollte deshalb überall mit dem Begriff «Lernziele» ersetzt werden.</p>	

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 76 Abs. 1</p>	<p>Der Verweis ist falsch: Abs. 1 sollte auf Ziff. VII statt auf Ziff. VI von Anhang 11 verweisen.</p>	
<p>Art. 79 Abs. 1  Abs. 2</p>	<p>Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber verbesserungsfähig, da für Laien kaum verständlich.</p> <p>Bst. b: U.E. wäre zu konkretisieren, dass immer ab dem Geburtsdatum gerechnet wird.</p> <p>Der Verweis auf Art. 49 Abs. 3 ist falsch; es müsste heissen Art. 49 Abs. 4.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: «(...) Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p>
<p>Art. 88 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Der Begriff «neu aufgetreten» ist unglücklich formuliert und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von «schleichend» zum Ausdruck bringen.</p> <p>Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>«bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit (...) und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten (...)»</p>
<p>Art. 89 Abs. 2 Bst. a  Abs. 3</p>	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglicher Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht).</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte systematisch vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>Die Reihenfolge von Abs. 2 und 3 umkehren.</p>
<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen grossen administrativen Aufwand bewirkt.</p> <p>In Nachachtung von Art. 104 Abs. 1 SVG und im Hinblick auf die Tatsache, dass Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen, beantragen wir, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	
<p>Art. 96</p>	<p>Hier sollte den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>	

## FRAGENKATALOG

Art. 101, 114, 136 usw.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet (wie «Dritte», «andere Stellen», «Fachgremium» usw.). In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff «Dritte» umschrieben werden.	
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises bei Verlassen der Schweiz verursacht in der Praxis grosse Probleme und führt oftmals zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb vor, einen neuen zusätzlichen Absatz einzufügen, der vorsieht, dass unbefristet aberkannte ausländische Führerausweise der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden können.	Neuer Absatz: <b>«Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden.»</b>
Art. 145 Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind keine Eintragungen mehr möglich, weshalb die Formulierung entsprechend angepasst werden sollte.	
Anh. 1 Ziff. 1  Ziff. 3 Ziff. 5.5	«Namen der Eltern»  «Aktuelle Passfoto»: Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.  Den Teil «Fahrpraxis» braucht es nicht.  Die Unterschriftenformel am Ende von Ziff. 5.5 sollte deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.  «Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto»  Streichen.
Anh. 9 Ziff. 4.11  Ziff. 4.3  Ziff. 8.321	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.  Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden ist es erforderlich, dass die Anbieter das Datum der Kursaufnahme den Behörden frühzeitig bekannt geben. Dies sollte im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden.  Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt weder einen Mehrwert noch eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	«(...) und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;»        Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

<b>3. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>4. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Allgemein	<p>Es ist begrüßenswert, dass die bisherigen Artikelnummern der VZV beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, da sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass eine weitere Kontrollschilderart eingeführt wird für das Anbringen an Anhängen am hinteren Teil von Fahrzeugen, die das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden, etwa durch eine auffällige Farbe.	
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Begriffs «Duplikat» ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MO-FIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 sollte analog Art. 86 Abs. 2 PZV formuliert werden.	
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Folge: Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	
Art. 151i	Dieser Artikel kann gestrichen werden, da obsolet. Zum einen ist beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV pendent. Zum andern ist die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i bis zum 31. Dezember 2017 bereits überholt, da sie in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Streichen.

## FRAGENKATALOG

---

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:  <b>Kanton Schaffhausen</b> , Baudepartement, Beckenstube 7
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<b>Vorbemerkungen:</b>
Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten, wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.		Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.		Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2 Bst. a - e	<p>Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.</p> <p>Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.</p>		<p>"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."</p> <p>Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.</p>
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.		Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.		Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.		Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.31	Was passiert, wenn der Einstiegstest auch bei Wiederholung nicht bestanden wird?		
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <i><b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b></i> elektronisch übermittelt werden."	



## FRAGENKATALOG

Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1	Es kann nicht sein, dass, auch wenn begleitet, praktisch lebenslänglich mit dem LFA gefahren werden kann. Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften und um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellt Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auf Grund der ständigen Gesetzesänderungen muss die Theorieprüfung nach einer bestimmten Frist wieder neu absolviert werden.	

## FRAGENKATALOG

	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
--	--	-----------------------

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden, so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse;</b> "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.	Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":  <b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des</b>

## FRAGENKATALOG

	<p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p><b>Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Geschäftsführung;</b></li> <li>b. <b>Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li>c. <b>Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li>d. <b>Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></li> <li>e. <b>didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li>f. <b>Kursadministration;</b></li> <li>g. <b>Qualitätssicherung.</b></li> </ol>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li>b. <b>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li>c. <b>Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li>d. <b>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li>e. <b>Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li>f. <b>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li>g. <b>Prüfungsaufsicht;</b></li> <li>h. <b>Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></li> <li>i. <b>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li>j. <b>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li>k. <b>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li>l. <b>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li>m. <b>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ol> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

## FRAGENKATALOG

	die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischen Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.	

## FRAGENKATALOG

	die Kat. B1.	
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	

## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>
-----------	--

<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.1</b>		<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung          Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.	
Art. 119 Abs. 1	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.	
Abs. 2	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	<b>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, <del>bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.</del>"</b>	
Anh.9 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b> ..."	
Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.	Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.	
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.	

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 20 Abs. 1	Die heutige Regelung hat sich bewährt. Der LFA soll wie bis anhin erst mit 18 Jahren erteilt werden		

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.	

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen		



## FRAGENKATALOG

	werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	<p>Ein Lenker der befähigt ist die Führerprüfung zu absolvieren, sollte nicht ein Jahr zuwarten müssen, bis er diese absolvieren kann. Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.</p>		Streichen.
<b>2.1.6 Motorräder</b>			
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Achtung die französische Fragestellung ist umgekehrt formuliert.</p> <p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>		<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <b><del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del></b> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.	Mindestalter 14 Jahre wie für M
--	--	---------------------------------

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
------------	--------------------------------	--

2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
-------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 134 Abs. 1	Im Sinne der Verkehrssicherheit müssten die WBK's optimiert, aber weiterhin an zwei Tagen durchgeführt werden. Eine Auffrischung in nur sieben Stunden ist nicht zielführend.	WBK 2 Tage à sieben Stunden
-----------------	---	-----------------------------

Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar	Präzisieren und kontrollbar machen analog der aktuellen Weisung.
-------------------	---	--

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
-------	---	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der erste Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Erster WAB-Kurs nach 12 Monaten</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p>
Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?</p> <p>Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbusentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	<p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136 Abs. 2 Bst. a	Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse</b> ;"
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> :"
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	
		Streichen.

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	„Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <del>sind ist</del> von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:  Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.
	Für die leider vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	

## FRAGENKATALOG

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Ziff. IV	<u>Motorräder:</u> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2	Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.	

## FRAGENKATALOG

	<p>angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><u>Automatikgetriebe:</u> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><u>Kategorien BE und C1E:</u> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
------------	--	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?
-------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

## FRAGENKATALOG

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> <b>23.</b> Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldelicten im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asabildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im



## FRAGENKATALOG

	Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.  Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."  Französischer und deutscher Wortlaut soll gleichen Inhalt wiedergeben.
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - <del>und/oder Fahrzeugprüfungen;</del> "
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <del>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</del> "
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <i>insbesondere</i> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <del>FachKader</del> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen.</b> "

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 105 Abs.1 b	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung. Das Abklärungsprozedere der Kontrollorgane wird dadurch jedoch erschwert.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?

## FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 147 Abs. 3  Bst. b          Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <del>vierjähriger</del> <b>zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		

## FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.  Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neu-rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.	Streichen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar-gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkraft-treten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und be-standenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe auch Bemerkungen bei Ziff. 3.1.1	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufen-de <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."

## FRAGENKATALOG

	Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.  Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 vollständig streichen.

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 4. Änderung anderer Erlasse

<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 3 Aus-	In der Schweiz bestehen bezüglich Ausbildung bestimmte Standards. Ob die Anforderungen in anderen Ländern gleichgestellt sind, ist in Frage	

## FRAGENKATALOG

nahmen	gestellt. Diese müssten genau definiert und in Anlehnung an die CH-Vorschriften ausgelegt werden.	
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 4: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <del>darf</del> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "

## FRAGENKATALOG

Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit dem im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die</p>		

## FRAGENKATALOG

	Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.	
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>	

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</b> "



## FRAGENKATALOG

<p>Art. 49 Abs. 1</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.  Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del>, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79  Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b><del>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</del></b></p>
Art. 87 Abs. 1	<p>In französischer Fassung ist "Fahrkompetenz" falsch übersetzt.</p>	<p>"compétence" statt "qualification".</p>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
Art. 89  Abs.2 Bst. a   Abs. 3	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
Art. 90 Abs. 1   Abs. 2	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs</p>

## FRAGENKATALOG

	bei langem Sicherungszug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungszugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei, <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b> "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich

## FRAGENKATALOG

	"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen. "Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9		
Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Arti-	

## FRAGENKATALOG

	<p>kelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänger hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 150 Abs. 4	<p>Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.</p>	<p>Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.</p>
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.</p>	<p>Anpassung an obigen neuen Wortlaut.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Bundesamt für  
Strassen ASTRA  
3003 Bern



26. September 2017

**Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit ein. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und lassen Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme (siehe beiliegendes Antwortformular) zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli  
Landammann



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage: Fragenkatalog

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:  Verband:  Organisation:  Übrige:

Absender:  
Regierungsrat des Kantons Solothurn  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Wichtig:  
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

### Vorbemerkungen:

Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein
- asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>		
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
Anh. 9 Ziff. 1.42, 1.44, 1.6	Es wird abgelehnt, dass neu die kantonale Behörde die Vorgaben betreffend methodisch-didaktische Ausbildung formulieren soll. Sie sind in Anhang 9 analog zu den Weisungen betreffend Nothilfekurse aufzunehmen. Andernfalls bestehen keine schweizweit einheitlichen Vorgaben.		
Ziff. 2.43	Bundesrechtliche Vorgaben sind geeigneter und besser überprüfbar. Ohne bundesrechtliche Vorgaben resultiert eine Uneinheitlichkeit unter den Kantonen. Die Erfüllung der Vorgaben ist im Rahmen der Audits zu prüfen.		

## FRAGENKATALOG

Ziff. 3.42	Der Begriff „Platz“ schränkt zu sehr ein.	„Platz“ durch „geeignete Fahrstrecke“ ersetzen.
Ziff. 3.421	Es handelt sich um zu hohe Anforderungen im Vergleich zur Weiterbildung während der Probezeit. Zudem ist fraglich, ob genügend Plätze vorhanden sind. Bremsmanöver können auch auf abgelegenen und verkehrsarmen Strassen geübt werden. Das wird heute bereits so gehandhabt.	
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie gehen zu Lasten der effektiven Fahrzeit. Zudem führen sie zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Verunsicherung sowie Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Die bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen wird begrüsst, weil sie im Vergleich zum Nachfahren eine bessere Beurteilbarkeit gewährleistet. Das sogenannte Soziousfahren sollte dabei bei allen Motorrad-Kategorien mindestens 30 Minuten dauern.	
Anh. 11 Ziff. VI 2	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51



## FRAGENKATALOG

Bst. a - e	<p>wenigsten Kantonen realisierbar.</p> <p>Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.</p> <p>Die Durchführung von zwei Fahrmanövern bei mindestens 30 km/h erscheint infrastrukturmässig problematisch (benötigter Platz).</p>	Bst. a - e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	<p>Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.</p> <p>Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.</p>	<p>Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.</p> <p>Zweiten Satz streichen.</p>

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fällen der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 4 Abs. 3	Das ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht fraglich. Es muss sichergestellt sein, dass sensible Daten (z.B. medizinische) aufgrund der Auflagen und Zusatzangaben für die Anbieter nicht ersichtlich sind.		

## FRAGENKATALOG

	Anbieter sollten diese sensiblen Daten direkt von der betroffenen Person in Erfahrung bringen. Die Betroffenen können die Auflagen-Verfügung beibringen.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfah- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)
Abs. 3	Der zweite Satz ist nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Zweiter Satz streichen.
Art. 6	Siehe bei Frage 3.1.	Streichen
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.
Art. 8 Abs. 4 Bst. b und 51 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3	Heute gilt diese Regelung nach Art. 5a <sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 VZV für über 65-jährige Bewerber. Eine Heraufsetzung auf 70 Jahre ist in verkehrsmmedizinischer Hinsicht problematisch. Die Pa. Iv. Reimann will das Alter für die <u>periodischen</u> Untersuchungen heraufsetzen, enthält aber keine Regelung für <u>erstmalige</u> (fehlende Fahrpraxis) Untersuchung. Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zur Pa. Iv. Reimann. Die geltende Regelung sollte beibehalten werden.	Die bisherige Regelung (65 Jahre) beibehalten.
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Anhang 9 Ziff. 9.31	Der nach neuem Regime vorgesehene Einstiegs-test sollte dreimal gemacht werden können. Zudem ist das weitere Vorgehen bei dreimaligem Nichtbestehen zu regeln (z.B. Warte-/Sperrfrist von 6 Monaten).	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

	<p>Bisherige Lösung soll beibehalten werden.</p> <p>Praktisch jede Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. D.h., dass die Ausbildung nach einer gewissen Zeit förmlich abgeschlossen wird. Es besteht kein sachlicher Grund, warum das hier anders sein soll. Lernfahrer würden jahrelang („ewige Lernfahrer“) im öffentlichen Strassenverkehr fahren, ohne je Handlungskompetenzen erlangen zu müssen bzw. ohne dass diese je geprüft würden. Das ist vor dem Hintergrund der Gewährleistung oder Verbesserung der Verkehrssicherheit kritisch. Zudem würde die Bewirtschaftung unbefristeter Lernfahrausweise in den Systemen den Aufwand erhöhen. Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden.</p> <p>Es ist sehr fraglich, ob Begleitpersonen in der Lage sind, das Ausbildungsheft nachzuführen. Ausserdem ist keineswegs gewährleistet, dass sie Handlungskompetenzen beurteilen können. Schliesslich sind die Eingriffsmöglichkeiten von Laienbegleitern beschränkt.</p>	
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was vom heute üblichen, verkehrspsychologischen Testing nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde</b> oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde</b> oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Vgl. die Antwort zu Frage 1.4.4. Wenn die Lernfahrausweise gemäss unserer Auffassung befristet gelten sollen, besteht kein Grund, warum die obligatorische Ausbildung unbefristet Gültigkeit haben sollte. Sie sollte gleich lang gültig sein wie die Lernfahrausweise, ausgenommen der Nothelferkurs (wie bestehend). Die Handlungskompetenzen sollten innert Frist erworben werden. Unendliche Schwebezustände sind kein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, im Gegenteil: Handlungskompetenzen können bei Nichtgebrauch wieder verloren gehen.</p>	

## FRAGENKATALOG

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Vgl. die Antwort zu Frage 1.4.5. Ausserdem würde sich damit eine nur schwer erklärbare Diskrepanz zur Regelung beim Führerausweis auf Probe (FAP) ergeben. Deren Inhaber müssen im Fall einer Annullierung des Ausweises die ganze Ausbildung wiederholen, obwohl sie das Vorhandensein des theoretischen Wissens und der Handlungskompetenzen schon einmal bewiesen haben. Insofern hätte die FAP-Regelung im Ergebnis nur noch pönalen Charakter.</p>		

1.5	<b>Qualitätssicherung</b>		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p>Begründung: Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p>Begründung: Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</p> <p><sup>6</sup> Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</p>
Abs. 2 Bst. f	<p>Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird. Diese Aufgabenzuteilung und -erfüllung verlief bis anhin reibungslos und ist daher beizubehalten.</p>	<p>Streichen</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Abs. 2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.</p> <p>Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.</p>	<p>"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse</b>;"</p> <p>"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."</p>
<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Geschäftsführung;</li> <li>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</li> <li>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</li> <li>d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</li> <li>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</li> <li>f. Kursadministration;</li> <li>g. Qualitätssicherung.</li> </ul>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</li> <li>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</li> <li>c. Bewilligung von Lehrkräften;</li> <li>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</li> <li>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</li> <li>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</li> <li>g. Prüfungsaufsicht;</li> <li>h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</li> <li>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</li> <li>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</li> <li>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</li> </ul>

## FRAGENKATALOG

		<p><b>i. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></p> <p><b>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></p> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
Art. 137 Abs. 1	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.</p>	<p>"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung einer mehrerer praktischer Führerprüfungen in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."</p>

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	

## FRAGENKATALOG

Art. 15 - 17	Beim Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt werden (z.B. Kat. F).	„Der Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.“
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.	
Art. 22 - 34	Beim Erwerb von Motorwagen-Kategorien für den Personentransport sollten keine Kategorien für den Sachentransport geschenkt werden und umgekehrt. Es bedarf einer klaren Trennung analog CZV oder wie zwischen den Kategorien D und C.	Die Trennung ist aufzunehmen.
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Die Kat. F und G sollten nicht geschenkt werden.	F und G streichen.
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 20 Abs. 4 Bst. c	Es würde der Klarheit dienen, wenn hier ausdrücklich festgehalten würde, dass keine gewerbmässigen Transporte ausgeführt werden dürfen.	Ergänzen: Keine gewerbmässigen Transporte.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger-kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Die Gültigkeitsdauer entspricht derjenigen des Lernfahrausweises. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 27 Abs. 3	Im zweiten Satz ist noch die Kat. BE anzuführen.	Zweiter Satz: "Die Kategorien BE, C1E, D1E und DE werden ..."
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Ge- samtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Ge- samtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> er- teilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt wer- den soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahr- zeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Be- schränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge...</b> "	



## FRAGENKATALOG

	Heute werden praktisch nur noch „G-40-Traktoren“ hergestellt. Art. 147 Abs. 3 Bst. b ist deshalb so zu formulieren, dass die bisherige Berechtigung, 30er-Traktoren zu führen, nicht verloren geht. Ansonsten müssten die Inhaber gemäss neuer Regelung einen Traktorfahrkurs zu absolvieren.	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits vorstehend allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist."
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

##### 2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung.  Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.
Art. 119 Abs. 1	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.
Abs. 2	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	<b>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eine eLearning-Module auf drei verschiedene Tage."</b>

## FRAGENKATALOG

<p>Anh.9 2.31</p>	<p>Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <del>beizulegen</del> <b>entsprechend einzureichen: ...</b>"</p>
<p>Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46</p>	<p>Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.</p>	<p>Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.</p>
<p>Ziff. 2.43</p>	<p>Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.</p>	<p>Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.</p>

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist.</p> <p>Es wird keine klare Regelung (Kriterien) für Laienbegleiter vorgeschlagen. Die Anforderungen an die entsprechenden Kompetenzen zum Erteilen eines privaten Fahrunterrichtes sind nicht umschrieben.</p> <p>Der praktische Nutzen dürfte eher gering sein. Welche Handlungskompetenzen erworben bzw. Lernziele erreicht wurden, sieht man nach den bestandenen Prüfungen oder den Kursbescheinigungen.</p> <p>Die „Laienbegleiter-Dokumentation“ hat das Niveau einer Selbstdeklaration hinsichtlich Qualitätssicherung und Verkehrssicherheit und ist daher nicht anzustreben.</p>	<p>Verzicht auf ein Ausbildungsheft.</p>
Anh. 9 Ziff. 9.323	<p>Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".</p>	<p>Streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
<b>Art. 20 Abs. 3</b>	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts und ist unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit nicht zielführend, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.  Sollte daran festgehalten werden, sind klare Rahmenbedingungen vorzuschreiben (z.B. Kilometerzahl, Anforderung an den Begleiter, Ausbildung des Begleiters).	Streichen.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee.</p>		<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier</b> Jahren besitzen und ... <del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del> Der Lernfahrausweis ist <b>zwei</b> 18 Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar.	Präzisieren und kontrollierbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebenen Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten</p>	<p>Zwölf Monate.</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 141 Abs. 3 und 4</p>	<p>Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p> <p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?</p> <p>Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussen-tatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p> <p>Bei Lichte betrachtet ist die Regelung von Art. 141 Abs. 3 ist nicht oder nur mit einem nicht gerechtfertigten Aufwand vollziehbar. Ausserdem ist bei den Bestimmungen über die Zulassung oder die Administrativmassnahmen nicht definiert, was geschehen soll, wenn Weiterausbildung auch in der Nachfrist (Art. 134 Abs. 3) nicht nachgeholt wird. Art. 15a SVG beispielsweise schreibt nicht vor, wann die Weiterausbildung besucht werden muss.</p>	<p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>
<p>2.2.3</p>	<p>Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?</p>	
	<p><input checked="" type="checkbox"/> JA</p>	<p><input type="checkbox"/> NEIN</p>
	<p><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</p>	
<p>Art./Anh.</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
	<p>Die Bestimmung entspricht in etwa Art. 15a Abs. 2<sup>bis</sup> SVG. Dort ist allerdings von umweltschonendem Fahren die Rede.</p> <p><u>Wichtig:</u> Die Vermeidung von Unfällen ist nicht primär anhand der jugendtypischen Unfälle zu lehren, sondern anhand der häufigsten Unfallursachen.</p>	

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<p>3.1</p>	<p><b>Nothilfekurs</b></p>	
<p>3.1.1</p>	<p>Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?</p>	
	<p><input type="checkbox"/> JA</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> NEIN</p>
	<p><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</p>	
<p>Art.</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
	<p>Es ist nicht begründbar, warum das bisherige System den Kantonen überbürdet werden soll. Allfällige festgestellt Mängel kann das ASTRA durchaus beheben und so das verbesserte System weiterführen, allenfalls mit Delegation an den Interverband für das Rettungswesen (IVR).</p>	<p>Die Qualitätssicherung ist beim Bund zu belassen.</p>

## FRAGENKATALOG

	Diesfalls müsste auch Art. 117 (Anerkennung der Anbieter durch die Kantone) umformuliert werden.	
Art. 6 Abs. 2 Bst. a	Es bestehen keine sachlichen Gründe für eine Dispensation von Bewerbern für die Kategorien AM, F, G und M vom Nothilfekurs. Auch sie nehmen am öffentlichen Strassenverkehr teil, haben Verantwortung zu tragen und können als erste an Unfallstelle eintreffen.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Ausbildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sind die Ausbildenden, die an der Front tätig sind. Von deren fachlicher Qualifikation hängt ab, ob die Lernenden die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. Es ist von geringem praktischem Nutzen, wenn eine Ausbildung durch eine inkompetente Person geleitet wird und erst später der Anbieter in einem Audit auf Mängel hingewiesen wird.	

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 8.1216	Der nach neuem Regime vorgesehene Einstiegs-test sollte dreimal gemacht werden können. Zudem ist das weitere Vorgehen bei dreimaligem Nichtbestehen zu regeln (z.B. Warte-/Sperrfrist von 6 Monaten).	

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 4.3	<p>Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:</p> <p>Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b>"</p>

## FRAGENKATALOG

Ziff. 4.41	<p>Module I bis III entsprechen nach der Beschreibung der heutigen Struktur.</p>	
Ziff. 4.42	<p>4.2 <u>Lerninhalte</u></p> <p>4.21 <u>Modul 1</u>  <u>Betriebssicherheit des Fahrzeuges, Sicherheitsausrüstung, Einüben der Fahrzeugbedienung anhand von verschiedenen praktischen Übungen, motorradspezifische Fahrbahnbesitzung und Blicktechnik, Bremsen, Befahren von Verzweigungen und damit verbundene Risiken, Rücksichtnahme auf Verkehrspartner</u></p> <p>4.22 <u>Modul 2</u>  <u>Vertiefung der Themen Bremsen, Befahren von Verzweigungen, Umgang mit Verkehrspartnern anhand von praktischen Übungen, selbständiges Fahren im Verkehr, defensive Fahrweise</u></p> <p>4.23 <u>Modul 3</u>  <u>Fahrzeugbedienung bei höheren Geschwindigkeiten, Fahren auf Überlandstrecken, Geschwindigkeitsgestaltung, Befahren von Kurven, motorradspezifische Gefahren, umweltchonende und energieeffiziente Fahrweise, Fahrmotive und deren Einfluss auf den Fahrer, Selbsteinschätzung</u></p> <p><u>Die praktische Grundschulung mit den drei vorgeschlagenen Modulen ist kategorienspezifisch auszugestalten. Beispielsweise ist es nicht sinnvoll bzw. der Verkehrssicherheit nicht zuträglich, wenn eine Person die Grundschulung auf einem Roller (kein Kurvenfahren mit höherer Geschwindigkeit) absolviert hat, nun aber ein Motorrad mit einer grösseren Motorleistung führen will (Kurvenfahren mit höherer Geschwindigkeit ist zentral).</u></p> <p>Das Modul III ist im Themenbereich Kurvenfahren /Überlandfahren, Fahrzeugbedienung mit höherer Geschwindigkeit vorgesehen.</p>	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p><b>Bemerkungen</b></p> <p>Die inhaltliche Gestaltung hat stufengerecht zu erfolgen:</p> <p><u>Variante (Änderungsvorschlag):</u></p> <p>Stufengerechte Ausbildung in den einzelnen Kategorien (analog heutiger Praxis):</p> <p><u>A1:</u>          Grundmodul mit 6 Stunden (Filterung aus Teil 1 und Teil 2 nach heutigem Recht)</p> <p><u>A2/A ohne Vorbesitz A1:</u>          Grundmodul 6 Stunden          Zusatzmodul 6 Stunden (Teil 2a und Teil 3 nach heutigem Recht)</p> <p><u>A2/A mit Vorbesitz A1:</u>          Zusatzmodul 6 Stunden (Teil 2a und Teil 3 nach heutigem Recht)</p> <p><b>Vorteil:</b> Es bleibt bei total 12 Stunden gemäss neuem Recht.</p>	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	



## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Grundkenntnisse und das motorradspezifisches Handling sind bei einem Roller anders als beispielsweise bei einem Motorrad der Kategorie A.	

<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>
------------	---

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?
--------	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-------------	---------------------------------

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden müssen. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	<del>„Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind</del> ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,..."
-------------------	---	--

Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:  Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.
--------	---	---

Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
-----------------	---	--

Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.
----------------	--	---

## FRAGENKATALOG

	Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrugereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativ-rechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrugereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	
<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	CZV-pflichtige Fahrten müssen weiterhin ausgeschlossen sein (vgl. Art. 4 Abs. 1 CZV).	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	CZV-pflichtige Fahrten müssen weiterhin ausgeschlossen sein (vgl. Art. 4 Abs. 1 CZV).	
<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Keine klare Regelung vorhanden	<u>Voraussetzung:</u> Parcours und Fahren auf der Strasse muss beides bestanden sein.	

## FRAGENKATALOG

	<p><u>Parcours nicht bestanden:</u> Der Kandidat wird ohne Fahren auf der Strasse zu einer neuen Prüfung zurückgewiesen</p>	
	<p><u>Fahren auf der Strasse nicht bestanden:</u> Bei einer erneuten Prüfung muss zuerst wieder mit dem Parcours begonnen werden.</p>	
<p>Anh. 11 Ziffer VI Punkt 1d</p>	<p><u>Widerspruch:</u> Soziusfahren 30 Min. zu Prüfungsdauer 60 Min., davon 45 Min. auf der Strasse (Anh 11 Ziffer V).</p>	
	<p><u>Klare Regelung für Soziusfahren:</u> Soziusfahren für Motorrad-Kategorien A2 und A</p>	
3.6.2	<p>Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	<p>Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?</p>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<p>Anh. 11 Ziff. IV</p>	<p>Bei den Prüfungsfahrzeugen soll analog zur CZV eine strikte Trennung bei den Prüfungsfahrzeugen zwischen Fahrzeugen zum Personen- und Sachentransport vorgenommen werden. Es sollen keine Personentransportfahrzeuge als Prüfungsfahrzeuge für Sachentransportfahrzeuge oder umgekehrt gebraucht werden dürfen.</p> <p><u>Motorräder:</u> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><u>Automatikgetriebe:</u> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><u>Kategorien BE und C1E:</u> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p>	<p>Strikte Trennung zwischen Prüfungsfahrzeugen zum Personen- und Sachentransport.</p> <p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalén ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.	Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalén sein.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und ModeratorInnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> 23. Altersjahr vollendet haben; und"

## FRAGENKATALOG

Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellobertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;"
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."

## FRAGENKATALOG

Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen;"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapperte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können insbesondere in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen</b> ."

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: "Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden."

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Wi-</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

## FRAGENKATALOG

	<p>derstand provozieren würde. Hier ist ein einfacheres und wirksames Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3  Bst. b	Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.	Zweiten Halbsatz streichen.
Bst. i	Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.  Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.	"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <del>vierjähriger</del> <b>zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"  Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.  Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neurechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neuliker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.

## FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	<p>Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.</p> <p>In Abs. 2 ist der Ausdruck „vorsorglich“ zu streichen. Er wird in Art. 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 nicht verwendet.</p>	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht unbeschränkt gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.



## FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1.2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1.2 vollständig streichen.

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
<input type="checkbox"/> JA		<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>		
Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?			
<input checked="" type="checkbox"/> JA		<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	<b>Neuer Abs. 4: "Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</b>

## FRAGENKATALOG

Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."
<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</b> Widerhandlung gegen die <b>Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rechtsmittelinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheid 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "

## FRAGENKATALOG

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse) gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete müssen in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>
--	---

## FRAGENKATALOG

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 5	Die Erteilung eines dritten Lernfahrausweises sollte einheitlich geregelt werden. Es sollten nicht die Kantone zur Erarbeitung von Kriterien veranlasst werden. Die heute bestehenden kantonalen Unterschiede führen immer wieder zu Diskussionen bei Erteilungen von Lernfahrausweisen, namentlich bei Kantonswechseln.	
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O3 oder O4 wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf Binnenverkehr.
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen.  Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46  Abs. 1 und 2          Abs. 3	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.  Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.  Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3  Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthält. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich:</b> "
Art. 49 Abs. 1	In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben;	"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b> , welche die ..."

## FRAGENKATALOG

<p>Abs. 3</p>	<p>aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen.</p> <p>Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und den kantonalen Behörden direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch mitzuteilen</b>".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgeböt nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs. 2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt mit der Anerkennung der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies ist aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <b>oder Motorfahrzeugkombinationen</b>, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 78 Abs. 2</p>	<p>In Bst. a sollte die heute geltende Nachfrist von drei Monaten (Art. 24b Abs. 2 VZV) aufgeführt werden.</p> <p>In Bst. b ist die Kategorie A1 zu streichen. Bei der Kategorie A1 handelt sich um ein Motorrad (Art. 12 E-PZV). Es bestünde ein Widerspruch zu Art. 15a Abs. 1 SVG.</p>	
<p>Art. 79 Abs. 1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgeleg-</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>ten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen. Es bestehen folgende Berechtigungen:"</b></p>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu und plötzlich aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
Art. 89 Abs. 2 Bst. a	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p>	<p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p>
Abs. 3	<p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
Art. 90 Abs. 1	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahrausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahrausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
Abs. 2	<p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen</p>

## FRAGENKATALOG

	Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungszugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betreffend Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1  Abs. 3	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.  Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	<b>"Die kantonalen Behörden ... frei- und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden."</b>  ".... und den Führerausweis..." streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"  "Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.  "Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"

## FRAGENKATALOG

Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift von <b>Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker:.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 4.11  Ziff. 8.321	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.  Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"  Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelnverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von	Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.



## FRAGENKATALOG

	den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MO-FIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.
Art. 151i	Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Streichen.

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Regierungsrat des Kantons Schwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

**A-Post**

Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
3003 Bern

Per E-Mail an: [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

Schwyz, 19. September 2017

**Revision Führerausweissvorschriften**  
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 hat das Eidgenössische Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in titelvermerkter Angelegenheit bis am 26. Oktober 2017 eingeladen.

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Hauptstossrichtung der Revision für die Anpassungen der Führerausweiskategorien an die Führerschein-Richtlinie der EU. Ebenso werden die Anstrengungen zur Optimierung der Grundausbildung der Fahrzeugführer im Grundsatz als positiv betrachtet.

## 2. Konkrete Bemerkungen

### 2.1 Zweckmässigkeit der Umsetzung durch die Kantone

Änderungsanträge, Bemerkungen und zusätzliche Revisionspunkte können den Ausführungen im Fragebogen entnommen werden. Folgende Punkte erscheinen dem Regierungsrat zentral:

- Der zweite WAB-Tag soll abgeschafft werden und der Nothilfekurs nicht mehr Voraussetzung für das Absolvieren der Führerprüfung sein. Damit der administrative Aufwand für Ausnahmeregelungen aber tief gehalten werden kann, soll der erste WAB-Tag nicht innerhalb von sechs, sondern zwölf Monaten absolviert werden müssen. Als Ersatz für den Nothilfekurs kann die Theorieprüfung mit Fragen zum Thema der lebensrettenden Sofortmassnahmen ergänzt werden.
- Sollte hingegen der Nothilfekurs beibehalten werden, muss die Überwachung der Kursanbieter zwingend bei einer Stelle zentralisiert bleiben. Eine kantonale Zuständigkeit für die Anerkennung der Kursanbieter und deren Qualitätssicherung macht für einen national gültigen Nachweis keinen Sinn und ist auch nicht effizient. Im Übrigen werden die Anforderungen an Kursanbieter als zu hoch erachtet. Es wird deshalb angeregt, dass in Absprache mit dem Samariterbund und al-

kantonschwyz  

*Jwe*



- lenfalls weiteren Dachorganisationen von Kursanbietern angemessene Anforderungen formuliert werden. Dannzumal wäre auch der Inhalt (wesentliche Elemente des Nothilfekurses) zu überprüfen.
- Der Erwerb des Lernfahrausweises für die Kategorie B (Personenwagen) ab 17. Altersjahr (Prüfung frühestens mit 18 Jahren) wird begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist aber der Umstand, dass alle unter 25-jährigen erst nach einjährigem Besitz des Lernfahrausweises die Führerprüfung absolvieren können. Die einjährige Frist wird nicht die erwünschte Wirkung bringen, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Die neue Regelung würde insbesondere für Lernende im dritten und vierten Lehrjahr sowie deren Lehrmeister eine Einschränkung darstellen, wenn sie nicht oder kaum mehr mit Firmenfahrzeugen alleine zu Einsatzorten/Baustellen gelangen könnten.
  - Keine Zustimmung findet der Vorschlag, dass Lernfahrausweise der Kat. B inskünftig unbefristet gültig sein sollen. Faktisch ermöglicht diese Regelung ein „lebenslanges“, zwar begleitetes Fahren eines Personenwagens, ohne je eine Prüfung ablegen zu müssen. Die heutige zweijährige Gültigkeitsdauer soll daher auf fünf Jahre verlängert werden.
  - Die Einführung einer obligatorischen praktischen Grundschulung im Umfang von zwei Lektionen (Bremsen und ökologisches Fahren) wird abgelehnt. Dies, weil beide Themen bereits heute im Rahmen der Ausbildung vermittelt und an der praktischen Führerprüfung geprüft werden. Diese zwei Pflichtstunden, welche auf einem abgesperrten Gelände zu absolvieren wären, verteuern die Ausbildung unnötig.
  - Keine Unterstützung findet der Vorschlag, dass der „Automateneintrag“ inskünftig abgeschafft werden soll. Heute absolvieren fast ausschliesslich Fahrschüler die Führerprüfung mit einem Fahrzeug mit einem Automatikgetriebe, welche vorher die Prüfung mit einem geschalteten Getriebe nicht geschafft haben oder die Prüfungsreife nie erreicht hätten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es abzulehnen, dass solche Personen auch Fahrzeuge mit manuell geschaltetem Getriebe fahren dürfen. Bekannt ist auch, dass Fahrschüler den Führerausweis möglichst günstig und folglich mit wenigen Fahrstunden erwerben möchten. Schnell würden die Fahrschulen unter Druck geraten, nur noch Fahrzeuge mit Automatikgetriebe einzusetzen. In der Praxis wird dann aber von Führerscheineulungen als erstes Fahrzeug ein älterer Kleinwagen gekauft, bei denen zumindest heute noch selten Automatikgetriebe verbaut sind. Insofern ist der Vorschlag heute noch zu revolutionär und dürfte erst in zehn bis 15 Jahren mehrheitsfähig sein.
  - Begrüsst wird, dass der Direkteinstieg für Motorräder der Kat. A (schwere Motorräder) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit abgeschafft wird. Dannzumal wird es aber Ausnahmestimmungen für Angehörige der Polizei und der Armee sowie für Verkehrsexperten brauchen.
  - Die Einführung eines obligatorischen Traktorfahrkurses für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Kat. G) wird begrüsst. Stetig grösser und schwerer werdende Traktoren und Anhänger sowie das Mindestalter von 14 Jahren legitimieren eine solche „Führerprüfung“.
  - Eine mehrtägige Nachqualifizierung für jeden Verkehrsexperten wird als übertrieben betrachtet. Dies umso mehr, weil die entsprechende EU-Richtlinie keine Nachqualifizierung verlangt und den Schutz der erworbenen Rechte zulässt.
  - Obwohl nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage fordert der Regierungsrat, dass Prüfungsfahrzeuge inskünftig mit einem Doppelpedal ausgerüstet sein müssen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes (Verkehrsexperten) ist die Legitimation dafür gegeben. Dabei wird auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Betätigungsschalter der heute weit verbreiteten elektromechanischen Feststellbremsen vielfach nicht mehr im Zugriffsradius des Beifahrers platziert sind und die Dosierbarkeit solcher Feststellbremsen in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps sehr unterschiedlich ausgeprägt ist.

## 2.2 Vernünftiger kantonaler Gestaltungsspielraum

Keine weiteren Bemerkungen.

## 2.3 Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen des geplanten Bundeserlasses auf Kantone und Gemeinden

Die Revision wird aufwendige Anpassungen der Betriebssoftware des Verkehrsamtes und der Rapportierungssoftware der Kantonspolizei nach sich ziehen. Während beim Verkehrsamt die Kosten voraussichtlich innerhalb des jährlichen Unterhaltsbeitrags des Vereins KISTRA (EDV-Verband der 16 Kantone mit Software „cari“) abgedeckt werden können, werden bei der Polizei einmalig zusätzliche Kosten im EDV-Bereich anfallen. Weitere Kosten und ein Ausfall an produktiver Arbeitszeit fallen für die Schulung des Personals des Verkehrsamtes und der Polizei an. Zumindest in einer Übergangsphase wird der personelle Aufwand für die Anpassung diverser Dokumente sowie die Information/Sensibilisierung der Kundschaft grösser sein. Nachhaltig negativ auf die produktive Arbeitszeit auswirken wird sich der erhöhte zwingend vorgeschriebene Weiterbildungsaufwand für die Verkehrsexperten. Mittelfristig wird dies dazu führen, dass vorzeitig eine zusätzliche Expertenstelle geschaffen werden muss. Dieser Mehrbedarf kann aber innerhalb des zugesprochenen Personalkontingents aufgefangen werden. Sollte der Bundesrat daran festhalten, die Anerkennung der Kursanbieter und die Qualitätssicherung für Nothilfekurse den Kantonen zu übertragen, müsste dafür eine Teilzeitstelle mit entsprechender Infrastruktur im zuständigen Departement geschaffen werden.

## 2.4 Vorgesehene Kontrollinstrumente

Wie vorstehend bereits ausgeführt, wird es abgelehnt, die Anerkennung der Kursanbieter und die Qualitätssicherung im Bereich Nothilfekurse den Kantonen zu übertragen.

## 2.5 Zeitbedarf für die Umsetzung

Der Entwurf sieht eine gestaffelte Umsetzung vor. Diese Etappierung wird unterstützt. Vordringlich für eine rasche Einführung sind jene Massnahmen, die für die Fahrzeugführer eine Erleichterung nach sich ziehen. Dazu gehören namentlich die Abschaffung des zweiten WAB-Tags und sofern mehrheitsfähig der Wegfall des Nothilfekurses. Diese zwei Massnahmen sind EDV-technisch schnell umsetzbar und bedürfen keiner langen Übergangsfrist. Im Übrigen verschönen sie die Verkehrsämter vom Aufwand, den Kunden erklären zu müssen, wieso trotz beschlossener Abschaffung in einer Übergangsfrist noch Ausbildungsnachweise zu erbringen sind. Für alle Revisionspunkte die Auswirkungen auf die Informatiksysteme der Polizei (Rapportierungssystem) und des Verkehrsamtes (Betriebssoftware) haben, ist eine mindestens zweijährige Umsetzungsfrist unabdingbar. Zu beachten ist auch, dass an Ostern 2018 auf Bundesebene die Ablösung der MOFAD-Applikationen durch IVZ geplant ist. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Performance der neuen Applikation geringer als heute sein wird. Bevor die Applikation IVZ nicht stabil läuft, macht es deshalb keinen Sinn, das System zusätzlich mit grösseren Umstellungen zu belasten.

Die Umsetzung in den Kantonen erheblich erleichtern würden Umsetzungshilfen. Es wird deshalb beantragt, dass den Kantonen eine Synopse zur Verfügung gestellt wird, in welcher die heute geltenden VZV-Artikel den neuen PZV-Artikeln gegenübergestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Beilage:

- Fragebogen (Hinweis: die Antworten sind identisch mit der Stellungnahme der asa).

Kopie zur Kenntnisnahme:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Schwyz, Bahnhofstr. 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

### Vorbemerkungen:

Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein
- asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>		
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.	

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.	

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.	
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."  Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.	
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.	
Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.  Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.  Zweiten Satz streichen.	

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfah- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	
Art. 112	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei	



## FRAGENKATALOG

Abs. 1	Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Es sollen zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaftet werden müssen und um den Aufwand zu reduzieren, macht eine Gültigkeitsdauer von fünf anstelle zwei Jahren Sinn.	Befristet auf fünf Jahre.
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit, eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf fünf Jahre.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf fünf Jahre.

## FRAGENKATALOG

1.5	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Es wird deshalb ein entsprechender zusätzlicher Absatz vorgeschlagen.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden, so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse entgegen unserem Vorschlag (vgl. Bemerkungen zu 3.1.1) festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse;</b> "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder	Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":  <b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Füh-</b>

## FRAGENKATALOG

	<p>dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Es wird deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vorgeschlagen.</p>	<p><i> rung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. Geschäftsführung;</i></li> <li><i>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</i></li> <li><i>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</i></li> <li><i>d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</i></li> <li><i>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</i></li> <li><i>f. Kursadministration;</i></li> <li><i>g. Qualitätssicherung.</i></li> </ul>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Es wird deshalb beantragt, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</i></li> <li><i>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</i></li> <li><i>c. Bewilligung von Lehrkräften;</i></li> <li><i>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</i></li> <li><i>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</i></li> <li><i>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</i></li> <li><i>g. Prüfungsaufsicht;</i></li> <li><i>h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</i></li> <li><i>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</i></li> <li><i>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</i></li> <li><i>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</i></li> <li><i>l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</i></li> <li><i>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</i></li> </ul> <p><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der</p>

## FRAGENKATALOG

	klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.
Art. 138 Abs. 1	Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Zweiten Satz streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Es wird beantragt, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	"sorgen ... tätig sind, <del>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</del> bei der Durchführung <del>einer mehrerer</del> praktischen Führerprüfungen <del>in einer Ausweiskategorie</del> von einem <del>unabhängigen</del> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <del>unabhängigen</del> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.	
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen.
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	

## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>zwölf</del> <b>18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>sechs</del> <b>18</b> Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.</b>	<b>Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erste Ausbildungsphase</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung.    Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.  Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.   <b>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eine eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."</b>
Anh.9 2.31  Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46  Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.  Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.  Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Ge-	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b> ..."   Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.  Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden

## FRAGENKATALOG

	nehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.
--	--	--

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen <b>Zusatzaufwand</b> verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.



## FRAGENKATALOG

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.	

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 17 Abs. 1	<p>Achtung die französische Fragestellung ist umgekehrt formuliert.</p> <p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüßt, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p>	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.	Mindestalter 14 Jahre wie für M
--	--	---------------------------------

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
----------	--	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
------------	--------------------------------	--

2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
-------	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar	Präzisieren und kontrollbar machen analog der aktuellen Weisung.
----------------------	---	--

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
-------	---	--

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen sechs Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebener Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Zwölf Monate.</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p>
Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?</p> <p>Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbusentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	<p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>

2.2.3 Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6	Die Bestätigung des Besuchs eines Nothilfekurses kann als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises gestrichen werden. Heute ist die professionelle medizinische Erstversorgung viel schneller an den Unfallorten als bei Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch hat das Risiko, dass ein gut gemeinter Laienein-	Das Erfordernis des Besuchs eines Nothilfekurses als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises und damit Art. 6 und alle weiteren Bestimmungen des E-PZV zu den Nothilfekursen (insbesondere Art. 115 ff., 157 f. und Ziff. 1 in Anh. 9) sind zu <b>streichen</b> .

## FRAGENKATALOG

	<p>satz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichtet, an Bedeutung gewonnen. Auch haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz Qualitätssicherung durch den Bund die Nothilfekurse teilweise ein schlechtes Niveau aufweisen und teilweise sogar Bestätigungen ohne Absolvierung der Kurse ausgestellt werden. Leider sind die Nothilfekurse für einen Teil der Anbieter primär ein Geschäft, das ihnen Geld einbringt und für die betroffenen Lernenden die Fahrausbildung verteuert. Schlussendlich sind die Abklärungen betreffend die beachtliche Anzahl von Personen, die gem. Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d vom Nothilfekurs befreit sind, in jedem Einzelfall für die Strassenverkehrsämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden.</p> <p>Sollte der Bundesrat an den Nothilfekursen als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises festhalten, ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p> <p>Alternative zum heutigen Nothilfekurs-Obligatorium: In die Theorieprüfungen werden zum Thema der lebensrettenden Sofortmassnahmen Wissensfragen aufgenommen, welche die Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr betreffen. Die zu Prüfenden haben sich das entsprechende Wissen wie über die Verkehrsregeln in Eigenverantwortung anzueignen.</p>	<p>Behält der Bundesrat entgegen unserem Antrag dieses Erfordernis bei, so ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p> <p>Alternativantrag: Fragen zu den Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr in die Theorieprüfungen aufnehmen; Wissensaneignung in Eigenverantwortung.</p>
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe bei Ziff. 3.1.1	
<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	

## FRAGENKATALOG

Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> ."
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zuzumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit be-	„Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <del>sind ist</del> von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“

## FRAGENKATALOG

Abs. 2	<p>wiesen.</p> <p>Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.</p>	<p>Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:</p> <p>Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.</p>
Art. 65 und 65v	<p>Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.</p>	
Art. 67 bis 71	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.</p>	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.</p>
	<p>Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.</p>	

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><b>Automatikgetriebe:</b> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7.</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.	Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> 23. Altersjahr vollendet haben; und"



## FRAGENKATALOG

Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Laie in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellobertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsfährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asabildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <b>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</b> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <b>zu sieben Stunden</b> weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen -

## FRAGENKATALOG

	ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	<i>und/oder Fahrzeugprüfungen;</i> "
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</b> "
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen.</b> "

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.		
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> "	

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.	

## FRAGENKATALOG

	<p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3  Bst. b          Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <b>vierjähriger zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neu-rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Pro-	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.

## FRAGENKATALOG

	bezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neuliker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grössteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden. Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen. Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.

## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1.2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schulungstag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1.2 vollständig streichen.
----------------------------------	--	---

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 18	<p>Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.</p>	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
---------	--	---

Art. 26 Abs. 3	<p>Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106</p>	Neuer Abs. 4: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "
-------------------	--	---

## FRAGENKATALOG

	Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentschiedes 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) indivi-	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von</b>

## FRAGENKATALOG

duell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	<i>einzelnen Bestimmungen bewilligen."</i>
--	--

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>
Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u>          Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u>          Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PZV allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>

<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>
Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete müssen in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>

## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr.
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	<b>Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <i>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</i>"</b>



## FRAGENKATALOG

<p>Art. 49 Abs. 1</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahrreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.  Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del>, mit..."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79  Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</b></p>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
Art. 89  Abs.2 Bst. a   Abs. 3	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen.</p>
Art. 90 Abs. 1   Abs. 2	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfah- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfah- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	<p>Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p><b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um</p>

## FRAGENKATALOG

	ne Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.	die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei- <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b> "
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	„.... und den Führerausweis...“ Streichen.
Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"  "Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.  "Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"

## FRAGENKATALOG

	Passfoto sein muss.	
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3.	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3.
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker:.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9		
Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüssen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpass-	

## FRAGENKATALOG

	<p>sungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 150 Abs. 4	<p>Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.</p>	<p>Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.</p>
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.</p>	<p>Anpassung an obigen neuen Wortlaut.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

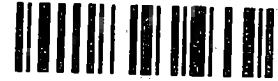
<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
Frau Doris Leuthard  
Bundespräsidentin  
3003 Bern

ASTRA



026655

Frauenfeld, 24. Oktober 2017

ASTRA

27. Okt. 2017

## Revision der Führerausweissvorschriften

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine neue Personenzulassungsverordnung (PZV) sowie verschiedener damit verbundener Ordnungsänderungen im Strassenverkehrsbereich und teilen Ihnen mit, dass wir mit der damit angestrebten Optimierung der Fahrausbildung und der Anpassung dieser Bestimmungen an die EU-Richtlinie grundsätzlich einverstanden sind.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit lehnen wir jedoch die unbefristete Erteilung des Lernfahrausweises ab. Ein solcher Ausweis soll weiterhin durch das erfolgreiche Absolvieren einer entsprechenden Prüfung innert einer bestimmten Frist in einen ordentlichen Führerausweis umgewandelt werden müssen.

Ebenfalls aus Verkehrssicherheitsgründen soll die heutige Regelung, wonach die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe lediglich zur Führung eines entsprechenden Motorwagens berechtigt, beibehalten werden.

Die vorgeschlagene Regelung, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen, lehnen wir ab. Dies würde eine deutliche Erschwerung der entsprechenden polizeilichen Abklärungen bedeuten.

Im Übrigen gestatten wir uns für die Einzelheiten auf den beigegefügteten Fragenkatalog zu verweisen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



**Beilage:**

- Fragenkatalog

# FRAGENKATALOG

## Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Thurgau, Staatskanzlei, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld v.d. Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

## Vorbemerkungen:

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein
- asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- ASTRA: Bundesamt für Strassen
- PZV: Vernehmlassungsentwurf für eine neue Personenzulassungsverordnung
- SARI: EDV-System für die Administration, Registrierung und Information der asa
- VZV: Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51)
- ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>		
1.1	<b>Handlungskompetenzen</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer fassen.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.	



## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11-Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.  Eine einheitliche Umsetzung mit Aufsitzen wird nicht realisierbar sein.	Bst. d als Kann-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Wir regen an, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."  Bst. a - e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 2 von 33

## FRAGENKATALOG

Art. 76 Abs. 1	Siehe die Bemerkungen oben zu Art. 75. Zudem ist der Verweis unrichtig (Ziff. VII statt VI von Anhang 11).	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.	

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den meisten Fällen der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr Lebensmittelpunkt befindet.
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017).
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widersprechen auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.
Art. 6	Siehe Bemerkungen zu Frage 3.1	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.

## FRAGENKATALOG

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>muss auf Verlangen</b> elektronisch übermittelt werden."
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften müssen. Um den Aufwand zu reduzieren, macht eine Gültigkeitsdauer von fünf anstelle von zwei Jahren Sinn. Eine unbefristete Gültigkeit des Lernfahrausweises ist nicht im Sinne der Verkehrssicherheit und würde den fehlenden Willen, die Fahrkompetenz in einer Prüfung nachzuweisen, gar belohnen.	Die Gültigkeit des Lernfahrausweises ist auf fünf Jahre zu beschränken.
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten Lernfahrausweis die (nach zwei nicht bestandenen Prüfungen) erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl beim zweiten Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog zur Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten, ist auch die Gültigkeit der erlangten Ausbildung zu befristen.	Befristen auf fünf Jahre

## FRAGENKATALOG

1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog zur Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten ist auch die Gültigkeit der bestandenen Theorieprüfung zu befristen.		Befristen auf fünf Jahre
<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien „Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung“ sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine neue Weisung des ASTRA umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>		<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. f	Diese Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie sie auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.		Bestimmung streichen
Abs. 2 Bst. a	Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.		"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse</b> ;"
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation der Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch diese, weshalb sie ausdrücklich erwähnt werden sollte.		Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."

## FRAGENKATALOG

<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Geschäftsführung;</li> <li>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</li> <li>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</li> <li>d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</li> <li>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</li> <li>f. Kursadministration;</li> <li>g. Qualitätssicherung.</li> </ol>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Art. 137-139 über die Audits wäre es sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</li> <li>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</li> <li>c. Bewilligung von Lehrkräften;</li> <li>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</li> <li>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</li> <li>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</li> <li>g. Prüfungsaufsicht;</li> <li>h. Audits bei Kursanbieterinnen und Kursanbietern bzw. von Kursen;</li> <li>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</li> <li>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</li> <li>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</li> <li>l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</li> <li>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</li> </ol> <p><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit dem ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrende Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>
<p>Art. 138 Abs. 1</p>	<p>Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unserem Antrag bei der Frage 1.5 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen, da hierfür der Bund zuständig sein soll.</p>	<p>Zweiten Satz streichen.</p>
<p>Art. 140 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.</p>	<p>"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischen Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."</p>

<p>1.6</p>	<p><b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b></p>	
<p>1.6.1</p>	<p>Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?</p>	
	<p><input checked="" type="checkbox"/> JA</p>	<p><input type="checkbox"/> NEIN</p>
	<p><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</p>	
	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
<p>Art. 13 und 14 Abs. 2</p>	<p>Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt (vgl. Art. 67).</p>	<p>"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."</p>
<p>Art. 15 - 17</p>	<p>Beim Erwerb von Motorradkategorien sollen keine Motorwagenkategorien einfach inbegriffen sein (z.B. Kat. F).</p>	<p>Der Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zur Führung von Motorwagenkategorien.</p>

## FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas sind in die Kategorie B1 einzuteilen.	
Art. 19	Die Kategorien F und G sollen nicht einfach inbegriffen sein.	Die Kategorien F und G streichen.	
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5.	Streichen.	
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."	
Art. 21 Abs. 3	Der erste Satz genügt.	Die Sätze 2 und 3 streichen.	
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.	
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127- 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen sollte geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht (bis 3.5 t) einzuführen ist, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist."	



## FRAGENKATALOG

Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von einer angepassten Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>sechs</del> 18 Monate gültig ist."
Abs. 3	Abs. 3 kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

##### 2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA
  NEIN
  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	<p>Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.</p> <p>Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.</p>	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	<p>Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc..</p> <p>Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.</p>	<p>Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.</p> <p><b><i>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eine eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."</i></b></p>
Anh.9 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen:</b> ..."

## FRAGENKATALOG

Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Diese Ziff. enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziff. sollten daher die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.	Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.
<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, hier ein Obligatorium zu schaffen, das mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, möglichst umfassende elektronische Lösungen zu anzustreben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Anhang 9 Ziff. 9.323 streichen.
<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.	

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	<p>Je eine Lektion im Bremsen und für umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der Fahrausbildung und der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde einen weiteren administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.</p> <p>Die umweltschonende Fahrweise wird für die Fahrausbildung per se zu einer Herausforderung. Lässt sich doch der Schadstoffausstoß je länger je weniger signifikant durch die Fahrweise beeinflussen. Die Bezeichnung „vorausschauendes Fahren“ erscheint künftig zielführender.</p>	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.
<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt zudem eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Abs. 3 streichen.
<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>

## FRAGENKATALOG

Art. 17 Abs. 1	<p>Der Direkteinstieg in die Kat. A ab 25 Jahren hat sich nach unserer Beurteilung bewährt.</p> <p>Diese Anpassung dürfte in der Kundenbetreuung zu grösseren Diskussionen führen.</p> <p>Falls dieser Vorschlag trotzdem beibehalten wird, ist zumindest folgendes zu beachten:</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll - wie an anderen Orten auch beantragt wurde - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Die Regelung, dass künftig auch Polizeiangehörige nicht mehr direkt in die Kategorie A einsteigen können, kann jedoch nicht unterstützt werden. Sie verursacht einen unnötigen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Der Zeitraum, bis ein Polizeiangehöriger (welcher vor der Polizeiaufbahn nicht Motorrad gefahren ist) als Motorradfahrer eingesetzt werden kann, verlängert sich faktisch um vier Jahre.</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <b>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</b> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."</p> <p>Beibehaltung der bisherigen Regelung für den Direkteinstieg Kat. A für Polizeikorps analog de Motorradmechanikern.</p> <p>Lernende in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikern / Kleinmotorrad – und Fahrradmechaniker» oder «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker» sowie Polizeiangehörige müssen von einem Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin der Kategorie A ausgebildet werden.</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sichereren Kleinmotorrad fahren.	Das Mindestalter ist wie für die Kategorie M auf 14 Jahre festzusetzen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2 Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar	Präzisieren und kontrollierbar machen analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen sechs Monate erachten wir als zu kurz da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden, innerhalb dieser Zeit den Weiterbildungskurs zu absolvieren.</p> <p>Die Regelung zur Befreiung von der vorgegebenen Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft aufgezählten Sachverhalte ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist daher zu streichen.</p> <p>Tatsächliche Verhinderungen können im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geahn-</p>	<p>Die Frist ist auf zwölf Monate festzulegen.</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>det werden.</p> <p>Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung des Ordnungsbussentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6	<p>Die Notwendigkeit der Nothilfekurse in unserer Gesellschaft ist unbestritten. Es muss aber festgehalten werden, dass sich dieses Erfordernis eigentlich nicht auf die 18-jährigen Fahrzeuglenkenden beschränken soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte die Qualitätssicherung nicht den Kantonen übertragen, sondern beim Bund belassen werden (vgl. Bemerkungen zu Ziff. 1.5).</p>	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Ziff. 3.1.1.	
<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzudeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen.</b> "
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zuzumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Ziff. 4.41 streichen.

3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die EU RL verlangt sieben Stunden. Es stellt sich daher die Frage, weshalb diese Dauer nicht auch in der Schweiz gelten soll.	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	

## FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen</p> <p>Dies generiert eine unnötige und aufwändig zu kontrollierende Einschränkung, die auch Ärger in der Kommunikation verursacht.</p> <p>Bei einem Kantonswechsel lässt sich die Einhaltung dieser Fristen zudem nicht mehr kontrollieren.</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
3.4.1b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
Art. 64 Abs. 1	<p>Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis. Die Beaufsichtigung der elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon seit längerer Zeit bewiesen.</p>	<p><del>„Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind</del> ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“</p>
Abs. 2	<p>Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.</p>	<p>Dem Abs. 2 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:</p> <p>Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.</p>
Art. 65 und 65v	<p>Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.</p>	
Art. 67 bis 71	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.</p>	<p>Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.</p>
	<p>Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Bétrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbétrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.</p>	



## FRAGENKATALOG

	Wie die Kantone diesen Sachverhalt kantonsübergreifend kontrollfähig machen, ist noch zu klären.	
--	--	--

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>
------------	---

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?
-------	--

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)
--------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.6	<b>Praktische Führerprüfung</b>
-----	---------------------------------

3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

## FRAGENKATALOG

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schliesslich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><b>Automatikgetriebe:</b> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 anführen.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7.</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetriebe sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nach unserer Beurteilung hat sich die heutige Regelung bewährt. Wir sehen im Vorschlag keine Verbesserung der Verkehrssicherheit	
<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE ist aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 zu verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> 23. Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldeliktverletzungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsfährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</b> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat</b> ;"
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz verschiedene Abklärungen verstanden werden können, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Ziff. 3.15 streichen.

## FRAGENKATALOG

Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten der Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten der Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.  Es ist auch nicht bekannt, dass die aktuelle Praxis in irgend welchen Bereichen Probleme bereitet.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte der Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz sind diese Bereiche im Bildungskonzept der asa bereits gut normiert.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - <del>und/oder Fahrzeugprüfungen,</del> "
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <del>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</del> "
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <i>insbesondere</i> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <del>FachKader</del> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen.</b> "

## FRAGENKATALOG

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Die neue Regelung würde im Vollzug eine deutliche Verschlechterung bzw. Erschwerung von Abklärungen bedeuten. Detailabklärungen von Führerausweisen wie z.B. Gültigkeit, das Vorhandensein eines Duplikates und Einschränkungen/Auflagen der Behörden könnten nicht mehr über die CH-Systeme vorgenommen werden. Die Praxis zeigt bereits heute, dass Abklärungen bei ausländischen Führerzulassungsbehörden oftmals nur werktags zu Bürozeiten möglich sind. Die vorgeschlagene Rechtsänderung birgt auch die Gefahr für den Fahrzeuglenker, dass seine Weiterfahrt aufgrund der fehlenden Möglichkeit, einen ausländischen Führerausweis zweifelsfrei abklären zu können, polizeilich verhindert wird.	Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen.
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: <b>"Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden."</b>

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was mit Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt, dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre und bei den betroffenen Personen auf Unverständnis stossen würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

## FRAGENKATALOG

	Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen wären lediglich bei einer Polizeikontrolle von einer Busse betroffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3  Bst. b   Bst. i	<p>Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.</p> <p>Aufgrund unseres Antrages bei Ziff. 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>Zweiter Halbsatz streichen.</p> <p>"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <del>vierjähriger</del> <b>zweijähriger</b> Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neu-rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Art. 152 und 153 streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises auf Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag Weiterbildungskurs besuchen. Haben die Neulenkern bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.

## FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht für die unter dem alten Recht absolvierten Kurse und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht fünf Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen. Dies gilt umso mehr, wenn gemäss unserem Antrag auf die zusätzlichen obligatorischen Stunden verzichtet wird.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung dem neuen Recht auch so genügen. Bezüglich des im Entwurf vorgeschriebenen Schulungstages in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren ist z.B. festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1 2 vollständig streichen.

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18 Anh. 15	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte daher immer nur die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.



## FRAGENKATALOG

Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden in Art. 145 Abs. 5 PZV die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch in der Chauffeurzulassungsverordnung vorzusehen.	Neuer Abs. 4: <b>"Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen."</b>
Anh. Zur Chauffeurzulassungsverordnung Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf <u>mus</u>s auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Ziff. 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat,</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe Bemerkungen bei Ziff. 4.1 zu Art. 18 der Chauffeurzulassungsverordnung.	Siehe Bemerkung oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18 der Chauffeurzulassungsverordnung.
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 der Fahrlehrerverordnung ergehende Verfügungen	Schaffung einer Rechtsgrundlage im Strassenverkehrsgesetz für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.

## FRAGENKATALOG

	der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbe- willigungen ergeben. Bei der nächsten Revision des Strassenverkehrsgesetzes sollte auf Geset- zesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesge- richtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. Novem- ber 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) indivi- duell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden in Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 PZV die kantonalen Behörden hierzu er- mächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier auf- zunehmen.	Neuer Abs. 2: " <i>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</i> "

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	<b>Bemerkungen</b>
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, auf die Schulungen, das Bildungskonzept für Verkehrsexperten, die Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter und Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere der Strassenverkehrsämter und der Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse) gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung tragen wird. Dies könnte erreicht werden, indem die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137) und in Weisungen konkretisiert würden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>
5.2	<b>Planung der Umsetzung</b>
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?

## FRAGENKATALOG

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		
<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im Entwurf zur PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV (Zeugnis eines Augenarztes) sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>		

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination eines Zugfahrzeugs der Kat. B und eines Anhängers der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> , wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein Fähigkeitsausweis gemäss Chauffeurzulassungsverordnung für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen bei Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter sollten genauer umschrieben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich!</b> "

## FRAGENKATALOG

	medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	
Art. 49 Abs. 1	In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.	"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b> , welche die ..."
Abs. 3	Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso gibt es Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen und nicht der kantonalen Behörde einreichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl der Kantone elektronisch. Der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung. Sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.	"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".
Abs. 4	In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr (neu 75.) - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.	Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.  Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.
Art. 50 Abs. 2	Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies ist aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.	"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."
Art. 62 Abs. 2	Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.	"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <b>oder Motorfahrzeugkombinationen</b> , mit..."
Art. 63 Abs. 3	Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.	Streichen.
Art. 79 Abs. 1 und 2	Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4).	In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.

## FRAGENKATALOG

	<p>Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden, ist zu beachten, dass der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 unzutreffend ist.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, immer <b>gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.	<b>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</b>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.	"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."
Art. 89  Abs. 2 Bst. a   Abs. 3	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
Art. 90 Abs. 1   Abs. 2	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfah- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfah- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	Heute müssen - wie hier unverändert vorgesehen - die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen hohen administrativen Aufwand verursacht. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.	<b>"auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."

## FRAGENKATALOG

Art. 96	Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungszug wegen mangelnder Fahreignung, der z. B. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während eines grossen Teils der Probezeit gar nicht fahren durfte.	Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungszugs und der damit verbundenen fehlenden Fahreignung (ohne Wiederhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungszugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 etc.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Ziff. 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen, in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen, d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) verursacht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b>
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1          Abs. 3	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.  Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	"Die kantonalen Behörden ... frei- <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden."</b>          ".... und den Führerausweis..." streichen.

## FRAGENKATALOG

Anh. 1 Ziff. 1	"Namen der Eltern"  "Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es ein farbiges Passfoto sein muss.	Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.  "Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"
Ziff. 3	Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker.....</b> "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Anh. 2 fällt weg.
Anh. 9  Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.321 und 8.322	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffern können gestrichen werden.	Ziff. 8321 und 8322 streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.  Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landesspra-	Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italieni-

## FRAGENKATALOG

	chen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.	schen Fassung.
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Neues Kontrollschild einführen für Anhänger hinten an Fahrzeugen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 PZV zu formulieren.	Analog zu Art. 86 Abs. 2 PZV formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.
Art. 151i	Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Streichen.

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei  
trasporti e delle comunicazioni  
DATEC  
3003 Berna

anticipata per email: [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)

### Procedura di consultazione concernente la revisione delle prescrizioni concernenti la licenza di condurre

Gentili signore,  
Egredi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 26 aprile 2017 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, vi trasmettiamo il nostro parere per il tramite dell'allegato questionario.

Vogliate gradire, gentili signore ed egredi signori, l'espressione della nostra stima.

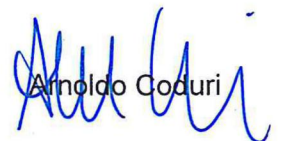
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Allegato:

- questionario.

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni ([di-dir@ti.ch](mailto:di-dir@ti.ch));
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni ([di-sg@ti.ch](mailto:di-sg@ti.ch));
- Sezione della circolazione ([di-sc.direzione@ti.ch](mailto:di-sc.direzione@ti.ch));
- Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch));
- Pubblicazione in Internet.

## QUESTIONARIO

Parere presentato da:

Cantone: <input checked="" type="checkbox"/> associazione: <input type="checkbox"/> organizzazione: <input type="checkbox"/> altro: <input type="checkbox"/>
Mittente: Consiglio di Stato del Cantone Ticino 6500 Bellinzona
<b>Importante:</b> Il parere in formato elettronico va inviato come documento Word e PDF entro il 26 ottobre 2017 al seguente indirizzo e-mail: pzv@astra.admin.ch

### A. Progetto dell'ordinanza sull'ammissione di persone alla circolazione stradale (OAPC)

<b>1.</b>	<b>Punti principali</b>	
<b>1.1</b>	<b>Competenze operative</b>	
	Siete d'accordo che nei corsi di formazione obbligatori, negli esami di conducente e nella formazione complementare siano trasmesse e verificate le competenze operative proposte (art. 110 in combinato disposto con all. 9, art. 67 e 70 in combinato disposto con all. 10, art. 72 in combinato disposto con all. 11 cifre I, II e III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ <input type="checkbox"/> NO <input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente	
Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
<b>1.2</b>	<b>Esame teorico di base</b>	
	Siete d'accordo che gli ambiti tematici «Veicoli», «Tecnica dei veicoli» e «Ambiente» <sup>1</sup> siano verificati durante l'esame pratico di conducente (con domande orali) anziché nell'esame teorico di base (all. 11 cifra VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> SÌ <input checked="" type="checkbox"/> NO <input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente	
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
	Domande specifiche di verifica del livello di formazione durante l'esame pratico disturbano sia l'attività dell'esaminatore che quella dell'allievo conducente (a maggior ragione in caso di difficoltà linguistiche).	

<sup>1</sup> Nel diritto vigente: all. 11 cifra II.1.6, all. 11 cifra II.1.3 e all. 11 cifra II.1.2.3 dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione, RS 741.51  
Pagina 1 di 20

## QUESTIONARIO

<b>1.3</b>	<b>Esame pratico di conducente</b>		
	Siete d'accordo con la nuova metodologia d'esame (art. 74 in combinato disposto con all. 11 cifra VI)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
<b>Art./all.</b>	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>	
All. 11, VI c.1 lett. d	Vi sono valide ragioni per entrambe le varianti (sulla moto come passeggero oppure seguire il candidato a bordo di un altro veicolo). Per questa ragione il cantone deve essere libero di scegliere quale variante privilegiare.	Modificare la lettera d ("l'esperto può...")	
Art. 75	Per evitare un'eccessiva attività di verbalizzazione durante l'esame (con conseguente minor attenzione a quanto succede), devono essere protocollate in un verbale d'esame unicamente le competenze non ossequiate.		
<b>1.4</b>	<b>Procedura di ammissione</b>		
1.4.1	Siete d'accordo con la procedura di iscrizione per il conseguimento di una licenza (art. 4 in combinato disposto con all. 1 e 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
<b>Art./all.</b>	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>	
	Favorevoli alla procedura di registrazione, qualora la tempistica proposta venga introdotta (corso di teoria della circolazione prima dell'esame di teoria). Se per contro venisse accolta la proposta di stralciare l'anticipo (cfr. pto 2.1.1), la procedura di registrazione risulterebbe inutile.		
1.4.2	Siete d'accordo con i requisiti generali per il rilascio dei documenti (art. 3 e 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
<b>Art.</b>	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>	
Art. 3	La nuova regolamentazione sembra essere meno chiara e più complicata delle norme oggi applicate (disposizioni sul domicilio-art. 23 CCS).		

## QUESTIONARIO

1.4.3	Siete d'accordo con l'introduzione di attestati di partecipazione elettronici (art. 112 in combinato disposto con all. 9 n. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
1.4.4	Siete d'accordo con la validità in principio illimitata della licenza per allievi conducenti accompagnati durante le corse di scuola guida (art. 11 cpv. 1)?		
	<input type="checkbox"/> SÌ	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
	I vantaggi amministrativi legati ad una licenza per allievo conducente di durata illimitata (senza che la sicurezza stradale venga compromessa) sono evidenti. Tale soluzione però appesantirebbe inutilmente con licenze di fatto non più "attive" i sistemi informatici dei cantoni. Riteniamo che una validità limitata a 5 anni sia una buona soluzione di compromesso, che tiene adeguatamente conto di tutti gli aspetti sopra citati.	Limitare la durata a 5 anni.	
1.4.5	Siete d'accordo con la validità in principio illimitata di una formazione obbligatoria conclusa (art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> SÌ	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
	Cfr. pto 1.4.4.	Limitare la durata a 5 anni.	
1.4.6	Siete d'accordo con la validità in principio illimitata di un esame teorico superato (art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> SÌ	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
	Cfr. pto 1.4.4.	Limitare la durata a 5 anni.	

## QUESTIONARIO

<b>1.5</b>	<b>Garanzia della qualità</b>	
	Siete d'accordo con le misure minime proposte (art. 136 - 140 in combinato disposto con all. 9 n. 8 e 9)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
<b>Art./all.</b>	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>
Art. 136	Il principio di un'adeguata garanzia della qualità per le formazioni proposte è corretto. Segnaliamo comunque due aspetti problematici: il notevole impegno per i cantoni (pur con la possibilità della delega) e la mancanza di uno standard di qualità.	L'USTRA viene incaricato di emanare istruzioni concernenti gli standard di qualità e la messa in opera del sistema.
Art. 136 cpv. 2 lett. a	La competenza per la garanzia della qualità dei corsi di pronto soccorso non deve essere dei cantoni.	
<b>1.6</b>	<b>Modifiche delle categorie delle licenze di condurre</b>	
1.6.1	Siete d'accordo che le definizioni delle categorie di motoveicoli AM, A1, A2 e A siano riprese autonomamente dalla direttiva 2006/126/CE concernente la patente di guida (art. 12, 14 cpv. 3, 15 cpv. 3 e 17 cpv. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>
1.6.2	Siete d'accordo che la classificazione nelle categorie B, C1, D1, C e D non si basi più sul numero di «posti a sedere» ma sul numero di «posti» (art. 18, 22 e 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>
1.6.3	Siete d'accordo con l'abrogazione del criterio secondo cui il peso totale del rimorchio non deve superare quello a vuoto del veicolo trattore per le categorie C1E e D1E (art. 22 e 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>
Art. 22	La traduzione della definizione della cat. C1E è errata.	"...con peso totale superiore a 750 kg..."

## QUESTIONARIO

1.6.4	Siete d'accordo con l'obbligo di possedere la categoria C1E per condurre una combinazione di veicoli, di peso totale non superiore a 12 000 kg, costituita da un veicolo trattore della categoria B e un rimorchio di peso totale superiore a 3500 kg (art. 24 cpv. 3 lett. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
1.6.5	Siete d'accordo che i codici 121 e 122 siano sostituiti dalle categorie P e P1 (art. 28, 33 e 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
1.6.6	Siete d'accordo che i codici 109 e 118 siano sostituiti dalla categoria C2 (art. 22 e 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
1.6.7	Siete d'accordo che la categoria speciale G40 sia sostituita dalla categoria G (art. 35, 37, 67 cpv. 2 e 127 - 129 in combinato disposto con all. 9 n. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
Art. 35	Per ragioni di sicurezza stradale è opportuno valutare l'introduzione di una limitazione (peso totale massimo) per la categoria F.  Per le medesime ragioni la riflessione va estesa anche alla categoria G.		

## QUESTIONARIO

<b>2.</b>	<b>Altre modifiche proposte essenziali</b>
-----------	--

<b>2.1</b>	<b>Prima fase formativa</b>
------------	-----------------------------

<b>2.1.1</b>	<b>Corso di teoria della circolazione</b>
--------------	---

Siete d'accordo che il corso di teoria della circolazione (art. 118 - 120 e all. 9 n. 2) debba essere frequentato prima dell'esame teorico di base (art. 15 cpv. 2, 16 cpv. 2 e 20 cpv. 2)?

SÌ
  NO
  Nessun parere / non pertinente

Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
	Non si intravedono validi motivi per anticipare il corso di teoria della circolazione.	

<b>2.1.2</b>	<b>Libretto di formazione</b>
--------------	-------------------------------

Siete d'accordo con l'introduzione del libretto di formazione (art. 111, 145 cpv. 2 lett. b in combinato disposto con all. 9 n. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 nonché art. 15 cpv. 2 e 23f cpv. 1 dell'ordinanza sui formatori alla guida, OFoG)?

SÌ
  NO
  Nessun parere / non pertinente

Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
	Lo scopo del libretto è comprensibile, come pure la sua utilità. Vi è da chiedersi se non si tratti di un obbligo eccessivo e che finisce anche per contraddire il principio voluto dall'USTRA di facilitare il ricorso alla comunicazione elettronica.	
All. 9 c. 9.323	Considerato che in questo caso (allievi conducenti che hanno ottenuto la licenza prima dei 18 anni accompagnati da privati) non si tratta di vere e proprie lezioni di guida, rispettivamente che l'accompagnatore privato non ha le conoscenze pedagogiche e tecniche di un maestro conducente, si ritiene la compilazione del libretto di formazione inutile.	Il punto 9.323 va stralciato.

## QUESTIONARIO

<b>2.1.3</b>	<b>Licenza per allievo conducente (cat. B)</b>		
	Siete d'accordo che la licenza per allievo conducente di categoria B possa essere rilasciata dal compimento del 17° anno di età (art. 20 cpv. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
<b>Art.</b>	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>	
	A condizione che venga contemporaneamente introdotta una durata minima di possesso della licenza di allievo conducente (cfr. p. 2.1.5.)		
<b>2.1.4</b>	<b>Formazione tecnica di base (cat. B)</b>		
	Siete d'accordo con l'introduzione di una formazione tecnica di base per i candidati alla categoria B (art. 20 cpv. 2 e 121 - 123 in combinato disposto con all. 9 n. 3)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
<b>Art./all.</b>	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>	
	L'ipotesi di una formazione di base obbligatoria comporta dei vantaggi e non viene respinta di principio. Una proposta così limitata porta pochissimo alla formazione del conducente.		
<b>2.1.5</b>	<b>Ammissione all'esame pratico di conducente (cat. B)</b>		
	Siete d'accordo che chi non ha ancora compiuto 25 anni possa essere ammesso all'esame pratico di conducente solo se possiede la licenza per allievo conducente da almeno un anno (art. 20 cpv. 3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	<b>Osservazioni</b>	<b>Richiesta di modifica (testo proposto)</b>	
	E' vero che sarà impossibile controllare quanti chilometri un allievo percorre effettivamente nel corso dell'anno, ma è praticamente certo che la percorrenza media degli allievi conducenti aumenterà, con un indubbio beneficio per la formazione dell'allievo e la sicurezza stradale (tasso di incidente superiore alla media per i neopatentati con età compresa fra 18 e 24 anni). Una soluzione di compromesso potrebbe essere rappresentata dalla riduzione del limite a 23 anni.		



## QUESTIONARIO

<b>2.1.6</b>	<b>Motoveicoli</b>	
2.1.6.1	Siete d'accordo che in linea di principio non si possa conseguire la licenza di condurre di categoria A senza possedere la categoria A2 (computando eventualmente al massimo due anni per la cat. A1; art. 17 cpv. 1 e 41 cpv. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
	Lo stralcio dell'accesso diretto alla cat. A è positivo per la sicurezza stradale. Riteniamo però che 4 anni di cat. A2 sino eccessivi. Proponiamo di ridurlo a 2 anni. Per contro è corretto non computare anni di guida con le cat. AM e A1.	
2.1.6.2a	Siete d'accordo che l'iscrizione per il conseguimento della licenza di condurre di categoria A2 possa essere effettuata al massimo un mese prima del compimento dei 18 anni (art. 5 cpv. 2 e 16 cpv. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
2.1.6.2b	Preferite la variante (art. 16 cpv. 1) che prevede la possibilità di effettuare l'iscrizione: - al massimo un mese prima del compimento dei 20 anni; - al massimo un mese prima del compimento dei 18 anni per chi possiede la licenza di condurre di categoria A1 da almeno due anni?	
	<input type="checkbox"/> SÌ	<input checked="" type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
2.1.6.3a	Siete d'accordo che l'iscrizione per il conseguimento della categoria A1 possa essere effettuata al massimo un mese prima del compimento dei 16 anni (art. 5 cpv. 2 e 15 cpv. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)

## QUESTIONARIO

2.1.6.3b	Preferite la variante che prevede la possibilità di effettuare l'iscrizione per la categoria A1 al massimo un mese prima del compimento dei 18 anni (art. 15 cpv. 1)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
2.1.6.4a	Siete d'accordo che l'iscrizione per il conseguimento della categoria AM possa essere effettuata al massimo un mese prima del compimento dei 15 anni (art. 5 cpv. 2 e art. 14 cpv. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
2.1.6.4b	Preferite la variante che prevede la possibilità di effettuare l'iscrizione per la categoria AM al massimo un mese prima del compimento dei 16 anni (art. 14 cpv. 1)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)

<b>2.2</b>	<b>Seconda fase formativa</b>		
2.2.1	Siete d'accordo con la riduzione della durata della formazione complementare per titolari di licenza di condurre in prova a una sola giornata di sette ore (art. 134 cpv. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art./all.	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)

## QUESTIONARIO

2.2.2	Siete d'accordo che la giornata di formazione complementare debba essere svolta, in linea di principio, entro sei mesi dal rilascio della licenza di condurre in prova (art. 134 cpv. 2 e 3 nonché art. 141 cpv. 3 e 4)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
	<p>I motivi alla base della proposta di svolgere il corso entro 6 mesi dal conseguimento della licenza sono chiari e pertinenti. Il carico di lavoro amministrativo supplementare per gestire i termini e gli esoneri sarebbe sicuramente troppo oneroso. Una soluzione di compromesso potrebbe essere data dall'estensione a 12 mesi del termine. In questo caso gli inconvenienti verrebbero ridotti, ma non esclusi e inoltre i vantaggi per la sicurezza stradale sarebbero inferiori. Riteniamo quindi che la soluzione migliore sia non fissare un termine obbligatorio, ma raccomandare e promuovere (anche con azioni concrete) l'effettuazione del corso il più presto possibile.</p>		
2.2.3	Siete d'accordo che la giornata di formazione complementare consista principalmente in esercitazioni pratiche e sia incentrata sugli ambiti tematici «Incidenti tipici dei giovani conducenti e loro prevenzione» e «Approfondimento della guida energeticamente efficiente» (all. 9 n. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	

### 3. Altre proposte di modifica sostanziali

3.1	<b>Corso di pronto soccorso</b>		
3.1.1	Siete d'accordo con il trasferimento della garanzia esterna della qualità ai Cantoni, che possono delegare a loro volta tale mansione (art. 136 cpv. 1, 2 lett. a e cpv. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
Art. 136 cpv. 2 lett. a	La competenza per la garanzia della qualità deve restare alla Confederazione.		

## QUESTIONARIO

3.1.2	Siete d'accordo che si richieda agli organizzatori e non più ai formatori il riconoscimento per lo svolgimento del corso (art. 117 in combinato disposto con all. 9 n. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	

<b>3.2</b>	<b>E-learning</b>		
	Siete d'accordo che si autorizzi espressamente l'integrazione di moduli di e-learning nei corsi di pronto soccorso e di teoria della circolazione (art. 116 e 119 in combinato disposto con all. 9 n. 8.12)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	

<b>3.3</b>	<b>Formazione pratica di base per la guida di motoveicoli</b>		
3.3.1	Siete d'accordo che la formazione pratica di base si componga dei tre moduli proposti (art. 125 cpv. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	

3.3.2	Siete d'accordo con la durata complessiva di 12 ore della formazione pratica di base (art. 125 cpv. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
3.3.3	Siete d'accordo che in futuro la formazione pratica di base sia prescritta soltanto per l'ottenimento della prima categoria per motoveicoli (A1 o A2) e per l'«accesso diretto» alla categoria A (art. 15 cpv. 3, 16 cpv. 3 e 41 cpv. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	

## QUESTIONARIO

<b>3.4</b>	<b>Esami teorici di base e complementare</b>		
3.4.1a	Siete d'accordo che i candidati che per tre volte non hanno superato l'esame teorico di base o complementare debbano attendere tre mesi prima di poterlo ripetere (art. 65)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
	Prima di aver superato l'esame teorico, non si può condurre. Questa soluzione funge quindi da stimolo per un'adeguata preparazione, rispettivamente visto che non si può circolare, non si creano particolari problemi di sicurezza stradale.		
3.4.1b	Preferite la variante (art. 65v) che prevede la possibilità di ripetere un esame teorico non superato un numero illimitato di volte e senza periodi di attesa?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
<b>3.5</b>	<b>Personale che seguono la formazione professionale di base «Meccanico/a di motoleggere e biciclette», «Meccanico/a di motoveicoli», «Autista di veicoli leggeri» e «Autista di veicoli pesanti»</b>		
3.5.1	Siete d'accordo con l'inserimento del contenuto delle Istruzioni dell'Ufficio federale delle strade del 20 gennaio 2017 relative alle agevolazioni valide per persone in formazione professionale di base?		
3.5.1a	Meccanico/a di motoleggere e biciclette (art. 41 cpv. 1 nonché 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
3.5.1b	Meccanico/a di motoveicoli (art. 41 cpv. 2 e 3 nonché 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	

## QUESTIONARIO

3.5.1c	Autista di veicoli leggeri (art. 39 e 42 cpv. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
3.5.1d	Autista di veicoli pesanti (art. 40 e 42 cpv. 1, 3 e 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)

<b>3.6</b>	<b>Esame pratico di conducente</b>		
3.6.1	Siete d'accordo che l'esame pratico di conducente per l'ottenimento della licenza di condurre per motoveicoli duri almeno 60 minuti (incl. saluti iniziali e finali) (all. 11 cifra V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)

3.6.2	Siete d'accordo che sia prescritta una durata minima (45 min.) di guida nella circolazione stradale durante l'esame pratico di conducente per l'ottenimento della licenza di condurre per motoveicoli o automobili (all. 11 cifra V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
	A meno che nei 45 minuti minimi di guida venga considerato anche il periodo di tempo dedicato agli esercizi. L'altra possibilità sarebbe quella di riprendere la durata di guida prevista nella direttiva europea per la categoria B.		

## QUESTIONARIO

3.6.3	Siete d'accordo con le prescrizioni sui veicoli per gli esami (all. 11 cifra IV)?		
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
	Cambio automatico: l'esame svolto con veicoli dotati di cambio automatico deve autorizzare unicamente la guida di veicoli dotati di tale tipo di cambio.		
Art. 27 ONC (abrogazione) e art. 42 cpv. 4 OAPC	Freno a mano: i veicoli d'esame devono essere dotati di un freno di stazionamento modulabile ed accessibile, pur nella consapevolezza che difficilmente il suo utilizzo da parte dell'accompagnatore possa contribuire ad evitare il pericolo. Di conseguenza riteniamo opportuna una riflessione relativa all'introduzione dell'obbligo di veicoli a doppi comandi per gli esami.		
3.6.4	Siete d'accordo che i titolari di licenza di condurre di categoria B che desiderano conseguire la categoria A1 non siano più esonerati dall'esame pratico di conducente (nessuna deroga nell'art. 15 cpv. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
Art.			

<b>3.7</b>	<b>Moderatori della giornata di formazione complementare</b>		
3.7.1	Siete d'accordo con l'estensione dell'ammissione alla formazione per moderatori a chi acquisisce le conoscenze mancanti in un modulo preliminare (art. 23b cpv. 2 OFoG)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	
3.7.2	Siete d'accordo con l'obbligo di effettuare un periodo di pratica prima di sostenere l'esame per moderatori (all. 1a n. 2.1611 OFoG)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)	

## QUESTIONARIO

3.7.3	Siete d'accordo con le condizioni necessarie per poter prorogare la validità dell'autorizzazione per moderatori (all. 1a n. 2.17 OFoG)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)

<b>3.8</b>	<b>Esperti della circolazione</b>		
	Siete d'accordo con le disposizioni riguardanti formazione, esame e perfezionamento degli esperti della circolazione (all. 13)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)

<b>3.9</b>	<b>Licenze di condurre estere</b>		
	Siete d'accordo con la soppressione dell'obbligo di conseguire la licenza svizzera per le persone con domicilio in uno Stato dell'UE o dell'AELS che conducono a titolo professionale veicoli a motore immatricolati in Svizzera di categoria C1, C, D1, D, P o P1 (art. 105 cpv. 1 lett. b)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
	Si chiede di valutare se ciò non comporterà difficoltà al conducente che deve condurre all'estero un veicolo di lavoro con targa svizzera.		

<b>3.10</b>	<b>Disposizioni transitorie</b>		
3.10.1	Siete d'accordo con l'obbligo di sostituire la licenza di condurre cartacea con la tessera plastificata in formato carta di credito (art. 146)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
Art.	Osservazioni		Richiesta di modifica (testo proposto)
Art. 146	Visto l'elevato numero di licenze cartacee ancora da sostituire, la soluzione proposta è troppo onerosa amministrativamente. L'obbligo di sostituzione è quindi accolto, a condizione che venga trovata una soluzione più semplice quale ad esempio quella data dallo statuire nell'ordinanza la perdita di validità della licenza cartacea come documento giustificativo (ma non dell'autorizzazione alla guida) entro un termine di 3 (5) anni.		



## QUESTIONARIO

3.10.2	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie per i titolari di una licenza di condurre secondo il diritto previgente (art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
3.10.3	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie per coloro che hanno presentato domanda per una licenza per allievo conducente o di condurre secondo il diritto previgente (art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> Sì	<input checked="" type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
	Condividiamo le osservazioni e le proposte formulate nella presa di posizione dell'Associazione dei servizi della circolazione.	
3.10.4	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie per i titolari di una licenza per allievo conducente secondo il diritto previgente (art. 155 e 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
3.10.5	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie sul corso di pronto soccorso (art. 157 e 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
3.10.6	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie sui veicoli per gli esami di categoria B (art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> Sì	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
	L'art. 159 non figura né nel progetto di ordinanza né nel relativo rapporto esplicativo.	

## QUESTIONARIO

3.10.7	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie sui maestri conducenti (art. 160 – 164 in combinato disposto con all. 14 cifre I.1 e II)?
--------	---

<input type="checkbox"/> SÌ	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
-----------------------------	--	---

Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
Art. 160 e all. 14, l c. 1	Una post-qualificazione di almeno 6 giornate sembra essere eccessiva.	
Art. 160-164 e all. 14	Non è prevista una disposizione transitoria per i maestri conducenti di categoria C.	

3.10.8	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie sugli esperti della circolazione (art. 165 in combinato disposto con all. 14 cifra I.2)?
--------	--

<input type="checkbox"/> SÌ	<input checked="" type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
-----------------------------	--	---

Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
	Non solo 3 giornate di post-qualificazione sono eccessive ma di principio, vista la loro funzione, per gli esperti non è necessaria una post-qualificazione in quanto già formati internamente per il nuovo diritto.	

3.10.9	Siete d'accordo con le disposizioni transitorie sui moderatori (art. 166 in combinato disposto con all. 14 cifra I.3)?
--------	--

<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente
--	-----------------------------	---

Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)

### 4. Modifica di altri atti normativi

<b>4.1</b>	<b>Ordinanza sull'ammissione degli autisti</b>	
	Siete d'accordo con le modifiche?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO
	<input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente	

Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)

## QUESTIONARIO

<b>4.2</b>	<b>Ordinanza sui formatori alla guida</b>	
4.2.1	Siete d'accordo con le prescrizioni sui permessi di formazione (art. 23j - 23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
4.2.2	Siete d'accordo con le altre modifiche?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)

<b>5.</b>	<b>Domande rivolte a Cantoni, maestri conducenti e moderatori riguardo all'attuazione delle modifiche proposte (cfr. lett. C del rapporto esplicativo)</b>
-----------	--

<b>5.1</b>	<b>Ripercussioni</b>	
	A vostro avviso, vi sono altre ripercussioni non descritte nel rapporto esplicativo?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	Osservazioni	
	Nel rapporto esplicativo non sono state evidenziate le importanti conseguenze per i cantoni: applicazioni informatiche, formazione, formulari, direttive. Per tener conto di questi aspetti bisognerà prevedere un adeguato termine per la messa in vigore delle nuove norme.	
<b>5.2</b>	<b>Pianificazione dell'attuazione</b>	
	Siete d'accordo con un'entrata in vigore scaglionata delle nuove prescrizioni?	
	<input checked="" type="checkbox"/> SÌ	<input type="checkbox"/> NO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nessun parere / non pertinente</span>
	Osservazioni	
	Vista la voluminosità della modifica proposta, un'entrata in vigore scaglionata delle norme, da concordare con i cantoni, è opportuna.	

## QUESTIONARIO

### B. Altre osservazioni

	<b>Nota:</b> Utilizzare i campi che seguono per esprimersi in merito a una proposta di modifica per la quale non vi sono domande specifiche nella sezione A.	
<b>1.</b>	<b>OAPC</b>	
Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
Art. 28	A seguito delle modifiche introdotte nel 2003, sono state inasprite le norme in ambito di trasporto scolari sia per i conducenti che per i veicoli. In particolare con la nuova cat. D1 non è più possibile condurre minibus di peso inferiore a 3,5 t ma con un numero di posti superiore a 16 (appositi sedili più piccoli). La conseguenza è che vi è una carenza di autisti per questo tipo di veicolo (necessitano la cat. D) rispettivamente viene privilegiato l'acquisto di veicoli più piccoli (con conseguente aumento dei viaggi necessari). Riteniamo quindi opportuno valutare la possibilità di re-introdurre la soluzione ante 2003, permettendo di condurre con la cat. D1 minibus con peso inferiore a 3,5 t, indipendentemente dal numero di posti. Per evitare disparità di trattamento poco giustificate la stessa riflessione deve valere anche negli altri ambiti (es. associazionistico).	La categoria D1 autorizza a condurre minibus di peso inferiore a 3,5 t, indipendentemente dal numero di posti.
<b>2.</b>	<b>Modifica dell'ordinanza sulle norme della circolazione stradale</b>	
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
<b>3.</b>	<b>Modifica dell'ordinanza sull'assicurazione dei veicoli</b>	
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
<b>4.</b>	<b>Modifica dell'ordinanza concernente le esigenze tecniche per i veicoli stradali</b>	
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)

## QUESTIONARIO

<b>5.</b>	<b>Modifica dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione</b>	
Art./all.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)
Art. 82 OAC	Le autorità di immatricolazione vengono a volte sollecitate in tema di targhe ed accessori posteriori (di regola portabiciclette). Il bisogno per un nuovo tipo di targa da applicare in questi casi sembra essere dato e si invita quindi a valutare l'introduzione di una nuova targa da apporre sugli accessori posteriori dei veicoli.	

<b>6.</b>	<b>Modifica dell'ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni a condurre</b>	
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)

<b>7.</b>	<b>Modifica dell'ordinanza sul registro ADMAS</b>	
Art.	Osservazioni	Richiesta di modifica (testo proposto)



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

### Revision der Führerausweissvorschriften; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision der Führerausweissvorschriften Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch. Bitte entnehmen Sie unsere Äusserungen dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 6. Oktober 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen

## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Standeskanzlei Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<b>Vorbemerkungen:</b>
Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzer.  Der Schwerpunkt der praktischen Führerprüfungen ist auf der Fehlererkennung zu belassen.

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl den Verkehrsexperten wie auch den Prüfungskandidaten. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.	Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...."  Bst. a- e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig, richtigerweise Ziff. VII statt VI von Anhang 11.  Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.  Zweiten Satz streichen.

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51



## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a - c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a - c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widerspricht auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 6	siehe bei Frage 3.1	streichen	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <del>darf</del> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."	

## FRAGENKATALOG

Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Europaweit ist die Tendenz festzustellen, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften. Um den Aufwand zu reduzieren macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahre Sinn.	Befristen auf 5 Jahre oder auf den Termin des nächsten Kontrolluntersuchs.
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellt Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl bei zweitem Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre

## FRAGENKATALOG

<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p>
Abs. 2 Bst. f	Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 2 Bst. a	Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse entgegen unserem Vorschlag (vgl. Bemerkungen zu 3.1.1) festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), <b>ausgenommen Nothilfekurse;</b> "
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ..."
Anh. 9 Ziff. 8.111	Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.	Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein": <b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des</b>

## FRAGENKATALOG

	<p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p><b>Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. Geschäftsführung;</b></li> <li><b>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li><b>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li><b>d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></li> <li><b>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li><b>f. Kursadministration;</b></li> <li><b>g. Qualitätssicherung.</b></li> </ul>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137 - 139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li><b>b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li><b>c. Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li><b>d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li><b>e. Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li><b>f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li><b>g. Prüfungsaufsicht;</b></li> <li><b>h. Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></li> <li><b>i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li><b>j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li><b>k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li><b>l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li><b>m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ul> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>

## FRAGENKATALOG

	die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrende Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 138 Abs. 1	Würde Art. 138 belassen, so wäre gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Zweiten Satz streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	"sorgen ... tätig sind, <b>mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer praktischen Führerprüfungen in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67	"Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ..."	
Art. 15 - 17	Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		

## FRAGENKATALOG

Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen (überall die gleiche Frist wie Motorrad). Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhänger kategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Umtauschpflicht.	

## FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	"Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ..."	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  "G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge..."	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>zwölf</del> <b>18</b> Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <del>sechs</del> <b>18</b> Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.1</b>		<b>Kurs Verkehrskunde</b>	
Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	
<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen			
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung  Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.	
Art. 119 Abs. 1	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.	
Abs. 2	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	<b>"Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, <del>bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.</del>"</b>	
Anh.9 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> : ..."	
Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46	Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.	Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.	
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.	



## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Die aktuelle Lösung hat sich seit Jahren bewährt. Deshalb sehen wir keinen Grund, den Lehrfahrausweis früher zu erteilen.	

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Siehe Punkt 2.1.3	

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Achtung die französische Fragestellung ist umgekehrt formuliert.</p> <p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird begrüsst, weil dadurch ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind ausreichend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schliesslich soll - wie an anderen Orten bereits beantragt - der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Ausnahmeregelung für Verkehrsexperten, Polizei und Armee</p>	
		Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <b><del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del></b> Der Lernfahrausweis ist <b>zwölf 18</b> Monate gültig."
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen Die geltende Regelung hat sich seit Jahren bewährt. An dieser soll festgehalten werden.		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Die geltende Regelung hat sich seit Jahren bewährt. An dieser soll festgehalten werden		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 133/ 134	<p>Die Kürzung der Weiterbildung auf einen Tag à 7 Stunden ist mit den geforderten Lernzielen in Art. 133 sehr optimistisch.</p> <p>Falls der Kurs auf einen Tag reduziert wird, ist es aus methodisch-didaktischen Gründen zwingend, die Lernziele entsprechend zu reduzieren.</p> <p>Konkret beantragen wir, dass die zeitintensiven Lernziele für das <b>"umweltschonende, energieeffiziente und partnerschaftliche Fahren"</b> in die praktische Grundausbildung ausgelagert wird.</p>		

## FRAGENKATALOG

Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar.	Präzisieren und kontrollierbar machen; analog der aktuellen Weisung.
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	Die vorgeschlagenen sechs Monate erachten wir als zu kurz. Viele Personen werden aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein, innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.  Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Strassenverkehrsämter bei Vorliegen von nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalten, Personen von der Frist befreien können. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.	sechs bis zwölf Monate  In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung und Abs. 3 streichen.
Art. 141 Abs. 3 und 4	Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden.  Wie können die Kontrollorgane diesen Tatbestand feststellen (verspätete oder fehlende Absolvierung innerhalb der Frist)?  Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussentatbestands der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstags ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.	Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen Wir sind für eine Beibehaltung des vorgeschriebenen Nothilfekurses wie bis anhin. Die Qualitätssicherung soll weiterhin beim Bund belassen werden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	"Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen</b> :"
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in	

## FRAGENKATALOG

Ziff. 4.41	<p>denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.</p>	Streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	„Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <del>sind ist</del> von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	<p>Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt vorangestellt werden:</p> <p>Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.</p>

## FRAGENKATALOG

Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.
	Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><b>Automatikgetriebe:</b> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>



## FRAGENKATALOG

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das <del>24.</del> <b>23.</b> Altersjahr vollendet haben; und"
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatellübertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsfährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder</b>

## FRAGENKATALOG

	Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	<b>geführt hat;"</b>
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6 - 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, <del>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</del> hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.  Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <del>zu sieben Stunden</del> weiterbilden. ..."  Französischer und deutscher Wortlaut soll gleichen Inhalt wiedergeben.
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen - <del>und/oder Fahrzeugprüfungen;"</del>

## FRAGENKATALOG

Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1</b> )"
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen.</b> "

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " <b>Die Kontrollfahrt der betreffenden Kategorie darf nicht wiederholt werden.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b	Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.	Zweiter Halbsatz streichen.
Bst. i	Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung	"die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens <b>vierjähriger zweijähriger</b>

## FRAGENKATALOG

	<p>vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p> <p>Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die regionalen Bedürfnisse. So sind in Bergregionen viele landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 30 km/h immatrikuliert (bis anhin kein Traktorfahrkurs notwendig).</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Lösung ist in Zukunft für die Kategorie G ein Traktorfahrkurs vorgeschrieben, was wiederum erhebliche Kostenfolgen auslöst.</p>	<p>Besitzdauer ...;"</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neu-rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar-gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkraft-treten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und be-standenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.

## FRAGENKATALOG

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. 1 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. 1 2 vollständig streichen.

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 4. Änderung anderer Erlasse

<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist	Neuer Abs. 4: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "

## FRAGENKATALOG

	auch hier aufzunehmen.	
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich."

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <b>muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <b>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen	Neuer Abs. 2: " <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> "

## FRAGENKATALOG

	darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	
--	--	--

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>

<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete muss in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>



## FRAGENKATALOG

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - 37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle befristeten Lernfahrausweise sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen. Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschreiben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</b> "

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 49 Abs. 1</p>	<p>In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>"Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b>, welche die ..."</p>
<p>Abs. 3</p>	<p>Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p>	<p>"Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen".</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 - zumindest beim 70. Altersjahr - erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.  Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del>, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Zweiter Satz streichen.</p>
<p>Art. 79  Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a - c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b>;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
Art. 81	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p><b><del>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</del></b></p>
Art. 87 Abs. 1	<p>In französischer Fassung ist "Fahrkompetenz" falsch übersetzt.</p>	<p>"compétence" statt "qualification".</p>
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
Art. 89 Abs.2 Bst. a	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p>	<p>"der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ..."</p>
Abs. 3	<p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
Art. 90 Abs. 1	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
Abs. 2	<p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	
Art. 96	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>
Art. 101, 114, 136 etc.	<p>In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.</p>	<p>In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagen Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.</p>	<p>Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3bis Bst. a VZV beibehalten.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.</p>	<p>Neuer Abs.: <b>"Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</b></p>
<p>Art. 119, 125, 128, 134, etc.</p>	<p>Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.</p>	<p>Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.</p>
<p>Art. 141 Abs. 3 und 4</p>	<p>Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.</p>	<p>Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.</p>
<p>Art. 145 Abs. 1          Abs. 3</p>	<p>Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die - durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.</p> <p>Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.</p>	<p>"Die kantonalen Behörden ... frei- <b>und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</b>"</p> <p>„... und den Führerausweis...“ Streichen.</p>
<p>Anh. 1 Ziff. 1      Ziff. 3   Ziff. 5   Ziff. 5.5</p>	<p>"Namen der Eltern"</p> <p>"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.</p> <p>Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.</p> <p>Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3</p> <p>Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.</p>	<p>diese Zeilen streichen.</p> <p>"Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto"</p> <p>Streichen.</p> <p>Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3</p> <p>Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker.....</b>"</p>

## FRAGENKATALOG

Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Beibehaltung der Nothilfekurse: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.112	Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.	Bestimmungen betreffend Nothilfekurse streichen.
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrünnen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.
Art. 82 geltende VZV	Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von	Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.

## FRAGENKATALOG

	den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes Duplikat ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MO-FIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Anpassung an obigen neuen Wortlaut.
Art. 151i	Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Streichen.

<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.	

<b>7.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>8.</b>	<b>Praktische Führerprüfung / Fahrzeug</b>	
Anh.11 Ziff. 2.9	...«gute und angemessene Sicherheitsausrüstung tragen» ist zu wenig präzise.	...eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung tragen.

Jwe

Office fédéral des routes  
Weltpoststrasse 5  
3015 Berne

Réf. : CS/15022679

Lausanne, le 4 octobre 2017

**Révision des prescriptions relatives au permis de conduire – Consultation fédérale**

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'associer à cette procédure de consultation et de lui permettre de donner ses observations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Après examen du dossier, le Conseil d'Etat du canton de Vaud a répondu aux questions relatives à cette consultation fédérale et le questionnaire vous est remis en annexe.

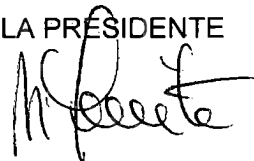
Il est favorable aux objectifs principaux du projet à savoir l'amélioration de la formation et l'adaptation aux catégories de permis européennes et également à la délivrance d'un permis d'élève de la catégorie B (voiture de tourisme) dès 17 ans et à la mise en place d'une seule journée de formation dans la deuxième phase.

En revanche, il s'oppose notamment à la durée de validité illimitée, aux deux heures de formation de base, à la suppression des restrictions sur le type de véhicules autorisés si l'examen pratique s'est déroulé avec un véhicule équipé d'une boîte de vitesse automatique, au fait que l'expert doit jouer le rôle du passager en prenant place sur la moto lors de l'examen pratique et à l'entrée en vigueur échelonnée du projet. Il demande en outre des adaptations d'un bon nombre de dispositions légales soumises et propose la mise en place de réflexion.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments distingués.

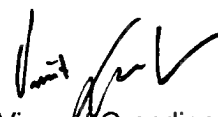
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

**Annexe mentionnée**

**Copies**

- SAN
- OAE

## QUESTIONNAIRE

**Auteur de l'avis :**

Canton : <input checked="" type="checkbox"/> Association : <input type="checkbox"/> Organisation : <input type="checkbox"/> Autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Conseil d'Etat du canton de Vaud
<b>Important :</b> Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

### A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

<b>1.</b>	<b>Éléments principaux</b>	
<b>1.1</b>	<b>Compétences</b>	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI MAIS	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
<b>Art. / annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
Art. 67	Cet article doit être regroupé avec l'article 68, sur le même principe que l'article 70 et ce pour respecter les exigences en terme de rédaction juridique	Art. 67 But Al. 1 L'examen théorique de base permet à l'autorité cantonale de déterminer si le candidat dispose des compétences nécessaires à l'exécution des cours d'apprentissages ou à l'obtention d'un permis de conduire de la catégorie M. Al. 2 Les candidats au permis de conduire de la catégorie AM, F, G ou M doivent passer un examen théorique de base adapté au genre de véhicule concerné. Al. 3 L'expert de la circulation évalue si les compétences requises pour la catégorie de permis souhaitée sont acquises ou non sur la base des objectifs d'apprentissage fixés à l'annexe 10, ch. I et II.
Annexe 9	Il y a deux fois le chiffre 1.52.  Pas d'accord avec le fait que la classe peut compter jusqu'à 20 personnes si le formateur est accompagné d'un assistant. A supprimer.	1.52 Le contenu didactique [...]  1.53 La classe ne doit pas compter plus de douze personnes. <del>Si le formateur est accompagné d'un assistant, 20 personnes peuvent prendre part au cours.</del>
Annexe 11, ch. 2.9	L'obligation de porter un équipement à chaque fois que les candidats à l'obtention d'un permis pour une catégorie de motocycles prennent la route va trop loin et n'est pas adaptée à une disposition liée à l'examen pratique. Si la volonté est d'obliger les élèves conducteurs à être équipés en tout temps, il faut modifier l'OCR (art. 3b) et ajouter l'équipement de sécurité adapté.  Comment déterminer ce que l'on entend par « de sécurité et adapté » ? Il faut pas que cela soit	Les candidats à l'obtention d'un permis pour une catégorie de motocycles doivent en outre porter des équipements de sécurité adaptés et de qualité à chaque fois qu'ils prennent la route.



## QUESTIONNAIRE

subjectif pour les experts au moment de l'examen.	
---	--

<b>1.2</b>	<b>Examen théorique de base</b>	
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement <sup>1</sup> soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	Il n'est pas idéal de poser des questions orales avant le départ en examen pratique de conduite. D'une part cela crée un stress supplémentaire pour l'élève conducteur et peut ainsi perturber la suite de l'examen ; et d'autre part il n'est pas défini comment évaluer les réponses (faut-il partir en examen si les réponses sont erronées ?).	Supprimer la lettre a

<b>1.3</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>	
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
<b>Art.</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
Annexe 11, VI, ch. 1, let. a	L'expert ne doit pas jouer le rôle du passager lors de l'examen pratique en vue de l'obtention d'un permis de motocycles des catégories A ou A2 : il y a trop de risques pour la sécurité et un trop grand risque d'inégalité de traitement selon le candidat et l'expert concerné.	Supprimer la lettre d
Annexe 11, VI, ch. 2, let. d	Les manœuvres à « vitesse plus élevée » ne sont jamais effectuées lors des examens et ne sont pas idéales ; il est difficile de déterminer quelles manœuvres pourraient être concernées entre « celles effectuées à vitesse réduite » et « celles effectuées à au moins 50km/h ».  Regrouper les lettres a et b pour des questions de rédaction juridique	2. Lors de l'examen de conduite des motocycles, le candidat doit effectuer, sur un terrain fermé à la circulation et avant la course d'examen, un parcours incluant les exercices suivants :  a. relever la béquille du motocycle, le déplacer sans l'aide du moteur en marchant à côté et le garer sur sa béquille  b. exécuter au moins deux manœuvres à vitesse réduite, dont un slalom  c. réaliser un exercice de freinage, à une vitesse d'au moins 50km/h.

<b>1.4</b>	<b>Procédure d'admission</b>	
<b>1.4.1</b>	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

<sup>1</sup> Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51

## QUESTIONNAIRE

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 4	Que signifie « <i>qui ne remplissent pas les prérequis même sous conditions</i> » ? Vu qu'en principe les conditions permettent justement de remplir les prérequis.	
Annexé1	<p>Cette annexe mentionne uniquement la curatelle de portée générale alors que d'autres types de curatelle peuvent priver une personne de l'exercice des droits civils.</p> <p>Le lieu de travail n'est pas forcément le lieu de résidence à la semaine</p> <p>Il faudrait ajouter les « procédures en cours » au chiffre 4, étant donné que rien ne figure dans ADMAS tant que le permis n'a pas été déposé ou la mesure exécutée.</p>	<p>1 Données personnelles</p> <p>Nom (<del>nom de naissance également</del>)</p> <p>[...]</p> <p>Adresse du lieu de travail : (<del>uniquement pour les résidents à la semaine</del>)-lieu de résidence à la semaine</p> <p>4 Mesures</p> <p>Le permis d'élève conducteur [...] vous a-t-il été refusé ou retiré [...], <b>une procédure est-elle en cours</b> ou la conduite d'un véhicule vous a-t-elle déjà été interdite ?</p> <p>6 Tutelle et curatelle</p> <p>Etes-vous mineur(e) ou sous curatelle vous privant de l'exercice des droits civils ?</p>
Annexe 2	<p>Le document « confirmation d'inscription » doit être authentifié et contenir une photo, vu qu'il permet toute la procédure.</p> <p>Il faut également supprimer que la date de l'examen ne peut être réservée que par internet</p>	A adapter
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 3	Il manque une compétence selon le domicile ; l'article 23 CC doit primer sur la directive européenne.	<p>Al. 1 La délivrance de l'attestation d'inscription du permis d'élève conducteur et du permis de conduire incombe à l'autorité du canton :</p> <p>a. dans lequel la personne est domiciliée</p> <p>b. dans lequel la personne réside plus de 185 jours [...]</p> <p>c. [...]</p>
Art. 5	<p>Alinéa 1 : Le rapport dit que l'article 5 reprend l'article 11 al. 3 OAC mais le texte est différent : en effet, l'article 5 al. 1 précise que « identité doit être clairement établie » alors que selon l'article 11 al. 3 OAC « la personne doit se présenter personnellement ». De quelle manière doit-on identifier clairement une personne ? Peut-on le faire par l'intermédiaire de contrôle des habitants ? par vidéo-conférence ? par cyberadministration ?</p> <p>Alinéa 3 : Il n'est pas de la compétence du SAN d'auditionner le candidat et son représentant légal en cas de refus. L'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte doit trancher.</p>	<p>Al. 1 A clarifier, éventuellement dans des Instructions OFROU.</p> <p>Al. 3 Le candidat doit avoir l'exercice des droits civils. Le représentant légal des mineurs et des personnes sous curatelle privant de l'exercice des droits civils doit donner son accord. Si le représentant légal refuse de consentir à l'inscription, l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte compétente doit prendre la décision.</p>

## QUESTIONNAIRE

	La curatelle de portée générale n'est pas la seule à priver de l'exercice des droits civils (art. 394 al. 2 et 396 al. 2 CC)	
Art. 7	<p>Alinéa 1 : le terme « provisoire » n'est pas adapté en français – « befristeten » pourrait être traduit par « retrait de durée déterminée »</p> <p>Alinéa 2 : le texte n'est pas clair et doit être simplifié.</p>	<p>Al. 1 L'attestation d'inscription ne doit pas être délivrée pendant un retrait de durée déterminée du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire, [...]</p> <p>Al. 2 : à simplifier</p>
Art. 8	<p>Alinéa 3 : les services des automobiles ne sont pas compétents pour vérifier que les exigences minimales sont remplies – il doit juste s'assurer que les professionnels ont attesté de l'aptitude ou non, avec ou sans lunettes.</p> <p>Alinéa 4 : l'autorité ne convoque pas à un examen relevant de la médecine du trafic</p>	<p>A adapter</p> <p>Al. 4 Un examen relevant de la médecine du trafic doit être effectué par les candidats : [...]</p>
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	--	--
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il n'est pas idéal de gérer des permis de durée illimitée avec les systèmes informatiques. Toutefois, pour réduire le travail administratif, la durée actuelle de 2 ans doit être prolongée à 5 ans.	Limiter la durée à 5 ans pour les permis d'élève conducteur donnant le droit d'effectuer des courses d'apprentissage avec un accompagnateur
Art. 11 al. 3	La possibilité d'un test confirmant l'aptitude à la conduire (par ex : Schuhfried) doit rester. Le test Schuhfried est validé scientifiquement et a fait ses preuves dans la pratique.	Al. 3 Un deuxième permis d'élève conducteur est délivré si l'aptitude à la conduite est confirmée par un test de l'autorité cantonale ou par une expertise d'un psychologue du trafic au sens de l'art. 53
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 113	<p>Par analogie au permis d'élève, la durée de validité des formations obligatoires doit être limitée.</p> <p>Il n'est pas admissible que la formation pratique de base pour motocycles de la catégorie A2 ne soit pas suivie si elle a été suivie pour la catégorie A1. En effet, les véhicules concernés</p>	<p>Limiter la durée de validité à 5 ans</p> <p>Nouvel alinéa à ajouter à l'article 113 : La formation pratique de base doit être suivie pour la catégorie A1 et pour la catégorie A2.</p>

## QUESTIONNAIRE

	<p>sont trop différents. Il y a un risque trop important pour la sécurité routière. Ajouter un alinéa.</p>	
1.4.6	<p>Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Par analogie au permis d'élève, la durée de validité des formations obligatoires doit être limitée.</p>	<p>Limiter la durée de validité à 5 ans</p>
Art. 66	<p>Il ne faut pas parler « d'examen équivalent » à un examen théorique. On ne sait pas ce qui doit être considéré comme un examen équivalent ; risque de devoir reconnaître un examen étranger.</p>	<p>Toute personne pouvant prouver qu'elle a réussi l'examen théorique de base ou l'examen théorique complémentaire dans les 5 ans n'est pas tenue de repasser ceux-ci. [...]</p>

<b>1.5</b>	<b>Assurance qualité</b>	
	<p>Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 136 al. 2 let. a et f.	<p>L'assurance qualité des cours de premier secours (si maintenus) doit être de la compétence de la Confédération (services des automobiles ont pas cette compétence).</p> <p>L'assurance qualité des cours d'instruction et de formation continue des formateurs à la conduite dans les entreprises de transport routier doit être laissée aux organisations du monde du travail compétentes. La lettre f doit être supprimée</p>	<p>Al. 2 a. les formations obligatoires (partie 6), à l'exception des cours de premiers secours f. à supprimer</p>

<b>1.6</b>	<b>Modification des catégories de permis de conduire</b>	
1.6.1	<p>Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?</p>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 12-14	<p>D'accord avec le principe de reprendre les catégories européennes mais il n'est pas logique d'avoir une catégorie M à 14 ans (qui n'existe pas en Europe), une catégorie AM à 15 ans et une catégorie A1 à 16 ans. Il faut supprimer la catégorie M et la remplacer par la catégorie AM à 14 ans (possible selon directives européennes).</p> <p>Du point de vue de la sécurité routière, un véhicule de la catégorie AM est moins dangereux qu'un véhicule de la catégorie M, même s'il est plus rapide, et ce compte tenu des meilleurs équipements de sécurité.</p>	<p>Art. 12 Catégories pour motocycles et cyclomoteurs Le permis de conduire est délivré pour les catégories suivantes : M : cyclomoteurs [...]</p> <p>Art. 13 Catégorie M : supprimé</p> <p><b>Art. 14 Catégorie AM</b> Al. 1 L'âge minimum est de 14 ans Al. 2 Le permis d'élève conducteur est délivré une fois l'examen théorique de base adapté réussi et il est valable 18 mois. Al. 3 Le permis de conduire de la catégorie AM est</p>

## QUESTIONNAIRE

	<p>Il est dangereux de faire circuler les véhicules de la catégorie AM en groupe dans le trafic lors des examens pratiques, vu la faible vitesse et donc de fluidité du trafic. L'examen pratique devrait être remplacé par un examen théorique adapté et une formation pratique de base.</p> <p>Si la variante proposée (suppression de la catégorie M) n'est pas acceptée, la catégorie M doit être délivrée dès 13 ans et la catégorie AM dès 14 ans</p>	<p>délivré une fois la formation pratique de base suivie. La catégorie AM donne également le droit de conduire des quadricycles légers à moteurs dès l'âge de 18 ans révolus.</p> <p>Si la catégorie M est supprimée, sa mention dans les autres articles doit être supprimée également.</p> <p><u>Variante :</u>  <b>Art. 13 Catégorie M</b>                  Al. 1 L'âge minimum est de 13 ans                  Al. 2 [...]</p>
Art. 15	L'âge minimum doit être de 16 ans. La variante à 18 ans est rejetée.	--
Art. 16	L'âge minimum doit être de 18 ans. La variante à 20 ans est rejetée.	--
Art. 17	Le texte de l'alinéa 1 doit être éclairci. Peut-on admettre deux ans de possession de A1 et deux ans de A2 pour la catégorie A ?	Al. 1 à éclaircir.
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 33	La catégorie P doit-elle donner la catégorie P1 vu que la catégorie P n'est pas limitée à un certains types de véhicule? Si oui, ajouter la catégorie P1 à l'alinéa 4	Si oui, ajouter la catégorie P1 à l'article 33 al. 4
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI MAIS	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

## QUESTIONNAIRE

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
23 al. 4	L'obtention de la catégorie C1 ne doit pas donner la catégorie C2 (qui est une catégorie particulière pour les véhicules d'intervention)	Al. 4 Le permis de conduire <del>des catégories C1 et C2</del> de la catégorie C1 est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi. La catégorie C1 donne le droit : [...]
Art. 25	Par analogie aux articles précédents, la catégorie C2 doit être citée en premier.	Al. 4 Le permis de conduire des catégories C2 et C1 est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi. La catégorie C2 donne le droit : [...]
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI MAIS	<input type="checkbox"/> NON
		<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 37	Devoir délivrer un deuxième permis d'élève après 6 mois, sur présentation de l'attestation de cours est compliqué et a un impact important sur l'activité des services des automobiles. De plus, l'alinéa n'est pas clair : est-ce que l'élève peut suivre toute sa formation dans les 6 premiers mois ou est-ce qu'il est nécessaire de délivrer un deuxième permis d'élève dès le suivi du cours. Supprimer l'alinéa 3 et délivrer un permis d'élève valable 12 ou 18 mois. Variante : le permis d'élève est prolongé de 6 mois sur présentation de l'attestation de cours	al. 2 Un permis d'élève conducteur valable 18 mois est délivré une fois l'examen théorique de base adapté réussi. Al. 3 Supprimé
Art. 128	La durée des cours doit être fixée sans inclure les pauses (sinon trop de différence entre les prestataires sur la durée des « petites » pauses)	Le contenu didactique visé à l'annexe 9 ch. 5.2 doit être enseigné sur 12 heures, pauses exclues. [...]
Art. 129	L'autorité cantonale ne doit pas être compétente pour reconnaître le prestataire de cours (pas de compétence métier)	Le cours doit être suivi auprès d'un organisme reconnu par l'organisation du monde du travail compétente.

### 2. Autres propositions de modification importantes

#### 2.1 Première phase de formation

##### 2.1.1 Cours de théorie de la circulation

Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?

 OUI

 NON

 Sans avis / non concerné

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Vu les objectifs du cours, il serait plus judicieux que celui-ci continu à être suivi après l'obtention du permis d'élève conducteur, avant l'examen pratique de conduite	Modifier les articles 15 al. 2, 16 al. 2, 19 al. 2 et 20 al. 2
Art. 118	Que signifie « se pencher sur ses positions et ses motifs de conduite » ?	Eclaircir les objectifs d'apprentissage.

## QUESTIONNAIRE

Art. 119	<p>La durée des cours doit être fixée sans inclure les pauses (sinon trop de différence entre les prestataires sur la durée des « petites » pauses).</p> <p>Comment calculer la durée de formation en ligne ?</p>	<p>Al. 1 Le cours de théorie de la circulation dure huit heures, <del>petites pauses comprises</del> pauses exclues. [...].</p>
Art. 120	Ajouter le titulaire du brevet de moniteur de conduite	Le cours de théorie de la circulation doit être suivi auprès d'une personne titulaire du brevet ou d'une autorisation d'enseigner la conduite.

<b>2.1.2</b>	<b>Livret de formation</b>	
<p>Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23f, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?</p>		
<input type="checkbox"/> OUI <input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné		
<b>Art. / annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	<p>Le principe d'un tel livret paraît pertinent. Mais il est difficile de se prononcer sur un tel document sans l'avoir vu et sans savoir de quelle manière il sera/devra être utilisé. Penser à une version électronique. Il y a un risque important de surcroît de travail inutile.</p>	Renoncer à un livret de formation

<b>2.1.3</b>	<b>Permis d'élève conducteur (cat. B)</b>	
<p>Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné		
<b>Art.</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	<p>Oui pour la délivrance du permis d'élève dès 17 ans et l'examen pratique dès 18 ans.</p> <p>Non à l'obligation d'être titulaire d'un permis d'élève depuis 1 an au moins (Cf. 2.1.5 ci-dessous)</p>	

<b>2.1.4</b>	<b>Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)</b>	
<p>Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?</p>		
<input type="checkbox"/> OUI <input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné		
<b>Art. / annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
Art. 121 à 123	<p>Les deux heures de formation proposées ne sont pas suffisantes et ne peuvent pas être considérées comme une formation de base sur la technique de conduite. Il est impossible</p>	<p>Fixer 4 heures de formation de base sur la technique de conduite.</p> <p>Prévoir les thèmes suivants à aborder :</p>

## QUESTIONNAIRE

	<p>d'apprendre le freinage ou la conduite économique en une seule heure de conduite. La conduite écologique ne peut pas être enseignée en début de formation, si l'élève ne sait même pas changer les vitesses. Elle doit être enseignée tout au long de la formation.</p> <p>Il faudrait prévoir au moins 4 heures de formation de base sur la technique de conduite, chez un moniteur de conduite.</p> <p>Les thèmes qui devraient être abordés lors de cette formation de base sont ceux qui posent régulièrement des problèmes aux examens, à savoir la connaissance du véhicule (commandes des phares, essuie-glaces, feux de détresse), la dynamique du véhicule (forces de freinage et d'accélération, forces latérales en virage, technique du volant), le sens de la circulation (reconnaître les dangers avec les partenaires vulnérables) et l'adaptation de la vitesse (vitesse d'approche aux intersections, différencier le principe de la confiance et celui de la sécurité, prise de décision).</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Connaissance du véhicule</li> <li>2. Dynamique du véhicule</li> <li>3. Sens de la circulation</li> <li>4. Adaptation de la vitesse</li> </ol> <p style="text-align: center;">Adapter</p>
Annexe 9 ch. 3	Cf. commentaires art. 121-123 ci-dessus	Adapter les compétences

<b>2.1.5</b>	<b>Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)</b>	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 20 al. 3	<p>Ce délai d'attente n'est pas judicieux et ne va pas dans le sens d'une meilleure formation, étant relevé qu'il n'y a aucune obligation de formation ou de conduire pendant ce délai d'une année. La durée de possession d'un permis d'élève n'est pas synonyme d'expérience ; il est impossible de contrôler si une formation a eu lieu ou non. Ce délai ne permet pas de garantir l'objectif de sécurité routière. Il faut donc supprimer cet alinéa.</p> <p>Pour répondre à un objectif de sécurité routière, il faut imposer une formation pratique de base à suivre auprès d'un moniteur de conduite (idem motocycles). Un délai d'attente de 6 mois pourrait être admis.</p>	<p>Supprimer al. 3.</p> <p>Prévoir une obligation de se former (idem motocycles) et éventuel délai de 6 mois.</p>

<b>2.1.6</b>	<b>Motocycles</b>	
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



## QUESTIONNAIRE

	<p>La question n'est pas claire.</p> <p>La réponse est OUI s'il s'agit de permettre l'accès direct à la catégorie A uniquement pour les apprentis mécaniciens en motocycles dès 18 ans. (art. 41 al. 2).</p> <p>En revanche, s'il s'agit de permettre l'accès direct à la catégorie A pour tous les candidats, la réponse est NON.</p> <p>Le terme apprenant doit être remplacé par apprenti</p>	Remplacer apprenant par apprenti dans l'article 41.
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée :	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ;</li> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	<p>Permettre un mois avant les 14 ans, vu proposition ci-dessus (cf. 1.6.1 – catégorie AM à 14 ans)</p> <p>A défaut de l'âge minimum à 14 ans pour la catégorie AM, ok avec inscription un mois avant 15 ans.</p>	Mettre l'âge minimum à 14 ans.
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?	

## QUESTIONNAIRE

<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

### 2.2 Deuxième phase de formation

Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?

OUI       NON       Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
---------------	-----------	---

Art. 134 al. 1	La durée des cours doit être fixée sans inclure les pauses (sinon trop de différence entre les prestataires sur la durée des « petites » pauses).	Al. 1 La formation complémentaire dure une journée de sept heures, <del>petites pauses comprises</del> pauses exclues.
----------------	---	--

2.2.2 Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?

OUI       NON       Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
---------------	-----------	---

Art. 134 al. 2	Vu le contenu de la formation complémentaire, il se justifie de la suivre rapidement. Toutefois, le délai de 6 mois est trop court, notamment en tenant compte des disponibilités des organismes de formation. Monter à 12 mois.	Al. 2 La formation complémentaire doit être suivie dans les six douze mois à compte de l'établissement du permis de conduire à l'essai. [...]
----------------	--	---

Art. 141 al. 3	Les montants prévus ne sont absolument pas dissuasifs et ne vont pas inciter les titulaires d'un permis de conduire à l'essai à suivre les cours dans le délai fixé.  Suivre la même systématique que les alinéas 1 et 2	Al. 3 Sera puni de l'amende, le titulaire d'un permis de conduire à l'essai qui ne peut pas prouver qu'il a suivi la formation complémentaire obligatoire visée à l'article 134 dans les douze mois suivants le début de la période probatoire, sous réserve de l'alinéa 4.
----------------	--	---

2.2.3 Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?

OUI       NON       Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
---------------	-----------	---

### 3. Autres propositions de modification fondamentales

#### 3.1 Cours de premiers secours

3.1.1 Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?

OUI       NON       Sans avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les services des automobiles ne sont pas compétents pour l'assurance qualité des cours de premiers secours. Un tel contrôle doit être laissé à la Confédération ou aux organisations du monde du travail compétentes.	Laisser la compétence à la Confédération
	Le cours de premiers secours pourrait être supprimé en tant que conditions d'acquisition d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire ; en effet, actuellement l'intervention des services de secours est beaucoup plus rapide et il y a un risque important d'une mauvaise intervention d'un usager, malgré les cours de premiers secours.	Suppression cours de premier secours.
	Ce cours, s'il est maintenu, devrait être renommé « cours de comportement à adopter en cas d'accident » et se concentrer sur la sécurisation des lieux pour éviter les sur-accidents.	Renommer le cours
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les autorités cantonales ne doivent pas être compétentes pour délivrer la reconnaissance.  Pas de commentaires particuliers sur la délivrance de la reconnaissance aux prestataires plutôt qu'aux formateurs.	
<b>3.2</b>	<b>Apprentissage en ligne</b>	
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI MAIS	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il faut trouver des moyens pour garantir que c'est bien le participant qui remplit son module en ligne.  Et fixer la manière de calculer le temps qui sera dédié à cet apprentissage en ligne, en tenant compte des disparités en termes de rapidité d'apprentissage.  La durée d'une formation ne doit pas inclure les pauses.	
<b>3.3</b>	<b>Formation pratique de base à la conduite des motocycles</b>	

## QUESTIONNAIRE

3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Ch. 3.3.3		
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Cf. 3.3.3		
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Vu la différence entre les véhicules de la catégorie A1 et ceux de la catégorie A2, douze heures de formation en une seule fois n'est pas idéal en terme de sécurité routière et de maîtrise du véhicule. Il faut prévoir 8 heures de cours pour la catégorie A1 et 8 heures pour la catégorie A2.	Prévoir 8 heures pour catégorie A1 et 8 heures pour catégorie A2	
Art. 125 al. 2	La durée des cours doit être fixée sans inclure les pauses (sinon trop de différence entre les prestataires sur la durée des « petites » pauses).	Al. 2 Chaque module de cours dure quatre heures, <del>petites pauses comprises</del> pauses exclues.	
<b>3.4</b>	<b>Examen théorique de base et examen théorique complémentaire</b>		
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Un tel délai d'attente de 3 mois va entraîner des difficultés en terme de gestion et suivi des dossiers et ne va pas entraîner une meilleure formation à l'examen théorique.  Il faut introduite une obligation de se former. L'obligation de suivre des cours (avec attestation) après 3 échecs doit donc être maintenue.		
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 65v	Le principe selon lequel un examen non réussi peut être répété aussi souvent que possible est admis. En revanche, il est indispensable d'introduire une obligation de se former auprès d'un moniteur après deux échecs.	Art. 65v Répétition d'un examen théorique non réussi  Il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu. <b>Une attestation de formation auprès d'un moniteur titulaire d'un brevet ou d'une autorisation d'enseigner doit être présentée après deux échecs.</b>

<b>3.5</b>	<b>Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds</b>	
------------	---	--

3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
-------	--	--

3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
--------	--	--

	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

	Cf. point B, ch. 1 ci-dessus	
--	------------------------------	--

3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)	
--------	--	--

	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	---	------------------------------	---

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
------	-----------	---

	Cf. point B, ch. 1 ci-dessus	
--	------------------------------	--

3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
--------	---	--

	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	---	------------------------------	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
--	-----------	---

	Cf. point B, ch. 1 ci-dessus	
--	------------------------------	--

3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)	
--------	---	--

	<input checked="" type="checkbox"/> OUI <b>MAIS</b>	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
--	---	------------------------------	---

	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
--	-----------	---

	Cf. point B, ch. 1 ci-dessus	
--	------------------------------	--

	Pourquoi seule l'option « véhicule utilitaire » pour les mécaniciens en maintenance ou mécatronicien d'automobile permet une disposition particulière ? il y a une inégalité entre les apprentis de la branche ?	Supprimer l'option « véhicule utilitaire »
--	--	--

Art. 40 al. 2	Cf. 2.1.5	Les apprenants peuvent être admis à l'examen pratique de conduite des catégories B, BE, C ou CE au plus tôt six mois avant leurs 17 ans révolus,
---------------	-----------	--

## QUESTIONNAIRE

		même s'ils ne possèdent pas encore le permis d'élève conducteur depuis au moins un an. [...]
<b>3.6</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>	
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cf. 3.6.2	
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Annexe 11, V, ch. 1.1	Une durée minimale de 45 minutes dans la circulation est trop longue et aurait des conséquences trop importantes sur la réalisation des examens pratiques (augmentation du temps nécessaire et diminution du nombre d'examen réalisable par jour) et ce sans permettre une meilleure évaluation. Un minimum de 30 minutes (idem directives 7 de l'asa) sont suffisantes pour une évaluation correcte du candidat.	1.1 60 minutes pour l'obtention du permis des catégories AM, A1, A2, A, B1, B et F, sachant que le candidat doit passer au moins 45 30 minutes dans la circulation routière.
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Catégorie A2 : les véhicules entre 11kW et 20kW sont exclus de l'examen pratique alors qu'ils peuvent être admis pour la formation (cf. art. 12). Il ne faut admettre que le véhicule qui peut être utilisé avec la catégorie A2 ; ne pas obliger à changer de véhicule pour venir à l'examen	Catégorie A2 : Motocycle biplace à une voie d'une puissance <del>d'au moins 20kW</del> n'excédant pas 35kW
	Catégorie B : volonté d'introduire les doubles commandes pour permettre l'égalité de traitement des personnes en examen et moins de risques pour la sécurité des candidats et des experts de conduite. Ceci est aussi rendu nécessaire car de plus en plus de voiture de tourisme sont équipés de frein de stationnement électrique, qui ne permet pas une maîtrise du véhicule par l'expert en cas de besoin.	Catégorie B : Voiture automobile de la catégorie B équipée de double commande pouvant atteindre une vitesse d'au moins 120 km/h
	Catég. BE, C1E, CE, D1E, DE. Remplacer le terme « véhicule d'examen de la catégorie xx » par « véhicule de la catégorie xx », vu que le candidat est déjà titulaire du permis de la catégorie concernée	Ensemble de véhicules composé d'un véhicule d'examen de la catégorie [...] et d'une remorque [...]

## QUESTIONNAIRE

	<p>Changement de vitesses automatique : comme dans le droit actuel, le candidat qui passe l'examen pratique de conduite avec un véhicule à moteur équipé d'une boîte à vitesse automatique doit continuer à ne conduire que ce type de véhicule.</p>	<p>Maintenir les restrictions actuelles relatives au véhicule suite à un examen pratique effectué un véhicule à boîte à vitesse automatique.</p>	
	<p>Vu l'évolution de la technologie, il serait judicieux de se poser des questions concernant les véhicules équipés d'assistance à la conduite. Que pouvons-nous admettre ? Comment s'assurer que les dispositions relatives à la circulation routière sont connues lorsque les candidats se présentent à l'examen notamment avec des véhicules qui reconnaissent les panneaux routiers et l'indiquent dans le pare-brise ?</p>	<p>Réfléchir à ce que l'on peut admettre comme véhicules équipés d'assistances à la conduite lors d'examen pratique ?</p>	
3.6.4	<p>Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
<b>3.7</b>	<b>Animateurs de la journée de formation complémentaire</b>		
3.7.1	<p>Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.7.2	<p>Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.7.3	<p>Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
<b>3.8</b>	<b>Experts de la circulation</b>		
	<p>Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?</p>		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

## QUESTIONNAIRE

3.15	« prouver dans le cadre d'une évaluation » - une évaluation n'apporte pas de plus-value par rapport à la procédure de sélection actuelle des experts de la circulation.	A supprimer
9.1	C'est trop de prévoir 15 jours de formations sur 5 ans, surtout en comparaison avec les moniteurs ; il faudrait prévoir 5 jours en 5 ans	9.1 [...] doivent suivre une formation continue d'une durée minimale de quinze cinq journées dans les cinq ans [...]
9.2	Le nombre de jour supplémentaire pour les catégories A ou C n'est pas fixé. Prévoir un jour par catégorie supplémentaire sur cinq ans.	9.2 Ceux qui travaillent aussi comme experts de la circulation de la catégorie A ou C doivent en plus suivre <b>une journée</b> de perfectionnement axée spécialement sur la catégorie concernée dans le cadre de la formation continue visée au ch. 9.1

<b>3.9</b>	<b>Permis de conduire étrangers</b>	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELÉ et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cela crée une inégalité entre les ressortissants suisses et étrangers qui n'est pas tolérable, notamment compte tenu du fait qu'il y a des manquements constatés avec les conducteurs poids lourds de divers pays de l'UE. De plus, le niveau réel des aptitudes à la conduite et la connaissance de l'ordre juridique suisse nécessite l'obtention d'un permis suisse pour permettre de répondre aux objectifs sécuritaires et lutter contre la concurrence déloyale.	Maintenir l'obligation actuelle.

<b>3.10</b>	<b>Dispositions transitoires</b>	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 147 al. 2	Difficultés d'application ; impossible de faire facilement le lien entre les différentes ordonnances.	A simplifier.
Art. 147 al. 3 let. b	Cela implique-t-il une obligation de suivre les cours tracteur ou est-ce que les services automobiles doivent délivrer une attestation. Il faudrait donner la nouvelle catégorie G à tous	Supprimer la deuxième partie de la phrase



## QUESTIONNAIRE

	les détenteurs de l'ancienne catégorie G sans suivre de cours.	
Art. 147 al. 3 let. g et h	Regrouper les lettres g et h vu qu'une seule catégorie est concernée	Let. g : de conduire des motocycles de puissance limitée (nouvelle cat. A2) avec l'ancienne catégorie A limitée : a. aux motocycles dont la puissance du moteur n'est pas supérieure à 25kW et dont le rapport entre la puissance et le poids à vide n'excède pas 0,16kW/kg b. aux motocycles dont la puissance du moteur n'est pas supérieure à 35kW et dont le rapport entre la puissance et le poids à vide n'excède pas 0,2kW/kg
Art. 147 al. 3 let. i  Art. 17	Il n'est pas idéal en terme de rédaction juridique d'inclure la possibilité d'obtenir un permis d'élève dans un article qui concerne les droits délivrés après l'échange (nouvelles autorisations de conduire à la suite de l'échange). Il faut modifier l'article 17 du projet pour y inclure cette disposition.	Supprimer let. i  Créer un article 17 al. 3 pour introduire cette disposition.
art. 147 al. 3 let. r ch. 1	Difficulté de mettre en œuvre avec un délai d'un an dès l'entrée en vigueur, si l'entrée en vigueur est échelonnée	A modifier
Art. 147 al. 3 let. u	Ne respecte pas systématique des alinéas précédents, vu qu'un seul alinéa concerne 4 catégories.	
Art. 150	Disposition incompréhensible avec des renvois à l'OAC modifiée du 01.07.16 et du 01.04.16. OAPC doit renvoyer à l'OAC de juillet 2016.  De plus, c'est un non-sens d'autoriser à conduire sur la base d'anciennes exigences vu que celles-ci sont de plus en plus contraignantes. De tels renvois sont trop compliqués	Ne renvoyer qu'à l'OAC de juillet 2016.
Art 151	Il manque la lettre b	Ajouter la lettre b.
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 154	Cette disposition est incompréhensible. Son contenu n'est pas adapté au permis d'élève (apparemment il s'agit d'une reprise de l'article 148 relatif au permis à l'essai sans changement). On ne peut pas délivrer un permis définitif si aucun examen n'a été réussi.	A corriger
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

## QUESTIONNAIRE

Art. 156 al. 1	Le renvoi à l'article 31 al. 2 est erroné.	Renvoyer à l'article 31 al. 3
Art. 156 al. 2	Cette disposition n'est pas claire. Les échecs sur un permis d'élève de l'ancien droit doivent-ils être comptabilisés.	Ajouter une disposition qui clarifie les choses et veille à une pratique uniforme.
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cette question n'a pas lieu d'être vu que l'article 159 ne figure pas dans la procédure de consultation.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 160 al. 2	Il faut clarifier les cours ad hoc à suivre	A clarifier.
Art. 161 al. 2	Si le cours n'est pas suivi, il y a une inégalité entre moniteur de la catégorie A (renvoi 26 al. 1 OFCond - avertissement) et celui de la catégorie B (retrait autorisation).	Adapter et créer une égalité entre les moniteurs des catégories A et B
Art. 162	Modifier moniteur en « instructeur » vu l'absence de brevet	Restent valables les autorisations délivrées selon l'ancien droit aux moniteurs instructeurs de conduite de l'armée [...]
Art. 164	Il faut préciser qui va accorder la dispense : les services automobiles ne doivent pas avoir une telle compétence.	A préciser
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Le rapport explicatif ne concerne pas les experts mais les animateurs.  Une durée minimale de 3 jours est élevée et aura des conséquences sur l'activité et le coût formation des services des automobiles.	

## QUESTIONNAIRE

3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

### 4. Modification d'autres actes

4.1	<b>Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs</b>		
	Approuvez-vous les modifications ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 2 al. 3	Il n'est pas admis de permettre une exception pour les membres de la CE/AELE. Supprimer l'alinéa 3	Supprimer alinéa 3
Art. 6 al. 2 let. a	Il ne s'agit pas du transport de personnes, mais du transport de marchandises	Al. 2 Le certificat de capacité pour le transport de <del>personnes</del> marchandises est délivré aux titulaires : a. [...]
Art. 7 al. 1	Cf. article 2 al. 3 ci-dessus	Supprimer alinéa 1
Art. 18 al. 2	La durée des cours doit être fixée sans inclure les pauses (sinon trop de différence entre les prestataires sur la durée des « petites » pauses)	Al. 2 La formation continue peut être suivie sous la forme d'un cours d'une semaine ou de cours à la journée. La durée minimale d'un cours d'une journée est de sept heures, <del>petites pauses comprise</del> <b>pauses exclues.</b>
Art. 26 al. 3	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, seules les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	<b>Nouvel al. 4: « Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur. »</b>

4.2	<b>Ordonnance sur les moniteurs de conduite</b>		
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Remplacer le terme « apprenants » par le terme « apprentis » dans tout le projet. Ce terme n'est plus utilisé dans la loi sur la formation professionnelle	Remplacer apprenant par apprenti	

## QUESTIONNAIRE

4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Il serait plus judicieux de créer une nouvelle ordonnance vu le changement de titre et d'objet ; cela éviterait notamment d'avoir des articles 23 à 23u. Cela pourrait poser des problèmes en cas d'ajout d'autres dispositions entre-deux.	Créer une nouvelle ordonnance avec une nouvelle numérotation.	
Art. 22 b	Le rapport explicatif mentionne que l'attestation est réglée à cet article ; or, il concerne les prestataires	A éclaircir	
Art. 24	Il manque le titre « surveillance »  Alinéa 4 : les services automobiles n'ont pas la compétence de contrôler l'activité des moniteurs (absence de connaissance des prescriptions en matière d'enseignement). Cette tâche doit être déléguée à l'organisation du monde du travail	Ajouter le titre de l'article  Al. 4 Les cantons peuvent déléguer les activités visées à l'al. 1 et 2 à des tiers [...]	
Art. 29c	Pour éviter des inégalités de traitement entre les cantons, il faut fixer la durée du retrait.	L'autorité cantonale est tenue de retirer l'autorisation de formation pour une durée déterminée de 3 mois si le formateur à la conduite présente, lorsqu'il dispense la formation : [...]	
Art. 29d let. a	Cette disposition n'est pas claire.  Mise en forme des lettres a et b.	Let. a le formateur à la conduite n'est plus en possession du permis de conduire prescrit pour l'obtention de l'autorisation de formation (art. 23m) du droit de conduire de la catégorie prescrite [...].	
	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, seules les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 2: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur.</b> »	

### 5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences		
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques		
	Il faut faire remarquer avec insistance que ces modifications d'ordonnance ont d'énormes répercussions sur les applications informatiques des cantons et de la confédération, sur les formations, le concept de formation pour les experts de la circulation et les collaborateurs administratifs polyvalents, les rapports d'expertise, les formulaires, les aide-mémoires, les informations des autorités cantonales (en particulier les services des automobiles et la police) à la clientèle sous forme papier et sous forme électronique etc. Elles déclenchent un grand besoin d'adaptation. Il ne faut pas oublier les fortes répercussions sur le layout, le matériel vierge, le logiciel d'impression CarD etc. concernant le permis de conduire au format carte de crédit. On doit garder suffisamment de temps à disposition, avant l'entrée en vigueur du nouveau		

## QUESTIONNAIRE

	<p>droit. Lors de l'adaptation des applications informatiques, il faut prendre en considération les cycles de release.</p> <p>Ces adaptations auront donc des conséquences importantes du point de vue des finances et du personnel du canton.</p>	
<b>5.2</b>	<b>Planification de la mise en œuvre</b>	
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	
	<p>Il paraît trop compliqué de faire entrer en vigueur cette nouvelle ordonnance de manière échelonnée. Il va être difficile de faire appliquer, à des collaborateurs polyvalents, tant l'OAC que l'OAPC pour une même matière (prescriptions relatives aux permis de conduire). De plus, la nouvelle ordonnance reprend des dispositions dans plusieurs chapitre/articles de l'OAC actuelle ; celle-ci va se retrouver régulièrement modifier, au risque d'oublier des dispositions ou de ne plus trouver quelles dispositions sont applicables. La complexité va également être ressentie par les clients, non au fait des changements et pas habitués à « jongler » entre des ordonnances diverses.</p> <p>Nous préconisons une entrée en vigueur de l'OAPC en une seule fois, avec toutefois un délai suffisamment long entre son adoption par le Gouvernement et son entrée en vigueur, pour la mise en œuvre dans les services.</p> <p>Il sera également plus facile – même si cela va demander un investissement de temps important – de procéder à une modification unique du système informatique et pas à plusieurs modifications successives. Il en va de même de la formation du personnel.</p>	

### B. Autres remarques de votre part

	<p><b>Indication :</b></p> <p>Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.</p>	
<b>1.</b>	<b>Projet OAPC</b>	
<b>Art. / annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>
	<p>Généralités :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- remplacer le terme « apprenants » par le terme « apprentis » dans tout le projet. Ce terme n'est plus utilisé dans la loi sur la formation professionnelle</li> <li>- attention à utiliser soit le terme résidence, soit le terme domicile – deux notions différentes en droit suisse</li> </ul>	
Art. 10	<p>Pas d'unité de matière en termes de rédaction juridique entre la durée du permis d'élève, l'examen pratique et la délivrance de permis d'élève supplémentaire.</p> <p>La durée limitée de permis d'élève qui donnent le droit d'effectuer des courses d'apprentissages sans accompagnateur doit être de 18 mois pour tous les permis.</p> <p>Al. 3 let. b : La possibilité d'un test confirmant l'aptitude à la conduire (par ex. : Schuhfried) doit</p>	<p>Al. 3 let. b : trois examens n'ont pas été réussis, mais que l'aptitude à la conduite est confirmée par un test de l'autorité cantonale ou par une expertise d'un psychologue du trafic.</p>

## QUESTIONNAIRE

	rester. Le test schuhfried est validé scientifiquement et a fait ses preuves dans la pratique.	
Art. 12, 18, 22, 28 et 35	Les titres de ces articles ne sont pas judicieux en termes de rédaction car une catégorie n'est pas un véhicule.	Peut toutefois être admis
Art. 20 al. 4 let. d	Cette lettre est inutile vu que la catégorie F donne le droit de conduire des vélos-taxis électriques et que la catégorie F est obtenue avec la catégorie B	À supprimer
Art. 20 al. 4 let. e	Avoir la même terminologie entre les articles 20 al. 4 let. e, 22 et 25 al. 4 let. c Enumérer de manière nominative les partenaires de la protection de la population ainsi que l'organe cantonal de conduite "	des ensembles de véhicules composés d'un véhicule tracteur de la catégorie B et de remorques agricoles ou de remorques de la police, du service du feu, de la protection civile, des services de santé, des services techniques et de l'organe cantonal de conduite assurant la protection de la population, sur le territoire national."
Art. 21	Procédure qu'il va falloir mettre en place pour récupérer le permis d'élève BE dès l'obtention de la catégorie B va être difficile et aura des impacts sur l'activité des services automobiles. Il faut éviter cela et donc prévoir une échéance dès la délivrance du permis B (validité de 18 mois dès la réussite du permis de la catégorie B).	En relation avec un permis d'élève conducteur de la cat. B, sans date d'échéance. Valable 18 mois à partir de la date d'examen réussi de la cat. B.
Art. 22	Enumérer de manière nominative les partenaires de la protection de la population ainsi que l'organe cantonal de conduite"	C2: véhicules affectés au transport de détachements de policiers, voitures automobiles du service du feu, de la protection civile, des services de santé, des services techniques et de l'organe cantonal de conduite assurant la protection de la population, sur le territoire national, indépendamment du poids total et du nombre de places ; voitures automobiles servant d'habitation dont le poids total excède 3500 kg ;
art. 23 al. 3	Dans quel cas un permis d'élève est caduc et ne permet pas de passer l'examen théorique complémentaire ?	A éclaircir.
Art. 23 al.4	La catégorie C1 ne doit pas donner la catégorie C2 vu qu'il s'agit d'une catégorie spécifique, avec des véhicules plus lourds que ceux autorisés avec la catég. C1. Par analogie aux articles précédents, mentionnés toutes les catégories qui figureront sur le permis dès obtention de la catégorie C1	Le permis de conduire des catégories C1, B, B1, F et M est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussie.
Art. 24 al. 3 let. b	Vu que l'autorisation figure dans l'art. 23 al. 4 let. d (catégorie C1) et que la catégorie C1 est obligatoire pour obtenir la catégorie C1E	Supprimer « des véhicules vides de la catégorie D1 »
Art. 25 al. 4 let. c	Enumérer de manière nominative les partenaires de la protection de la population ainsi que l'organe cantonal de conduite"	d'atteler des remorques agricoles ou de remorques de la police, du service du feu, de la protection civile, des services de santé, des services techniques et de l'organe cantonal de conduite assurant la protection de la population, sur le territoire national."
Art. 26 al. 3	Dans quel cas un permis d'élève est caduc et ne permet pas de passer l'examen théorique complémentaire ?	A éclaircir.



## QUESTIONNAIRE

	dés mots clés. En pratique, les documents entiers ne peuvent être mis à disposition du médecin que sur commande dans des cas particuliers.	
Art. 49 al. 3	<p>Il s'agit d'éviter les problèmes pratiques rencontrés à l'heure actuelle qui apparaissent lorsque les médecins ne transmettent pas les résultats d'examen aux personnes concernées, les personnes concernées étant alors étonnées de la décision prise par l'autorité cantonale. Il arrive aussi que les médecins retournent le formulaire aux personnes concernées au lieu de le faire parvenir à l'autorité cantonale.</p> <p>L'annonce des résultats d'examen s'effectue en 2017 dans une majorité de cantons par voie électronique et la voie électronique va s'étendre encore. C'est pourquoi cette possibilité ou devoir d'annonce doit être mentionné dans l'ordonnance, elle aide les cantons en matière d'acceptation du corps médical par rapport à e-medko.</p>	« Les médecins, ... sont tenus de communiquer les résultats de l'examen <b>aux personnes examinées par oral</b> et de les communiquer aux autorités cantonales <b>directement par écrit ou sur demande de l'autorité cantonale par voie électronique.</b> »
Art. 49 al. 4	Le délai de 2 mois est trop court pour permettre l'envoi de la convocation et laisser le temps d'effectuer les contrôles nécessaires. Il faut fixer ce délai à 3 mois après l'âge déterminant	4 L'autorité cantonale doit convoquer les titulaires du permis de conduire à l'examen visé à l'art. 79 al. 1, let. a ou b de telle sorte que le résultat de celui-ci puisse être transmis au plus tard trois mois après que l'âge déterminant a été atteint.
Art. 51	<p>Pas unité de matière entre l'alinéa 4 et les autres alinéas. Si la Confédération a la volonté de traiter l'épilepsie de manière spécifique.</p> <p>En revanche, il ne se justifie pas de la traiter de manière séparée : elle doit être traitée de manière identique aux autres maladies, à savoir que le SAN doit juste obtenir un rapport médical favorable</p>	A adapter
Art. 56	Il faut fixer la limite à 65 ans, par analogie à l'âge ordinaire de la retraite.	La reconnaissance expire à la fin de l'année où le médecin ou le psychologue du trafic a atteint l'âge de 65 ans.
Art. 63	Il n'est permis de tracter la remorque que pour se rendre sur le lieu de la deuxième journée de cours. Il faut renvoyer à l'article 128 et pas 127	[...] Il n'est permis de tracter des remorques que sur le trajet direct jusqu'au lieu de la deuxième journée du cours de conduite tracteur (art. 128) et pendant ce court
Art. 64 al. 1 :	Le canton de Vaud refuse que seuls des experts de conduire puissent faire des examens théoriques : cela implique une trop lourde charge de travail, prétérite les disponibilités pour les examens pratiques ; et ne nécessite pas un expert de conduite. Ajouter les collaborateurs administratifs	[...] par des experts de la circulation autorisés à le faire selon l'annexe 13 ou par des collaborateurs administratifs.
Art. 64 al. 3	<p>Pourquoi mention du canton de domicile alors que l'article 3 donne la compétence selon la résidence ?</p> <p>Il manque une disposition sur la possibilité de passer l'examen théorique avant l'âge ? (idem art. 13 al. 1bis OAC)</p>	<p>A éclaircir.</p> <p>A adapter</p>
Art. 68	Le rapport explicatif mentionne la volonté de supprimer la publication des questions d'examens pour une meilleure compréhension et une meilleure	A éclaircir.



## QUESTIONNAIRE

	application des règles sur la circulation routière mais précise que ce n'est pas prioritaire par rapport aux autres mesures. Une telle remarque ne peut être admise dans le cadre d'une révision des prescriptions relatives au permis de conduire qui visent une amélioration de la formation.	
Art. 73	Les véhicules à trois roues (2 devant et 1 derrière) doivent être exclus spécifiquement des véhicules d'examen ; ou alors il faut prévoir une restriction sur le permis de conduire (idem que pour les tricycles).	A prévoir
Art. 75	Il faut prévoir une rubrique séparée du PV pour inscrire les manœuvres ; mais pas un PV différent. De plus, seules les compétences non remplies doivent faire l'objet du PV.	A prévoir
Art. 76 al. 2	Pour éviter que des candidats se concentrent sur certaines compétences, les prioritaires, plutôt que sur toutes, il faut supprimer la possibilité de compenser des prestations de priorité 2 et 3 par des priorités 1	2 Un examen pratique de conduite est raté si les prestations du candidat dans l'un des domaines de compétences visés à l'annexe 11, ch. I, II ou III sont insuffisantes.
Art. 78 al. 2	Let. a : quelles sont les conditions d'une prolongation ? l'OFROU va-t-il établir des directives pour éviter inégalité entre les cantons ?  Let. b : le rapport dit que la catégorie AM et A1 sont récupérées seulement si elles ont été obtenues avant, mais le texte de loi n'est pas aussi explicite ; il laisse penser que ces catégories sont récupérées dès inscriptions. A adapter	A éclaircir.
Art. 79 al. 2	La convocation doit être envoyée dans le mois qui suit l'âge limite (pas deux mois avant car il y a un risque que les personnes concernées se rendent au contrôle trop tôt, sans être titulaire du formulaire adéquat). Cet envoi dans le mois qui suit est cohérent avec le délai de 3 mois fixé à l'art. 49 al. 3	[...] aux titulaires de permis dans le mois qui suit l'âge déterminant [...]
Art. 80 al. 1	Certaines données ne nécessitent pas un changement du permis de conduire, notamment l'état civil et il est donc inutile d'obliger les détenteurs à annoncer ce changement	[...] toute modification de ses données personnelles qui figurent sur le permis [...]
Art. 86 al. 1	Il manque le lieu d'origine pour les ressortissants suisses	1 Lorsque l'autorisation de conduire est élargie ou restreinte, ou que le nom, le prénom, la date de naissance, la nationalité ou le lieu d'origine figurant sur le permis sont modifiés, un nouveau permis doit être établi. [...]
Art. 87	Définir le terme « qualification » vu que le projet OAPC fait référence aux compétences	A éclaircir.
Art. 89	Définir le terme « qualification » vu que le projet OAPC fait référence aux compétences  Al. 2 let. b : interdiction de circuler fait plutôt référence à un retrait du permis de circulation du véhicule	Art. 89 al. 2 let. b : une interdiction de conduire sera prononcée lorsque la course de contrôle a été effectuée avec un véhicule automobile pour la conduite duquel un permis de conduire n'est pas nécessaire.
Art. 90	Définir le terme « qualification » vu que le projet OAPC fait référence aux compétences	A éclaircir.
Art. 103 al. 3	Le droit international ne prévoit pas que les permis d'élève étranger permettent d'effectuer des courses d'apprentissages hors des frontières. Cela est	A supprimer

## QUESTIONNAIRE

	impossible à contrôler.	
Art. 105 al. 1 let. a	Cette disposition n'est pas claire, elle doit être adaptée pour qu'il ressorte clairement que l'échange doit avoir lieu après un an et pas après 6 mois	A éclaircir.
Art. 106 al. 2	Pourquoi parler d'élection de domicile alors que l'article 3 ne parle que de résidence.	A éclaircir.
Art. 107	Il faut ajouter une interdiction de faire usage du permis de conduire étranger si l'échange n'a pas lieu dans le délai, avec une obligation de faire un examen théorique et pratique, pour être plus dissuasif.	A ajouter
Art. 114 al. 2	« habilités à appliquer les prescriptions juridiques sous une forme appropriée » n'est pas explicite. En allemand, il est fait mention de « concrétiser les exigences légales », ce qui paraît plus clair	A adapter
Art. 130	Respecter la systématique en terme de rédaction juridique – d'abord mentionner l'efficacité sur le plan énergétique et après la conduite respectueuse de l'environnement	[...] Elle a en outre pour but de les rendre capables de conduire conformément aux règles de la circulation, de manière sûre, courtoise, responsable, efficace sur le plan énergétique et respectueuse de l'environnement
Art. 141	Al. 1 let. c : pas clair Al. 2 let. b : il n'est plus établi de duplicata de PCC ; le terme doit être adapté	Adapter le terme duplicata
Art. 144	Cf. remarques sur art. 107 ci-dessus	--
Art. 145	Al. 1 : il serait utile de préciser si des dispositions sont obligatoires sur les formulaires, vu latitude des cantons de les adapter Al. 2 : pour que les cantons soient consultés et informés des directives avant les clients et la mise en œuvre, il faut supprimer le terme « en principe » Al. 5 : laisse trop de latitude aux cantons ; risque trop important de traitement inégal entre les cantons. Fixer à quelles dispositions il est possible de déroger	Al. 2 : [...] Il prend des décisions d'ordre général après avoir consulté les cantons et des spécialistes en la matière. [...]
Titre 3	Il manque une disposition transitoire relative aux examens théoriques qui auraient été passés avant l'entrée en vigueur	A ajouter
Annexe 3	Point 8, 2 <sup>e</sup> groupe, paragraphe 2 : il manque la catég. C2 – à ajouter. Il faut aussi remplacer « autorisation de transporter des personnes à titre professionnel » par les catég. P et P1 Acuité visuelle pour les conducteurs des véhicules pour lesquels un permis de conduire n'est pas requis : pourquoi uniquement pour un œil. Ajouter pour le deuxième œil	Pour les titulaires des catégories C, C1, C2, P et P1 ainsi que pour les experts de la circulation, l'aptitude à conduire peut être déclarée sous des conditions particulièrement favorables
Annexe 4	Ajouter la variante à 75 ans (cf. art. 51)	A ajouter
Annexe 5	Remplacer Rapport d'examen médical par résultat 3. Peau	Résultat d'examen médical 3. Peau

## QUESTIONNAIRE

	<p>Emplacement de piqûres Cloison nasale particulière Stigmates au niveau du foie Autres particularités</p> <p>4. Psyché Humeur Affect Attention Concentration Mémoire Déficiences cognitives Indices de démence naissante Autres particularités</p> <p>5. système nerveux Motricité (coordination, Romberg, réflexes) Sensibilité (perception des vibrations, orientation) Épreuve de la marche sur une ligne droite Signes végétatifs/tremblement</p> <p>6 Système cardiovasculaire pouls : tension artérielle : évent. deuxième valeur de tension artérielle : pouls périphériques : auscultation / limites du cœur : veines : signes d'insuffisance :</p> <p>7 Organes respiratoires thorax : voies supérieures : auscultation : percussion :</p> <p>Examens supplémentaires (en cas d'indication fondée) : analyses de laboratoire (par ex. marqueurs biologiques d'alcoolisme, dépistage de drogues), ECG, tests courts de dépistage de déficiences des fonctions cérébrales (par ex. Trail-Making-Test A et B, mini-examen de l'état mental, test de la montre)</p>	<p>Traces d'injections suspectes Cloison nasale particulière (notamment perforation) Stigmates d'abus d'alcool Autres particularités</p> <p>4. Etat psychique et cognitif Humeur Affect Symptômes psychotiques Attention Concentration Mémoire Déficiences cognitives Indices de démence Autres particularités</p> <p>5. système nerveux Motricité (force, coordination, réflexe) Sensibilité (perception des vibrations, proprioception) Romberg, épreuve de la marche sur une ligne droite Signes végétatifs/tremblement</p> <p>6 Système cardiovasculaire pouls : tension artérielle : évent. deuxième valeur de tension artérielle : pouls périphériques : auscultation du cœur : signes d'insuffisance cardiaques : autres particularités:</p> <p>7 Organes respiratoires thorax : voies aériennes supérieures : auscultation pulmonaire : percussion :</p> <p>Examens supplémentaires (en cas d'indication fondée) : analyses de laboratoire (par ex. marqueurs biologiques d'alcoolisme, dépistage de drogues), ECG, tests courts de dépistage de déficiences des fonctions cérébrales (par ex. Trail-Making-Test A et B, MMS, MoCA test, test de la montre)</p>
Annexe 6	Remplacer Rapport d'examen médical par résultat	Résultat d'examen médical
Annexe 7	<p>Remplacer le titre Résultat de l'examen médical par Rapport d'examen médical</p> <p>Point 2.2 ajouter des lettres pour les deux coches possibles et ajouter une troisième coche « peut conduire en attendant une clarification</p> <p>Point 3.2 : ajouter médecin de niveau 2.</p> <p>Il faudrait également donner des explications sur le contrôle médical régulier ?</p>	<p>Rapport d'examen médical [...]</p> <p>2.2. a. Résultat équivoque : l'évaluation définitive doit être réalisée par un médecin reconnu de niveau 3 ou 4 b. Etant donné que l'aptitude à la conduite du candidat soulève des doutes sérieux, il ne devrait conduire aucun véhicule avant des clarifications supplémentaires c. Le candidat peut conduire en attendant la clarification</p>
Annexe 10	Le sous-titre du ch. Il ne correspond pas à celui du ch. I = à adapter	Compétences, objectifs d'apprentissage et contenu didactique

## QUESTIONNAIRE

	<p>Ch. III : ajouter les catégories P et P1 – quels examens complémentaires sont-ils nécessaires ?</p> <p>Le rapport explicatif renvoi aux instructions des notes de bas de page 18, 19 et 22 ; or ces notes de bas de page concernent des ordonnances et non des instructions. Lesquelles sont-elles concernées</p>	
Annexe 11	<p>Il faut ajouter les courses de contrôles à cette annexe.</p> <p>Ch. VIII : il ne faut pas prévoir « insuffisant », « suffisant » et « bien » mais simplement « échec » ou « réussite ». L'expert se charge de faire les commentaires adéquats</p>	<p>A ajouter</p> <p>A adapter</p>

<b>2.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 3b al. 1	<p>Ajouter les équipements de sécurité adaptés et de qualité si la volonté est d'exiger de tels équipements tout le temps (cf. 1.1)</p> <p>Comment déterminer ce que l'on entend par « de sécurité et adapté » ? Il faut pas que cela soit subjectif pour les experts au moment de l'examen.</p>	1 Les conducteurs et passagers de motos, avec ou sans side-car, et de quadricycles légers, de quadricycles et de tricycles à moteur ainsi que les conducteurs de cyclomoteurs doivent porter un casque et un équipement de sécurité adapté et de qualité pendant le trajet. [...].

<b>3.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>4.</b>	<b>Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 136 al. 1quater	Dès le 15.01.17, cet alinéa 1quater concerne les véhicules équipés de chenille. Il faut donc lire l'art. 136 al. 1ter	Art. 136 al. 1ter

<b>5.</b>	<b>Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière</b>	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Il serait plus judicieux de créer une nouvelle ordonnance vu que le titre et l'objet sont modifiés ; il n'est pas adéquat de se retrouver avec une ordonnance dont la majorité des articles sont abrogés.	Créer une nouvelle ordonnance avec une nouvelle numérotation.
Art. 74 al. 1, 81 al. 1 et 150 al. 3	Adaptation à faire pour la cyberadministration	<p>art. 74 al. 1, ajouter copie numérisée du 13.20A et de l'ancien permis pour permettre cyber.</p> <p>art. 81 al. 1 1ère phrase: ajouter « par une personne habilitée par écrit »</p> <p>art. 150 al. 3: ajouter « ou des personnes habilitées par écrit »</p>
Art 150	Parle de dérogations générales et abstraites	A corriger.

## QUESTIONNAIRE

al. 6	alors que volonté OACP (et jurisprudence), c'est des dérogations individuelles et concrètes.	
Art. 151i Art. 83	Il faut examiner la question du format des plaques et de la validité des dispositions transitoires jusqu'au 31 décembre, vu l'entrée en vigueur ultérieure de l'OIVC. –  Il faut permettre les deux types de format et donc modifier art. 83	Modifier l'article 83
Art. 153	A abroger vu que ces dispositions sont déjà abrogées par l'OAC	A abroger

<b>6.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Peut-on laisser la date du 28.09.2007 de l'OMCo vu que c'est devenu OFCond?  Pourquoi le rapport mentionne-t-il des modifications sur les lettres a et c à f alors qu'il n'y a pas de changement sur la lettre c?	A éclaircir.

<b>7.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



2017.03489

Département fédéral de l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la communication  
Madame Doris Leuthard  
Présidente de la Confédération  
3003 Berne

Références BA

Date

27 SEP. 2017

### Consultation relative à la révision des prescriptions relatives au permis de conduire

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de votre projet cité en marge et vous remercions de nous avoir consultés à ce sujet.

D'une manière générale, nous soutenons les modifications proposées. Nous plaidons toutefois pour le maintien de l'obligation de suivre un cours de premier secours comme condition préalable à l'acquisition du permis d'élève-conducteur. Nous souhaitons que le contrôle qualité des organismes dispensant ces cours soit confié exclusivement à la Confédération afin de garantir une unité sur le plan fédéral.

Concernant la mise en vigueur du nouveau droit, il serait opportun que l'ordonnance soit applicable dans son entier et non par paquets, pour des raisons de simplifications administratives.


Nous relevons avec satisfaction le fait que le projet d'ordonnance intègre les principes de la législation européenne en la matière.

Vous trouverez, en annexe, le questionnaire relatif à cette audition.

En vous souhaitant bonne réception de notre détermination, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre considération distinguée.


Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Jacques Melly



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Annexe questionnaire  
Copie par courriel à [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch)



## QUESTIONNAIRE

### Auteur de l'avis:

Canton: <input checked="" type="checkbox"/> Association: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Autre: <input type="checkbox"/>
Expéditeur: <b>Chancellerie d'Etat du canton de Valais</b> <b>Place de la Planta 3, Palais de Gouvernement, 1950 Sion</b>
<b>Important:</b> Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format <b>Word</b> d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

### Remarques préalables:

Les termes de fonction et de personne utilisés ci-après se réfèrent aux deux sexes.

Les abréviations suivantes sont utilisées:

- Dir. CE: Directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 décembre 2006 relative au permis de conduire
- asa: Association des services des automobiles
- SARI: système informatique pour l'administration, l'enregistrement et l'information de l'asa

## A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Eléments principaux	
1.1	<b>Compétences</b>	
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné</span>
Art./annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 11	L'annexe 11 pourrait être rédigée de façon plus concise et restreinte aux réglementations essentielles. Les détails concernant les examens pratiques de conduite (notamment aussi les compétences) peuvent être réglés et harmonisés de façon plus flexible et plus proche de la pratique dans les directives asa no 7 (Tenue des examens de conduite).  En matière d'examen pratique de conduite, l'accent doit continuer d'être mis sur la détection d'erreurs.	Annexe 11 plus courte.  L'accent doit être mis sur la détection d'erreurs dans le cadre des examens pratiques de conduite.

## QUESTIONNAIRE

<b>1.2</b>	<b>Examen théorique de base</b>		
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement <sup>1</sup> soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Ann. 11 ch. VI 1 lettre a	Les questions orales perturbent et gênent les examens pratiques de conduite tant pour les experts de la circulation que pour le candidat. Elles conduisent à des problèmes linguistiques et de compréhension et ainsi à une inégalité des chances, ce qui pourrait même conduire à des demandes d'accompagnement par des interprètes.	Supprimer la lettre a	

<b>1.3</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>		
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Ann. 11 ch. VI 1 lettre d	Il faut laisser aux cantons la possibilité de décider si, pour les examens pratiques de motocycles, l'expert doit jouer le rôle de passager. Il existe de bons arguments pour les deux variantes. Il faut donc renoncer à une obligation de s'asseoir à l'arrière dans le droit fédéral.	Modifier la lettre d (formulation ouverte "peut").
	Ann. 11 ch. VI 2  lettres a - e	Dans la phrase d'introduction il est exigé que le parcours doit avoir lieu sur un terrain fermé à la circulation. C'est réalisable dans un nombre très restreint de cantons sur la base de la définition des voies publiques donnée par le tribunal fédéral.  Les manœuvres mentionnées ici pour le parcours avec motocycle ne convainquent pas. Il est suggéré de formuler les manœuvres selon les schémas au ch. 12 des directives asa no 7.	" Lors de l'examen de conduite des motocycles, le candidat doit effectuer, <b>sur un terrain fermé à la circulation-et</b> avant la course d'examen, un parcours incluant les exercices suivants..."  Formuler les lettres a à e, de façon analogue au ch. 12 des directives asa no 7.
	Art. 75	Seules les compétences non remplies doivent faire l'objet d'un procès-verbal en cas d'échec à l'examen. Sinon, les experts de la circulation ne sont plus en mesure de réaliser correctement les examens pratiques en raison de la rédaction constante de procès-verbaux durant les examens.	Remplacer l'article 75 par l'article 12 a OAC en vigueur.
	Art. 76 al. 1  al. 2	Cf. ci-dessus à l'art. 75. En outre, la référence ne serait pas correcte, il faudrait écrire ch. VII au lieu de VI de l'annexe 11.  La deuxième phrase comprend une réglementation trop rigide pour l'évaluation des examens. Ce point peut être réglé de façon plus proche de la	Remplacer l'al. 1 par l'article 12a OAC en vigueur.  Supprimer la deuxième phrase.

<sup>1</sup> Dans le droit en vigueur : annexe 11, ch. II.1.6, annexe 11, ch. II.1.3 et annexe 11, ch. II.1.2.3, de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, RS 741.51



## QUESTIONNAIRE

	pratique dans les directives asa no 7.	
<b>1.4</b>	<b>Procédure d'admission</b>	
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Si le moment de la théorie de la circulation est maintenu selon notre demande, alors la nouvelle procédure d'inscription est inutile et il reste possible de faire parvenir une demande de permis d'élève conducteur.	
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 3	La disposition suisse sur le domicile (cf. article 23 du code civil suisse) doit primer sur la reprise du règlement sur le domicile de l'article 12 de la dir. CE dans l'al. 1 lettres a à c. En effet, grâce à celle-ci, dans la plupart des cas le domicile peut être constaté simplement et clairement. La définition de la dir. CE est régulièrement mise en échec dans des cas souvent clairs et ne doit être mise à contribution que dans les cas où le domicile ne peut être déterminé clairement par la règle de principe suisse.	Il faut placer en priorité comme principe dans l'al. 1 lettres a à c, que le domicile se trouve là où une personne est inscrite selon le droit sur les habitants et là où se trouve son centre de vie.
Art. 5 al. 1	Pour l'application de l'exigence concernant l'identité incontestable, il faut, comme aujourd'hui, une concrétisation par des instructions de l'OFROU dans le nouveau droit.	al. 1: concrétisation par des instructions de l'OFROU (aujourd'hui: Nouvelle version du 14 juin 2017 des instructions relatives à la vérification de l'identité avant la première délivrance d'un permis d'élève conducteur et d'un permis de conduire suisses)
al. 3	La troisième et la quatrième phrase ne sont pas compréhensibles et elles contredisent la pratique actuelle.	al. 3: Supprimer la troisième et la quatrième phrase.
Art. 6	Cf. question 3.1	Supprimer
Art. 8 al. 2	Les exigences minimales en matière de facultés visuelles selon l'annexe 3 ne sont en pratique jamais contrôlées pour les véhicules automobiles pour lesquels un permis de conduire n'est pas requis, et cela ne présente pas non plus de problème en pratique.	Supprimer al. 2.
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./ Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

## QUESTIONNAIRE

Ann. 9 ch. 9.321	Cette disposition sur les attestations de cours électroniques doit être formulée de manière contraignante.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale <b>peut</b> <b>doit être transmise par voie électronique sur demande de l'autorité cantonale</b> ».
Art. 112 al. 1	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation durant trois années après établissement de l'attestation.	Compléter par l'obligation de conservation du contrôle des présences durant trois années.
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cette nouvelle réglementation apporte à l'administration de l'admission des conducteurs des allègements considérables, sans risque supplémentaire pour la sécurité routière. En outre les questions et les incertitudes concernant les prolongations ou les renouvellements du permis d'élève conducteur sont supprimées.	
	Les permis d'élève conducteur devant rester limités dans le temps selon le nouveau droit, doivent être valables uniformément pour 18 mois, ce qui soulage en plus l'administration de l'admission des conducteurs.	Tous les permis d'élève conducteur limités dans le temps sont valables uniformément pour 18 mois.
Art. 7 al. 2	Le libellé est difficilement compréhensible.	Formuler de façon plus compréhensible.
Art. 10 al. 3 lettre b	La possibilité d'un test confirmant l'aptitude à la conduite (par ex. Schuhfried) doit rester. Le test Schuhfried est validé scientifiquement, ce qui n'est actuellement pas forcément le cas pour tous les tests de psychologie du trafic. Il a fait ses preuves dans la pratique également.	« trois examens n'ont pas été réussis, mais que l'aptitude à la conduite est confirmée <b>par un test de l'autorité cantonale</b> ou par une expertise d'un psychologue du trafic ... »
Art. 11 al. 3	Cf. remarques relatives à l'article 10 al. 3 lettre b	« ... est délivré si l'aptitude à la conduite est confirmée <b>par un test de l'autorité cantonale</b> ou par une expertise d'un psychologue du trafic »
Art. 10 et 11	Il convient de préciser que, lorsqu'un deuxième permis d'élève conducteur est établi après deux examens non réussis, le premier examen effectué avec ce deuxième permis d'élève représente, d'un point de vue juridique, le troisième examen non réussi.	Clarification de la disposition du nombre d'examens en cas de deuxième permis d'élève conducteur
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?	

## QUESTIONNAIRE

	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	A condition que l'examen théorique a été fait en suisse		

<b>1.5</b>	<b>Assurance qualité</b>		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné

Art./Anh.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 136	<p>Il manque à cet endroit des déclarations sur les standards de qualité. Ces standards et l'exécution de l'assurance qualité doivent être identiques dans tous les domaines, à l'exception des exigences spécifiques, s'il y en a. Nous proposons donc un paragraphe supplémentaire correspondant.</p> <p><i>Justification:</i> De nombreuses organisations proposent en même temps des cours de formation initiale et continue dans divers domaines. Pour la perception de l'obligation de surveillance, les éléments de mise en œuvre doivent être réglés en détail (comme par ex. dans les directives de l'asa pour les formations continues obligatoires).</p> <p>Les directives édictées d'entente avec l'Office fédéral des routes le 18 janvier 2013 Surveillance et assurance qualité Formation continue obligatoire, devraient être adaptées aux prescriptions de l'OAPC et être transformées en instructions OFROU. Nous proposons donc un paragraphe supplémentaire correspondant.</p> <p><i>Justification:</i> La pratique de l'assurance qualité en matière de formations continues obligatoires montre que la formulation trop générale des exigences de la Confédération conduit à diverses interprétations et ainsi à des différences entre les parties impliquées. Dans la mesure du possible, les lacunes devraient être comblées pour empêcher des abus.</p>	<p><sup>5</sup> <i>Pour tous les domaines des formations initiales et continues en vertu de l'alinéa 2, les mêmes exigences de qualité sont valables, excepté s'il y a des différences de contenu spécifiques.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>L'OFROU édicte des instructions sur les standards et sur la mise en œuvre de l'assurance qualité.</i></p>
al. 2 lettre f	<p>Cette tâche doit être assurée par les organisations du monde du travail, comme c'est déjà le cas actuellement, sans participation des cantons.</p>	<p>Supprimer</p>
al. 2 lettre a	<p>Si on devait retenir l'obligation des cours de premiers secours, alors la responsabilité de l'assurance qualité de cours de premiers secours doit être laissée à la Confédération.</p>	<p>« formations obligatoires (partie 6), <i>hormis les cours de premiers secours</i>; »</p>
al. 3	<p>Après une délégation de tâches d'assurance qualité par l'autorité cantonale à une organisation tierce, la soumission de rapports s'effectue plus judicieusement par l'organisation tierce. Celle-ci devrait donc être expressément mentionnée.</p>	<p>« L'autorité cantonale responsable de l'assurance qualité ou <i>l'organisation tierce déléguée</i> soumet... »</p>

## QUESTIONNAIRE

<p>Ann. 9 ch. 8.111</p>	<p>Ch. 8.111: La formulation utilisée aujourd'hui « conduite parfaite » est trop peu spécifique pour la mise en œuvre de l'assurance qualité. Ce message devrait être soit supprimé soit reformulé.</p> <p>Les détails pourraient être réglés dans les instructions OFROU (cf. ci-dessus). Il est par ex. requis obligatoirement que l'on définisse ce que sont les compétences techniques, pédagogiques et didactiques « nécessaires » ou quels justificatifs de formation (par ex. FSEA 1) doivent être fournis.</p> <p>Nous proposons donc une formulation complètement nouvelle pour le ch. 8.111 Généralités.</p>	<p>Nouveau libellé pour le ch. 8.111 « Généralités »:</p> <p><b>Les prestataires de formations initiales et continues obligatoires doivent remplir les conditions selon les instructions de l'OFROU pour une conduite parfaite de l'organisation et l'exécution du cours. Cela concerne en particulier:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. La direction;</li> <li>b. La qualification des enseignants;</li> <li>c. Les programmes d'enseignement précisant les objectifs et contenus d'apprentissage;</li> <li>d. L'infrastructure (local de cours, installations);</li> <li>e. Les outils d'aide méthodologiques et didactiques, véhicules;</li> <li>f. L'administration du cours;</li> <li>g. L'assurance qualité</li> </ol>
<p>Art. 137 - 139</p>	<p>Comparé à la réalisation de l'obligation d'assurance qualité des cantons, les audits sont détaillés pour la mise en œuvre pratique mais pas suffisamment décrits. Notamment dans la partie Assurance qualité, il faut retenir ce qui est prescrit au niveau de l'ordonnance et ce qui est concrétisé dans les instructions.</p> <p>Sur la base des expériences faites en matière d'assurance qualité dans la formation en deux phases (depuis 2005), dans la formation continue des chauffeurs (depuis 2009) et la formation continue des moniteurs de conduite (depuis 2007) une demande passe au premier plan: que les exigences soient restrictives ou libérales, elles doivent être claires et sans équivoque.</p> <p>Contrairement à la phase d'introduction, on sait que des exigences peuvent être interprétées différemment partout où il y a un risque d'abus. Avec une meilleure présentation des standards de qualité et des dispositions d'exécution, les autorités de surveillance pourraient s'engager plus fortement dans une amélioration de la qualité, au lieu de combler constamment de nouvelles lacunes et de lutter contre les abus.</p> <p>Au lieu des articles 137 à 139 sur les audits, il serait plus judicieux, de présenter l'ensemble des tâches d'assurance qualité et de renvoyer aux dispositions de mise en œuvre (en annexe ou dans des instructions).</p> <p>Nous demandons donc de remplacer les articles 137 à 139 proposés par un seul nouvel article (137).</p>	<p>Remplacer les art. 137 - 139 par un seul nouvel article.</p> <p><b>Art. 137 Exécution de l'assurance qualité</b></p> <p><sup>1</sup> D'après l'article 136 al. 2, l'obligation d'assurance qualité des cantons comprend les tâches suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Autorisation d'organismes de formation initiale et continue;</li> <li>b. Reconnaissance d'offres de formation initiale et continue;</li> <li>c. Autorisation d'enseignants;</li> <li>d. Enregistrement de participants au cours et d'enseignants (justificatifs d'activité);</li> <li>e. Remise d'attestations de cours;</li> <li>f. Délivrance de certificats de capacité et d'attestations de formation ADR ;</li> <li>g. Surveillance d'examens;</li> <li>h. Audits auprès des prestataires de cours, ou audits de cours;</li> <li>i. Développement de catalogues avec compétences d'action, objectifs d'apprentissage et sujets de formation;</li> <li>j. Traitement de plaintes de participants au cours et à l'examen;</li> <li>k. Formation initiale et continue d'expertes et d'experts en assurance qualité;</li> <li>l. Information des divers groupes cibles sur les directives et résultats de l'assurance qualité;</li> <li>m. Exploitation d'un système pour l'administration, l'enregistrement et l'information (SARI).</li> </ol> <p><sup>2</sup> Les exigences, délais, taxes et processus spécifiques seront fixés par les cantons d'entente avec l'Office fédéral des routes OFROU et peuvent être adaptés aux circonstances actuelles.</p>
<p>Art. 137 al. 1</p>	<p>Si le conseil fédéral devait retenir l'article 137 tel que proposé dans le projet OAPC, les remarques</p>	<p>Les collaborateurs en provenance des services des automobiles et exerçant dans le cadre de l'asa doi-</p>

## QUESTIONNAIRE

	<p>suivantes s'imposent à propos de l'al. 1:</p> <p>La condition de l'indépendance des experts en assurance qualité n'est pas claire. Il doit être possible et rester admissible que des collaborateurs en provenance des services des automobiles et exerçant dans le cadre de l'asa, audient les prestataires et les enseignants des formations initiales et continues visées à l'article 136 al. 2. Même la dir. CE ne l'exclue pas, par ex. lors de la formation initiale et continue des experts de la circulation à l'annexe IV ch. 4. Sans l'inclusion de ces « personnes asa » la nouvelle assurance qualité prescrite n'est pas applicable sur le plan du personnel et occasionnerait des coûts extrêmement élevés. Ceci d'autant plus que les experts en assurance qualité doivent en plus remplir les exigences visées à l'article 138 al. 3.</p>	<p>vent pouvoir auditer les prestataires et enseignants des formations initiales et continues en vertu de l'article 136 al. 2. Si besoin, l'exigence de l'indépendance des experts en assurance qualité doit être précisée.</p>
Art. 138 al. 1	Si l'article 138 est maintenu, alors d'après notre requête à la question 3.1.1, la phrase sur les cours de premiers secours serait à supprimer.	Supprimer la deuxième phrase
Art. 140 al. 1 lettre b	Nous demandons que la lettre b se limite aux prescriptions de la dir. CE annexe IV ch. 4.1.3 et ne l'accentue pas. La surveillance annuelle de « l'examineur de conduite » est déjà prévue à la lettre a. En plus, la dir. CE exige que chaque « examinateur » soit observé au moins une fois tous les 5 ans, lors du déroulement des épreuves qu'il fait subir, pendant une période cumulée d'au moins une demi-journée, ce qui permet l'observation de « plusieurs épreuves ». Ce contrôle n'est applicable que dans les cantons où il est aussi exécuté par les experts de la circulation du service des automobiles, qui remplissent les conditions visées à l'article 138 al. 3. La formulation proposée ci-contre donne la marge de manœuvre nécessaire pour une mise en application juste, elle apporte même une amélioration de la qualité.	« veillent ... qui exercent ... fassent l'objet, <b>au moins une fois par an</b> tous les cinq ans d'un audit pendant une période d'au moins quatre heures lorsqu'ils procèdent à un plusieurs examens pratiques de conduite pour une catégorie de permis par un expert indépendant en matière d'assurance qualité ou une experte indépendante en matière d'assurance qualité. ... »

<b>1.6</b>	<b>Modification des catégories de permis de conduire</b>		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 13 et 14 al. 2	Un examen théorique de base adapté est exigé ici. Cf. Art. 67	" Le permis de conduire est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi. ..."	
Art. 15 - 17	En cas d'obtention de catégories motocycles, aucune catégorie voitures automobiles ne devrait être offerte (par ex. catégorie F).	L'obtention de catégories motocycles ne permet pas l'obtention de catégories voitures automobiles	
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

## QUESTIONNAIRE

	Le nouveau décompte de places est clair et apporte la sécurité du droit.	
Art. 19 et 20	Les vélos taxis électriques ne sont pas au bon endroit dans la catégorie B. A l'article 36 ils apparaissent en outre dans la catégorie F. Les vélos taxis électriques appartiennent exclusivement à la catégorie B1.	Classer les vélos taxis électriques dans la catégorie B1.
Art. 19	Ne pas offrir les catégories F et G.	Supprimer F et G
Art. 20 al. 3	Cf. question 2.1.5	Supprimer.
Art. 21 al. 1 2 <sup>ème</sup> phrase	Il faudrait éviter que le détenteur d'un permis d'élève conducteur des cat. B et BE, après la réussite de l'examen pratique de cat. B, doivent présenter à nouveau son permis d'élève de cat. BE pour l'inscription de la nouvelle échéance de 18 mois (même durée de validité pour toutes les catégories). Cette échéance devrait être inscrite dès le départ dans le permis d'élève conducteur de cat. BE.  Cette procédure devrait aussi être utilisée de manière analogue pour toutes les autres catégories "remorques"	Il faudrait effectuer l'inscription suivante lors de l'établissement du permis d'élève conducteur de cat. BE:  "En relation avec un permis d'élève conducteur de cat. B, sans date d'échéance. Valable 18 mois à partir de la date d'examen de la cat. B"
Art. 21 al. 3	La première phrase suffit.	Supprimer les phrases 2 et 3.
Art. 24 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie BE peut être supprimée, les titulaires de la catégorie C1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer BE dans la deuxième phrase.
Art. 30 al. 3	Dans la deuxième phrase, la catégorie C1E peut être supprimée, les titulaires de la catégorie D1E la possèdent d'ores et déjà.	Supprimer C1E dans la deuxième phrase.
1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Aucune obligation d'échange.	
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?	

## QUESTIONNAIRE

	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
<b>Art./Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>	
	Aucune obligation d'échange.		
Art. 22	Les voitures automobiles servant d'habitation n'appartiennent pas à la nouvelle catégorie C2. Les voitures automobiles servant d'habitation d'un poids total excédant 3500 kg sont à régler séparément de façon analogue au droit en vigueur.	Supprimer les voitures automobiles servant d'habitation dans la catégorie C2 et régler séparément de façon analogue au droit en vigueur.	
Art. 23 al. 4	Lors de la réussite à l'examen de conduite de la catégorie C1, la catégorie C2 ne peut être aussi octroyée, car la catégorie C2 comprend les véhicules d'intervention indépendamment du poids total et du nombre de places.	« Le permis de conduire de la catégories C1 et C2 est délivré une fois l'examen pratique de conduite réussi... »	
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Sans avis / non concerné
<b>Art./Annexe</b>	<b>Remarques</b>	<b>Demande de modification (texte proposé)</b>	
Art. 35	Pour des raisons de sécurité routière, il convient de vérifier si pour la catégorie F, une restriction pour le poids total maximal autorisé doit être introduite, alors qu'aujourd'hui pour la catégorie F les véhicules automobiles avec une vitesse maximale n'excédant pas 45 km/h peuvent être conduits sans restriction spécifique en matière de poids et ainsi sans catégorie C et sans certificat de capacité OACP  Il faut mettre au clair pour la catégorie G que seuls les véhicules spéciaux agricoles sont concernés.	Examen de l'introduction d'une limitation spécifique du poids total maximal autorisé pour la catégorie F.  « G: véhicules automobiles agricoles, y compris véhicules spéciaux <i>agricoles</i> ... »	
Art. 36 al. 2	Il s'agit ici de l'examen théorique de base adapté (Cf. art. 67). Le permis d'élève conducteur devrait être valable 18 mois.	« Un permis d'élève conducteur valable <del>douze</del> <b>mois dix-huit</b> mois est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi »	
Art. 37 al. 2	Comme nous l'avons déjà exposé de façon générale sous la question 1.4.4, un seul permis d'élève conducteur valable pendant 18 mois doit être délivré. Il faut écrire ici aussi que l'examen théorique de base est adapté (cf. art. 67).	" Un permis d'élève conducteur valable <del>six</del> <b>dix-huit</b> mois est délivré une fois l'examen théorique de base <b>adapté</b> réussi."	
al. 3	Peut être supprimé en raison des développements faits à propos de l'al. 2.	Supprimer l'al. 3. L'al. 4 devient l'al. 3.	
<b>2.</b>	<b>Autres propositions de modification importantes</b>		
<b>2.1</b>	<b>Première phase de formation</b>		
<b>2.1.1</b>	<b>Cours de théorie de la circulation</b>		
	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné

## QUESTIONNAIRE

Art.	Remarque	Demande de modification (texte proposé)
Art. 15, 16, 19 et 20 à chaque fois al. 2	Le système actuel avec la visite d'un cours de théorie de la circulation après l'acquisition du permis d'élève conducteur a fait ses preuves et devrait donc être maintenu. En outre, le changement du déroulement dans le temps compliquerait considérablement la saisie dans SARI (aucune identification précise via FABER).  Par ailleurs, le contenu des cours de théorie de la circulation devrait être remanié.	Conserver la pratique actuelle  Remaniement du contenu des cours de théorie de la circulation.
Art. 119 al. 1  al. 2	Le temps de formation effectif (sans les pauses) devrait être prescrit. Il n'y a ainsi aucune discussion possible sur la durée de petites pauses comprises dans le temps brut de formation etc.  Pour un cours de théorie de la circulation réussi il suffit que les quatre modules soient répartis sur deux journées au moins. Il faut accorder davantage de liberté aux prestataires pour qu'ils organisent dans le temps le cours de théorie de la circulation.	Temps de formation net (c'est-à-dire sans les pauses).  <i>« L'enseignement en classe doit Les quatre modules doivent être réparti sur quatre au moins deux journées ou sur trois journées si un module d'apprentissage en ligne est proposé. »</i>
Ann. 9 2.31  ch. 2.41, 2.42 et 2.46  ch. 2.43	Concernant la forme de l'annonce et de la fourniture des documentations, il faut retenir que cela doit se faire électroniquement sur demande de l'autorité cantonale. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante. Cela ne fait aucun sens que dans les cantons où celle-ci est en service, l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.  Par rapport aux instructions OFROU en vigueur concernant les cours de théorie de la circulation, des réglementations partiellement peu claires ou des nouveautés non convaincantes sont apparues. Pour ces chiffres, les formulations adéquates des instructions en vigueur devraient être reprises.  Il faut compléter ici expressément la possibilité de délégation pour l'approbation des matières enseignées par les cantons.	"Les prestataires sont tenus d'annoncer à l'avance la date de début des cours par écrit à l'autorité cantonale ou, à sa demande, de les présenter sous forme électronique, et de lui fournir faire parvenir aussi la documentation suivante: ..."  Reprendre la réglementation adéquate à partir des instructions OFROU en vigueur relatives au cours de théorie de la circulation du 12 décembre 2007.  La possibilité de délégation des autorités cantonales concernant l'approbation des matières enseignées est à mentionner expressément.

<b>2.1.2</b>	<b>Livret de formation</b>		
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23f, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis /non concerné
Art./Annexé	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	L'objectif visé avec le livret de formation est certes compréhensible, il existe toutefois en pratique déjà des outils similaires. Il est donc inutile et non judicieux qu'une obligation soit créée, ce qui est lié à un surcroît de travail considérable. Ce point contredit le principe de maximiser la communication électronique qui est le but pour-	Renoncer à un livret de formation.	



## QUESTIONNAIRE

	suivi par l'OFROU.	
Ann. 9 ch. 9.323	Dans le projet de consultation, deux variantes sont proposées. Si le livret de formation devait être introduit alors que nous sommes contre, nous privilégions la variante « Supprimer ».	Supprimer

<b>2.1.3</b>	<b>Permis d'élève conducteur (cat. B)</b>	
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cela reste acceptable dans la mesure où la conduite n'est possible qu'accompagnée.	

<b>2.1.4</b>	<b>Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)</b>	
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (proposition de texte)
	A chaque fois une leçon de freinage et de conduite respectueuse de l'environnement n'apporte ni utilité ni sens. Les deux sujets font d'ores et déjà partie intégrante de l'examen pratique de conduite. Cette formation de base conduirait à un surcroît de travail administratif, disproportionné par rapport à l'utilité fort modeste.	Renoncer à cette formation de base sur la technique de conduite.

<b>2.1.5</b>	<b>Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)</b>	
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 20 al. 3	Pour les personnes concernées, ce délai d'une année est difficilement compréhensible. Des exigences différenciées dans le cadre de la formation professionnelle conduiraient à de nombreuses solutions spéciales. Le délai d'une année n'apporte rien, car il est impossible de contrôler si et combien de kms les élèves conducteurs parcourent dans ce laps de temps. Il représente une contrainte inutile pour les élèves conducteurs. Ce paragraphe est à supprimer.	Supprimer

## QUESTIONNAIRE

<b>2.1.6</b>	<b>Motocycles</b>	
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 17 al. 1	<p><b>Attention, la traduction française de la question ne correspond pas à la version allemande!</b></p> <p>La suppression de l'entrée directe dans la catégorie A est appréciée car elle fournit ainsi une contribution à la sécurité routière.</p> <p>L'obligation d'être titulaire pendant 4 ans au minimum de la catégorie A2 va trop loin, deux années seraient suffisantes. En revanche, la possession de la catégorie A1 n'est pas à comptabiliser. En fin de compte, le permis d'élève conducteur devrait être valable, comme déjà demandé dans d'autres endroits, 18 mois pour toutes les catégories de motocycles.</p> <p>Exceptions pour les experts de la circulation, la police et l'armée</p>	<p>« Le permis d'élève conducteur est délivré aux personnes titulaires de la catégorie A2 depuis au moins <b>quatre deux</b> ans au moment de l'inscription et ... <b>Tout au plus deux années de possession de la catégorie A1 peuvent être comptabilisées.</b> Le permis d'élève conducteur est valable <b>douze 18</b> mois. »</p>
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée :	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ;</li> <li>- au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?</li> </ul>	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'ins-	

## QUESTIONNAIRE

	crère au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Nous espérons que l'abaissement de l'âge minimal permettra de remplacer les cyclomoteurs par des motocycles légers plus sûrs		Âge minimal de 14 ans comme pour la cat. M
2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

<b>2.2</b>	<b>Deuxième phase de formation</b>		
2.2.1	Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Ann. 9 ch. 7.44	Cette prescription n'est d'aucune utilité et n'est pas mesurable, donc pas contrôlable.		Préciser et rendre contrôlable de manière analogue aux instructions actuelles
2.2.2	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 134 al. 2 et 3	<p>Nous estimons que les six mois proposés sont insuffisants car de nombreuses personnes, pour des raisons compréhensibles, ne seront pas en mesure de suivre ces cours dans ce délai. Nous sommes d'accord avec le fait que la journée de formation continue doit être suivie dans les douze mois après l'acquisition du permis de conduire à l'essai.</p> <p>La réglementation suivante n'est pas compréhensible : dispense de l'observation du délai prévu par les services des automobiles sur demande en présence, par exemple, de faits non exhaustifs pour les services des automobiles. Les services des automobiles doivent compter chaque année avec des milliers de demandes qui nécessiteraient des examens coûteux. Cette réglementation est à supprimer.</p>		<p>Douze mois</p> <p>A l'al. 2, supprimer la deuxième phrase y compris l'énumération et supprimer l'al. 3.</p>
Art. 141 al. 3 et 4	<p>Certains empêchements peuvent être faits valoir par les personnes concernées dans la procédure d'amende d'ordre (Art. 141 al. 3).</p> <p>Comment les organes de contrôle peuvent-ils constater cet état de fait (retard ou cours non suivis dans le délai) ?</p>		

## QUESTIONNAIRE

	La réglementation en matière d'infractions punies par des amendes d'ordre, en cas de non suivi de la journée de formation continue ou de suivi de la journée de formation continue mais non dans les délais impartis, doit être adaptée aux suppressions demandées ci-dessus pour l'article 134.	Adaptation aux suppressions demandées ci-dessus pour l'article 134.	
2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

### 3. Autres propositions de modifications fondamentales

3.1	<b>Cours de premiers secours</b>		
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 6	<p>Si le Conseil fédéral devait maintenir les cours de premiers secours en tant que condition pour l'acquisition d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire, il faudrait laisser l'assurance qualité à la Confédération.</p> <p>Alternative à l'obligation actuelle de cours de premiers secours : Des questions de connaissances seront reprises dans les examens théoriques au sujet des mesures immédiates qui sauvent la vie et qui concernent les sujets clés sur les premiers secours en matière de circulation routière. Les candidats à l'examen doivent acquérir les connaissances sous leur propre responsabilité, comme pour les règles de circulation.</p>		<p>Exigence du suivi d'un cours de premiers secours en tant que condition pour l'acquisition d'un permis d'élève conducteur ou d'un permis de conduire. Ainsi l'article 6 et toutes les autres dispositions de l'ébauche de l'OAPC sur les cours de premiers secours (art. 115 ss et Ch. 1 à l'annexe 9) sont à <b>maintenir</b>, art. 157 est à <b>supprimer</b>.</p> <p>Si le Conseil fédéral maintient les choses telles qu'elles sont malgré notre demande, alors l'assurance qualité doit rester auprès de la Confédération.</p> <p>Demande de solution alternative: Reprendre les questions sur les sujets clés des premiers secours en matière de circulation dans les examens théoriques ; Acquisition de connaissances sous sa</p>

## QUESTIONNAIRE

		propre responsabilité.
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cf. ch. 3.1.1	

3.2	<b>Apprentissage en ligne</b>	
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.3	<b>Formation pratique de base à la conduite des motocycles</b>	
3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 9	Sur les réglementations de détail de la formation pratique de base à la conduite de motocycles à l'annexe 9, nous avons les remarques et demandes suivantes :	
ch. 4.3	Pour un contrôle efficace des prestataires par les autorités cantonales, les prestataires doivent annoncer au préalable à l'autorité cantonale la date de début des cours. Concernant la forme de l'annonce et de la fourniture des documentations, il faut retenir que cela doit se faire électroniquement sur demande de l'autorité cantonale. Les services des automobiles ont développé une application informatique correspondante. Cela ne fait aucun sens que dans les cantons où celle-ci est en service, l'annonce et la remise de documents s'effectuent encore sous forme imprimée.	« Les prestataires sont tenus d'annoncer <b>la date</b> de début des cours <b>au préalable</b> par écrit à l'autorité cantonale ou de la lui fournir <b>électroniquement sur demande de l'autorité cantonale</b> . Ils doivent <b>aussi fournir faire parvenir la documentation suivante</b> : »
ch. 4.41	Le moniteur de conduite est en mesure d'évaluer lui-même la quantité de formation qu'il peut et doit enseigner aux élèves conducteurs. Ce chiffre est donc superflu.	
		Supprimer

3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>

## QUESTIONNAIRE

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>3.4</b>	<b>Examen théorique de base et examen complémentaire</b>	
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 64 al. 1	Il est désormais prescrit que les examens de théorie de base et de théorie complémentaire doivent être surveillés aussi par les expert(e)s de la circulation. Cela ne correspond pas à la pratique actuelle dans de nombreux cantons. La surveillance des examens de théorie de base et de théorie complémentaire actuels sous forme électronique ne nécessite pas la présence d'un expert de la circulation. Ce point est confirmé par la pratique actuelle.	<del>Les examens de théorie de base, de théorie complémentaire</del> et les examens pratiques doivent être surveillés par les expert(e)s de la circulation
al. 2	A l'heure actuelle divers sujets concernant les questions de théorie telles que la publication, les droits d'auteur, etc. ne sont pas réglés, ce qui a conduit par le passé à des problèmes et des litiges juridiques allant jusqu'à des procédures judiciaires. Nous demandons donc la clarification suivante dans le nouveau paragraphe avant l'al. 2.	Il faut pouvoir le 1 <sup>er</sup> al. d'un nouveau paragraphe avec le contenu suivant:  Les autorités cantonales élaborent les questions d'examen. Les questions d'examen y compris les images et illustrations ne sont pas publiques et sont protégées par le droit d'auteur. Les autorités cantonales peuvent transférer l'élaboration des questions d'examen et le droit d'auteur à des tiers. Seules 80% au plus des questions d'examen peuvent être publiées.
Art. 65 et 65v	En raison du nombre relativement restreint de personnes ayant passé plus de trois fois l'examen théorique par rapport au nombre total, il n'est pas justifié que le système actuel soit remplacé par un système avec délais d'attente qui, en outre, ne seraient pas contrôlables en cas de changement de canton. Par ailleurs, le nombre d'examens théoriques passés n'a pas d'influence sur la sécurité routière car le permis d'élève conducteur n'est octroyé qu'après réussite à l'examen théorique.	
Art. 67 à	Le terme « compétences » ne convient pas pour les examens théoriques. Les compétences ne	Le terme « compétences » doit être remplacé partout

## QUESTIONNAIRE

71	peuvent être exigées et vérifiées que pour les examens pratiques. Dans un examen théorique, il s'agit d'objectifs d'apprentissage.	par « objectifs d'apprentissage ».
	<p>Pour les tricheries lors des examens théoriques, dont le nombre n'est malheureusement pas négligeable, une base permettant une sanction de droit administratif doit être créée. Par exemple, dans cette ordonnance, on pourrait fixer un délai d'attente d'une année minimum avant de pouvoir repasser un examen en cas de tentatives de tricheries ou de tricheries avérées.</p>	

<b>3.5</b>	<b>Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds</b>	
3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?	
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.6</b>	<b>Examen pratique de conduite</b>	
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann.11 ch. V 1	Concernant la disposition sur les durées d'examen à l'annexe 11, nous demandons que ne soient pas créées des réglementations spéciales suisses, mais que le ch. 10 de l'annexe II de la dir. CE soit repris entièrement. Les cantons peu-	Remplacer par le ch. 10 de l'annexe II de la dir. CE

## QUESTIONNAIRE

	vent exécuter eux-mêmes la concrétisation des durées d'examen dans ce cadre d'un commun accord.	
3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann.11 ch. V 1	Cf. la question 3.6.1	Remplacer par le ch. 10 de l'annexe II de la dir. CE
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 11 ch. IV	<p><b>Motocycles:</b> Tous les véhicules d'examens de motocycles doivent concorder avec les dir. CE annexe II ch. 5.2. Par ailleurs, les concrétisations concernant les roues jumelées doivent être reprises des directives asa no 7 en rapport avec les véhicules d'examen des catégories A1, A2 et A. En conclusion, pour les véhicules d'examen des catégories AM et A1, les véhicules d'examen doivent être complétés selon l'article 73 al. 2.</p> <p><b>Changement de vitesses automatique:</b> Quiconque a passé l'examen pratique de conduite avec un véhicule à moteur équipé d'une boîte de vitesse automatique, doit continuer de ne conduire que les véhicules à moteur avec boîte automatique.</p> <p><b>Catégories BE et C1E:</b> Si la caisse fermée de la remorque est moins large que le véhicule tracteur, la visibilité vers l'arrière est toujours assurée par les rétroviseurs extérieurs du véhicule tracteur. La présente prescription est donc superflue.  Pour assurer la sécurité des candidats et des experts de la circulation lors des examens de cat. B, les véhicules d'examen doivent être équipés de doubles commandes, en particulier parce que de plus en plus de voitures de tourisme sont équipés de frein de stationnement électrique.</p>	<p>Véhicules d'examens de motocycles identiques à ceux de la dir. CE annexe II ch. 5.2.</p> <p>Reprise des concrétisations au sujet des roues jumelées à partir des directives asa no 7</p> <p>Pour les véhicules d'examen des catégories AM et A1, compléter les véhicules d'examen selon l'article 73 al. 2.</p> <p>Après examen pratique de conduite avec boîte de vitesse automatique, les restrictions actuelles doivent être maintenues.</p> <p>Pour les catégories BE et C1E, veuillez supprimer à chaque fois l'avant dernière phrase.</p> <p>Le véhicule d'examen pour la cat. B doit être équipé de doubles commandes</p>
3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



## QUESTIONNAIRE

<b>3.7</b>	<b>Animateurs de la journée de formation complémentaire</b>	
3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
<b>3.8</b>	<b>Experts de la circulation</b>	
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Ann. 13		
ch. 3.1 et 3.2	Cf. ci-dessous pour les ch. 5.1 et 5.2.	Déplacer les catégories BE à partir des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.
ch. 3.11	Il n'est pas utile que l'âge minimal en Suisse soit supérieur d'une année à celui de la dir. CE, en vertu de l'annexe IV ch. 2.1 lettre b.	" avoir 24 23 ans révolus, et "
ch. 3.13	Bien que la réputation de conduite ne soit pas un critère dans la dir. CE, nous ne rejetons pas cette condition pour le métier d'expert de la circulation. La formulation choisie ici est toutefois trop stricte, car beaucoup d'infractions de peu d'importance sont liées à une mise en danger (abstraite accrue) de la circulation routière. La même formulation que dans l'art. 8 al. 6 OAC sur la pratique de conduite devrait être utilisée. De ce fait, la pratique différenciée dans les cantons pourrait être harmonisée grâce à cette condition.	" être titulaire (...) depuis au moins (...) et n'avoir pas <del>eu</del> <del>commis</del> <del>durant cette période, la sécurité routière par des infractions aux règles de la circulation d'infractions contre les dispositions du droit de la circulation routière qui conduisent ou ont conduit à un retrait du permis de conduire;"</del>
ch. 3.15	Sur la base de longues expériences en matière d'examen de psychologie de la circulation dans le cadre de la procédure de sélection des experts de la circulation, une évaluation n'apporte aucune plus-value. Les autres exigences au ch. 3 suffisent. La dir. CE ne connaît pas non plus de telles	Supprimer

## QUESTIONNAIRE

	conditions.	
ch. 4.12, 4.2, 5.12 et 5.2	Ces chiffres prennent comme modèle le ch. 2.2 de l'annexe IV de la dir. CE. Ils ne sont pas conciliables avec le modèle de formation initiale et continue ayant fait ses preuves pour les experts de la circulation en Suisse. Le modèle suisse se construit sur le fait que beaucoup d'experts de la circulation de catégorie B acquièrent peu de temps après l'acquisition de cette qualification, les catégories A et/ou C et ensuite aussi la qualification supplémentaire pour les examens de conduite. Ceux-ci sont engagés depuis de nombreuses années avec succès sans délai de carence en tant qu'experts de catégorie A et/ou C. Les délais de carence prévus dans les chiffres cités rendraient cette pratique impossible et conduiraient à des goulots d'étranglement inutiles en matière d'examens de conduite pour ces catégories.	Supprimer tous les chiffres
ch. 5.1 et 5.2	L'expert de la circulation de la catégorie B doit aussi pouvoir faire passer des examens de conduite de la catégorie BE. Les détails relatifs à l'acquisition de la qualification correspondante peuvent être réglés par le concept de formation asa.	Déplacer les catégories BE des ch. 5.1 et 5.2 aux ch. 3.1 et 3.2.
ch 6 - 8	La formation et l'examen sont nettement moins détaillés dans les dir. CE. En Suisse, ceci est déjà bien réglé dans le concept de formation asa.	Réduire à l'essentiel et donc réduire précisément. Référence au fait que la formation doit être exécutée selon un concept de formation fixé ensemble par les autorités cantonales.
ch. 8.1	Le délai de carence de six mois correspond en principe à la pratique actuelle. Il existe toutefois des cas exceptionnels, dans lesquels un délai plus court est judicieux.	"Après l'achèvement d'un cours, <b>mais au plus tôt après six mois d'activité auprès d'une autorité cantonale</b> , le futur expert de la circulation doit ..." "
ch. 9.1	La dir CE ne comprend, à l'annexe IV au ch. 4.2.1, aucun nombre d'heures pour les 15 jours de formation continue prescrits dans les cinq ans pour les experts de la circulation, car ceci restreint inutilement la flexibilité de la composition temporelle de cette formation continue.  La version française ne coïncide pas avec la version allemande.	" experts de la circulation ... doivent suivre une formation continue d'une durée minimale de quinze journées <b>de sept heures chacune</b> ..."  Les libellés français et allemand doivent avoir le même contenu.
ch. 9.13	En matière de devoir de formation continue au ch. 9, il s'agit exclusivement des experts de la circulation pour les examens de conduite.	"Garantie que les <b>examens</b> de conduite – <b>et/ou contrôles de véhicules</b> ;"
ch. 9.14	La remarque entre parenthèses devrait être précisée, mentionnant qu'il s'agit d'une partie des 15 jours de formation continue.	"Maintien ... des capacités de conduite (au moins cinq jours <b>sur les quinze jours selon le ch. 9.1)</b> "
ch. 9.3	Il faut insister ici sur le fait que les rapports internes au service, les séances techniques etc. font partie des manifestations de formation continue que l'on peut comptabiliser.	Les objectifs de la formation continue peuvent être concrétisés <b>notamment</b> dans le cadre de discussions
ch. 10.2	Dans la composition des comités d'examen, il doit y avoir une certaine flexibilité pour des cas exceptionnels.	"La ... incombe aux cantons. Les examens sont organisés par des commissions cantonales ou intercantionales auxquelles <b>doivent devraient</b> appartenir les

## QUESTIONNAIRE

		cadres <b>personnes qualifiées</b> des autorités cantonales et autres spécialistes."
--	--	--

<b>3.9</b>	<b>Permis de conduire étrangers</b>	
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cette nouveauté apporte un allègement administratif clair pour les autorités cantonales d'admission.	
Art. 105	Dans l'intérêt de la sécurité du droit, il faudrait ici mettre au clair que cette course de contrôle ne peut être répétée.	Nouvel al. 6: " <b>La course de contrôle ne peut être répétée.</b> "

<b>3.10</b>	<b>Droit transitoire</b>	
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 146 al. 2	<p>Fin 2016, environ 1,2 millions de permis de conduire bleus étaient encore en circulation. Pour ce chiffre très élevé, une procédure d'échange plus simple et efficace devait être choisie.</p> <p>D'après l'al. 2, les autorités cantonales devront contraindre à l'échange toutes les personnes qui n'ont pas échangé leur permis de conduire pour un PCC dans le délai des trois ans selon l'al. 1. Ce qui se passera quand ces personnes n'observeront pas cette contrainte n'est pas réglé. Une procédure de retrait n'entre pas en ligne de compte car la base légale fait ici défaut et cela impliquerait une surcharge de travail et provoquerait fréquemment irritation et résistance chez les personnes concernées.</p> <p>Il faut trouver une procédure plus simple et plus efficace. Une variante possible serait que soit déterminé dans le projet de l'OAPC, que les permis bleus perdent leur validité en tant que pièce justificative de l'autorisation de conduire après expiration du délai de trois ans. Il faudrait informer très largement de cette conséquence. La conséquence juridique entrerait en vigueur automatiquement, sans correspondance individuelle de la part des autorités cantonales. L'autorisation de conduire resterait acquise. Les personnes concernées seraient simplement soumises au paiement d'une amende lors d'un contrôle de police puisqu'elles ne pourraient pas présenter de permis de conduire valide.</p>	Remplacer l'al. 2 par une réglementation plus simple et plus efficace.

## QUESTIONNAIRE

3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 147 al. 3 lettre b	Il est justifié d'être un peu plus généreux et de donner à tous les titulaires de l'ancienne catégorie G la nouvelle catégorie G sans que ceux-ci doivent suivre un cours de conduite de tracteur en vertu de l'article 127.	Supprimer la deuxième partie de phrase.	
lettre i	Sur la base de notre demande à la question 2.1.6.1, nous proposons l'adaptation correspondante.  En outre, sous une autre lettre de l'alphabet, la réglementation transitoire devrait s'effectuer de façon identique pour les personnes qui, lors de l'entrée en vigueur du nouveau droit, sont en possession de l'actuelle catégorie A limitée.	« d'obtenir, après au moins <b>quatre-ans deux ans</b> de possession de la nouvelle catégorie A2 acquise à la suite de l'échange du permis de conduire... »  Réglementation transitoire séparée pour la possession de la catégorie A limitée selon l'ancien droit : garantie de la possibilité d'échanger sous les conditions de l'ancien droit vers la catégorie A du nouveau droit, et ce durant deux ans après l'entrée en vigueur du nouveau droit.	
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?		
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 152 et 153	Si le moment défini pour la théorie de la circulation devait rester selon notre demande, alors les deux articles peuvent être supprimés.  Si l'on ne donne pas suite à notre demande, alors l'article 152 doit être simplement aménagé. Dans les cas qui y sont réglés, un permis d'élève conducteur selon le nouveau droit est délivré sans façon, ce qui simplifie considérablement la procédure pour l'autorité cantonale.	Supprimer	
Art. 148 et 154	La disposition transitoire devrait être rédigée de manière plus large. Toutes les personnes se trouvant dans l'une des phases d'obtention du permis de conduire selon l'ancien droit lors de l'entrée en vigueur du nouveau droit et dont le temps d'essai n'est pas encore échu ne devraient suivre qu'une seule journée de cours. Si les jeunes conducteurs ont déjà suivi une journée de cours, celle-ci est suffisante.	L'art. 148 doit être rédigé de manière correspondante	
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?		
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Art. 156	Pour clarifier les choses et veiller à une pratique uniforme, il serait bon qu'un paragraphe supplémentaire mette au clair quel droit transitoire s'applique aux cours et examens passés selon l'an-	Paragraphe supplémentaire selon lequel en cas d'expiration d'un permis d'élève conducteur selon l'ancien droit, après entrée en vigueur du nouveau droit, les formations obligatoires suivies selon l'ancien droit et les examens réussis sont valables 5	

## QUESTIONNAIRE

	cien droit.	ans d'après le nouveau droit.
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 157 et 158	Cf. ch. 3.1.1	Supprimer
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <input checked="" type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 159	Cet article est manquant dans la procédure de consultation.	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art. 160 Ann. 14 ch. I 1	Une qualification subséquente de six jours pour les moniteurs de conduite est largement exagérée. Elle doit être réduite considérablement voir supprimée totalement.	Réduire considérablement le cours de qualification subséquente ou le supprimer dans sa totalité.
Art. 160 al. 2	La formulation avec la comptabilisation du cours de qualification subséquente dans la période de formation continue en cours ou ultérieure stipule un droit de choix. La programmation correspondante dans SARI serait plus longue et coûteuse. Sur la base des expériences faites (une grande partie des moniteurs de conduite termine la formation continue uniquement vers la fin de la période de formation) la période de formation en cours serait de toute façon choisie systématiquement.	"le cours ad hoc sera comptabilisé dans la période de formation continue en cours <del>ou ultérieure...</del> "
Art. 160 et 161  Ann. 14	Il n'y a aucune disposition transitoire pour les moniteurs de conduite de la catégorie C.  Il manque ici aussi les moniteurs de conduite de la catégorie C.	Il faut établir une réglementation transitoire également pour les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de catégorie C.  Compléter par les titulaires de l'autorisation d'enseigner la conduite de catégorie C.
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 165 Ann. 14	La dir. CE à l'article 10 et l'annexe IV ch. 5 n'exige aucune qualification subséquente pour les experts de la circulation, mais permet la protec-	Supprimer complètement la qualification subséquente, c'est-à-dire article 165 et annexe 14 ch. I 2.

## QUESTIONNAIRE

ch. I.2	<p>tion des droits acquis.</p> <p>Puisque les experts de la circulation participent actuellement régulièrement à des formations asa et internes au service, il n'est pas compréhensible qu'une qualification subséquente soit prescrite et réglée dans les détails sur le plan du droit fédéral. Les experts de la circulation sont suffisamment qualifiés pour le nouveau droit sans qualification subséquente réglée et prescrite dans le droit fédéral. Ainsi faut-il retenir, par exemple pour la journée de formation de conduite respectueuse de l'environnement et économe en énergie prévue dans le projet de l'OAPC, que les experts possèdent d'ores et déjà ces connaissances, notamment en raison des cours Eco Drive</p>	
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?	
	<input type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input checked="" type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

### 4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs	
	Approuvez-vous les modifications ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON
	<input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné	

Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 18	Comme partout ailleurs dans le projet de consultation où des temps de cours ou de formation sont fixés, ici aussi la durée prescrite est fixée « y compris les courtes pauses ». Cela donne des interprétations diverses et des temps de cours et de formation effectifs différents. Il faudrait prescrire toujours les temps net, c'est-à-dire à l'exclusion des temps de pause.	Ici, comme pour tous les temps de cours et de formation fixés, les durées nettes doivent toujours être prescrites c'est-à-dire les temps de cours et de formation à l'exclusion des pauses.
Art. 26 al. 3	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, seules les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 4: « <i>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur.</i> »
Ann. ch. 2.1223	Il s'agit ici de cours d'élévateurs, qui doivent être supprimés.	Supprimer
ch. 4.5	Il est judicieux de mentionner expressément les organismes délégués.	« Le catalogue des compétences de l'autorité cantonale <i>ou de l'organisme tierce délégué</i> est déterminant. »

## QUESTIONNAIRE

<b>4.2</b>	<b>Ordonnance sur les moniteurs de conduite</b>	
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 2b al. 3	La transmission électronique d'attestations de cours doit être réglée de façon à avoir davantage force obligatoire.	« L'attestation destinée à l'autorité cantonale peut être transmise doit être transmise, sur demande de l'autorité, par voie électronique. »
al. 4	Il faut exiger une obligation de conservation du contrôle des présences par le prestataire de formation, durant trois années suivant la délivrance de l'attestation.	Compléter avec une obligation de conservation du contrôle des présences pour trois années.
Art. 5 al. 1 lettre b OMCo	Nous demandons d'adapter la condition de la pratique de conduite sans infraction comme pour les experts de la circulation. Cf. remarques à la question 3.8 sur l'annexe 13 ch. 3.13.	« sont titulaires d'un (...) qui ont auparavant conduit un véhicule automobile durant deux ans <b>sans avoir compromis la sécurité routière sans avoir commis d'infraction contre les dispositions du droit de la sécurité routière qui conduit ou a conduit à un retrait du permis de conduire</b> »
Art. 22a, 23g et 23q	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18	Cf. ci-dessus au ch. 4.1 relatif à l'article 18
Art. 27 et 29c	Certaines instances de recours cantonales considèrent que la base légale actuelle, au niveau de l'ordonnance, pour les retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite est insuffisante. Elles ne protègent pas les décisions correspondantes rendues par l'autorité cantonale en vertu de l'article 26 OMCo en vigueur. La même problématique se posera pour les nouvelles autorisations de formation. Lors de la prochaine révision de la LCR, la base légale correspondante devrait être inscrite au niveau de la loi.	Création d'une base légale dans la LCR pour retraits limités d'autorisations de moniteurs de conduite et de formation.
Art. 30	En raison de la décision du tribunal fédéral 1C_45/2014 du 13 novembre 2014 sur l'OAC, selon laquelle l'OFROU ne peut (plus) décider d'exceptions individuelles et concrètes de l'OAC, les autorités cantonales y sont autorisées en vertu de l'article 106 al. 2 LCR ainsi que selon l'article 145 al. 5 du projet OAPC. Cette autorisation doit être intégrée ici aussi.	Nouvel al. 2: « <b>Les autorités cantonales peuvent autoriser des dérogations à certaines dispositions pour éviter les cas de rigueur.</b> »

### 5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

<b>5.1</b>	<b>Conséquences</b>	
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?	
	<input checked="" type="checkbox"/> OUI	<input type="checkbox"/> NON <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné</span>

## QUESTIONNAIRE

	Remarques
	<p><u>Répercussions générales:</u> Il faut faire remarquer avec insistance que ces modifications d'ordonnance ont d'énormes répercussions sur les applications informatiques des cantons et de la confédération, sur les formations, le concept de formation pour les experts de la circulation, les rapports d'expertise, les formulaires, les aides-mémoire, les informations des autorités cantonales (en particulier les services des automobiles et la police) à la clientèle sous forme papier et sous forme électronique etc. Elles déclenchent un grand besoin d'adaptation. Il ne faut pas oublier les fortes répercussions sur le layout, le matériel vierge, le logiciel d'impression CarD etc. concernant le permis de conduire au format carte de crédit. On doit garder suffisamment de temps à disposition, avant l'entrée en vigueur du nouveau droit. Lors de l'adaptation des applications informatiques, il faut prendre en considération les cycles de release.</p> <p><u>Assurance qualité:</u> Du point de vue des cantons, l'exécution de l'assurance qualité est décrite trop peu concrètement. Sur la base des expériences faites ces 10 dernières années lors de la formation en deux phases, de la formation initiale et continue des moniteurs de conduite, ainsi que de la formation continue des chauffeurs, <i>les mêmes bases (standards de qualité, processus) devraient être valables pour toutes les tâches des cantons conformément à l'article 136 OAPC.</i> Divers acteurs (par ex. prestataire de cours, enseignants) exercent à la fois plusieurs tâches ou tentent de proposer les mêmes cours à des groupes cibles différents (par ex. moniteurs de conduite et chauffeurs). C'est pourquoi il faut s'assurer que l'on mesure partout à la même aune, bien que les contenus soient différents. Avec les « Directives relatives à la surveillance et à l'assurance qualité Formation continue obligatoire » édictées le 18.01.2013 d'entente avec l'OFROU, l'asa avait posé une première pierre importante. Elle contribuerait grandement à la réalisation des objectifs de l'OAPC, si importance de l'assurance qualité pour la réalisation des tâches transférées par la Confédération aux cantons était prise en compte. Cela pourrait être atteint si les tâches de l'assurance qualité étaient réécrites de manière générale dans l'OAPC (cf. art 137 nouveau) et concrétisées par des instructions. Les directives citées ci-dessus pourraient constituer la base de ces instructions. Il serait aussi possible de mentionner expressément dans l'OAPC que les cantons édictent d'entente avec l'OFROU des directives ayant force obligatoire pour la mise en œuvre de l'assurance qualité.</p>
<b>5.2</b>	<b>Planification de la mise en oeuvre</b>
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?
	<input type="checkbox"/> OUI <input checked="" type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/> Aucun avis / non concerné
	Remarques
	Un échelonnement de l'entrée en vigueur provoquerait trop de situations transitoires pour les systèmes informatiques, les collaborateurs des autorités cantonales et des clients.

### B. Autres remarques de votre part

	Indication : Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.	
<b>1.</b>	<b>Projet OAPC</b>	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 12 - 37	Comme déjà cité plus haut dans certaines dispositions, nous demandons que tous les permis d'élève conducteur à délivrer pour une durée limitée selon le nouveau droit, aient une validité harmonisée de 18 mois. Cela conduit à une nette simplification	Tous les permis d'élève conducteur limités sont valables 18 mois.



## QUESTIONNAIRE

	pour les requérants et titulaires de permis d'élève conducteur ainsi que pour les autorités cantonales. Il est ainsi possible d'éviter les nombreuses questions et imprécisions qui se posent à l'heure actuelle.	
Art. 18	Lors de la combinaison d'un véhicule tracteur de la catégorie B et remorques de la catégorie O <sub>3</sub> /O <sub>4</sub> nécessitant une autorisation de conduire de cat. C1E/CE, un certificat de capacité OACP est désormais requis pour circuler à l'étranger en raison du poids plus élevé de la remorque. Cela nécessite dans SARI d'importantes et coûteuses adaptations pour quelques rares cas.	Circulation limitée au territoire national uniquement
Art. 42 al. 4	A supprimer pour des motifs de sécurité routière. La référence à l'article 63 al. 3 ne fait pas sens car il ne s'agit pas de freinage lors de courses d'apprentissage.	Supprimer
Art. 46 al. 1 et 2	Ajouter la catégorie AM à l'al. 1a	
al. 3	La réglementation pour la conduite de véhicules vides est inadéquate et doit être réglée séparément dans un autre article.	L'al. 3 doit être transféré dans un article qui correspond mieux.
Art. 47 al. 3 Ann. 1 ch. 5.5	La pratique a montré que la clientèle complète généralement aussi le test de la vue lors de l'inscription à la catégorie C. Cet examen des yeux auprès d'un opticien/ophtalmologue, faisant de toute manière partie intégrante de l'évaluation obligatoire de niveau 2, engendre des coûts inutiles. Le fait que l'annexe 1 ch. 5.5 comprenne des champs pour le 2 <sup>e</sup> groupe médical provoque des malentendus. Le ch. 5.5 ne fait pas sens lors de l'inscription pour les catégories du 2 <sup>e</sup> groupe médical. Cf. aussi l'article 8 al. 3 et 4.	Titre du ch. 5.5 "Test de la vue (validité: 24 mois): <b>requis uniquement pour le 1<sup>er</sup> groupe médical (catégories AM, A1, A2, A, B, B1, F, G et M):</b> "
Art. 49 al. 1	Dans la pratique actuelle, seuls les cantons e-medko peuvent remettre les informations sur de précédents examens d'aptitude à la conduite au médecin réalisant l'examen; ici aussi uniquement des mots clés. En pratique, les documents entiers ne peuvent être mis à disposition du médecin que sur commande dans des cas particuliers.	« L'autorité cantonale met- peut mettre à la disposition du médecin (...) tous les documents qui concernent... »
al. 3	Il s'agit d'éviter les problèmes pratiques rencontrés à l'heure actuelle qui apparaissent lorsque les médecins ne transmettent pas les résultats d'examen aux personnes concernées, les personnes concernées étant alors étonnées de la décision prise par l'autorité cantonale. Il arrive aussi que les médecins retournent le formulaire aux personnes concernées au lieu de le faire parvenir à l'autorité cantonale. L'annonce des résultats d'examen s'effectue en 2017 dans une majorité de cantons par voie électronique et la voie électronique va s'étendre encore. C'est pourquoi cette possibilité ou devoir d'annonce doit être mentionné dans l'ordonnance, elle aide les	« Les médecins, ... sont tenus de communiquer les résultats de l'examen <b>aux personnes examinées par oral</b> et de les communiquer aux autorités cantonales <b>directement par écrit ou sur demande de l'autorité cantonale par voie électronique.</b> »

## QUESTIONNAIRE

<p>al. 4</p>	<p>cantons en matière d'acceptation du corps médical par rapport à e-medko.</p> <p>A l'article 79 al. 2, une préinformation des cantons est prescrite à l'adresse des personnes concernées, alors que la convocation véritable ne peut être envoyée qu'après avoir atteint l'âge correspondant en vertu de l'art. 49 al. 4 – au moins 70 ans révolus. Le libellé de cette disposition n'est pas tout à fait clair, il ne devient plus clair qu'avec les explications et la référence à l'article 15d al. 2 LCR. La procédure qui résulte de ces deux dispositions est trop compliquée et trop coûteuse. Le délai de deux mois pour faire parvenir les résultats d'examen après que l'âge déterminant ait été atteint est calculé de façon trop juste. Par ailleurs, une harmonisation serait appréciée.</p>	<p>Prolongation de deux à trois mois du délai ordinaire pour faire parvenir les résultats d'examen après avoir atteint l'âge déterminant selon art. 49 al. 4.</p> <p>Renoncement à la préinformation obligatoire selon art. 79 al. 2.</p>
<p>Art. 50 al. 2</p>	<p>Puisque seul un médecin ayant obtenu la reconnaissance de niveau 4 peut demander une course de contrôle accompagnée médicalement, elle devrait aussi être toujours accompagnée par un médecin de niveau 4. Il est certainement possible de le mettre en œuvre en raison du faible nombre de courses de contrôle.</p>	<p>« ... peut demander à l'autorité cantonale qu'une course de contrôle soit réalisée en présence d'un médecin <b>ayant obtenu la reconnaissance de niveau 4</b> et d'un expert de la circulation... »</p>
<p>Art. 62 al. 2</p>	<p>La réglementation concernant les passagers lors des courses d'apprentissage va trop loin en matière d'ensembles de véhicules.</p>	<p>« Le titulaire d'un permis d'élève conducteur n'est pas autorisé à transporter sur ... ou dans d'autres véhicules automobiles <b>ou ensembles de véhicules</b> avec lesquels.. »</p>
<p>Art. 63 al. 3</p>	<p>Ne peut plus être mis en œuvre dans des secteurs urbains pour les courses d'apprentissage.</p>	<p>Supprimer</p>
<p>Art. 79 al.1 et 2</p>	<p>Concernant la préinformation, voir la prise de position négative à l'article 49 al. 4.</p> <p>Nous souhaitons que le moment de l'envoi des convocations aux examens de contrôle réalisés par des médecins du trafic, ainsi que des convocations subséquentes, soit clarifié de manière uniforme pour toute la Suisse (cf. aussi article 49 al. 4). Sur le plan matériel, les intervalles fixés à l'al. 1 lettres a à c sont appréciés. Le libellé pourrait être partiellement amélioré.</p> <p>Les intervalles à la lettre a tiennent compte correctement de la jurisprudence du tribunal fédéral, ils ne sont quasiment pas compréhensibles pour les profanes en terme de formulation.</p> <p>L'art. 79 al. 1 lettre b devrait être formulée plus précisément.</p> <p>(Si l'al. 2 n'est pas supprimé. L'indication concernant l'article 49 al. 3 est incorrecte.)</p>	<p>A l'al. 1, dans la phrase d'introduction, supprimer la préinformation et supprimer entièrement l'al. 2.</p> <p>Formuler plus simplement l'al. 1 lettre a</p> <p>Al. 1 lettre b: « ... catégorie de permis de conduire: tous les deux ans à partir de l'âge de 70 ans révolus, <b>toujours calculé à compter de la date d'anniversaire</b> »</p> <p>(A l'al. 2 il faut renvoyer à l'article 49 al. 4.)</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Il est inutile que les autorités cantonales inscrivent expressément ces droits sur le permis d'élève conducteur. Il suffit que ces droits existent.</p>	<p>« <b>L'autorité cantonale est tenue d'inscrire les droits suivants sur les permis. Les droits suivants existent:</b> »</p>
<p>Art. 87 al. 1</p>	<p>Dans la version française « Fahrkompetenz » a été mal traduit.</p>	<p>« compétence » au lieu de « qualification ».</p>
<p>Art. 88</p>	<p>Le terme « récente » est malheureux et conduit à des confusions. Le choix du terme doit exprimer le</p>	<p>« en cas de perte <b>franche et soudaine</b> de l'usage</p>

## QUESTIONNAIRE

al. 1 lettre c	contraire de « soumois ». En outre, une course de contrôle ne fait sens que si elle est accompagnée par un médecin.	d'un oeil :..., la présentation d'un rapport ophtalmologique et une course de contrôle <b>accompagnée par un médecin</b> en présence d'un expert de la circulation »
Art. 89 al. 2 lettre a	Après une course de contrôle non réussie, un retrait de sécurité définitif peut être décidé sans retrait à titre préventif, de sorte que la première phrase doit être adaptée en conséquence (cf. la formulation dans le droit en vigueur). La nouvelle deuxième phrase, qui décrit uniquement la conséquence obligatoire d'une course de contrôle non réussie est superflue. Si elle devait être maintenue, il faut la formuler en tant que prescription obligatoire.	« le permis de conduire lui sera retiré à titre préventif pour une période indéterminée ou l'usage du permis de conduire étranger lui sera interdit. L'autorité cantonale <b>est autorisée à doit</b> subordonner la restitution du permis ... »
al. 3	L'interdiction de répétition de la course de contrôle devrait être indiquée avant les conséquences de la non réussite.	Modifier l'al. 3 en al. 2 et l'al. 2 en 3
Art. 90 al. 1	D'après la jurisprudence actuelle, en cas de sérieux doutes quant à l'aptitude à la conduite ou la compétence, un retrait à titre préventif du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire devrait avoir lieu. Des mesures moins lourdes sont uniquement possibles lorsque les doutes ne sont pas sérieux.	« Le permis d'élève conducteur ou le permis de conduire <b>peut être doit être</b> retiré à titre préventif en cas de doutes sérieux quant à l'aptitude à la conduite ou aux qualifications nécessaires à la conduite. »
al. 2	L'al. 2 est salué expressément car il est très utile aux autorités cantonales lorsque des résultats d'examen n'ont pas été transmis.	
Art. 95 al. 1 lettre b	Actuellement, comme prévu ici de façon inchangée, les autorités ADMAS doivent exiger, dans des cas d'espèce auprès des autorités pénales, des jugements de nature pénale pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière, ce qui entraîne une charge administrative démesurée. Pour que des mesures d'avertissement soient couvertes selon la jurisprudence du tribunal fédéral par des décisions pénales correspondantes, et en vertu de l'article 104 al. 1 LCR, il faut exiger que les autorités pénales déclarent spontanément aux autorités ADMAS toutes les décisions pénales pour cause d'infractions à des prescriptions en matière de circulation routière.	« <b>sur demande et dans des cas d'espèce</b> , les jugements pour cause d'infraction à des prescriptions en matière de circulation routière »
Art. 96	Le droit en vigueur est repris ici de façon inchangé, il n'autorise pas une prolongation de la période probatoire en cas de retrait de sécurité long pour cause de défaut d'aptitude à la conduite se terminant par exemple une semaine avant l'échéance de la période probatoire, même si la personne concernée n'a pas pu conduire pendant une grande partie de la période probatoire.	Accorder la possibilité de prolonger une période probatoire, qui, en raison d'un retrait de sécurité de longue durée pour cause de manque d'aptitude à la conduite (sans infraction), n'a pas été réalisée ou n'a pas pu être pleinement réalisée, en fonction de l'appréciation, prolongation tout au plus de la durée du retrait de sécurité.
Art. 101, 114, 136 etc.	Dans ces articles et les autres articles, il est fixé que les autorités cantonales peuvent déléguer certaines tâches. Les délégués sont désignés sans nécessité par des termes différents comme tiers, autres organes, comité, etc. Dans toutes les dispositions de délégation, les délégués doivent être décrits uniformément par le terme « tiers ».	Dans toutes les dispositions de délégation, veuillez désigner les délégués exclusivement avec le terme « tiers ».
Art. 105 al. 1 lettre a	Cf. remarques à la question 1.4.2 sur l'article 3 relatif à la définition du domicile. Nous demandons par conséquent, à la lettre a, de conserver le droit en vigueur pour l'obligation d'échange du permis de conduire étranger, soit une année après la prise de	Conserver la réglementation en vigueur selon l'article 42 al. 3bis lettre a OAC.

## QUESTIONNAIRE

	domicile. La procédure proposée dans le projet de 185 jours d'abord, puis de six mois supplémentaires, n'est pas claire et reste trop compliquée dans les nouvelles dispositions.	
Art. 107 al. 4 lettre b	La jurisprudence actuelle du tribunal fédéral concernant la remise du permis de conduire étranger dont l'usage a été interdit en cas de départ de Suisse (lettre b) pose de gros problèmes en pratique et conduit fréquemment à des résultats inappropriés ou peu convaincants. Nous proposons donc un nouvel al. supplémentaire.	Nouvel al.: « <b>Les permis de conduire étrangers dont l'usage a été interdit pour une durée illimitée peuvent être renvoyés à l'autorité de délivrance.</b> »
Art. 119, 125, 128, 134, etc.	Comme partout dans le projet de consultation où il est question de durées de cours ou de formation la durée prescrite est ici aussi fixée « courtes pauses comprises ». Cela conduit à diverses interprétations et à des durées de cours et de formation différentes. Il faudrait toujours prendre en compte la durée nette, c.-à-d. sans les temps de pause.	Ici aussi comme pour toutes les durées de cours et de formation indiquées, des durées nettes (les durées de cours et de formation sans compter les pauses) doivent être prescrites.
Art. 141 al. 3 et 4	Cf. remarques à la question 2.2.2 relative à l'article 134 al. 2 et 3.  Les niveaux des amendes sont trop bas pour avoir un effet préventif.	Adaptations aux suppressions demandées à l'article 134 al. 2 et 3.  Augmentation des montants des amendes.
Art. 145 al. 1	De nombreux cantons travaillent d'ores et déjà avec la déclaration électronique des résultats d'examen à l'autorité cantonale (e-medko), les cantons restants viendront s'y ajouter les prochaines années. Une base légale correspondante dans le droit fédéral serait très utile aux cantons dans lesquels une base légale cantonale explicite fait défaut pour exiger des médecins la déclaration électronique. Ce qui n'est pas déraisonnable et servirait à l'assurance qualité.	« Les autorités cantonales ont toute latitude, et peuvent exiger que les résultats d'examen médicaux soient annoncés par voie électronique à l'autorité. »
al. 3	Dans le permis de conduire au format carte de crédit, aucune inscription n'est possible.	Supprimer la mention "...le permis de conduire..."
Ann. 1 ch. 1	« Nom des parents »  « Photo passeport récente »: Compléter qu'il doit s'agir d'une photo passeport couleur.	Vérifier s'il y a vraiment besoin du nom des parents. Si non, supprimer ces lignes.  « Photo passeport <i>couleur</i> récente »
ch. 3	Il n'y a pas besoin de cette partie "pratique de la conduite".	Supprimer.
ch. 5	Cf. ci-dessus les remarques faites concernant l'article 47 al. 3	Cf. ci-dessus la requête à l'article 47 al. 3
ch. 5.5	La formule de signature à la fin du ch. 5.5 doit être suffisamment claire. C'est l'ophtalmologue ou l'opticien, et non la personne qui s'inscrit, qui doit signer.	Formule de signature: "tampon et signature <b>du médecin/de l'opticien</b> :....."
Ann. 2	S'il est répondu favorablement à notre requête concernant le maintien de l'ordre actuel pour le cours de théorie de la circulation, ce formulaire est supprimé.	Supprimer

## QUESTIONNAIRE

Ann. 9 ch. 1	Si, contrairement à nos propositions, les cours de premiers secours devaient être maintenus et que l'assurance qualité devait être transférée aux cantons, il faudrait veiller à ce que l'interassociation de sauvetage (IAS) reprenne cette tâche.	En cas de maintien des cours de premiers secours: transfert de l'assurance qualité à l'IAS.
ch. 4.11	Le bon équipement de sécurité spécifique aux motocycles doit être exigé comme au ch. 4.50.	« contrôlent l'état de leur motocycle avant de prendre la route et portent des équipements de sécurité <i>spécifiques aux motocycles</i> adaptés et de qualité; »
ch. 8.321	La reconnaissance provisoire est bureaucratique et n'apporte aucune plus valeur ni meilleure qualité. Ce chiffre peut être supprimé.	Supprimer

<b>2.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>3.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>4.</b>	<b>Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

<b>5.</b>	<b>Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière</b>	
Art./Annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Après la non modification de la plupart des articles, nous saluons le maintien des numéros d'article. Ceci épargne aux autorités d'exécution des travaux d'adaptation correspondants.  Comme en langue allemande pour « VZV », l'abréviation OAC devrait être maintenue dans les autres langues du pays, car sinon uniquement à cause de cette abréviation, des travaux d'adaptation importants sont requis.	Maintien de l'abréviation de cette ordonnance également dans la version française et italienne.
Art. 82 OAC	Il existe un besoin pratique pour qu'une plaque de contrôle supplémentaire soit introduite ici. Celle-ci doit pouvoir être installée sur des accessoires montés à l'arrière du véhicule et qui cachent la plaque de contrôle arrière. Cette nouvelle plaque de contrôle doit se distinguer clairement des autres plaques de contrôle sur le plan de l'aspect par ex. par une couleur voyante.	Introduire une nouvelle plaque de contrôle pour les accessoires derrière les véhicules.
Art. 150 al. 4	L'utilisation du mot duplicata ne fait plus sens aussi bien pour le permis de conduire au format carte de crédit, que pour le permis de circulation, car lors de la délivrance d'un nouveau permis de circulation après perte d'un permis de circulation,	Formuler de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.

## QUESTIONNAIRE

Art. 143 al. 1 lettre b	<p>la date du nouveau permis de circulation est inscrite dans MOFIS. L'al. 4 doit être formulé de façon analogue à l'article 86 al. 2 du projet OAPC.</p> <p>Cette disposition doit être adaptée sur le plan du libellé.</p>	Adaptation au nouveau libellé ci-dessus.
Art. 151i	<p>Une requête de l'asa est encore en suspens après de l'OFROU pour adaptation de l'article 83 al. 3 lettre d OAC en vigueur. Par conséquent, cette disposition peut être supprimée. En outre, le délai pour remise des anciennes plaques de contrôle jusqu'au 31.12.2017 à l'article 151i serait dépassé, car dans les instructions OFROU du 14 juin 2017 relatives à la délivrance de nouvelles plaques d'immatriculation pour les motocycles légers et les quadricycles légers à moteur ce délai a été prolongé jusqu'au 31 décembre 2021.</p>	Supprimer

<b>6.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art. 5a al. 3	<p>Dans cette disposition, les adaptations sont bienvenues car elles complètent les bases légales pour l'accomplissement centralisé de toutes les tâches d'assurance qualité par les autorités cantonales via SARI.</p>	

<b>7.</b>	<b>Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives</b>	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

T direkt 041 728 50 41  
karin.bruderer@zg.ch  
Zug, 25. Oktober 2017 BRKA  
SD SDS 7.11/172 - Vernehmlassung SD an UVEK

**Revision der Führerausweissvorschriften  
Vernehmlassung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 26. Oktober 2017 zur Revision der Führerausweissvorschriften Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Zu den gestellten Fragen verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger  
Regierungsrat

Seite 2/2

Beilage:  
Ausgefüllter Fragebogen

Kopie (mit Beilage) per E-Mail an:

- UVEK, [pzv@astra.admin.ch](mailto:pzv@astra.admin.ch) (PDF- und Word-Version)
- Strassenverkehrsamt, [info.stva@zg.ch](mailto:info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei, [info.polizei@zg.ch](mailto:info.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei, [elisabeth.kaeppli@zg.ch](mailto:elisabeth.kaeppli@zg.ch) (zum Aufschalten im Internet)



## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<b>Vorbemerkungen:</b>
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa.</li> </ul>

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Anh. 11 ist zu kürzen und auf die wesentlichen Regelungen zu beschränken. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung hat weiterhin die Fehlererkennung im Vordergrund zu stehen.	Anh. 11 sei zu kürzen und Einzelheiten seien in den asa-Richtlinien Nr. 7 zu regeln.  Anh. 9, Ziff. 4.11: ... ihres Motorrads und <i>tragen eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung</i> ;  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen sei bei der Fehlererkennung zu belassen.
<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>	

## FRAGENKATALOG

	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragestellungen müssen bei einer praktischen Prüfung jederzeit möglich sein. Es ist jedoch dem Verkehrsexperten/der Verkehrsexpertin (VE) zu überlassen, wann eine Befragung stattfindet.	Bst. a: <i>Während der Prüfung</i> den Kandidaten oder die Kandidatin ...

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Im Sinne der Verkehrssicherheit ist bei den schweren Kategorien während der Prüffahrt aufzusitzen. Dies entspricht auch dem Anliegen, die Führerprüfungen anspruchsvoller zu gestalten, um dadurch die Unfallzahlen reduzieren zu können.	
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a - e	Einleitend wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.  Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Wir beantragen, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	2. ... vor der Prüfungsfahrt ein Parcours mit ...  Bst. a- e seien analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungen protokolliert werden müssen. Bei einer umfassenden Protokollierung aller Kompetenzen ist die/der VE während der praktischen Prüfung nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 sei durch den geltenden Art. 12a VZV zu ersetzen.
Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	Siehe Bemerkungen zu Art. 75. Zudem wäre der Verweis anzupassen (Ziff. VII statt VI von Anhang 11).  Satz 2 enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Abs. 1 sei durch den geltenden Art. 12a VZV zu ersetzen.  Satz 2 sei zu streichen.

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>
------------	----------------------------

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51  
Seite 2 von 30

## FRAGENKATALOG

1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wird der Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag beibehalten, erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Die Wohnsitzregelung hat sich primär nach Art. 23 ZGB zu richten. Diese Regelung ist einfach und klar. Die Wohnsitzregeln gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a – c EG-RL sind nur subsidiär heranzuziehen, wenn der Wohnsitz gemäss ZGB nicht eindeutig bestimmt werden kann.	Primär sei Art. 23 ZGB für anwendbar zu erklären.	
Art. 5 Abs. 1	Für die Abklärungen der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie bisher konkretisierende Weisungen des ASTRA (heute: überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017).	Abs. 1 sei durch Weisungen des ASTRA zu konkretisieren.	
Abs. 3	Satz 3 und 4 sind nicht vollzugstauglich und stehen im Widerspruch zur heutigen Praxis.	Sätze 3 und 4 seien zu streichen.	
Art. 6	Siehe Frage 3.1		
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Die Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	9.321 ... für die kantonale Behörde ist <i>auf Verlangen elektronisch zu übermitteln</i> .	
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Für die Präsenzkontrolle sei eine Aufbewahrungspflicht von drei Jahren einzuführen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

	Europaweit geht die Tendenz dahin, alle Ausweise im Strassenverkehr befristet zu erteilen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von heute zwei auf fünf Jahre ist aber vertretbar.	Der Lernfahrausweis sei auf fünf Jahre zu befristen.
	Um die Administration der Führerzulassung zusätzlich zu erleichtern, sollen die Lernfahrausweise, die unter dem neuen Recht befristet bleiben, alle einheitlich 18 Monate gültig sein.	Alle befristeten Lernfahrausweise seien einheitlich 18 Monate gültig.
Art. 7 Abs. 2	Abs. 2 ist unklar und schwer verständlich.	Abs. 2 sei präziser zu formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Es muss weiterhin möglich sein, die Fahreignung durch einen geeigneten Test (z.B. Schuhfried) klären zu lassen.	b. ... nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <i>durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen</i> ...
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b.	<sup>3</sup> ... erteilt, wenn die Fahreignung <i>durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder</i> ...
Art. 10, Art. 11	Es ist präziser zu formulieren, dass bei einem – nach zwei nicht bestandenen Prüfungen – ausgestellten zweiten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Es sei die Anzahl Prüfungen beim zweiten Lernfahrausweis ausdrücklich festzuhalten.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog zur Gültigkeit der Lernfahrausweise ist die obligatorische Ausbildung auf fünf Jahre zu befristen.	Die obligatorische Ausbildung sei auf fünf Jahre zu befristen.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.5.	Die bestandene Theorieprüfung sei auf fünf Jahre zu befristen.
<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	Es fehlen Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung müssen für alle Bereiche (ausgenommen spezifische Anforderungen) identisch	<sup>5</sup> <i>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</i>

## FRAGENKATALOG

<p>Abs. 2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>sein. Wir beantragen deshalb einen zusätzlichen Absatz 5 einzufügen.</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien <i>Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung</i> sind an die Vorgaben der PZV anzupassen und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umzuwandeln. Wir beantragen deshalb einen zusätzlichen Absatz 6 einzufügen.</p> <p>Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse – entgegen unserem Antrag (siehe Bemerkungen zu Ziff. 3.1.1) – festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Nothilfekurse beim Bund zu belassen.</p> <p>Macht die kantonale Behörde von ihrer Delegationsbefugnis von Qualitätssicherungsaufgaben an Dritte Gebrauch, obliegt diesen auch die Pflicht, Meldung zu erstatten.</p>	<p><sup>6</sup> <i>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</i></p> <p>a. obligatorischen Ausbildungen (6. Teil) <i>mit Ausnahme der Nothilfekurse;</i>"</p> <p><sup>3</sup> ... zuständige kantonale Behörde <i>oder die/der beauftragte Dritte</i> erstattet ...</p>
<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir beantragen deshalb eine Neuformulierung für Ziff. 8.111.</p>	<p>8.111 Allgemein <i>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Geschäftsführung;</i></li> <li>b. <i>Qualifikationen der Lehrpersonen;</i></li> <li>c. <i>Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</i></li> <li>d. <i>Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</i></li> <li>e. <i>didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</i></li> <li>f. <i>Kursadministration;</i></li> <li>g. <i>Qualitätssicherung.</i></li> </ul>
<p>Art. 137 - Art. 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits zwar detailliert beschrieben. Für die praktische Umsetzung reichen sie aber dennoch nicht aus. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung ist festzuhalten, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige, unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden und wo die Gefahr von Missbräuchen besteht. Aus diesem Grund ist es sinnvoller, anstelle der Artikel 137 – 139 über die Audits sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die 137 – 139 durch einen neuen Artikel 137 zu ersetzen.</p>	<p><i>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</i> <sup>1</sup> <i>Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</i></li> <li>b. <i>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</i></li> <li>c. <i>Bewilligung von Lehrkräften;</i></li> <li>d. <i>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</i></li> <li>e. <i>Abgabe von Kursbestätigungen;</i></li> <li>f. <i>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</i></li> <li>g. <i>Prüfungsaufsicht;</i></li> <li>h. <i>Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</i></li> <li>i. <i>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</i></li> <li>j. <i>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</i></li> <li>k. <i>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</i></li> <li>l. <i>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</i></li> <li>m. <i>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</i></li> </ul> <p><sup>2</sup> <i>Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einverneh-</i></p>

## FRAGENKATALOG

		<i>men mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</i>
Art. 137 Abs. 1	Falls am vorgeschlagenen Art. 137 festgehalten wird, drängen sich folgende Bemerkungen auf: Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der VE im Anh. IV Ziff. 4 nicht aus. Ohne den Einbezug dieser «asa-Personen» ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem hohe Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern seien zu ermächtigen, die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren zu können. Nötigenfalls sei das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.
Art. 138 Abs. 1	Wird Art. 138 beibehalten, so ist gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Satz 2 sei zu streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der «Fahrprüfer» ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder «Fahrprüfer» einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von «Fahrprüfungen» beobachtet wird, so dass mehrere «Fahrprüfungen» beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch VE des jeweiligen Strassenverkehrsamts durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung und bringt eine Qualitätssteigerung.	<i>b. ... tätig sind, einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung mehrerer praktischer Führerprüfungen von einem Qualitätssicherungs-Experten oder einer Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ...</i>

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13, Art. 14 Abs. 2	Es ist lediglich eine angepasste Basistheorieprüfung zu verlangen. Siehe Art. 67.	2 ... nach Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung erteilt. ...	
Art. 15 - Art. 17	Beim Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien «geschenkt» geben (z.B. Kategorien F).	Der Erwerb von Motorradkategorien berechtige nicht zum Führen von Motorwagenkategorien.	

## FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19, Art. 20	Elektro-Rikschas gehören nicht in die Kategorie B. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kategorie F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kategorie B1.	Elektro-Rikschas seien in die Kategorie B1 einzuteilen.	
Art. 19	Die Kategorien F und G dürfen nicht geschenkt werden, da das Lenken dieser Fahrzeugkategorien höhere Anforderungen beinhaltet.		
Art. 20 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Frage 2.1.5.	Abs. 3 sei zu streichen.	
Art. 21 Abs. 1	Es muss vermieden werden, dass Inhaberinnen und Inhaber der Lernfahrausweise der Kategorien B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kategorie B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kategorie BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen. Diese nachträgliche Befristung ist von Anfang an im Lernfahrausweis der Kategorie BE einzutragen.  Dieses Vorgehen ist auch bei den anderen Anhängerkategorien vorzusehen.	Im Lernfahrausweis der Kategorie BE sei bei der Ausstellung folgender Eintrag anzubringen:  <i>Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kategorie B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kategorie B noch 18 Monate gültig.</i>	
Art. 21 Abs. 3	Satz 1 reicht aus.	Sätze 2 und 3 seien zu streichen.	
Art. 24 Abs. 3	In Satz 2 kann die Kategorie BE gestrichen werden, da Inhaberinnen und Inhaber der Kategorie C1E diese bereits besitzen.	In Satz 2 sei Kategorie BE zu streichen.	
Art. 30 Abs. 3	In Satz 2 kann die Kategorie C1E gestrichen werden, da Inhaberinnen und Inhaber der Kategorie D1E diese bereits besitzen.	In Satz 2 sei Kategorie C1E zu streichen.	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
	Es ist nur noch eine Kategorie – z.B. P – festzulegen. Diese Kategorie P soll nach einer theoretischen Prüfung erteilt werden können.	Die praktische Prüfung sei zu streichen.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kategorie C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Die Wohnmotorwagen seien in der Kategorie C2 zu streichen und separat zu regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kategorie C1 darf nicht auch die Kategorie C2 erteilt werden, weil diese Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	4 ... der Führerausweis der Kategorie C1 erteilt. Die ...	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Es ist zu prüfen, ob bei der Kategorie F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kategorie F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kategorie C und CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kategorie G ist zu präzisieren, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Es sei die Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F zu prüfen.  G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <i>landwirtschaftliche</i> Ausnahmefahrzeuge ...	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch in diesem Fall 18 Monate gültig sein.	2 ... Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der 18 Monate gültig ist.	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits vorstehend dargelegt, ist nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist nur eine «angepasste Basistheorieprüfung» erforderlich (vgl. Art. 67).	2 ... Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der 18 Monate gültig ist.	



## FRAGENKATALOG

Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 sei zu streichen.
--------	---	--------------------------

### 2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

#### 2.1 Erste Ausbildungsphase

##### 2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA
  NEIN
  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, Art. 16, Art. 19, Art. 20, je Abs. 2	<p>Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und ist deshalb beizubehalten. Ein Wechsel der zeitlichen Reihenfolge würde auch die Erfassung im SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.</p> <p>Zudem ist der Inhalt der Verkehrskunde zu überarbeiten.</p>	<p>Es sei die geltende Regelung beizubehalten.</p> <p>Der Inhalt der Verkehrskunde sei zu überarbeiten.</p>
Art. 119 Abs. 1	Es ist die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorzuschreiben.	Es sei die Netto-Ausbildungszeit vorzuschreiben.
Abs. 2	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietenden der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	<sup>2</sup> Die vier Module sind auf <i>mindestens zwei</i> verschiedene Tage zu verteilen.
Anh.9 Ziff. 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	2.31 ... Kursaufnahme <i>vorzeitig</i> schriftlich <i>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</i> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <i>einzureichen</i> : ...
Ziff. 2.41, Ziff. 2.42, Ziff. 2.46	Diese Bestimmungen enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklare Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sind die Formulierungen aus den geltenden Weisungen zu übernehmen.	Es seien die Regelungen gemäss den Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 zu übernehmen.
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien sei zu erwähnen.

## FRAGENKATALOG

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, ein Obligatorium einzuführen, das mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA vorgegebenen Ziel, möglichst umfassende elektronische Lösungen anzustreben.	Es sei auf ein Ausbildungsheft zu verzichten.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Es werden zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Antrag eingeführt werden, bevorzugen wir die «Variante: streichen».	9.232 Variante: streichen.	

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Da nur in Begleitung gefahren werden darf, ist dies vertretbar.		

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Art./Anh.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>	
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde zudem einen administrativen Aufwand bedeuten, der im Verhältnis zum geringen Nutzen unverhältnismässig wäre.	Auf die fahrtechnische Grundschulung sei zu verzichten.	

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		

## FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 20 Abs. 3	Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrerinnen und -schüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung dar. Zudem ist sie für die Betroffenen nicht nachvollziehbar und bringt Benachteiligungen für die Auszubildenden, die mit Fahrzeugen im Einsatz sind. Der Absatz ist deshalb zu streichen.	Abs. 3 sei zu streichen.	
<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 17 Abs. 1	Wir begrüßen die Streichung des Direkteinstiegs in die Kategorie A. Es geht aber zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kategorie A2 verlangt wird; zwei Jahre reichen aus. Hingegen ist der Besitz der Kategorie A1 nicht anzurechnen. Zudem ist die Gültigkeit des Lernfahrausweises wiederum auf 18 Monate festzulegen.  Der Direkteinstieg von ausgebildeten VE/Polizeiangehörigen muss jedoch möglich sein.	<sup>1</sup> Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens zwei Jahren besitzen ... Der Lernfahrausweis ist 18 Monate gültig.  Es sei zu gewährleisten, dass die Angehörigen der Polizei und die VE der Strassenverkehrsämter keinen Vorbesitz der Kategorie A1 auszuweisen haben.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine Senkung des Mindestalters ist insoweit sinnvoll, als dann mehr junge Menschen anstelle eines Mofas mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.	Das Mindestalter sei auf 14 Jahre festzulegen.	

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar.	Es seien messbare Vorgaben festzulegen.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 134 Abs. 2, Abs.3	Wir sind einverstanden, wenn der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss. Sechs Monate sind zu kurz bemessen, da viele Personen nicht in der Lage sind, den WAB-Kurs in dieser Zeit zu absolvieren.  Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebenen Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin ist aufgrund der Vielzahl an Gesuchen für die Strassenverkehrsämter nicht	Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 seien zu streichen.	

## FRAGENKATALOG

Art. 141 Abs. 3, Abs. 4	vollziehbar.  Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden. Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussentatbestands der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstags ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen. Zudem ist unklar, wie die Kontrollorgane die Absolvierung des WAB-Kurses kontrollieren und die notwendigen Tatbestandsabklärungen vornehmen wollen.	Abs. 3 und Abs. 4 seien an die Streichungen in Art. 134 anzupassen.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6	<p>Die Bestätigung des Besuchs eines Nothilfekurses kann als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises gestrichen werden. Heute ist die professionelle medizinische Erstversorgung viel schneller an den Unfallorten als bei Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch hat das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichtet, an Bedeutung gewonnen. Auch haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz Qualitätssicherung durch den Bund die Nothilfekurse teilweise ein schlechtes Niveau aufweisen und vereinzelt sogar Bestätigungen ohne Absolvierung der Kurse ausgestellt werden. Leider sind die Nothilfekurse für einen Teil der Anbieter lediglich ein Geschäft, das ihnen Geld einbringt und für die betroffenen Lernenden die Fahrausbildung verteuert. Schlussendlich sind die Abklärungen betreffend die beachtliche Anzahl von Personen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d vom Nothilfekurs befreit sind, für die Strassenverkehrsämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden.</p> <p>Sollte der Bundesrat an den Nothilfekursen als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises festhalten, ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p>	<p>Art. 6 und alle weiteren Bestimmungen des E-PZV zu den Nothilfekursen (insbesondere Art. 115 ff., Art. 157 f. und Ziff. 1 in Anh. 9) seien zu streichen.</p> <p>Bei Festhalten an den Nothilfekursen sei die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p>

## FRAGENKATALOG

	Alternative zum heutigen Nothilfekurs-Obligatorium: In die Theorieprüfungen werden zum Thema der lebensrettenden Sofortmassnahmen Wissensfragen aufgenommen, welche die Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr betreffen. Die zu Prüfenden haben sich das entsprechende Wissen wie über die Verkehrsregeln in Eigenverantwortung anzueignen.	Alternativantrag: Fragen zu den Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr seien in die Theorieprüfungen aufzunehmen.
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe dazu Ziff. 3.1.1	

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 4.3	Eine wirksame Kontrolle der Anbietenden setzt voraus, dass diese das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Die Anzeige und das Einreichen der Dokumentationen haben auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen. Die Strassenverkehrsämter haben eine entsprechende EDV-Applikation bereits entwickelt.	4.3 ... kantonalen Behörde <i>das Datum der Kursaufnahme vorzeitig schriftlich oder auf Verlangen elektronisch anzuzeigen</i> und folgende Dokumentationen ...
Ziff. 4.41	Die Fahrlehrerin/der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung sie/er den Schülerinnen und Schülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist überflüssig.	Ziff. 4.41 sei zu streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3,	

## FRAGENKATALOG

	16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aus verkehrssicherheitstechnischen Überlegungen gehört zu jeder Motorradprüfung eine Ausbildung in der Form der Motorradgrundschulung. Dies gilt insbesondere für die schweren Kategorien.	
<b>3.4 Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.4.1b	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art. 64 Abs. 1	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von VE abgenommen werden muss. Die Beaufsichtigung der elektronischen Prüfungen der Basis- und Zusatztheorie erfordert aber nicht zwingend den Einsatz von VE.	<sup>1</sup> Die praktische Führerprüfung ist von ...
Art. 65, Art. 65v	Aufgrund der geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, das heutige System gegen ein System mit Wartefristen auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	Die geltende Regelung sei beizubehalten.
Art. 67 - Art. 71	Der Begriff «Handlungskompetenzen» ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Bei der Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff «Handlungskompetenzen» sei durchgehend durch «Lernziele» zu ersetzen.
<b>3.5 Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	

## FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen Es ist sicherzustellen, dass beim Abbruch der Lehre die Ausstellungsbehörde vom Wegfall des Privilegs Kenntnis erhält.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen



## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sind übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 anzuführen.</p> <p>Zudem sind die Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kategorien A1, A2 und A zu übernehmen.</p> <p>Zudem sind Prüfungsfahrzeuge der Kategorien AM und A1 gemäss Art. 73 Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeugs immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist unnötig.</p> <p>Um die Sicherheit der zu prüfenden Person und des VE zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein, da immer mehr Personenwagen mit elektronischer und schlecht erreichbarer Handbremse ausgerüstet sind. Diese Bestimmung ist in Art. 159 aufzunehmen.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge seien gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 anzuführen.</p> <p>Die Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7 seien zu übernehmen.</p> <p>Prüfungsfahrzeugen der Kategorien AM und A1 seien gemäss Art. 73 Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E seien je Satz 3 zu streichen.</p> <p>Prüfungsmotorwagen der Kategorie B seien mit Doppelpedalen auszurüsten.</p>

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Generell soll keine Führerprüfung ohne praktische Prüfung erhalten werden.	

<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung	

## FRAGENKATALOG

	einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1, Ziff. 3.2	Siehe dazu nachfolgend Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziff. 5.1 und 5.2 sei in die Ziff. 3.1 und 3.2 zu verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	3.11. das 23. Altersjahr vollendet ...
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des VE nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldeliktverletzungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es ist die gleiche Formulierung zu verwenden wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis.	3.13 ... Motorfahrzeug eine <i>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</i> begangen zu haben, <i>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat</i> ; ...
Ziff. 3.15	Ein Assessment ist nicht notwendig. Die übrigen Anforderungen von Ziff. 3 genügen. Zudem kennt auch die EG-RL diese Voraussetzung nicht.	Ziff. 3.15 sei zu streichen.
Ziff. 4.12, Ziff. 4.2, Ziff. 5.12, Ziff. 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die VE in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele VE der Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden VE erwerben. Diese VE werden seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als VE der Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Die Ziff. 4.12, Ziff. 4.2, Ziff. 5.12 und Ziff. 5.2 seien zu streichen.
Ziff. 5.1, Ziff. 5.2	Der VE der Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 sei in die Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 zu verschieben.
Ziff. 6 – Ziff. 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz reicht das Bildungskonzept der asa aus.	Ziff. 6 bis Ziff. 8 seien zu kürzen.

## FRAGENKATALOG

Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	8.1 ... eines Kurses hat der angehende ...
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welchem die Weiterbildung für die VE festgelegt wird, zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, da solche Vorgaben die zeitliche Flexibilität der Weiterbildung unnötig einschränken.	9.1 ... fünfzehn Tagen weiterbilden. In der ...
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die VE für Führerprüfungen.	9.13 ... durchgeführten Führerprüfungen; ...
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung ist zu präzisieren, dass es um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	9.14 ... (mindestens fünf <i>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1</i> ).
Ziff. 9.3	Es ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	9.3 ... können <i>insbesondere</i> in Besprechungen, ...
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	10.2 ... abgenommen, denen <i>Fach</i> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <i>sollen</i> .

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	<sup>6(neu)</sup> <i>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</i>
Art. 105	Spätestens drei Monate nach Einreichung des Gesuchs ist die Kontrollfahrt abzulegen.	Der ausländische Führerausweis sei drei Monate nach Einreichung des Gesuchs abzuerkennen.

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl ist ein möglichst einfaches Umtauschverfahren festzulegen. Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in	Abs. 2 sei durch eine einfachere Regelung zu ersetzen.

## FRAGENKATALOG

	<p>den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei Personen geschieht, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt nicht in Frage (fehlende rechtliche Grundlage, unverhältnismässiger administrativer Aufwand und Widerstand der betroffenen Personen). Hier ist ein einfaches und wirksames Verfahren zu finden.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 147 Abs. 3 Bst. b	Es ist vertretbar, allen Inhaberinnen und Inhabern der bisherigen Kategorie G die neue Kategorie G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.	b. ... der neuen Kategorie G;
Bst. i	Aufgrund unseres Antrags bei Frage 2.1.6.1 beantragen wir eine zweijährige Besitzdauer.  Zudem beantragen wir eine separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kategorie A: Hier ist die Möglichkeit zu schaffen, dass während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neue Kategorie A umgetauscht werden kann.	i. ... Kategorie A2 nach mindestens zweijähriger Besitzdauer ...  Für die altrechtliche Kategorie A sei eine separate Übergangsregelung zu schaffen.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
<b>Art.</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Änderungsantrag (Textvorschlag)</b>
Art. 152, Art. 153	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden. Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neuer rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde vereinfacht.	Art. 152 und Art. 153 seien zu streichen.
Art. 148, Art. 154	Diese beiden Bestimmungen sind unklar. Materiell ist diese Übergangsbestimmung nach Art. 151 VZV zu formulieren.  Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbs stehen und deren Probezeit noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen WAB-Kurstag absolvieren. Haben sie bereits einen Tag nach altem Recht absolviert, reicht dies aus.	Art. 148 und Art. 154 seien präziser zu fassen.

## FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	In einem neuen Absatz ist ausdrücklich festzuhalten, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Es sei ein zusätzlicher Absatz einzuführen, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht unbeschränkt gültig seien.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157, Art. 158	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 3.1.1.	Art. 157 und Art. 158 seien zu streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ist übertrieben. Sie ist zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Der Nachqualifizierungskurs sei zu kürzen oder zu streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses «an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode» begründet ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung im SARI wäre aufwändig und teuer.	... an die laufende Weiterbildungsperiode ...
Art. 160, Art. 161  Anh. 14	Für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer der Kategorie C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrerinnen/Fahrlehrer der Kategorie C.	Für die Inhaberinnen und Inhaber der Fahrlehrerbe-willigung der Kategorie C sei eine Übergangsregelung aufzunehmen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den VE, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu. Nachdem die VE schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird.	Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 seien zu streichen.
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 3.10.8.	Art. 166 und Anh. 14 Ziff. I 3 seien zu streichen.

### 4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit «einschliesslich kurzer Pausen» festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit vorgeschrieben werden.	Es seien bei allen vorgegebenen Kurs- und Schulungszeiten die Nettozeiten festzulegen.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheids 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden dazu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist in einem neuen Absatz aufzunehmen.	<sup>4(neu)</sup> Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.
Anh. Ziff. 2.1223	Die Staplerkurse sind zu streichen.	Ziff. 2.1223 sei zu streichen.
Ziff. 4.5	Die delegierten Organisationen sind ausdrücklich zu erwähnen.	4.5 ... der kantonalen Behörde oder der delegierten Drittorganisation massgeblich.

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	<sup>3</sup> Die Bestätigung <i>ist auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu übermitteln.</i>
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	<sup>4</sup> ... und <i>bis drei Jahre nach</i> Ausstellung der Kursbestätigung ....
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzungen der ungeübten Fahrpraxis den Anforderungen der VE anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	b. ... geführt haben, ohne eine <i>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</i> begangen zu haben, <i>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.</i>
Art. 22a, Art. 23g, Art. 23q	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 4.1 zu Art. 18.	
Art. 27 Art. 29c	Der befristete Entzug von Fahrlehrerbewilligungen ist heute auf Verordnungsstufe geregelt. Einzelne kantonale Rechtsmittelinstanzen beurteilen diese Rechtsgrundlage als ungenügend. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Aus diesem Grund ist bei der nächsten Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen.	Im Strassenverkehrsgesetz sei eine Rechtsgrundlage für befristete Entzüge der Fahrlehrer- und Ausbildungsbewilligungen zu schaffen.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden – gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG – in Art. 145 Abs. 5 E-PZV die kantonalen Behörden dazu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	<sup>2 (neu)</sup> <i>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</i>

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> NEIN</span> <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen
	<u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen haben.

## FRAGENKATALOG

	<p>Betroffen sind EDV-Applikationen der Kantone und des Bundes, Schulungen, Bildungskonzepte für VE, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden (insbesondere der Strassenverkehrsämter und Kontrollorgane), die alle angepasst werden müssen. Die Verordnungsänderungen haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial und die Druckersoftware CarD etc. betreffend Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Bestimmungen genügend Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen sind zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u>          Aus Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret umschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse) gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbietende, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrerinnen/-lehrer und Chauffeurinnen/Chauffeure) anzubieten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass trotz unterschiedlicher Inhalte die Qualitätssicherung nach den gleichen Massstäben erfolgt.</p> <p>Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18. Januar 2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hat die asa dazu einen ersten Grundstein gelegt. Um die Ziele der PZV zu erreichen, beantragen wir, die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PZV in den Grundzügen zu umschreiben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen zu konkretisieren. Als Grundlage der Weisungen sind die erwähnten Richtlinien der asa heranzuziehen. Möglich wäre auch, in der PZV ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>	
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	
	<p>Wir begrüssen die Staffelung des Inkrafttretens. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete sind in enger Absprache mit den Kantonen festzulegen.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV ist möglichst rasch in Kraft zu setzen, da dessen Vollzug nach wie vor grosse Probleme bereitet.</p>	

### B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b>          Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - Art. 37	<p>Wie bereits mehrfach erwähnt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragstellenden und -Besitzenden sowie für die kantonalen Behörden. Gleichzeitig lassen sich dadurch viele Fragen und Unklarheiten vermeiden.</p>	<p>Alle befristeten Lernfahrausweise seien 18 Monate gültig.</p>



## FRAGENKATALOG

Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kategorie B und Anhänger der Kategorie C1E/CE (Klasse O3/O4) wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in der EDV-Applikation SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Es sei zu prüfen, die Regelung auf den Binnenverkehr zu beschränken.
Art. 42 Abs. 4	Diese Bestimmung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu streichen. Zudem macht der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 keinen Sinn, weil es in dieser Bestimmung nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Abs. 4 sei zu streichen.
Art. 46 Abs. 1, Abs. 2          Abs. 3	Die Anwendung dieser offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters bereitet schon heute Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sind die beiden Absätze einschränkender zu formulieren; insbesondere sind die Voraussetzungen für das Unterschreiten des Mindestalters genauer zu umschreiben und altersmässige Untergrenzen festzulegen.  Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat in einem anderen Artikel zu regeln.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.  Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kategorie C häufig auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anh. 1 in Ziff. 5.5 Felder für die «2. medizinische Gruppe» enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der «2. medizinischen Gruppe» keinen Sinn. Siehe dazu auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	5.5 Sehtest (gültig: 24 Monate): <i>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</i>
Art. 49 Abs. 1          Abs. 3          Abs. 4	In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantonale Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an Arztpersonen abgeben und auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können der Arztperson nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.  In der heutigen Praxis kommt es immer wieder vor, dass Arztpersonen den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen und dadurch die Betroffenen von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn Arztpersonen das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen.  Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt bereits heute in der Mehrzahl der Kantone elektronisch und der elektronische Meldeweg wird weiter zunehmen. Aus diesem Grund gehört diese Meldeöglichkeit bzw. Meldepflicht in die Verordnung, denn sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz von e-medko bei der Ärzteschaft.	<sup>1</sup> ... Behörde <i>darf</i> dem Arzt, ... zur Verfügung <i>stellen</i> , welche die ...  <sup>3</sup> ... Untersuchungsergebnisse <i>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen</i> und den kantonalen Behörden <i>schriftlich oder auf Verlangen elektronisch</i> mitzuteilen.  4 ... das Untersuchungsergebnis spätestens drei Monate ...

## FRAGENKATALOG

	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 – zumindest beim 70. Altersjahr – erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist unklar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klar. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist kompliziert und teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen begrüssen wir die Vereinheitlichung.</p>	<p>Auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2 sei zu verzichten.</p>
<p>Art. 62</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 VRV ist vollständig in die PZV zu übernehmen. Die Hand- oder Feststellbremse ist die einzige Möglichkeit der Begleitperson, im Notfall auf die Fahrzeuggeschwindigkeit Einfluss zu nehmen.</p> <p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 VRV sei in Art. 62 zu übernehmen.</p> <p>2 ... in anderen Motorfahrzeugen , mit welchen er oder sie ...</p>
<p>Art. 63</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Bei Lernfahrten in städtischen Gebieten ist dies nicht umsetzbar.</p>	<p>Abs. 3 sei zu streichen.</p>
<p>Art. 79</p> <p>Abs. 1,</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Wir begrüssen die einheitliche Festlegung, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote zu erlassen sind (siehe dazu auch Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 4). Wir begrüssen auch die in Abs. 1 Bst. a – c festgelegten Intervalle. Der Wortlaut ist aber für Laien kaum verständlich und sollte einfacher formuliert werden</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden, ist auf Art. 49 Abs. 4 und nicht auf Abs. 3 zu verweisen.)</p>	<p>Der Einleitungssatz von Abs. 1 (Vorinformation) sowie Abs. 2 seien zu streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a sei zu vereinfachen.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: ... 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <i>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</i>, ...</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass sie bestehen.</p>	<p><i>Es bestehen folgende Berechtigungen: ...</i></p>
<p>Art. 88</p> <p>Abs. 1</p> <p>Bst. c</p>	<p>Der Begriff «neu aufgetreten» soll das Gegenteil von «schleichend» zum Ausdruck bringen. Zudem macht in diesem Fall eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>c. bei neu <i>und plötzlich</i> aufgetretener Einäugigkeit ... und eine <i>ärztlich begleitete</i> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ...</p>
<p>Art. 89</p> <p>Abs. 2</p> <p>Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden. Satz 1 ist entsprechend anzupassen (vgl. Formulierung im geltenden Recht). Der neue Satz 2, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist überflüssig. Sollte er beibehalten werden, ist er als verbindliche Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt ist vor den Folgen des Nichtbestehens festzuhalten.</p>	<p>a. ... Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen .... Die kantonale Behörde <i>muss</i> die Wiedererteilung vom ...</p> <p>Abs. 3 sei zu Abs. 2 und umgekehrt zu machen.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 90 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung hat bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises zu erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Wir begrüssen ausdrücklich Abs. 2, da er den kantonalen Behörden dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p><sup>1</sup> ... einer Person, so <i>muss</i> der Lernfahr- oder Führerausweis ...</p>
<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Wie bisher ist vorgesehen, dass die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen müssen, was einen erheblichen administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen, sind die Strafbehörden zu verpflichten, alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden zu melden.</p>	<p>b. Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften.</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Diese Bestimmung, die materiell dem geltenden Recht entspricht, lässt weiterhin keine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung zu, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte. Neu ist eine Verlängerung einzuführen.</p>	<p>Es sei die Möglichkeit einzuräumen, eine Probezeit um höchstens die Dauer des Sicherungsentzugs zu verlängern.</p>
<p>Art. 101, Art. 114, Art. 136 etc.</p>	<p>In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfängerinnen/-empfänger mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen ist einheitlich der Begriff «Dritte» zu verwenden.</p>	<p>Es sei durchwegs der Begriff «Dritte» zu verwenden.</p>
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes: Wir beantragen in der Folge, in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen, d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist zu kompliziert.</p>	<p>Die geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> Bst. a VZV sei beizubehalten.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) verursacht in der Praxis immer wieder Probleme und führt häufig zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir beantragen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz.</p>	<p><sup>8 (neu)</sup> <i>Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden.</i></p>
<p>Art. 141</p>	<p>In den Strafbestimmungen ist analog zu Art. 96 VRV eine allgemeine Strafnorm einzuführen. So ist beispielsweise ein Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 PZV (Nichtanbringen L-Schild) nicht mehr strafbar, da die PZV dazu keine Strafnorm vorsieht. Die bisherige Strafbarkeit dieser Übertretung beruht auf</p>	<p>Es sei eine analoge Strafbestimmung gemäss Art. 96 VRV aufzunehmen.</p>

## FRAGENKATALOG

<p>Abs. 3, Abs. 4</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 VRV (i.V.m. Art. 96 VRV), der gemäss der vorliegenden Revision wegfällt.</p> <p>Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.</p> <p>Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.</p>	<p>Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.</p> <p>Die Bussenbeträge seien angemessen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 145 Abs. 1</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischen Meldungen von Untersuchungsergebnissen an die kantonalen Behörden (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren dazu stossen. Kantonen, denen eine ausdrückliche kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von der Ärzteschaft verbindlich die elektronische Meldung zu verlangen, wäre eine Rechtsgrundlage auf Bundesebene dienlich.</p> <p>Auf dem Führerausweis dürfen keine handschriftlichen Einträge vorgenommen werden. Auf dem Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich und die Ausbildungsbestätigungen werden zukünftig elektronisch übermittelt.</p>	<p>1 ... frei und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</p> <p><sup>3</sup> Eintragungen in den Lernfahrausweis dürfen nur ...</p>
<p>Anh. 1 Ziff. 1</p> <p>Ziff. 3</p> <p>Ziff. 5</p> <p>Ziff. 5.5</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob es den «Namen der Eltern» wirklich braucht. Wenn nicht, ist diese Angabe zu streichen.</p> <p>Beim Feld «Aktuelle Passfoto» ist festzuhalten, dass es ein farbiges Foto sein muss.</p> <p>Ziff. 3 «Fahrpraxis» braucht es nicht.</p> <p>Siehe dazu Bemerkungen zu Art. 47 Abs. 3.</p> <p>Aus der Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss klar hervorgehen, dass die Augenärztin/der Augenarzt oder die Optikerin/der Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.</p>	<p>Angabe «Name der Eltern» sei zu überprüfen.</p> <p>Aktuelle farbige Passfoto</p> <p>Ziff. 3 sei zu streichen.</p> <p>Unterschriftenformel: Stempel und Unterschrift von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker: ...</p>
<p>Anh. 2</p>	<p>Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.</p>	
<p>Anh. 9 Ziff. 1</p> <p>Ziff. 4.11</p> <p>Ziff. 8.112</p> <p>Ziff. 8.321</p>	<p>Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so ist dafür zu sorgen, dass diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.</p> <p>Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.</p> <p>Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.</p> <p>Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt weder einen Mehrwert noch eine Qualitätsverbesserung. Diese Ziffer ist zu streichen.</p>	<p>Bei Beibehaltung der Nothilfekurse sei die Qualitätssicherung an den IVR zu übertragen.</p> <p>4.11 ... und angemessene, <i>motorradspezifische</i> Sicherheitsausrüstung an;</p> <p>Die Ausführungen zu den Nothilfekursen seien zu streichen.</p> <p>Ziff. 8.321 sei zu streichen.</p>

## FRAGENKATALOG

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 82 geltende VZV	In der Praxis besteht das Bedürfnis, ein zusätzliches Kontrollschild einzuführen. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, die das hintere Kontrollschild des Fahrzeugs verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Es sei ein neues Kontrollschild für Anhänger hinten an Fahrzeugen einzuführen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes «Duplikat» ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises – nach Verlust eines Fahrzeugausweises – im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	Abs. 4 sei analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Abs. 1 Bst. b sei analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.
Art. 151i	Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem ist die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i «bis zum 31.12.2017» bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Art. 151i sei zu streichen.
<b>6.</b>	<b>Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	Wir begrüßen ausdrücklich die Anpassungen in dieser Bestimmung, weil sie die Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über die EDV-Applikation SARI vervollständigen.	

## FRAGENKATALOG

---

7.	<b>Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

4. Oktober 2017 (RRB Nr. 915/2017)  
**Revision der Führerausweissvorschriften**  
**(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns die Entwürfe zur Änderung der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 41.51) und von sieben weiteren Strassenverkehrsverordnungen zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Aufteilung der heutigen Verkehrszulassungsverordnung in eine Personenzulassungsverordnung (PZV) und eine Fahrzeugzulassungsverordnung (VZV) sowie dem neuen Aufbau der PZV werden die Strassenverkehrs-Zulassungsvorschriften übersichtlicher geordnet, was zudem die Aufhebung verschiedener Weisungen des Bundesamtes für Strassen erlaubt. Wir stimmen auch den verschiedenen administrativen Erleichterungen für die kantonalen Zulassungsbehörden wie die vermehrte elektronische Zustellung von Kursbestätigungen und Arztberichten zu. Sodann sind wir einverstanden mit dem Erwerb des Lernfahrausweises ab 17 Jahren, der Verkürzung der zweiten Ausbildungsphase auf einen Tag, dem Einsatz von E-Learning in den obligatorischen Ausbildungen sowie der weiteren Anpassung der Führerausweiskategorien an das EU-Recht. Wir begrüssen es zudem ausdrücklich, dass die Nothilfekurse beibehalten werden und die Qualitätssicherung bei diesen Kursen verbessert werden soll.

Hingegen lehnen wir insbesondere folgende Änderungsvorschläge ab:

- das Absolvieren des Verkehrskunde-Unterrichts vor der Prüfung der Basistheorie,
- die unbeschränkte Gültigkeit von Lernfahrausweisen, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen,
- die Mindestdauer des Lernfahrausweisbesitzes von einem Jahr für die Zulassung zur praktischen Führerprüfung der Kategorie B (Personenwagen) bei unter 25-Jährigen,
- die fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung,
- die Aufhebung von Art. 88a VZV, wonach die praktische Führerprüfung in einem Motorfahrzeug mit Automatikgetriebe nur zum Führen eines entsprechenden Fahrzeuges berechtigt.

Wir weisen zudem daraufhin, dass die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sehr erhebliche Auswirkungen auf EDV-Applikationen, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexpertinnen und -experten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form haben und bei den Kantonen (insbesondere bei den Strassenverkehrsämtern und Polizeikorps) einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD usw. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts genügend Zeit zur Verfügung stehen.

Für die ausführlichen Bemerkungen und Begründungen unserer Stellungnahme verweisen wir auf den beiliegenden von der Sicherheitsdirektion ausgefüllten Fragenkatalog.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:



Der stv. Staatsschreiber:



## FRAGENKATALOG

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:  Sicherheitsdirektion Kanton Zürich Neumühlequai 10 8090 Zürich
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

<b>Vorbemerkungen:</b>  Die nachfolgend verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.  Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein</li> <li>• asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter</li> <li>• SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa</li> </ul>

## A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

<b>1.</b>	<b>Hauptpunkte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Handlungskompetenzen</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.  Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.	Anhang 11 kürzen.  Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen ist bei der Fehlererkennung zu belassen.

## FRAGENKATALOG

<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Basistheorie</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» <sup>1</sup> nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl aufseiten der Verkehrsexperten wie auch aufseiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.		Bst. a streichen.

<b>1.3</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.		Bst. d als Kann-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2  Bst. a–e	<p>Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar.</p> <p>Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.</p>		<p>«An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt <del>auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs</del> ein Parcours mit ...»</p> <p>Bst. a–e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.</p>
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexperten aufgrund der stetigen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.		Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1  Abs. 2	<p>Siehe oben bei Art. 75. Zudem wäre der Verweis unrichtig. Richtig wäre Ziff. VII statt VI von Anhang 11.</p> <p>Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.</p>		<p>Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.</p> <p>Zweiten Satz streichen.</p>

<sup>1</sup> Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

## FRAGENKATALOG

<b>1.4</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 3	Der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a–c ist als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fälle der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a–c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.
Art. 5 Abs. 1	Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie heute auch unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfah- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)
Abs. 3	Der dritte und vierte Satz sind nicht vollziehbar und widersprechen auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritten und vierten Satz streichen.
Art. 6	Siehe bei Frage 3.1.	Streichen.
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	«Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde</b> elektronisch übermittelt werden.»
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.

## FRAGENKATALOG

	Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1	Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Die Bewirtschaftung von unbefristeten Lernfahrausweisen in den kantonalen Systemen wäre aufwendig und fehleranfällig. Hingegen ist eine längere Gültigkeit dieser Lernfahrausweise als heute sinnvoll.	Alle Lernfahrausweise, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen, sind 5 Jahre gültig.
Art. 11 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	«... erteilt, wenn die Fahreignung <b>durch einen Test der kantonalen Behörde oder</b> durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ...» Art. 10 Abs. 3 Bst. b ist analog anzupassen.
Art. 10 und 11	Es sollte klargestellt werden, dass bei einem zweiten, nach zwei nicht bestandenen Prüfungen ausgestellten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Klarstellung der Bestimmung der Prüfungszahl beim zweiten Lernfahrausweis.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Hier erscheint die gleiche Gültigkeitsdauer wie bei den Lernfahrausweisen, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen, sinnvoll.	Gültigkeitsdauer 5 Jahre.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Hier erscheint die gleiche Gültigkeitsdauer wie bei den Lernfahrausweisen, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen, sinnvoll.	Gültigkeitsdauer 5 Jahre.
<b>1.5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

## FRAGENKATALOG

<p>Art. 136</p> <p>Abs. 2 Bst. f</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p> <p>Diese Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden, so wie sie auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.</p> <p>Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.</p>	<p><sup>5</sup> <b>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</b></p> <p>Streichen.</p> <p>«Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde <b>oder die delegierte Drittorganisation</b> erstattet ...»</p>
<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 «Allgemein»:</p> <p><b>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. Geschäftsführung;</b></li> <li><b>b. Qualifikationen der Lehrpersonen;</b></li> <li><b>c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</b></li> <li><b>d. Infrastruktur (Unterrichtslokal, Anlagen);</b></li> <li><b>e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</b></li> <li><b>f. Kursadministration;</b></li> <li><b>g. Qualitätssicherung.</b></li> </ul>
<p>Art. 137–</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die</p>	<p>Art. 137–139 durch einen einzigen neuen Artikel</p>

## FRAGENKATALOG

<p>139</p>	<p>Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137–139 über die Audits wäre es also sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137–139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>ersetzen.</p> <p><b>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</b></li> <li>b. <b>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</b></li> <li>c. <b>Bewilligung von Lehrkräften;</b></li> <li>d. <b>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</b></li> <li>e. <b>Abgabe von Kursbestätigungen;</b></li> <li>f. <b>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR-Schulungsbescheinigungen;</b></li> <li>g. <b>Prüfungsaufsicht;</b></li> <li>h. <b>Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</b></li> <li>i. <b>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</b></li> <li>j. <b>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</b></li> <li>k. <b>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</b></li> <li>l. <b>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</b></li> <li>m. <b>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</b></li> </ul> <p><b><sup>2</sup> Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</b></p>
<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser «asa-Personen» ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Diese «grosszügigere» Regelung ist umso mehr gerechtfertigt, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.</p>
<p>Art. 140 Abs. 1</p>	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und</p>	<p>«sorgen ... tätig sind, <del>mindestens einmal jährlich</del> <b>einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum</b></p>

## FRAGENKATALOG

Bst. b	diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der «Fahrprüfer» ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder «Fahrprüfer» einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von «Fahrprüfungen» beobachtet wird, so dass mehrere «Fahrprüfungen» beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung, ja bringt sogar eine Qualitätssteigerung.	von <b>insgesamt vier Stunden</b> bei der Durchführung <b>einer mehrerer</b> praktischer Führerprüfungen <b>in einer Ausweiskategorie</b> von einem <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Experten oder einer <b>unabhängigen</b> Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ...»
Bst. d	Diese neue Vorgabe bei einem Unterbruch in der Prüfungstätigkeit eines Verkehrsexperten ist nicht vollziehbar.	Streichen.

<b>1.6</b>	<b>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</b>		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 12 Abs. 1	Die Motorradkategorien A1 und A2 werden hier genau definiert, die Kategorien M, AM und A aber nicht. Für M, AM und A müssen die rechtlichen Definitionen in anderen Artikeln bzw. Verordnungen gesucht werden, was nicht benutzerfreundlich ist.	Die genauen rechtlichen Definition sind nicht nur bei den Kategorien A1 und A2, sondern auch bei M, AM und A anzuführen.	
Art. 13 und 14 Abs. 2	Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67.	«Der Führerausweis wird nach Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung erteilt. ...»	
Art. 15–17	Beim Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).	Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas ausschliesslich in die Kategorie B1 einteilen.	
Art. 19	Kat. F und G nicht schenken.	F und G streichen.	

## FRAGENKATALOG

Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen.	
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaber der Lernfahrausweise der Kat. B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen Befristung vorlegen müssen. Die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kat. BE ist zudem dann auf 18 und nicht auf 12 Monate festzulegen. Diese nachträgliche 18-monatige Befristung bei bestandener Führerprüfung der Kat. B sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden. Die anfängliche Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kat. BE soll nicht unbeschränkt sein, sondern wie bei Frage 1.4.4 vorgeschlagen 5 Jahre betragen.  Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhängerkategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: <b>«Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B 5 Jahre gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig.»</b>	
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.	
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.	
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir begrüssen, dass für die bereits ausgestellten Führerausweise im Kreditkartenformat keine Umtauschpflicht vorgesehen wird.  Bei den neu auszustellenden Führerausweisen ist insbesondere für die polizeilichen Kontrollen wichtig, dass dort die neuen Kategorien P und P1 analog den übrigen Kategorien angeführt werden.	Die neuen Kategorien P und P1 sind im Führerausweis im Kreditkartenformat analog zu den übrigen Kategorien anzuführen.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22		



## FRAGENKATALOG

	und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Siehe Bemerkungen zur Frage 1.6.5.		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kat. C1 darf nicht auch die Kat. C2 erteilt werden, weil die Kat. C2 Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	«Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 <del>und C2</del> erteilt. Die ...»	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Aus Sicherheitsgründen soll geprüft werden, ob bei der Kat. F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kat. F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kat. C und ohne CZV-Fähigkeitsausweis.  Bei der Kat. G sollte klargestellt werden, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Prüfung der Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F.  «G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <b>landwirtschaftliche</b> Ausnahmefahrzeuge ...»	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	«Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>zwölf 18</b> Monate gültig ist.»	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis, und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	«Nach dem Bestehen der <b>angepassten</b> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der <b>sechs</b> 18 Monate gültig ist.»	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	
<b>2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge</b>			
<b>2.1 Erste Ausbildungsphase</b>			
<b>2.1.1 Kurs Verkehrskunde</b>			
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung		

## FRAGENKATALOG

der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, 16, 19 und 20, je Abs. 2	Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Zudem würde der Wechsel der zeitlichen Reihenfolge auch die Erfassung in SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.  Weiter sollte der Inhalt der Verkehrskunde überarbeitet werden.	Beibehaltung der heutigen zeitlichen Lösung.  Überarbeitung des Inhalts der Verkehrskunde.
Art. 119 Abs. 1  Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen usw.  Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietern der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben.  « <b>Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.</b> »
Anh.9 2.31  Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46  Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.  Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden.  Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	«Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen: ...</b> »  Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen.  Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.

<b>2.1.2</b>	<b>Ausbildungsheft</b>
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung,

## FRAGENKATALOG

	E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, dass mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht zudem dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante «Streichen».	Variante «Streichen» wird bevorzugt.	

<b>2.1.3</b>	<b>Lernfahrausweis (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.		

<b>2.1.4</b>	<b>Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.	

<b>2.1.5</b>	<b>Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschüler dar. Beim Umtausch von ausländischen Führerausweisen und nach der Annullierung von Führerausweisen auf Probe wäre sie zudem nicht umsetzbar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

<b>2.1.6</b>	<b>Motorräder</b>
--------------	-------------------

2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?
---------	--

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

Art. 17 Abs. 1	<p>Die Streichung des Direkteinstiegs in die Kat. A wird grundsätzlich begrüsst, weil dadurch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.</p> <p>Es geht zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll – wie an anderen Orten auch beantragt – der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p> <p>Zudem ist Angehörigen der Polizei und den Verkehrsexperten der Strassenverkehrsämter mit einer Ausnahmebestimmung in Art. 17 oder 41 der Direkteinstieg in die Kat. A weiterhin zu ermöglichen. Andernfalls wird der zeitgerechte berufliche Einsatz dieser Personen mit bzw. für die Kat. A deutlich verzögert, was deren Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. Diese Ausnahmen sind aufgrund der speziellen organisationsinternen Schulungen dieser Personen auch von der Verkehrssicherheit her gesehen absolut vertretbar.</p>	<p>Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens <b>vier zwei</b> Jahren besitzen und ... <del>Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden.</del> Der Lernfahrausweis ist <b>zweif 18</b> Monate gültig.»</p> <p>Mit einer Ausnahmebestimmung in Art. 17 oder 41 ist den Angehörigen der Polizei und den Verkehrsexperten weiterhin der Direkteinstieg in die Kat. A zu ermöglichen.</p>
-------------------	---	---

2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?
----------	--

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	-------------------------------	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.2b	<p>Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag;</li> <li>- frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.</li> </ul>	
----------	---	--

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	--	--

## FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters auf 14 Jahre mehr junge Menschen ab 14 Jahren statt mit dem Motorfahrrad mit einem sichereren Kleinmotorrad fahren.	Mindestalter 14 Jahre wie für die Kategorie M.
--	--	--

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

<b>2.2</b>	<b>Zweite Ausbildungsphase</b>	
------------	--------------------------------	--

2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist weder mess- noch kontrollierbar.	Präzisieren und kontrollierbar formulieren analog der aktuellen Weisung.
----------------------	---	--

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

## FRAGENKATALOG

Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen sechs Monate erachten wir als zu kurz, da viele Personen aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden, innerhalb dieser Zeit den WAB-Kurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Das vorgeschlagene Vorgehen, dass die Strassenverkehrsämter über die Befreiung von der vorgegebenen Frist auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, d.h. nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte zu entscheiden haben, ist durch die Strassenverkehrsämter nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwendige Sachverhaltsabklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Der Weiterausbildungstag ist nicht innerhalb von sechs sondern von zwölf Monaten nach Ausstellung des Führerausweises auf Probe zu besuchen.</p> <p>In Abs. 2 den zweiten Satz inkl. Aufzählung sowie Abs. 3 streichen.</p>
Art. 141 Abs. 3 und 4	<p>Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen geltend gemacht werden, wenn gegen sie ein Bussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) eingeleitet wird.</p> <p>Die Regelung des Bussentatbestandes der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstages ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen.</p>	<p>Anpassung an die oben beantragten Streichungen in Art. 134.</p>

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

### 3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

<b>3.1</b>	<b>Nothilfekurs</b>		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

<b>3.2</b>	<b>E-Learning</b>		
------------	-------------------	--	--

## FRAGENKATALOG

	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.3</b>	<b>Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung</b>	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:	
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbieter durch die kantonalen Behörden müssen die Anbieter das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	«Anbieter haben der kantonalen Behörde <b>das Datum der die</b> Kursaufnahme <b>vorzeitig</b> schriftlich <b>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <b>beizulegen entsprechend einzureichen.</b> »
Ziff. 4.41	Der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wie viel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.	Streichen.
Ziff. 4.46	Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier eine Mindestteilnehmerzahl von zwei Fahrschülern vorgeschrieben wird. Wenn ein Fahrlehrer die Motorradgrundschulung im Einzelunterricht durchführt, führt dies in der Regel sogar zu einer Steigerung des Lernerfolges.	Die Mindestteilnehmerzahl von zwei Personen ist zu streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<b>3.4</b>	<b>Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie</b>	

## FRAGENKATALOG

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfungen erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	«Die <del>Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die</del> praktische Führerprüfung <del>sind</del> ist von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...»
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte usw. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 2 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden:  <b>Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80% veröffentlicht werden.</b>
Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff «Handlungskompetenzen» ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff «Handlungskompetenzen» ist überall durch «Lernziele» zu ersetzen.
	Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrugereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Zum Beispiel könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrugereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.	



## FRAGENKATALOG

<b>3.5</b>	<b>Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»</b>	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.6</b>	<b>Praktische Führerprüfung</b>	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	

## FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Ziff. IV	<p><b>Motorräder:</b> Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gemäss Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p><b>Automatikgetriebe:</b> Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p><b>Kategorien BE und C1E:</b> Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit des Prüfungskandidaten und des Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsfahrzeuge der Kat. B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen elektronische Handbremsen haben.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7.</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gemäss Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetrieben sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten. Vgl. Art. 88a Abs. 1 und 3 VZV.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Die Prüfungsfahrzeuge der Kat. B müssen mit Doppelpedalen ausgerüstet sein.</p>	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
<b>3.7</b>	<b>Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages</b>		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

## FRAGENKATALOG

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.8</b>	<b>Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen</b>		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13			
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.		Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gemäss Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.		«das <del>24.</del> <b>23.</b> Altersjahr vollendet haben; und»
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldelicten im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.		«seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> »
Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.		Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese Verkehrsexperten werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Füh-		Alle Ziffern streichen.

## FRAGENKATALOG

	erprüfungen für diese Kategorien führen.	
Ziff. 5.1 und 5.2	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6–8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	«Nach Abschluss eines Kurses, <b>frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde</b> hat der angehende Verkehrsexperte ...»
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.  Die französische Fassung ist nicht kongruent zur deutschen Fassung.	«Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen <b>zu sieben Stunden</b> weiterbilden. ...»  Französischer und deutscher Wortlaut soll gleichen Inhalt wiedergeben.
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	«Gewährleistung von ... Führer <b>prüfungen und/oder Fahrzeugprüfungen</b> ;»
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	«Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage <b>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)</b> »
Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen usw. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	«Die Ziele der Weiterbildung können <b>insbesondere</b> in Besprechungen, ...»
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	«Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen <b>FachKader</b> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <b>müssen sollen</b> .»

<b>3.9</b>	<b>Ausländische Führerausweise</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.	

## FRAGENKATALOG

Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch die Kontrollfahrt im Rahmen des Umtausches eines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: « <b>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</b> »
----------	--	--

<b>3.10</b>	<b>Übergangsrecht</b>	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch rund 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum infrage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksames Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden. Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3		
Bst. b	Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.	Zweiten Halbsatz streichen.
Bst. i	Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1	«die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie

## FRAGENKATALOG

	<p>schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor.</p> <p>Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.</p>	<p>A2 nach mindestens <b>vierjähriger zweijähriger</b> Besitzdauer ...;»</p> <p>Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zweier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden.</p> <p>Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne Weiteres ein neu-rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.</p>	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises auf Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben diese Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht, genügt dies.	Art. 148 ist so auszugestalten, dass übergangsrechtlich ein Tag WAB-Kurs genügt.
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klargestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

## FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel hat im Vernehmlassungsentwurf keinerlei Text.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrer ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierung deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses «an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode» stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwendig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrer die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	«Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende <del>oder folgende</del> Weiterbildungsperiode ...»
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrer der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden.  Auch hier fehlen die Fahrlehrer der Kat. C.	Für die Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen.  Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.  Nachdem die Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.	Nachqualifizierung, d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2, vollständig streichen.
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	

## FRAGENKATALOG

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

### 4. Änderung anderer Erlasse

<b>4.1</b>	<b>Chauffeurzulassungsverordnung</b>	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit «einschliesslich kurzer Pausen» festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten, vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegebenen Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten, d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen, vorzuschreiben.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 4: « <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> »
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	«Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde <b>oder der delegierten Drittorganisation</b> massgeblich.»

<b>4.2</b>	<b>Fahrlehrerverordnung</b>	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	«Die Bestätigung für die kantonale Behörde <b>darf</b> <b>mus</b> auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch übermittelt werden.»



## FRAGENKATALOG

Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbieter von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	«den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine <del>verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften</del> <b>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</b> begangen zu haben, <b>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat;</b> »
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18.	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18.
Art. 24 Abs. 2	Bei der vorgeschlagenen Regelung betreffend Aufsicht über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der Fahrlehrer ist zu präzisieren, dass sich die kantonale Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Fahrlehrer richtet.	«Die Kantone beaufsichtigen die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der <del>bei ihnen gemeldeten in ihrem Kanton wohnhaften</del> <b>Fahrlehrer in ihrem Kanton wohnhaften</b> Fahrlehrer ...»
Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: « <b>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</b> »

### 5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

<b>5.1</b>	<b>Auswirkungen</b>		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u>          Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen auf EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form usw. der kantonalen Behörden, insbesondere der Strassenverkehrsämter und der Polizei, haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD usw. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur</p>

## FRAGENKATALOG

	<p>Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u>          Aus der Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret beschrieben. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehrer-aus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbieter, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>	
<b>5.2</b>	<b>Planung der Umsetzung</b>	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</span>
	Bemerkungen	
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete müssen in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>	

## B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p><b>Hinweis:</b>          Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
<b>1.</b>	<b>E-PZV</b>	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 10–37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle Lernfahrausweise, die zu unbegleiteten Lernfahrten berechtigen, eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Alle Lernfahrausweise, die zu unbegleiteten Lernfahrten berechtigen, sind 18 Monate gültig.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O <sub>3</sub> oder O <sub>4</sub> , wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig ist, wird auf-	Gemäss dem praktischen Bedürfnis Beschränkung auf den Binnenverkehr.

## FRAGENKATALOG

	grund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies würde in SARI für mögliche Auslandsfahrten, die in der Praxis mit diesen Kombinationen aber gar nicht stattfinden, aufwendige Anpassungen erfordern.	
Art. 42 Abs. 4	Aus Gründen der Verkehrssicherheit streichen.  Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Streichen.
Art. 46 Abs. 1 und 2	Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschrieben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3  Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthält. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	Titel von Ziff. 5.5 «Sehtest (gültig: 24 Monate): <b>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich:</b> »
Art. 49 Abs. 1	In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantone Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.	«Die kantonale Behörde <b>stellt darf</b> dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung <b>stellen</b> , welche die ...»
Abs. 3	Es gilt heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso diejenigen Fälle, in denen Ärzte das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen.  Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.	«Die Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse <b>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und</b> den kantonalen Behörden <b>direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</b> mitzuteilen.»
Abs. 4	In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 – zumindest beim 70. Altersjahr – erst mit der Vollendung des entsprechenden Alters-	Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.

## FRAGENKATALOG

	jahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.	Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.
Art. 50 Abs. 2	Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies ist aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar.	«... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin <b>mit der Anerkennung der Stufe 4</b> und ein Verkehrsexperte...»
Art. 51 Abs. 2	In einem zweiten Satz ist zu präzisieren, dass auch bei Beizug eines Facharztes die abschliessende Beurteilung der Fahreignung immer durch einen Arzt mit entsprechender Anerkennungsstufe zu erfolgen hat.	«Fachärzte .... keine Anerkennung. <b>Die abschliessende Beurteilung der Fahreignung hat immer durch einen Arzt mit entsprechender Anerkennungsstufe zu erfolgen.</b> »
Art. 62 Abs. 2	Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich die Motorfahrzeugkombinationen zu weit.	«Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen <del>oder Motorfahrzeugkombinationen</del> , mit ...»
Art. 63 Abs. 2	In diesem Absatz ist Art. 27 Abs. 2 VRV nicht nur teilweise, sondern ganz zu übernehmen. Die Hand- oder Feststellbremse ist die einzige Möglichkeit, im Notfall durch die Begleitperson direkt auf die Fahrzeuggeschwindigkeit Einfluss zu nehmen.	«Auf Lern- und Prüfungsfahrten ... beim Parkieren. <b>Die Begleitperson muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.</b> »
Abs. 3	Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.	Streichen.
Art. 79 Abs. 1 und 2	Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.  Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a–c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.  Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.  Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.  (Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)	In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.  Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.  Abs. 1 Bst. b: «... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <b>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</b> ;  (Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)
Art. 80	In der Praxis führt die Missachtung der in Abs. 2 festgelegten Meldepflicht der Wohnsitzverlegung bei Personen, die einer verkehrsmedizinischen Kontrollpflicht unterstehen, öfters dazu, dass die zuständigen kantonalen Behörden sie wegen ungekannten Aufenthalts teilweise über Jahre nicht zur fälligen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung aufbieten können. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es wichtig, dass für diese Fälle	Neuer Abs. 3:  <b>«Trifft die Person, die der Meldepflicht nach Absatz 2 nicht nachkommt, eine verkehrsmedizinische Kontrollpflicht nach Artikel 79, kann ihr Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich bis zum Nachweis der Fahreignung entzogen werden.»</b>

## FRAGENKATALOG

	eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für einen vorsorglichen Entzug des Lernfahr- und Führerausweises geschaffen wird.	
Art. 81	Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.	« <del>Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen</del> Es bestehen folgende Berechtigungen:»
Art. 87 Abs. 1	In französischer Fassung ist «Fahrkompetenz» falsch übersetzt.	«compétence» statt «qualification».
Art. 88 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff «neu aufgetreten» ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.	«bei neu <b>und plötzlich</b> aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine <b>ärztlich begleitete</b> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ...»
Art. 89 Abs. 2 Bst. a	Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, sodass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.	«der Führerausweis <b>vorsorglich</b> auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde <b>darf muss</b> die Wiedererteilung vom ...»
Abs. 3	Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.	Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen.
Art. 90 Abs. 1	Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.	«Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so <b>kann muss</b> der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden.»
Abs. 2	Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.	
Art. 95 Abs. 1 Bst. b	Heute müssen – wie hier unverändert vorgesehen – die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.	« <b>auf Verlangen im Einzelfall</b> Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften.»
Art. 96	Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der z.B. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während eines grossen Teils der Probezeit gar nicht fahren durfte.	Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.
Art. 101, 114, 136 usw.	In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegations-	In allen Delegationsbestimmungen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff «Dritte» bezeichnen.

## FRAGENKATALOG

	empfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium usw. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff «Dritte» umschrieben werden.	
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes. Wir beantragen in der Folge, hier in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen, d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist aus den neuen Bestimmungen nicht einfach ersichtlich und zu kompliziert.	Geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3 <sup>bis</sup> Bst. a VZV beibehalten.
Art. 107 Abs. 4 Bst. b	Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.	Neuer Abs.: <b>«Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden.»</b>
Art. 119, 125, 128, 134 usw.	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit «einschliesslich kurzer Pausen» festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Bei allen vorgegebenen Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten, d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorschreiben.
Art. 141 bis 144	Diese spezifischen Strafbestimmungen sollten mit einer ergänzenden allgemeinen Strafbestimmung (z.B. analog zur Art. 96 VRV) ergänzt werden, da für die meisten dieser Zulassungsvorschriften Art. 90 SVG, der sich nur auf die Missachtung von Verkehrsregeln bezieht, nicht anwendbar ist.	Ergänzung durch eine allgemeine Strafbestimmung: <b>«Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Busse bestraft.»</b>
Art. 141 Abs. 3 und 4	Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.  Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.	Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.  Erhöhung der Bussenbeträge.
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die – durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende – elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	<b>«Die kantonalen Behörden ... frei- und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.»</b>
Abs. 3	Im Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich.	<b>«Eintragungen in den Lernfahrausweis <del>und den Führerausweis</del> dürfen ...»</b>
Neu	Die heutige Übergangsbestimmung zur VZV-Änderung vom 27. Oktober 2004 betreffend Führerausweis auf Probe fehlt, obwohl weiterhin die dort geregelten Übergangskonstellationen vorkommen können.	Den heutigen Art. 151f Abs. 1 VZV in die PZV übernehmen.

## FRAGENKATALOG

Anh. 1 Ziff. 1	«Allfällige frühere Namen»  «Namen der Eltern»  «Aktuelle Passfoto»: Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.	Diese Zeile macht keinen Sinn und wird schon heute in vielen Kantonen nicht mehr verwendet.  Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.  «Aktuelle <b>farbige</b> Passfoto»
Ziff. 3	Diesen Teil «Fahrpraxis» braucht es nicht.	Streichen.
Ziff. 5	Vgl. oben die Bemerkungen bei Art. 47 Abs. 3	Vgl. oben den Antrag bei Art. 47 Abs. 3.
Ziff. 5.5	Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass der Augenarzt oder Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.	Unterschriftenformel: «Stempel und Unterschrift <b>von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker ...</b> »
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Bei der Übertragung der Qualitätssicherung für die Nothilfekurse vom Bund auf die Kantone, ist im Vollzug anzustreben, dass die Kantone diese Aufgabe dem Interverband für Rettungswesen (IVR) delegieren.	Übertragung der konkreten Durchführung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	«überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, <b>motorradspezifische</b> Sicherheitsausrüstung an;»
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

<b>2.</b>	<b>Änderung der Verkehrsregelverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>3.</b>	<b>Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>4.</b>	<b>Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>5.</b>	<b>Änderung der Verkehrszulassungsverordnung</b>	
-----------	--	--

## FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung «VZV» sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänge hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 150 Abs. 4	<p>Die Verwendung des Wortes «Duplikat» ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust eines Fahrzeugausweises im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.</p>	<p>Analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV formulieren.</p>
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.</p>	<p>Anpassung an obigen neuen Wortlaut.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i «bis zum 31.12.2017» bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>

<b>6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister</b>		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

<b>7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register</b>		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)